

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der  
Deutsch-Chinesischen  
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem  
Deutsch-Chinesischen Institut  
für Rechtswissenschaft

*Robert Heuser, Beginn eines Jahrhundertprojekts: Die Rechtsreform unter der Späten Qing-Dynastie (1903-1911)*

*Knut Benjamin Piffler/Thomas von Hippel, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China*

*Hans Mahncke, The Sixth Anniversary of China's WTO Accession*

*CHI Ying, Einordnung der c.i.c. in das chinesische Zivilhaftungssystem*

*Josephine Asche, Vereinsrecht in der Volksrepublik China - Eine Einführung*

*Rolf A. Schütze, Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-chinesischen Verhältnis*

**Heft 3/2008**

15. Jahrgang, S. 193-282

## Neu bei De Gruyter Recht: Schriftenreihe zum chinesischen Recht



Christoph Schröder

### ■ Der multimodale Frachtvertrag nach chinesischem Recht

November 2008. Ca. XXXVIII, 242 Seiten. Gebunden.

€ [D] 59,95\*

ISBN 978-3-89949-522-5

(Band 2)

Mit der zunehmenden Verflechtung der Weltwirtschaft steigt auch die Nachfrage nach Gütertransporten. Begünstigt durch die Containerisierung werden Waren heute immer häufiger aufgrund multimodaler Frachtverträge transportiert. Solche Verträge bergen insbesondere im Hinblick auf die Haftung des Beförderers zahlreiche rechtliche Probleme, weil internationale Übereinkommen und vor allem das stark zersplitterte chinesische Recht unterschiedliche Bestimmungen für Beförderungen auf der Straße, in der Luft, auf der Schiene und zu Wasser enthalten. Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die für multimodale Frachtverträge geltenden gesetzlichen Regeln der Volksrepublik China. Zugleich wird das allgemeine Frachtrecht erörtert, insbesondere die Haftung der Parteien nach dem Seehandelsgesetz, dem Vertragsgesetz, dem Zivilluftfahrtgesetz und dem Eisenbahngesetz.

Die Arbeit ist der zweite Band der neuen Reihe *Schriften zum chinesischen Recht*, die im Auftrag der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung von Professor Dr. Uwe Blaurock, Freiburg, Professor Dr. Ulrich Manthe, Passau, Dr. Knut B. Pißler, Hamburg, und Professorin Dr. Christiane Wendehorst, Wien, herausgegeben wird.

## Bereits erschienen:



Jakob Riemenschneider

### Das Darlehensrecht der Volksrepublik China

2008. XXI, 220 Seiten. Gebunden.

€ [D] 58,-\*

ISBN 978-3-89949-472-3

(Band 1)



Recht  
de Gruyter

[www.degruyter.de/recht](http://www.degruyter.de/recht)

*Preisänderungen vorbehalten.*

*Preise inkl. Mwst. zzgl. € 3,- Porto bei Verlagsbestellung.*

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei  
De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, Tanja Schneider,  
Lützowstr. 33, 10785 Berlin, Fax 030/26005-322.

\*Mitglieder der DCJV erhalten bei Direktbezug vom Verlag  
einen Rabatt in Höhe von 30% auf den Einkaufspreis.

---

# INHALT

---

## AUFSÄTZE

- Robert Heuser*, Beginn eines Jahrhundertprojekts: Die Rechtsreform unter der Späten Qing-Dynastie (1903-1911) 193
- Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel*, Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China - Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition 206
- Hans Mahncke*, The Sixth Anniversary of China's WTO Accession: Reflections on Commitments and Compliance 218
- CHI Ying*, Einordnung der c.i.c. in das chinesische Zivilhaftungssystem 226
- Josephine Asche*, Vereinsrecht in der Volksrepublik China - Eine Einführung 233

## KURZE BEITRÄGE

- Rolf A. Schütze*, Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-chinesischen Verhältnis 244

## DOKUMENTATIONEN

- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (2)  
(*Knut Benjamin Pißler*) 249
- Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen  
(*Josephine Asche*) 257
- Vereinsmustersatzung  
(*Josphine Asche*) 268

## ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 277



# Beginn eines Jahrhundertprojekts: Die Rechtsreform unter der Späten Qing-Dynastie (1903-1911)

Robert Heuser<sup>1</sup>

Es charakterisiert die Modernisierung des chinesischen Rechts während des 20. Jahrhunderts, daß am Anfang und am vorläufigen Ende dieses Vorgangs ein völkerrechtliches Vertragswerk steht: Im Jahre 1902 ein britisch-chinesischer Handelsvertrag, im Jahre 2001 der Beitritt Chinas zu einem multilateralen Vertragssystem, den WTO-Abkommen. Der Vertrag von 1902 enthält (in Art. XII) das Versprechen Großbritanniens, der chinesischen Regierung bei der von ihr beabsichtigten Reform des Rechts- und Gerichtswesens zu assistieren – und zwar in der Absicht „to bring it into accord with that of Western nations“ – und bei erfolgreicher Durchführung dieser Reform auf gewisse kolonialistische Vorrechte zu verzichten.<sup>2</sup> Das WTO-Beitrittsprotokoll enthält knapp 100 Jahre später die chinesische Verpflichtung, das eigene Rechtssystem den von der WTO gesetzten Standards anzupassen, was insbesondere bedeutet, daß die chinesischen Gesetze die in modernen Staaten üblichen Rechtspositionen, Rechtsverhältnisse und Schutzmechanismen klar zum Ausdruck bringen und Vorkehrungen vorsehen, um streitige Rechtspositionen fair und zügig abzuklären, seien es Konflikte unter Privaten oder solche zwischen Privaten und staatlichen Behörden.

Das heißt also, daß 100 Jahre chinesische Rechtsreform mit internationalen Kontakten, internationalen Impulsen einhergehen, daß es sich um einen Aspekt der Geschichte des Einflusses des

industrialisierten Westens auf China handelt, um einen Teil der Vorgänge von „China's Response to the West“, wie man dieses Agieren und Reagieren seit der von Teng/Fairbank 1954 herausgegebenen Materialsammlung<sup>3</sup> formelhaft zusammenfaßt. Die der WTO verbundenen Reformimpulse zeigen weiter, daß die Reformbewegung heute nicht abgeschlossen ist, sondern eine neue Stufe, eine neue Qualität erreicht hat. Vielleicht kann man sagen, daß ein formaler (vorläufiger) Abschluß mit Erlass des Zivilgesetzbuchs – vorgesehen ist das Jahr 2010 – eintreten wird. Die gesellschaftliche Einwurzelung der weitgehend aus dem Ausland rezipierten Rechtssysteme kann sich dann erst richtig entfalten und wird lange Zeiträume, während denen das Recht umgeformt, angepaßt, im Sinne der lokalen Bedingungen richtig verstanden wird, in Anspruch nehmen. So wie man (spätestens) seit den 1970/80er Jahren eine „Japanisierung des westlichen Rechts“<sup>4</sup> beobachtet, so wird eine Sinisierung den rezipierten Normen das ihnen angemessene Gepräge verleihen. Schon Franz Wieacker, der Historiker des neuzeitlichen Privatrechts, kam zu dem unabwiesbaren Schluß: „Soweit auch der Einfluß des europäischen Rationalismus und Legalismus heute reichen mag – alle diese neuen Länder (Japan, China, Indien, islamische Welt) werden auf die Dauer ein Recht entwickeln, das sich immer weiter von den Modellen der entsprechenden europäischen Rechtsfamilien entfernt.“<sup>5</sup>

Im Folgenden werden Vorgang und Ergebnisse der ersten Phase der Rechtsreform aufgewiesen. Dazu ist es erforderlich, zunächst die zentralen

<sup>1</sup> Prof. Dr. jur., M.A., Professor für „Chinesische Rechtskultur“, Institut für Moderne China-Studien, Universität zu Köln.

Abkürzungen: BDRC = Biographical Dictionary of Republican China (H. Boorman, R. Howard, eds.), 4 vols., New York and London, 1967-1971; BFYJ = Bijiaofa yanjiu; FLLT = Falü luntan; FXPL = Faxue pinglun; FXYJ = Faxue yanjiu; JCCL = Journal of Chinese and Comparative Law; OE = Oriens Extremus; SSC = Social Science in China; ZChinR = Zeitschrift für Chinesisches Recht; ZFLT = Zheng fa luntan; ZWFX = Zhong wai faxue.

<sup>2</sup> Text in J. MacMurray, *Treaties and Agreements with and Concerning China*, Vol. 1, New York 1921, S. 351.

<sup>3</sup> Ssu-Yu Teng/John K. Fairbank (eds.), *China's Response to the West. A Documentary Survey 1939-1923*, Atheneum-Ausgabe, New York 1973.

<sup>4</sup> So der Titel der veröffentlichten Beiträge eines japanisch-deutschen Symposiums von 1988, hrsg. von Helmut Coing u.a., Tübingen, 1990.

<sup>5</sup> *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen, 1967, S. 513.

Merkmale des am Vorabend der Reform existierenden Rechtssystems zu skizzieren.

## I. Historischer Hintergrund: Das Rechtssystem am Vorabend der Reform

### 1. Gesetzes- und Gewohnheitsrecht

In China bestand das Recht seit Jahrhunderten aus zwei heterogenen Bestandteilen: den Regeln einer rationalisierten Bürokratie (profanes Verwaltungsrecht) und den Regeln eines patriarchal-religiösen Gewohnheitsrechts. Erstere waren das vom Kaiser nach Opportunität – wenn auch unter Beachtung der Grenzen der überlieferten moralischen Anschauungen – erlassene, schriftlich fixierte Gesetzesrecht, *fa* oder *lü* oder *falü* genannt; letztere die im Volk seit alters gelebten, nicht unbedingt schriftlich festgelegten Sozial- und Kulturnormen, Gewohnheiten oder Üblichkeiten. Trat einem in *falü* das staatliche Recht gegenüber, so hatte man es angesichts der Sozial- und Kulturnormen mit „Volksrecht“ zu tun.

Der Qing-Kodex (*Da Qing lü li*) beinhaltete die von der Obrigkeit erlassenen Gesetzesbefehle als *lü* (Hauptgesetze) und *li* (Nebengesetze). Sie enthielten stets eine Strafandrohung, eine Strafsanktion. Die Gesetzesnorm umfaßte nicht eine Regelung der Ordnungsstruktur selbst. Zum Beispiel regelte sie nicht das Zustandekommen von Verträgen (ein Vertragsgesetz, eine Regelung des „Schuldrechts“ enthalten sie nicht), sie regelte auch nicht die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs oder die Frage, wann eine Person rechtsfähig ist, wie eine Partnerschaft haftet oder eine Erbaueinandersetzung vonstatten geht. Alles, was die *lü* bieten, sind Sanktionen für den Fall, daß ein Vertrag z.B. durch Betrug verletzt wird, daß Vermögen unterschlagen oder gestohlen wird, sie sind „Sekundärnormen“. *Lü* und *li* sind – wie alles Strafrecht – technische Normen oder Sekundärnormen. In der Einleitung zum Tang-Kodex wird der Zusammenhang ohne viele Worte verdeutlicht: „Verstößt man gegen Regeln der Sittlichkeit (*lǐ*), tritt man ein in die *xing* (Straf)-Regeln.“ *Fa* und *falü* bedeuteten für die Chinesen also durch die Zeitalter hindurch Strafnormen, peinliche Eingriffe der Obrigkeit, „öffentliches Recht“.

Um die Primärnormen, die eigentlichen Ordnungsnormen, hat sich der chinesische Gesetzgeber wegen seiner Staatsauffassung nicht gekümmert. Sie war hochgradig „liberalistisch“ insofern, als die Beamten die Steuern einzogen und die Gesellschaft ansonsten sich selbst überließen. Auch Schulbildung, Straßenbau, Armenfürsorge übernahmen die gesellschaftlichen Gruppen in eigener Regie, natürlich auch Ackerbau, Handwerk und Handel. Die

Kreisbehörde griff nur ein, wenn die öffentliche Ordnung – z.B. durch schwere Kriminalität – gestört wurde. Auf der Grundlage einer solchen Staatsauffassung wurde eine Notwendigkeit, die Voraussetzung für – um bei unseren Beispielen zu bleiben – die Entstehung einer vertraglichen Bindungswirkung, eine Eigentumsübertragung, Grundstücksbelastung oder Verbandshaftung durch staatliches Gesetz (eine Privatrechtskodifikation) oder staatliche Rechtsprechung zu definieren, nicht gesehen. Die Entstehung von Primärnormen wurde der Gewohnheit, den Handelsbräuchen überlassen. Dieses Gewohnheitsrecht entwickelte sich aus den Sittlichkeits-, den Anstandsregeln, den Kulturnormen, die man *lǐ* nannte. Bei Otto Franke heißt es daher sehr treffend, daß *lǐ* und *fa* „die beiden Begriffskreise sind, in denen wir die Quellen des gesamten Rechtslebens der Chinesen bis in die neueste Zeit hinein zu suchen haben.“<sup>6</sup> Das Gewohnheitsrecht enthielt z.B. für den Bereich von Kauf und Verkauf von Immobilien die Regeln, daß „Grundeigentum vom Verkäufer zunächst der eigenen Sippe, dann den Grundstücksnachbarn, schließlich dem vorherigen Eigentümer zum Kauf angeboten wird“, daß die „Sippengenossen ein Vorkaufsrecht besitzen“, daß „Wohnbauten dem Ackerland folgen“, bei verpfändetem Ackerland also die sich darauf befindlichen Gebäude als Zubehör gelten und ebenfalls dem Pfandgläubiger zu übergeben sind, daß bei einem verpfändeten Wohnhaus sämtliche Ausbesserungen, die bis drei Jahre nach der Verpfändung nötig werden, zu Lasten des Eigentümers gehen, nach Ablauf von drei Jahren kleine Ausbesserungen vom Pfandgläubiger zu übernehmen sind, größere aber weiterhin zu Lasten des Eigentümers gehen u.a.<sup>7</sup>

Das *lü* enthielt nur einen strafrechtlich ausgestalteten Schutz von Vermögensverletzungen (Deliktsrecht), es enthielt kein Körperschaftsgesetz, keine beschränkte Haftung, kein Insolvenzgesetz, kein Wechselgesetz, auch kein Zivilprozeßgesetz<sup>8</sup>; und das auf den *lǐ* beruhende chinesische Handelsrecht war den in China tätigen europäischen Kaufleuten weder erkennbar, noch ausreichend. Chinesische Gerichte konnten zur Lückenfüllung ebenso wenig beitragen, wie die sog. *lüxue*, die beamtete Gesetzeskunde, die sich nur mit *fa* (*lü*)-

<sup>6</sup> „Chinesisches Recht“, in: Stier-Somlo, Elster (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1. Bd., Leipzig und Berlin, 1926, S. 867.

<sup>7</sup> Nach Harald Kirfel, Das Gewohnheitsrecht bei Kauf und Verkauf von Immobilien in China und Mandschuko, Bonner Phil. Diss., 1940, S. 19, 22, 43, 44. Vgl. auch LI Li, Das zivile Gewohnheitsrecht im Rechtssystem der Qing-Zeit (Qingdai falü zhidu zhongde minshi xiguanfa), FSJ 2004, Nr. 2, S. 107 ff.

<sup>8</sup> Die wenigen Zivilprozesse, die in Familien- und Grundstücksangelegenheiten (*hu hun tian tu*) vor dem Magistraten stattfanden, endeten in einer vermögensrechtlichen Entscheidung (z.B. die auf dem fremden Grundstück gezogenen Früchte herauszugeben) und einer Strafsanktion (z.B. einer gewissen Anzahl von Stockschlägen).

Normen befaßte. Die ausländische Kaufmannschaft wollte daher bei handelsrechtlichen Streitigkeiten das eigene Handelsrecht heranziehen.

Andererseits war das in den *lü* enthaltene chinesische Strafrecht zwar einigermaßen deutlich, jedoch wegen seiner rechtsstaatlich unvollkommenen Gestalt und seinen nach der im Gefolge der Aufklärung eingetretenen Humanisierung des europäischen Strafrechts als extrem und grausam empfundenen Sanktionen unakzeptabel.<sup>9</sup> Auch das fehlende oder stark durchlöchernte Legalitätsprinzip trug zu dieser Ablehnung bei. Der chinesische Kodex war mit seinen 436 *lü*- (Hauptgesetze) und rund 1900 *li*-Paragraphen (Ergänzungsgesetze) detailliert und einigermaßen systematisch, so wurde das Legalitätsprinzip (der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetze) doch durch zwei im Kodex vorgesehene Mechanismen aufgehoben: den Analogiegrundsatz und den catch-all-Paragraphen. So heißt es in § 44 des Kodex wie folgt: „Da es unpraktikabel ist, für jede denkbare Tat eine Vorschrift vorzusehen (die Kodices vor der Tang-Zeit hatten genau dies versucht), kann es vorkommen, daß Fälle auftreten, für die es keine genau passenden *lü* oder *li* gibt...“ In einem solchen Fall muß dann die nächstähnliche Vorschrift angewandt werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß dies vom Kaiser bestätigt wird. Kleinere Übertretungen konnten mit einem „Auffangstatbestand“ in die Strafbarkeit einbezogen werden. So heißt es im Kodex unter der Überschrift „(Tun), was nicht getan werden sollte“ (*bu ying wei*): „Wer eine ungehörige Handlung begangen hat, die zwar dem Geist der Gesetze widerspricht, aber keinen Verstoß gegen eine spezifische Vorschrift beinhaltet, wird mit wenigstens 40 Stockschlägen bestraft...“ (§ 386).

## 2. Die Exterritorialität

Diese beiden Regeln bedeuteten jedenfalls potentiell eine beträchtliche Rechtsunsicherheit und machten es den Ausländern unzumutbar, sich dem chinesischen Kodex zu unterwerfen. Der Kodex sah zwar vor, daß „alle in China lebenden Ausländer im Falle der Begehung von Straftaten nach den etablierten Gesetzen zu bestrafen sind“ (§ 34)<sup>10</sup>, genau von dieser völkerrechtlichen Grundregel der Territorialhoheit befreiten sich die Ausländer durch die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit China geschlossenen Verträge. Trotz der ausdrücklichen Verankerung des Territorialitätsprinzips im Kodex fiel es den chinesischen

Behörden zunächst leicht, dem Verlangen der Ausländer zu entsprechen.<sup>11</sup> Wie andere Länder des Altertums und des Mittelalters (Ägypten, Rom, Byzanz, Osmanisches Reich) hatte auch China seit der Tang-Zeit eine gewisse Gewohnheit darin, die wenigen innerhalb seiner Grenzen lebenden Ausländer nach ihrem eigenen Recht leben zu lassen, sie „extritorial“ zu stellen. Jetzt jedoch ging der ausländische Druck allmählich weit über die historischen Verhältnisse hinaus und frühere Großzügigkeit (gepaart mit einem Gefühl der Sicherheit und Überlegenheit) wich einem Gefühl der Bedrohung, so daß der Wert des Prinzips der Territorialhoheit neue Relevanz erlangte. („Wechsel von der Personalität zur Territorialität des Rechts“, Otto Franke). Als Großbritannien wie im Vertrag von 1902 den Verzicht auf die die chinesische Territorialhoheit beschränkenden Privilegien in Aussicht stellte, wenn China sein Rechtswesen modernisiert, d.h. dem westlichen annähert, wurde dies für die chinesische Seite zum vorrangigen Motiv für die Anfang des 20. Jahrhunderts einsetzenden Bemühungen um ein neues Rechtssystem. Das einzige Motiv war es aber nicht. Jedenfalls den im chinesischen Recht bewanderten chinesischen Beamten war es immer deutlicher geworden, daß Reformen erforderlich sind, nicht um zu „verwestlichen“, sondern um das überlieferte System fortzuentwickeln und den Zustand zu überwinden, den ein Jurist der Republik-Epoche so beschrieben hat: „Das Gesetzesrecht des alten China war ein Fall psychologischer Mißbildung. Eine Funktion war extrem überentwickelt, die anderen Funktionen gänzlich verkümmert.“<sup>12</sup> Dazu bedurfte es Veränderungen nicht nur im Strafrecht, sondern auch einer – bisher nicht gekannten – Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung im Bereich von Handel und Industrie, also des Wirtschaftslebens. Anders gesagt: Das Bedürfnis, vom Staat mehr als nur eine Familienwirtschaftsordnung zu fordern, von ihm den Schutz von Eigentum und Besitz zu verlangen, erwachte in China erst aus dem Verkehr mit dem Wirtschaftsleben des Westens. Um 1900 begann das Zeitalter der chinesischen Rechtsmodernisierung.

<sup>10</sup> Nach *Gustavus Ohlinger*, Extra-Territorial Jurisdiction in China, in: *Journal of the American Asiatic Association*, Vol. VI, No. 5 (June, 1906), S. 137, wurde diese Vorschrift „modified by subsequent imperial rescripts“, wobei die Strafgewalt für Kapitalverbrechen aber vorbehalten blieb. Ohlinger weist Strafrechtsfälle aus dem frühen 19. Jahrhundert auf, in denen Ausländer wegen zufälliger (nicht einmal fahrlässiger) Tötung eines Chinesen von chinesischen Behörden gemäß dem Kodex zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden. „No European Government could consent to its subjects remaining the victims of such a system“.

<sup>11</sup> Vgl. *Otto Franke*, Zur Geschichte der Exterritorialität in China, in: *Forschungen und Fortschritt*, 12. Jg., Nr. 5 (10. Februar 1936), S. 63 ff.

<sup>12</sup> *John C.H. Wu*, The Legal System of Old and New China: A Comparison, Rosenthal Foundation Lecture, Law School of Northwestern University, 1929/30, S. 6.

<sup>9</sup> Victor Hugo hat noch in den 1820er Jahren mehrmals Hinrichtungen auf der Place de Grève in Paris miterlebt, 1829 erschien seine Erzählung „Der letzte Tag eines Verurteilten“. In diesem Buch wird auch die Galeerenstrafe erwähnt; war sie lebenslänglich, so wurden dem Sträfling drei Buchstaben in die Schulter gebrannt.

## II. Die Hinwendung zur Reform

Im Jahre 1903 erließ die Regentin Cixi-taihou (1834-1908), die seit den 1860er Jahren die Staatsgeschäfte kontrollierte, ein Edikt, in dem sie eine Politik ankündigte, die sie vor kurzem noch bekämpft hatte. In dem Edikt heißt es:

„Handel und die Förderung von Industrie sind seit jeher und besonders in der Gegenwart für die Regierungen von großer Bedeutung. Einer alten Tradition verhaftet, haben Wir diese Angelegenheiten jedoch für völlig unwichtig erachtet.<sup>13</sup> Daß die Politik der Regierung und die Arbeit des Volkes nur in täglich wachsende Armut einmünden, kann keinen anderen Grund haben, als eben diese Mißachtung von Handel und Industrie. Es ist deshalb höchste Zeit, Änderungen herbeizuführen...“<sup>14</sup>

Dieses Edikt greift Anregungen auf, die seit Ende der 1880er Jahre, besonders seit 1895 (als mit der Niederlage im Krieg gegen Japan die seit Niederschlagung des Taiping-Aufstandes andauernde sog. Selbststärkungsbewegung gescheitert war) und bis zu der sog. „100-Tage-Reform“ des Sommers 1898 (*wùxū biànfǎ*) in dem Kreis um den kantonesischen Literaten Kang Youwei (1858-1927) erörtert und Regierungsstellen unterbreitet wurden. In seinen Denkschriften entwickelte Kang Pläne zur Förderung von Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, gab Anregungen für eine systematische Bildungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspolitik und wies insbesondere auf die Notwendigkeit der Förderung der Fachwissenschaften.<sup>15</sup> Er vertrat die Ansicht, daß „unter den Gesetzessammlungen verschiedener Staaten Vorbilder zur Gestaltung des öffentlichen und privaten Rechts ausgewählt werden sollen“, womit in China zum ersten Mal die Vorstellung zum Ausdruck kommt, daß man in ausländischen Rechtssystemen geeignete Instrumente für die anzustrebenden wirtschaftlichen und politischen Neuerungen finden könne.<sup>16</sup>

Für 100 Tage zwischen Juni und September 1898 wurden Schritte in Richtung dieser Anregungen und Forderungen eingeleitet. In einem langen Gespräch im Juni 1898 hatte Kang dem *Guangxu*-Kaiser (reg. 1875-1908) erläutert, daß „von Reform

nur gesprochen werden kann, wenn alle Gesetze und politischen und sozialen Systeme geändert und neu bestimmt werden.“<sup>17</sup> Der Kaiser erließ 40 Dekrete, die sich auf Verwaltung, Schulwesen, Technik, Wirtschaft, Polizei und Gesetzgebung bezogen. Dies alles blieb jedoch unausgeführt, da die konservative Gegenbewegung, die die *lǐ*-Lehre betonende Partei (*li jiao pai*) um die Cixi-taihou obsiegte, das Reformprogramm für tabu erklärte und Kang nach Japan fliehen mußte. Otto Franke hat 1903 in einem Vortrag vor der Berliner Kolonial-Gesellschaft auf Kangs Unfähigkeit verwiesen, „mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen“. Kang sei ganz naiv der Ansicht gewesen, daß „ein vom Kaiser erlassenes Edikt wie ein Weckruf durchs Land ginge und die Geister der Gebildeten fortreißt und überall Streben und Hoffen entfacht“.<sup>18</sup>

Der Kaiserhof bedurfte nach dem chinesisch-japanischen Krieg von 1895 einer weiteren Niederlage, bevor er Kangs Reformprogramm ernsthaft nähertrat. Nach dem Boxerkrieg von 1900 und der Rückkehr der nach Xi'an geflohenen Cixi-taihou wurden die Kangschen Reformideen nun als letztes Mittel zur Rettung der Dynastie aufgegriffen und es kam zu dem zitierten Edikt von 1903. Die in der Folge sichtbarsten Reformen waren die Abschaffung des traditionellen Examenssystems, die Errichtung eines Handelsministeriums, die Gründung westlich orientierter Lehranstalten und die Entsendung von Auslandsstudenten.<sup>19</sup>

Die Abschaffung des 1300 Jahre alten Examenssystems (*keju*) im Jahre 1905<sup>20</sup> war die Voraussetzung für die Neuorientierung des Bildungswesens durch die Einbeziehung sog. „westlichen Wissens“ (*yang wei zhong yong*). Zwar hatte man schon 1902 damit begonnen, die Staatsprüfungen inhaltlich zu modifizieren. Bisher waren sie rein literarischer Natur: Die Kandidaten hatten sich darüber auszuweisen, daß sie gewisse Grundwerke des konfuzianischen Kanons auswendig wußten. Dazu hatte die

<sup>13</sup> Die „alte Tradition“, von der hier die Rede ist, bezieht sich auf die überlieferte Sozialstruktur und ihre Rangfolge als *shì nòng gōng shàng*, „Beamten-Gelehrte, Bauern, Handwerker und Händler“ und der hier ausgedrückten niederen Position von „Industrie und Handel“. Zur Wirksamkeit dieser Tradition in der Person eines der einflussreichsten chinesischen Politiker des 19. Jahrhunderts, vgl. *Kuo-chi Lee*, Tseng Kuo-fans Vorstellungen zur chinesischen Staatsphilosophie, in: *Peter M. Kuhl-fus (Hrsg.)*, China-Dimensionen der Geschichte, Festschrift für Tilemann Grimm, Tübingen 1990, S. 133 ff.

<sup>14</sup> Zitiert bei *E.T. Williams*, Recent Legislation Relating Commercial Railway and Mining Enterprises, Shanghai 1904, S. 1.

<sup>15</sup> Vgl. die „Eingabe der Prüfungskandidaten“ – Ein Dokument der Reformbewegung, OE 27. Jg. (1980), S. 33 ff., insbes. S. 155 ff.

<sup>16</sup> Damalige China-Kenner haben dies von vornherein als illusionär beurteilt. Bedenkenswert bleiben folgende zur Wende zum 20. Jahrhundert getroffenen Feststellungen: „Englishmen and Americans are very apt to think that there is but one course of political development and that all great nations must have their fight for freedom as we English have had. If man were as identical in moral character as he is in physical fame, this might be true. But he is not ... There is no sign that the Chinese masses will within a measurable time be fit for anything better than their present form of government, – that is, government by persons and not by laws“ (*F.S.A. Bourne*, Possible and Impossible Reforms, in: *Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society*, Vol. 33 (1899/1900), S. 1 ff.

<sup>17</sup> *Ssu-Yu Teng/John K. Fairbank (eds.)*, op. cit. (Anm. 3), Dokument 46, S. 177 ff.

<sup>18</sup> *Otto Franke*, Der Ursprung der Reformbewegung in China, in: *ders.*, Ostasiatische Neubildungen. Beiträge zum Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklungsvorgänge im Fernen Osten, Hamburg 1911, S. 20 ff., 33 f.

<sup>19</sup> Einen Überblick zu einzelnen Aspekten gibt *M.E. Cameron*, The Reform Movement in China, 1898-1912, Stanford, 1931.

Bearbeitung der ausschließlich schriftlichen Prüfungsaufgaben in vorgeschriebenen Formen des Satzbaus zu geschehen, was im wesentlichen auf eine komplizierte Stilprobe hinauslief (*baguwen*/achtgliedrige Schrift); eine inhaltliche Auseinandersetzung war dabei nicht von Belang. Der Appell des 1. Satzes im *Lunyü* „*xue er shi xi zhi*/Lernen und immer wieder üben“ war zu Gedächtnistraining und Formalismus erstarrt. Dieses System sollte in zweierlei Hinsicht geändert werden: Einmal die Überwindung des Formalismus, zum anderen die Einbeziehung „westlichen Wissens“, also Methode und Inhalt des Lernens. So wurde in dem im September 1902 in Peking abgehaltenen Examen folgende Aufgabe gestellt: „Die heftige Konkurrenz des Handels der westlichen Länder wird Handelskrieg genannt. Welche Methode sollte China anwenden, um darauf zu reagieren?“<sup>21</sup>

Trotz einer solchen Öffnung für neue Fragestellungen war aber im Rahmen des überlieferten Examenssystems nicht daran zu denken, die Dominanz des auf die konfuzianischen Klassiker ausgerichteten Prüfungsstoffs zu ändern. So entschied man sich 1905 zu dem radikalen Schritt der Abschaffung und der Einrichtung eines Erziehungsministeriums (*xuebu*) unter Zhang Zhidong. Erst dadurch wurde nicht nur modernen Natur- und Geisteswissenschaften, sondern auch ausländischen politischen und sozialen Ideen das Tor geöffnet.<sup>22</sup> An die Stelle einer negativen, abwehrenden Haltung gegenüber westlichen Konzepten trat nun eine aktive Auseinandersetzung mit der abendländischen Kultur, auch mit westlichem Recht und Justizeinrichtungen.

### III. Motive der Rechtsreform

Die Tätigkeit der Rechtsreform begann im Mai 1904, als die Qing-Regierung eine besondere Behörde für diese Aufgabe etablierte. Sie wurde zuerst „Amt für die Zusammenstellung der

Gesetze“ (*falü bianzuan guan*), seit 1907 „Amt für Revision und Festlegung von Gesetzen“ (*xiuding falü guan*) genannt. Zu Direktoren (*xiuding falü dachen*) wurden zwei sich ergänzende Persönlichkeiten eingesetzt. Shen Jiaben (1840-1913)<sup>23</sup> war als altgedienter Beamter im Strafenministerium (dem *xingbu*, einem der sechs Ministerien der überkommenen zentralen Verwaltungsorganisation) ein Kenner der chinesischen Rechtstradition und Rechtspraxis; über japanische Mitarbeiter eignete er sich umfassende Kenntnisse des europäischen Rechts an und wurde so zu dem ersten chinesischen Rechtsvergleicher. Der zweite Direktor, Wu Tingfang (1842-1922)<sup>24</sup>, war in Singapur geboren, hatte die englische Schule in Hongkong besucht, dann in London ein Rechtsstudium absolviert und als erster Chinese die Qualifikation eines „Barrister“ erworben. Nach seiner Rückkehr nach Hongkong wurde er dort der erste chinesische Rechtsanwalt. 1882 trat er in chinesische Dienste, arbeitete unter Li Hongzhang, nahm 1895 an den Vertragsverhandlungen in Shimonoseki teil, organisierte Schulen und war 1897-1901 und noch einmal von 1907-1909 Gesandter in Washington.<sup>25</sup>

Die Aufgabe der neuen Behörde bestand darin, Straf-, Zivil- und Prozeßgesetze Japans und westlicher Länder ins Chinesische zu übersetzen<sup>26</sup> und Gesetzesentwürfe unter Verwendung dieses ausländischen Materials auszuarbeiten. Die leitende Absicht war darauf gerichtet, die exterritorialen Rechte der Ausländer zu beseitigen, entsprechend dem knapp zwei Jahre zuvor im britisch-chinesischen Handelsvertrag von 1902 gemachten Versprechen. Das unmittelbare oder primäre Motiv der Rechtsreformbemühungen der Späten Qing war also außenpolitischer Natur. Dieses Motiv wurde auch von Shen Jiaben unterstrichen, wenn er im April 1905 in einer Throneingabe ausführte:

„Die Strafgesetze der westlichen Staaten wiesen früher mehr Grausamkeiten auf als die Chinas. Während der vergangenen etwa 100 Jahre jedoch wurde das westliche Recht allmählich gemildert, was dazu führte, daß die rigorosen

<sup>20</sup> Besonders unter dem Einfluß von Zhang Zhidong (1837-1909), der in verschiedenen Provinzen als Gouverneur gedient und sich nicht nur mit technischen Innovationen (Eisenbahn- und Industrieprojekten), sondern auch intensiv mit der Reform des Erziehungswesens befaßt hatte. Vgl. Arthur Hummel, *Eminent Chinese of the Ch'ing Period*, Washington 1943, S. 26 ff. und Kuo-chi Lee, *Chang chih-tungs Vorstellungen zur Modernisierung Chinas*, OE, 15. Jg. (1968), S. 1 ff. Otto Franke bewertete die Beseitigung des staatlichen Prüfungssystems als „die wichtigste Tat, die die chinesische Regierung seit dem Abschluß der Verträge mit dem Ausland, also seit einem halben Jahrhundert, unternommen hat. Sie bedeutet einen grundstürzenden Wandel in der Verfassung des chinesischen Staates und läßt sich daher auch nicht mit einer Erziehungsreform in abendländischen Verhältnissen vergleichen, sondern nur mit einer durchgreifenden Verfassungsänderung“ (op. cit., S. 111).

<sup>21</sup> Nach North China Herald vom 08.10.1902.

<sup>22</sup> Vgl. Gan Chunsong, *The Decline of Imperial China's Examination System and the Disintegration of Institutionalized Confucianism*, SSC, Autumn 2002, S. 18 ff.; Wolfgang Franke, *Die Beseitigung des staatlichen Prüfungssystems in China im Jahre 1905. Ihre Bedeutung für den Zusammenbruch des traditionellen chinesischen Staates*, in: Saeculum, Bd. X (1959), S. 103 ff.

<sup>23</sup> BDRC, 3. Bd., S. 95 ff.

<sup>24</sup> *Ibid.*, S. 453 ff.

<sup>25</sup> Mit seiner Mithilfe begann die Library of Congress damit, chinesisches Material systematisch zu sammeln und zu katalogisieren.

<sup>26</sup> Shen hatte geschrieben: „Will man die Absichten und Zwecke westlichen Rechts erkennen, muß man die Lehren der Westler studieren und westliche Bücher übersetzen.“ Über die Übersetzung westlicher völkerrechtlicher, verfassungs-, zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Lehrwerke informieren TIAN Tao/LI Zhuhan, *Erläuterungen zu der Ende der Qing-Dynastie übersetzten ausländischen rechtswissenschaftlichen Literatur* (Qing mo fanyi waiguo faxue shuji pingshu), ZWFX, 2000, Nr. 3, S. 355 ff., wo rd. 220 Werke aufgelistet sind. Speziell zu (nicht nur in der Späten Qing-Zeit) übersetzten Werken zum Strafprozeßrecht vgl. HE Qinhua, *Geburt und Wachstum der modernen chinesischen Strafprozeßrechtswissenschaft* (Zhongguo jindai xingshi susong faxue de dansheng yu chengzhang), ZFLT, 2004, Nr. 1, S. 14 ff.

chinesischen Gesetze von den Ausländern als inhuman (*bu ren*) eingeschätzt werden. ... Statt an unseren alten Strafnormen festzuhalten und den Ausländern so einen Vorwand zu liefern, sich dem chinesischen Recht nicht zu unterwerfen, sollten wir uns zu Änderungen entschließen und dabei Gesetze anderer Länder berücksichtigen.“<sup>27</sup>

Wichtigste Übermittler dieser ausländischen Gesetze waren von Shen berufene japanische Gelehrte, etwa der Strafrechtsprofessor an der Universität Tokyo, Okada Asaturo. Zwar hatten, nachdem seit 1896 und verstärkt ab 1905 das Studium im Ausland (besonders Japan)<sup>28</sup> gefördert wurde,<sup>29</sup> bis 1908 bereits über 1100 chinesische Studenten mit staatlichen (chinesischen) Stipendien an japanischen, europäischen und US-amerikanischen Universitäten Rechtswissenschaft studiert,<sup>30</sup> und auch in Peking konnte man seit 1906 an der auf Shens und Wus Initiative hin gegründeten ersten modernen Rechtsschule (*falü xue tang*) entsprechende Studien betreiben.<sup>31</sup> Die so ausgebildeten jungen Chinesen konnten aber erst in späteren Perioden der Rechtsreform einflußreich werden; für Shen Jiaoben waren sie noch nicht verfügbar.<sup>32</sup> Daß Shen auf japanische Berater zurückgriff,<sup>33</sup> lag in naheliegender Weise darin begründet, daß Japan (immerhin eine verwandte Nation) seit 1868 (1. Jahr Meiji) sein chinesisch beeinflusstes Rechtssystem durch ein System kontinentaleuropäischen Gepräges ausgetauscht hatte, und zwar durchaus auch aus dem nämlichen außenpolitischen Motiv wie es nun China bewogte.

Es war aber nicht nur das außenpolitische Motiv. Neuere chinesische Arbeiten zu dieser Epoche betonen auch das Modernisierungsmotiv. Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten sich

immer mehr Unternehmen etabliert, die nicht mehr als reine Familieneinrichtungen zu qualifizieren waren und deshalb ein Bedürfnis nach „Rechtssicherheit“ entwickelt hatten, auch der Schutz des Publikums vor Phantasiegesellschaften trat als Problem in Erscheinung. Um die Wende zum 20. Jahrhundert gab es rd. 570 „moderne“ Unternehmen mit einem Gesamtkapital von 70 Millionen Yuan. Gegenwärtige chinesische Autoren, die sich mit der Handelsgesetzgebung der Späten Qing befassen, legen dar, daß der damalige „sozioökonomische Wandel dringend nach neuer Gesetzgebung verlangte.“<sup>34</sup>

#### IV. Reforminhalte

Was ist praktisch geschehen? Da das gesamte Rechtssystem nach westlichem Muster aufgebaut werden sollte, richteten sich die Reformbemühungen auf die gesamten Bereiche von Strafrecht, Prozeßrecht, Handelsrecht und Zivilrecht.<sup>35</sup>

##### 1. Strafrecht

Shen führte in zahlreichen Schriften aus, was Strafrechtsreform für ihn bedeutete: Die Trennung von Recht und Ethik insofern als nur noch ein „ethisches Minimum“ vom Strafrecht zu schützen ist.<sup>36</sup> Ferner, daß vom Täterstrafrecht auf ein Tatstrafrecht überzugehen ist, d.h. daß die Schwere einer Straftat nach der Tat selbst und nicht nach der Person (dem Status) von Täter und Opfer zu beurteilen ist. Dann die Festlegung des Legalitätsprinzips und damit die Abschaffung von Analogie und Auffangtatbestand. Ferner die Herausbildung eines neuen Sanktionensystems: Abschaffung der Prügel-, Ausbau der Geld- und Freiheitsstrafen. Abschaffung der grausamen Formen der Todes-

<sup>27</sup> Übersetzung von M.J. Meijer, *The Introduction of Modern Criminal Law in China*, Batavia, 1949, (second edition, Hong Kong, 1967), S. 164.

<sup>28</sup> Dazu Magnus Krieger, *Chinesische Studenten in Japan 1896-1911 und ihre staatliche Überwachung*, in: Karl-Heinz Pohl/Dorothea Wippermann (Hrsg.), *Brücke zwischen Kulturen. Festschrift für Chiao Wei zum 75. Geburtstag*, Münster 2003, S. 24 ff.

<sup>29</sup> Durch chinesische Regierungsstipendien; die USA verwandten Teile der Reparationen aus dem „Boxerprotokoll“ von 1901 dazu.

<sup>30</sup> So HAO Tiechuan, *Juristische Auslandsstudenten und die Modernisierung des Rechtssystems des modernen China* (Zhongguo jindai faxue liuxuesheng yu fazhi jindaihua), FXYJ, 1997, Nr. 6, S. 3 ff.

<sup>31</sup> Bereits 1907 wurde auch in Xi'an eine Lehrstätte für Recht und Politik (*fa zheng xue tang*) errichtet. Dazu QIAN Jinyu, *Rechtserziehung in der Region Shaanxi während der Späten Qing und der Frühen Republik* (Qing mo minchu shaanxi diqu de gao deng falü jiaoyu), in: Xibei daxue xuebao, 2008, Nr. 1, S. 132 ff.

<sup>32</sup> Zu dieser ersten Phase moderner juristischer Ausbildung XU Biao, *Zum Einfluß der neuartigen juristischen Ausbildung in der Späten Qing-Dynastie auf die moderne chinesische Rechtswissenschaft* (Lun qing mo xin shi faxue jiaoyu dui zhongguo jindai faxue de yingxiang), in: Huanqiu falü pinglun, 2005, Nr. 3, S. 362 ff.

<sup>33</sup> LI Guilian, *Wan qing lifa zhong de waiguoren*, JCCL Vol. 1 (1995), 145 ff., auch in ZWFX 1994, Nr. 4, S. 59 ff.; ders., *Rechtsreform im modernen China und japanischer Einfluß* (Jindai zhongguo falü de biange yu riben yingxiang), BFYJ 1994, Nr. 1, S. 24 ff.

<sup>34</sup> XU Lizhi, *Die Handelsgesetzgebung in der Späten Qing und ihre Merkmale* (Qing mo de shangshi lifa ji qi tedian), FXYJ 1989, Nr. 3, 89; Zhu Ying, *The Economic Laws and Regulations of the Late Qing*, SSC, Summer 1995, S. 121 ff., zitiert eine zeitgenössische chinesische Stellungnahme, wonach „soziale und wirtschaftliche Armut das Ergebnis unterentwickelten Handels ist, das wiederum aus dem Mangel an gesetzlichen Regeln resultiert“, ibid., S. 123.

<sup>35</sup> Auch das Verfassungsrecht wurde von ihnen erfaßt. Es bleibt hier unberücksichtigt.

<sup>36</sup> Shen vertrat durchaus die herkömmliche (konfuzianische) Ansicht, wonach die Moralnormen (*li*) das sind, was die Gesetzesnormen (*fa*, *lü*) durch Strafandrohung zu schützen haben. Ein Legist (*fajia*), wie die Anhänger dieser Richtung historisch in China verstanden wurden, war er keineswegs. Von der überlieferten (aus der Sicht der ursprünglichen Lehren mehr „legistischen“ als „konfuzianischen“) Auffassung wich er insofern ab, als er nicht mehr jedweder Moralverletzung eine Straffolge beimessen wollte, also z.B. das sog. „respektlose Handeln“ gegenüber Älteren, insbesondere den Eltern, als eine Angelegenheit von Erziehung und nicht von staatlicher Strafe (wie nach den *shi e*) behandeln wollte. Daß in den Reformen eher eine Rückbesinnung auf „konfuzianischen Geist“, denn eine Manifestation von „Legismus“ gesehen werden kann, zeigt auch folgendes Zitat: „It seems very strange that though as a people we Chinese profess unbounded admiration for the teaching of Confucius, yet in practise we often depart very widely from his most cardinal principles. In nothing is this divergence so marked as in the treatment which has been traditionally accorded to criminals.“ (Lin Wen Ching, *The Necessity for Prison Reform in China*, in: *The World's Chinese Students' Journal*, Vol. III, No. 3, Nov.-Dec. 1908, S. 140).

strafe und der Brandmarkung, dann auch die Ersetzung kollektiver durch individuelle Verantwortlichkeit.

Ein Teil dieses Programms konnte durch eine Revision des Qing-Kodex erreicht werden: So die Abschaffung der Prügelstrafe, der grausamen Formen der Todesstrafe, der Brandmarkung, auch die Prozeßfolter, also die wirklich archaischen Elemente des Kodex, noch nicht der Analogie und der *bu ying wei*-Regel. Diese Änderungen – für sie war die Zeit reif – wurden im April 1905 von Shen der Regierung vorgeschlagen, von dieser in demselben Monat genehmigt und anschließend auch in die Praxis umgesetzt. Diese Revision des Qing-Kodex (einschließlich einer Bereinigung der *li*-Regeln, über 300 wurden ausgeschieden) war als eine Vorstufe für eine umfassende Änderung, ja eine Neusetzung eines Strafgesetzbuches, gedacht.

1907 legte Shen den Entwurf eines „Neuen Strafgesetzes“ (*xin xinglü*) vor, um auch die anderen Elemente seines Reformprogramms zu realisieren. Der Grundsatz des Tatstrafrechts wurde strikt durchgeführt, das ganze herkömmliche System der täter- und opferbezogenen Beurteilung von Straftaten eliminiert, *nullum crimen sine lege* eingeführt, Analogie und *bu ying wei*-Regel entsprechend abgeschafft. Der Entwurf sagte dazu klipp und klar: „Solange die Gesetze keine spezifische Vorschrift vorsehen, kann keine Handlung, welcher Art auch immer, eine Straftat darstellen“ (Art. 10). Shen begründete die Abschaffung der Analogie in einer Denkschrift wie folgt: „Das Recht ist etwas, dem das Volk vertrauen soll. Enthält der Kodex klare Regeln, dann wissen die Leute, was sie zu tun oder zu lassen haben. Haben sie außer dem Strafgesetz auch noch die Ansichten der Beamten zu konsultieren, dann haben sie keine klare Richtlinie. Analogie anzuwenden ist nicht viel anders, als jemanden durch eine verborgene Falle zu töten.“<sup>37</sup> Zum ersten Mal wurde dem Richter ein Ermessen bei der Strafenauflegung eingeräumt, d.h. das Gesetz legte für jede Tat einen Strafraum fest, was eine Individualisierung der Strafe ermöglichte (hier konnte dann auch die Beziehung zwischen Täter und Opfer berücksichtigt werden).

Dieser die Gleichheit des Gesetzes für die betreffende Tat durchführende und damit die überlieferten ethischen Grundlagen in Frage stellende<sup>38</sup> Gesetzesentwurf wurde von der konservativen Partei der Bürokratie abgelehnt. Es ergab sich der

„Streit zwischen *li* und Gesetz“ (*li fa zhi zheng*). Für die *lijiao-pai* war die Diskriminierung nach Status, Alter und Geschlecht der Kern des chinesischen Rechtssystems, den sie nicht aufgeben wollte. Sie stießen damit auf das Verständnis eines deutschen Rechtswissenschaftlers namens Harald Gutherz (chinesischer Name He Shanxin), der an der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaften der 1909 in Qingdao gegründeten Deutsch-Chinesischen Hochschule lehrte. Dieser Deutsche, mit dem sich chinesische Rechtshistoriker in letzter Zeit befaßt haben, hatte in einer Abhandlung Zweifel an der Methode der Reformer geäußert, ausländische, in China unbekannte Ideale der chinesischen Gesetzgebung zugrunde zu legen.<sup>39</sup> Erziehungsminister Zhang Zhidong (1837-1909), der Kopf der *lijiao-pai*, berief sich auf Gutherz<sup>40</sup> und wandte sich mit der Begründung gegen Shens neuen Entwurf, daß er die traditionellen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, und damit das *xiao*-Gebot, ignoriere. In einem Edikt vom Februar 1909 heißt es: „Die einzige Quelle des Strafrechts liegt in den *xiao*-Regeln. Der Gesetzgeber hat sich besonders darum zu bemühen, daß die *san gang* und *wu chang*<sup>41</sup>, die von den Kaisern seit Yao und Shun unablässig bewahrt worden sind, weiterhin die Grundlage des Staates bleiben...“<sup>42</sup>, also ein ethisches Maximum strafrechtlich zu sanktionieren. Shen wollte im Bereich von Verletzungen der Familienbeziehungen eine neue Grenze ziehen. So sollte reiner Ungehorsam nicht mehr strafrechtlich relevant sein. Hier sollte Erziehung, nicht bürokratische Strafe angebracht sein. Die Konservativen konnten sich damit nicht anfreunden. Einer führte aus:

„Hinsichtlich der Kränkung eines Verwandten aufsteigender Linie zeigt der Entwurf eine hochgradige Deformierung dergestalt, daß ungehörigerweise die Todesstrafe nicht ange-

<sup>39</sup> So LI Guilian, op. cit. (Anm. 33), S. 150, auch WANG Hongzhi, Neue Erkenntnis der Revision des Strafgesetzes der Späten Qing (Qing mo xiu xinglü de zai renshi), BFYJ, 2005, Nr. 4, S. 14 ff., 19. Diese Abhandlung ist nicht auffindbar. Gutherz war nach einem Nachruf in der zwischen 1910 und 1913 in acht Nummern erschienenen Deutsch-Chinesischen Rechtszeitung (hrsg. von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften der Deutsch-Chinesischen Hochschule Qingdao) als „der erste juristische Dozent an der Deutsch-Chinesischen Hochschule“ tätig (No. 2, März 1911, S. 16).

<sup>40</sup> Zur Beziehung Zhang Zhidongs zur Deutsch-Chinesischen Hochschule vgl. Otto Franke, Die deutsch-chinesische Hochschule in Tsingtau, ihre Vorgeschichte, ihre Einrichtung und ihre Aufgaben, in: Ostasiatische Neubildungen, op. cit., S. 200 ff., 205, 215. Dazu und zu der Politik, die zur Errichtung der Hochschule führte, neuerdings auch George Steinmetz, The Devil's Handwriting. Precoloniality and the German Colonial State in Qingdao, Samoa, and Southwest Africa, Chicago and London, 2007, S. 481 ff.

<sup>41</sup> Die ganze Summe der konfuzianischen Pflichten.

<sup>42</sup> Wheeler, op. cit., S. 30 f. (Eine aktuelle Parallele: Nach der im März 2004 im Irak angenommenen „Übergangsverfassung“ ist der „Islam eine Quelle der Gesetzgebung“. Daß er nicht als „Hauptquelle“ benannt wurde, geht auf amerikanischen Einfluß zurück. Allerdings heißt es in der Verfassung weiter, daß kein Gesetz im Widerspruch zum Islam stehen darf.)

<sup>37</sup> Kenneth G. Wheeler, Shen Jiaben (1840-1913): Toward a Reformation of Chinese Criminal Justice, Ann Arbor (UMI Dissertation Services) 1998, S. 142 f.

<sup>38</sup> FAN Zhongxin, Shen Jiaben und die ethische Revolution des Neuen Strafgesetzentwurfs (Shen Jiaben yu xin xinglü cao'an de lunli geming), ZFLT, 2004, Nr. 1, S. 36 ff.

droht wird. Das würde nur dazu führen, die Familienbeziehungen schlicht abzuschaffen und dazu, daß ruchlose Schurken überhaupt keine Ermahnung mehr akzeptieren und vor nichts mehr Ehrfurcht haben werden.“<sup>43</sup>

Damit war eine Totalreform gescheitert, und die Modernisierung des chinesischen Strafrechts beschränkte sich auf die erwähnte Revision des Qing-Kodex, der in dieser seiner letzten Revision als das „Geltende Strafgesetz der Qing-Dynastie“ (*Da Qing xianxing xinglü*) am 15.05.1910 verkündet wurde und bis 1929 geltendes Recht blieb.

## 2. Prozeßrecht

Ein anderer Reformgegenstand war das Prozeßrecht. Im Hinblick darauf, daß es immer mehr Streitigkeiten zwischen aus- und inländischen Geschäftsleuten gab, hielt es insbesondere (der Rechtsanwalt) Wu Tingfang für eine dringliche Materie. Im Frühjahr 1906 legten Shen und Wu das erste chinesische Straf- und Zivilprozeßgesetz vor (*Da Qing xingshi minshi susongfa*).<sup>44</sup> Dieser Entwurf war mit Hilfe eines amerikanischen Experten zustande gekommen und brachte drei Neuerungen: Die Unterscheidung von Zivil- und Strafrecht (sie wurde hier zum ersten Mal systematisch getroffen), den Parteiprozeß nicht nur im Zivil-, sondern auch im Strafprozeß (Ankläger und Verteidiger auf derselben Ebene) und das Geschworenengericht, das Jury-System, als Gegengewicht zur Verfahrensstellung des Staatsanwalts. Unter dem Einfluß von Wu Tingfang und dem amerikanischen Berater trat hier der anglo-amerikanische Rechtskreis als Vorbild in Erscheinung. Die starke Stellung der Verteidigung, das Jury-System und die Fähigkeit auch von Frauen, als Klägerinnen und Zeuginnen aufzutreten, gingen Zhang Zhidong zu weit, und der Entwurf wurde abgelehnt. Noch 1910 legte Shen neue Entwürfe zu Straf- und Zivilprozeßgesetzen vor, den *Da Qing xingshi susonglü cao'an* und den *Da Qing minshi susonglü cao'an*, die politischen Ereignisse machten dem weiteren Fortgang ein Ende.

## 3. Handelsrecht

Ein dritter Bereich war die Gesetzgebung zum Handelsrecht. Federführend war hier das Handelsministerium, *Shangbu*, das im September 1902 durch kaiserliches Edikt gegründet worden war, mit Wu Tingfang als Vize-Minister.

Man begann damit, Handelsgesetze verschiedener Staaten zu übersetzen, stellte bald fest, daß man für die Ausarbeitung eines umfassenden Handels-

gesetzbuches nicht ausreichend vorbereitet war und beschränkte sich auf Teilbereiche, aus deren Summe dann später das *Da Qing shanglü*, das Handelsgesetzbuch der Qing-Dynastie zusammengefügt werden sollte. Schon Anfang 1904 wurde in großer Eile (die ausländische Kaufmannschaft übte starken Druck aus) ein Gesetz über Handelsgesellschaften (*gongsilü*) und Allgemeine Regeln über Kaufleute (*shangren tongli*) erlassen. Ein ebenfalls 1904 kaiserlich genehmigter Entwurf einer Warenzeichenregulierung scheiterte am Protest der ausländischen – vornehmlich englischen und französischen – Kaufmannschaft, die sich gegen die von chinesischer Seite gewünschte konstitutive Wirkung der Warenzeichen-Registrierung wandte, d.h. Schutz entsteht durch Eintragung, nicht schon durch vorherige Nutzung, so daß der Eintragung nur noch deklaratorische Wirkung zukäme.<sup>45</sup> 1906 folgte noch ein Konkursgesetz (*pochanlü*).<sup>46</sup>

Die Allgemeinen Regeln über Kaufleute waren als 1. Buch des später zu konzipierenden HGB gedacht. In ihren nur neun Artikeln führten sie den Terminus „*shangren*“ (Kaufmann) ein und begrenzten den Kreis der Personen, die als „*shangren*“ auftreten konnten. Dabei wurden weitgehend traditionelle Anschauungen normiert. „Alle Männer“, heißt es da, „die das 16. Lebensjahr vollendet haben,<sup>47</sup> und ein Gewerbe wie Ein- und Verkauf oder Transport betreiben, können Kaufleute sein.“ Eine Frau konnte die Kaufmanns-Eigenschaft nur haben, wenn der Kaufmanns-Ehemann „erkrankt oder behindert ist und weder Vater, Brüder, noch einen herangewachsenen Sohn hat.“ Dann sollte die Ehefrau oder eine wenigstens 16-jährige Tochter „Kaufmann“ werden können, sofern diese fähig ist, selbständig ein Geschäft zu betreiben und sobald der Handelsbehörde die Gegebenheiten mitgeteilt wurden (§ 3). Dies bedeutete immerhin eine Abweichung von dem bestehenden Gewohnheitsrecht, wonach verheiratete Frauen nicht rechtsverbindlich handeln konnten, also nicht geschäftsfähig waren. Dieser Gewohnheitsrechtssatz erschien 1911 im *Da Qing minlü cao'an* (ZGB-Entwurf), wo es heißt, daß „mit Ausnahme von Ehefrauen (*qi*) alle erwachsenen und über Urteilsvermögen verfügenden Personen geschäftsfähig (*you xingwei-nengli*) sind“ (§ 9 des Allgemeinen Teils).

<sup>45</sup> Vgl. Robert Heuser, The Chinese Trademark Law of 1904: A Preliminary Study in Exterritoriality, Competition and Late Ch'ing Law Reform, OÉ 1975, S. 183 ff.

<sup>46</sup> Der Text der Allgemeinen Regeln für Kaufleute, des Handelsgesellschaftsgesetzes und des Konkursgesetzes zusammengefaßt als *Qinding Da Qing shanglü* (Handelsgesetz der Qing-Dynastie) finden sich in: Neu zusammengestellte Kodices des Qing-Reiches (*Da Qing diguo xin bian fadian*), Shanghai, 1906, S. 1-40.

<sup>47</sup> So zum ersten Mal eine gesetzlich fixierte Handlungsfähigkeit. Orientiert hat man sich dabei wohl an der alten Regel, wonach mit 16 *sui* die Pflicht zur Grundsteuer entstand.

<sup>43</sup> Wheeler, op. cit., S. 218.

<sup>44</sup> Text in: Neue zusammengestellte Kodices des Qing-Reiches (*Da Qing diguo xin bian fadian*), Shanghai, 1906, S. 45-98.

Weitere Regeln der *shangren tongli* betrafen die Firma und die Buchhaltung. Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann im Geschäftsleben auftritt. Nach den *tongli* (§ 5) kann der Kaufmann für sein Gewerbe nach Belieben seinen eigenen wahren Namen oder eine andere Geschäftsbezeichnung benutzen, sei es einen fiktiven Namen (*ji-ming*) oder einen *tang-ming*, Name der „Familienhalle“. Diese freizügige Regel – im modernen Recht gilt das Prinzip der „Firmenwahrheit“<sup>48</sup> – reflektiert eine soziale Norm: Chinesische Kaufleute haben es traditionell immer vermieden, ihren eigenen Namen als Handelsnamen zu verwenden, was einmal mit der tiefverwurzelten Anschauung zu tun hat, wonach Händler einen nur niedrigen gesellschaftlichen Rang einnehmen und zum anderen verhindert sollte, das Vermögen des Kaufmanns öffentlich zu machen.

Erstmals wurde eine Buchführungspflicht abverlangt: „Jeder Kaufmann muß, unabhängig von der Größe seines Geschäfts laufend ein Rechnungsbuch (*zhangbu*) führen, in dem alle Ein- und Ausgänge von Geld und Waren auf Tagesbasis zu registrieren sind“ (§ 6).

Das von Wu Tingfang formulierte, aus 131 Artikeln bestehende Gesellschaftsgesetz (*gongsilü*) war als 2. Buch des späteren HGB gedacht. Seine wichtigste Neuerung war die Einführung der Figur der juristischen Person (noch nicht der Begriff *faren*, der wurde erst durch den ZGB-Entwurf von 1911 und die Gesellschaftsregeln *gongsi tiaoli* von 1914 eingeführt), genauer: die körperschaftliche Verfaßtheit von Handelsvereinigungen und damit das Konzept der beschränkten Haftung. Dieses bedeutete einen Bruch mit dem bislang Üblichen.<sup>49</sup> In der vormodernen Handelsgesellschaft war das Kernelement das persönliche Vertrauen, es waren durchweg Mitglieder derselben Familie, die gemeinsam ein Unternehmen betrieben. Die Übernahme einer Rechtsfigur, wonach eine Gruppe von Personen als eine Organisation gedacht wird, die fähig ist, unabhängig von ihren einzelnen Mitgliedern zu handeln (die also selbst rechtsfähig ist), wobei die finanzielle Haftung dieser Mitglieder auf die geleistete Kapitaleinlage beschränkt ist, bedeutete etwas völlig Neues. Das *gongsilü* regelte neben der *hezi gongsi* genannten Partnerschaft (OHG) daher auch die beiden Arten der Kapitalgesellschaften GmbH (*hezi youxian gongsi*) und AG (*gufen youxian gongsi*). Das

*gongsi-lü* wurde seit 1904 angewandt und blieb bis 1929 in Kraft.

Das Konkursgesetz (*pochan-lü*) schließlich war als 3. Buch des späteren HGB vorgesehen. Es brachte den ersten Versuch, in die chinesische Rechtsordnung ein staatlich überwacht Verfahren zur Abwicklung von Insolvenzen einzuführen, d.h. zur Verteilung des dem Gemeinschuldner verbliebenen Vermögens an die Gläubiger und zur Entschuldung eines ehrlichen Gemeinschuldners, so daß er eine Chance hat, neu zu beginnen. Das Gesetz war 1906 in Kraft getreten<sup>50</sup>, wurde aber bald darauf widerrufen, da die Regierung es nicht akzeptieren wollte, daß bei der Rangfolge der zu befriedigenden Gläubiger Regierungsbanken und private Banken gleichgestellt waren (§ 40). Bislang hatten Regierungsforderungen durchweg Vorrang genossen. Bei der Gleichstellung war man westlichen Vorbildern gefolgt, wollte sich zuletzt aber doch nicht dazu bekennen. Bemerkenswert ist auch die Regelung (§ 45), wonach die Brüder, Onkel und Neffen des Gemeinschuldners für diesen nicht haften (denn sie gehören nicht zu dessen Haushalt). Im traditionellen Recht bestand für diese weitere Verwandtschaft so etwas wie eine Garantenhaftung (gesetzliche Bürgschaft). Daß die Söhne des Gemeinschuldners nicht erwähnt werden, zeigt, daß mit dem ganzen Haushaltsvermögen gehaftet wird. Im Konkursgesetz heißt es dazu genauer, daß eine Haftung mit dem Haushaltsvermögen (*jia caichan*) nicht stattfindet, wenn der Haushalt aufgelöst wurde (*fenchai* oder *fenjia*), diese Auflösung der (1902 gegründeten) Handelskammer (*shanghui*) mitgeteilt wurde und der Konkurs wenigstens ein Jahr nach Haushaltsauflösung eröffnet wurde (§ 46). Gewohnheitsrechtlich bestand zwar der alte Rechtssatz *fu zhai zi huan* „die Söhne zahlen die Schulden des Vaters zurück“, der aber auf die Situation des Erbrechts zielte.<sup>51</sup>

#### 4. Zivilrecht

Das umfänglichste Reformprojekt betraf die Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches. Die diesbezüglichen Vorgänge werden erst in jüngster Zeit von chinesischen Rechtshistorikern (im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Bestrebungen, ein ZGB zu erlassen) aufgegriffen.<sup>52</sup> Aus dem Entwurfsmaterial wird deutlich, daß in kurzer Zeit

<sup>48</sup> Etwa § 18 II deutsches HGB: „Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen“.

<sup>49</sup> So auch ZHANG Mingxin/WANG Yujie, Entstehung und Wesensmerkmale des „Handelsgesellschaftsgesetzes“ der Späten Qing (Luelun qing mo „gongsilü“ de chansheng ji tedian), FXPL 2003, Nr. 3, S. 148 ff.

<sup>50</sup> Vgl. dazu Heinrich Dove, Das chinesische Konkursgesetz vom 26.4.1906, in: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 3. Jg. (1907), S. 163 ff. und Thomas Mitran, The Chinese Bankruptcy Law of 1906-1907: A Legislative Case History, in: Monumenta Serica, Vol. XXX (1972/73), S. 259 ff.

<sup>51</sup> Ebenfalls in das HGB sollte der Inhalt eines Beförderungsgesetzes eingehen, das 1911 erlassen worden war. Vgl. Chung-Hui Wang, Das chinesische Beförderungsgesetz vom 24. Januar 1911, in: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 7. Jg. (1911), S. 65 ff. (mit Gesetzestext in deutscher Übersetzung).

eine enorme Arbeitsleistung erbracht wurde und in den vermögensrechtlichen Teilen das deutsche BGB als Modell diente. Der *Da Qing minlü cao'an*, Entwurf eines Zivilgesetzbuches, der 1911, also im letzten Jahr der Dynastie vorgelegt wurde<sup>53</sup>, ist in die fünf Bücher Allgemeiner Teil/*zongze* (§§ 1-323), Schuldrecht/*zhaiquan* (§§ 324-977), Sachenrecht/*wuquan* (§§ 978-1316), Familienrecht/*qinshu* (§§ 1317-1459), und Erbrecht/*jicheng* (§§ 1460-1569) eingeteilt. Das entspricht zwar im wesentlichen auch dem japanischen ZGB von 1898 (andere Reihenfolge: Sachenrecht vor Schuldrecht), der Qing-Entwurf orientierte sich aber trotz der Mitarbeit von zwei japanischen Experten (Shida Kotaro und Matsuoko Yoshimasa)<sup>54</sup> offensichtlich auch direkt am deutschen BGB von 1900 (und partiell am schweizerischen ZGB von 1907).<sup>55</sup>

Die Grundzüge des Entwurfs können wie folgt zusammengefaßt werden: (1) Zu Beginn werden erstmals die für das Zivilrecht maßgeblichen Rechtsnormen (Rechtsquellen) benannt: „Ist eine Zivilrechtsangelegenheit in diesem Gesetz nicht geregelt, so ist Gewohnheitsrecht (*xiguanfa*) maßgebend; besteht kein Gewohnheitsrecht, so sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze (*fali*) maßgebend.“ Vor allem deshalb, weil das Bestreben der chinesischen Gesetzgeber darauf gerichtet war, die Anerkennung der Exterritorialmächte zu finden, aber wohl auch wegen aus Zeitmangel nur unzureichend geleisteter Durchdringung des angesammelten Gewohnheitsmaterials, hat das Gewohnheitsrecht, trotz der von der Gesetzesrevisionsbehörde unternommenen Anstrengungen, die lokalen Gewohnheiten landesweit zu erforschen, auf die Vorschriften des ZGB-Entwurfs selbst – sieht man ab vom Familienrecht – kaum eingewirkt.<sup>56</sup> (2) Es wird erstmals festgestellt, daß „der Mensch (*ren*) in den Grenzen der Gesetze und Verordnungen Rechte genießt und Pflichten trägt“ (§ 4), also

rechtsfähig ist. Hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit ist die Frau in der Weise beschränkt, wie dies damals auch in europäischen Rechtsordnungen üblich war. So heißt es im Entwurf: „Handlungen, die sich nicht auf gewöhnliche Angelegenheiten beziehen, bedürfen der Zustimmung des Mannes“ (§ 27 I); wurden sie ohne Zustimmung vorgenommen, kann der Mann sie anfechten (§ 27 II; §§ 1353 ff. urspr. Fassung des dt. BGB). (3) Die juristische Person wurde als Verein (*shetuan faren*) und Stiftung (*cai tuan faren*) erstmals in einem chinesischen Gesetz aufgewiesen. Dasselbe gilt für die Regelungen über Rechtsgeschäft und Vertrag, einschließlich von Vertragstypen. (4) Die Sachenrechte, d.h. Eigentum und die sog. beschränkt dinglichen Rechte (Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Grunddienstbarkeiten und Sicherungssachenrechte) wurden gänzlich als Individualrechte ausgestaltet, traditionelle Vorstellungen von Familien-eigentum finden sich nicht.

Die Regelungen zum Eigentum (*suoyouquan*) beginnen mit der Feststellung, daß „der Eigentümer innerhalb der Grenzen der Gesetze die ihm gehörende Sachen nach Belieben gebrauchen, daraus Nutzen ziehen und darüber verfügen kann“ (§ 983) und Unberechtigte von Eingriffen in sein Eigentum ausschließen darf (§ 984). Rechte an geistigem Eigentum wurden in einem 1910 verkündeten Urheberrechtsgesetz (*Da Qing zhuzuoquan lü*) erstmals gesetzlich aufgegriffen. Es ersetzte das überlieferte Privilegiensystem durch ein die beiden Elemente des Verwertungsrechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts umfassendes modernes System.<sup>57</sup> (5) Das Familienrecht bewahrt demgegenüber zahlreiche traditionelle Elemente. So heißt es zu Anfang, daß „die Trauerpflicht der Verwandten in Trauertabellen (*fuzhitu*) festgelegt wird“ (§ 1318 II am Ende). Ähnlich der Regelung im Qing-Kodex (Art. 87) bestimmt auch der Entwurf, daß „wer bei Lebzeiten der Eltern einen eigenen Hausstand (*huji*) gründen will, der Zustimmung von Vater und Mutter bedarf“ (§ 1323 II). Dies bezieht sich auf das alte Rechtsinstitut der Haushalts- und Vermögensteilung (*fen jia*) zu Lebzeiten der Eltern. Auch eine Ehe kann nur rechtsgültig geschlossen werden, wenn Vater und Mutter zustimmen (§ 1338). Hinsichtlich der Ehescheidung bleibt es bei dem alten Grundsatz: „Wenn Mann und Frau nicht harmonieren, kann die Ehe geschieden werden“ (§ 1359). (6) Das Erbrecht ist in den beiden zentralen Kapiteln „Erbgang“ (*jichen*) und „Testa-

<sup>52</sup> Etwa ZHANG Sheng, Zusammengetragenes zum „Zivilgesetzbuch der Qing-Dynastie“ (*Da qing minlü cao'an zhi yi*), FXYJ 2004, Nr. 3, S. 140 ff.

<sup>53</sup> Chinesischer Text in: YANG Lixin, Die Zivilgesetzbuch-Entwürfe der Qing-Dynastie und der Republik (*Da Qing minlü cao'an, Minguo minlü cao'an*), Jilin, 2002, S. 1 ff. Den Gesetzestext verbunden mit erläuternden Materialien bietet: Sifa xingzheng bu (Hrsg.), Sammlung historischer Materialien zur Festlegung des Zivilgesetzbuches der Republik China (*Zhonghua minguo minfa zhiding shiliao huibian*), Taipei 1976, S. 243-1017.

<sup>54</sup> YU Jiang, Import und Verbreitung der Zivilrechtswissenschaft in der späten Qing-Dynastie (*Qing mo minfaxue de shuru yu chuanbo*), FXYJ, 2000, Nr. 6, S. 140 ff.

<sup>55</sup> Ob dies auch dadurch erleichtert wurde, daß „Chinas erster Dr. iur.“ (1905 in Yale), der später in der Rechtsmodernisierung eine Rolle spielen sollte, Wang Chonghui (1881 in Hongkong geboren, 1958 in Taipei gestorben), 1907 eine englische Übersetzung des deutschen BGB publiziert hatte, die übrigens lange als die beste englische Übersetzung anerkannt war, sei dahingestellt.

<sup>56</sup> So auch ZHANG Sheng, Untersuchungen zu den zivilen Gewohnheiten in der späten Qing-Dynastie und die Zusammenstellung des „ZGB-Entwurfs der Qing-Dynastie“ (*Qing mo ninshi xiguan diaocha yu „Da Qing minglü cao'an“ de bian zuan*), FXYJ, 2007, Nr. 1, S. 125 ff.

<sup>57</sup> WANG Lanping, Drei Urheberrechtsgesetze im Verlauf der Modernisierung des chinesischen Rechtssystems (*Zhongguo fazhi jindaihua guocheng zhong de san bu zhuzuoquanfa*), BFYJ, 2005, Nr. 3, S. 44 ff. Detaillierter Aufweis des Gesetzesinhalts auch bei Heinrich Betz, Ein chinesisches Urheberschutzgesetz, in: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 7. Jg. (1912), S. 225 ff.

ment“ (*yishu*) wiederum ohne Einbezug traditioneller Elemente geregelt. So wird etwa die im alten Recht fundamentale Erbfolge in den Ahnenkult nicht berücksichtigt, was aber durch gewohnheitsrechtliche Normen ergänzt werden kann.

Der ZGB-Entwurf, zusammen mit den artikelweisen Begründungen, verkörpert ein gewichtiges Material, das als solches nie Gesetzeskraft erlangte, aber eine beträchtliche Vorarbeit für die Republik-Gesetzgeber darstellte. Der Entwurf wurde bald veröffentlicht und von einer interessierten Öffentlichkeit auch wahrgenommen.<sup>58</sup> Im übrigen sind Grundprinzipien des Entwurfs über die Rechtsprechung des Obersten Gerichts (den *Daliyuan*) sofort ab 1912 in das chinesische Zivilrechtssystem eingegangen, das zunächst auf diese Weise (und nur indirekt durch Gesetzgebung) moderne europäische Rechtsgrundsätze (bei gleichzeitiger Bemühung, der Tradition gerecht zu werden) aufgenommen hat.

Als der ZGB-Entwurf dem Thron vorgelegt wurde, wurden Erläuterungen hinzugefügt, in denen die Grundsätze, von denen man sich bei der Ausarbeitung des Entwurfs leiten ließ, deutlich zur Sprache kamen:<sup>59</sup>

(1) Übernahme der in der modernen Wirtschaftswelt allgemein gebräuchlichen Rechtsregeln.<sup>60</sup> Da der Verkehr über die Ozeane immer mehr zunahm, in chinesischen Häfen der Handelskrieg tobe und die Übersee-Chinesen bereits moderne Rechtsformen praktizierten, bliebe China im eigenen Interesse nichts anderes übrig, als die allgemein üblichen Standards zu übernehmen.

(2) Berücksichtigung solcher Regeln, die dem chinesischen *min-qing*/Volksempfinden gemäß sind. „Die die menschlichen Angelegenheiten betreffenden Gesetze entstehen aus dem Volksgeist und den Gewohnheiten“ (*renshi fa yuanyu minqing fengsu er sheng*), „man kann ihnen nicht durch Zwang Geltung verschaffen, andernfalls würde man uns zu Recht vorwerfen, wir verhielten uns wie jemand, der versucht, Zehen den Schuhen anzupassen...“. Dies bedeute insbesondere, daß das Familien- und Erbrecht nicht von seinen überliefer-

ten ethischen und gewohnheitsrechtlichen Wurzeln getrennt werden könne.

Wir sehen also auch hier noch den grundsätzlich konservativen Ansatz der Reformer. Erst die Nanjing-Regierung der GMD wird das Familienrecht aus einem revolutionären Ansatz heraus zu reformieren suchen.

## V. Resultate

(1) Erstmals wurden Konzepte wie Rechtsfähigkeit, Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Hypothek, Kaufmann, Handelsgesellschaft, Haftungsbegrenzung, Warenzeichen, Urheberrecht, Konkurs, sogar Unabhängigkeit der Justiz u.a., aufgegriffen, eine Terminologie geschaffen<sup>61</sup> und in der Gesetzgebung verwendet. Wie z.B. für das Erbrecht eine neue Terminologie gebildet wurde, zeigt eine Erläuterung über „Festlegung von Begriffen“ (*ding ming*) zu Beginn des 5. Buches (*jicheng*/Erbgang):

„Der Erbgang (*jicheng*) findet statt, wenn jemand stirbt, das war und ist so zu allen Zeiten und in aller Welt. Verfolgen wir die Erscheinung des Erbgangs durch die Geschichte, so mögen die vom Erben erlangten Rechte unterschiedlich sein – wie Recht zur Ahnenverehrung, Statusrechte oder Vermögensrechte –, es handelt sich doch stets um Erbgang. Jedoch wurde erst in neuerer Zeit damit begonnen, gesetzliche Regeln über den Erbgang festzulegen, die dann in komplette Kodifikationen eingingen. In Japan wird der Erbgang „Nachfolgerecht“ (*sozokuho*) genannt, in dem wörtlichen Sinn, daß eine Person einer anderen zur Aufrechterhaltung der Kontinuität nachfolgt. In dieser Bedeutung mag der Ausdruck als Prädikat eines Satzes benutzt werden, nicht aber als Subjekt (Nomen). Wird in China „Erbgang“ im Hinblick auf die Fortsetzung der Familienlinie erwähnt, braucht man häufig Worte wie *ji* (fortsetzen, nachfolgen) und *cheng* (übernehmen, etwas auf sich nehmen). Daher sind wir in diesem (5.) Buch des ZGB-Entwurfs zu dem Ausdruck *jicheng* übergegangen, statt den von Japan bezogenen Ausdruck *xiangxu* (d.i. *szoku*) beizubehalten, und bezeichnen das entsprechende Recht *jichengfa* (Erbgangrecht oder einfach Erbrecht).“<sup>62</sup>

<sup>58</sup> Die von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften der Deutsch-Chinesischen Hochschule Qingdao herausgegebene Deutsch-Chinesische Rechtszeitung brachte in ihrer Dezember-Ausgabe von 1912 eine kurze Anmerkung zum 4. Buch (Familienrecht).

<sup>59</sup> YANG Honglie, Entwicklungsgeschichte des chinesischen Rechts (*Zhongguo falü fadashi*), Shanghai 1930 (Taiwan-Ausgabe 1967), S. 906 f.

<sup>60</sup> Dies wird auch als Prinzip der „Durchgängigkeit“ chinesischer und ausländischer Rechtsregeln bezeichnet. Dazu AI Yongmin, Das Prinzip der „chinesisch-ausländischen Durchgängigkeit“ der spät-Qing-zeitlichen Gesetzesrevision (*Qing mo xiu lü de „zhong wai tongxing“ yuanye*), FXYJ, 1999, Nr. 6, S. 142 ff.

<sup>61</sup> Anders als gut 1000 Jahre zuvor beim Studium des Buddhismus („schiefer unglaubliche Übersetzungsarbeit“, Wolfgang Bauer) konnte hier auf die Vorarbeit anderer – der Japaner – zurückgegriffen werden. Vgl. WANG Jian, Die Entwicklung neuer Rechtstermini in der späten Qing-Zeit und ihre Beziehung zu Japan (*Wan qing faxue xin ci de chuanguzhi ji qi yu riben de guanxi*), in: Nanjing daxue xuebao, 2005, Nr. 6, S. 100 ff.

<sup>62</sup> *Sifa xingzheng bu* (Hrsg.), op. cit. (Anm. 53), S. 941.

(2) Erstmals kam das Bewußtsein auf, daß die neue Gesetzgebung zu ihrer Durchführung eines bisher nicht vorhandenen Berufszweigs, des der Richter, Staats- und Rechtsanwälte, bedarf, daß dafür Ausbildungsstätten geschaffen werden müssen. Die erste Rechtsschule wurde 1906 gegründet, und das Gerichtsorganisationsgesetz (*fa yuan bianzhi fa*) von 1910 enthielt auch eine Regelung, wonach niemand als Richter oder Staatsanwalt angestellt werden darf, der nicht zwei Justizprüfungen bestanden hat (§ 106).<sup>63</sup> 1907 wurde das Strafenministerium (*xingbu*) in „Ministerium für Rechtswesen“ (*fabu*) umbenannt und als Oberstes Gericht der *Daliyuan* mit Shen Jiaben als erstem Präsidenten gegründet. Die Justizverwaltung wurde aus dem *Fabu* ausgegliedert und dem *Daliyuan* zugewiesen, womit immerhin eine organisatorische Unabhängigkeit geschaffen war.<sup>64</sup>

(3) Auch wenn kaum eine Reform noch in der Qing-Periode realisiert wurde, und ein landesweiter Gerichtsaufbau nicht mehr geleistet werden konnte, so dienten die zahlreichen Gesetzesentwürfe den Kodifikationsprojekten in der Republik-Periode als wichtiges Referenzmaterial. Es ist nicht übertrieben, wenn festgestellt wird, daß die Späte Qing (1902-1911) eine Schlüsselperiode für die Modernisierung des chinesischen Rechts ist.<sup>65</sup> Das alte System war zur Disposition gestellt und die konzeptionellen Fundamente des neuen wurden gelegt.

## VI. Deutsches Recht als Modell?

Abschließend ist die Frage aufzuwerfen, weshalb sich die Rechtsmodernisierer der Späten Qing vornehmlich am kontinentaleuropäischen, und hier besonders am deutschen Recht orientierten und was davon zu halten ist. Daß es kontinentaleuropäisches, also kodifiziertes, und nicht anglo-amerikanisches case-law war, ergab sich für die Qing-

Reformer ohne weiteres aus der *lǐ*-Tradition, der jahrhundertelangen Existenz eines Kodex. Auch wurde besonders im Hinblick auf das Familienrecht die Ansicht vertreten, daß das anglo-amerikanische Recht ganz im Zeichen des Individualismus stehe, während das kontinentale Recht noch etwas vom traditionellen Familiendenken in sich trage.<sup>66</sup> Es schien also der chinesischen Sozialtradition näher zu sein.

Dafür, daß es vornehmlich deutsches Recht war, könnte die naheliegende Antwort lauten, und mit ihr würde man die Befindlichkeit der Späten-Qing-Reformer gut treffen: „Von Japan lernen, heißt Siegen lernen.“ Japans Rechtsmodernisierer hatten sich in der letzten und entscheidenden Phase der 1890er Jahre vor allem am deutschen Recht orientiert. Der Umschlag vom primär französischen zum primär deutschen Recht geschah 1889 mit Annahme der Verfassung (sog. Meiji-Verfassung), die auf dem Vorbild der Preußischen Verfassung von 1850 beruhte und den damals sehr willkommenen Kompromiß zwischen liberalen und demokratischen Ideen einerseits, monarchisch-legitimistischen Vorstellungen andererseits verkörperte. Nun sollte auch der rechtliche Überbau primär deutsch-rechtlich geformt werden. Dieser japanischen Rechtsmodernisierung war auch insofern der Erfolg nicht versagt, als die ungleichen Verträge seit 1899 aufgehoben wurden, der letzte 1911.

## 1. Gründe für die Wahl des „deutschen Modells“

Die Erklärung „Warum deutsches Recht?“ wird heute in chinesischen Untersuchungen in differenzierter Weise zu unterbreiten versucht.<sup>67</sup> Drei Gründe werden genannt:

(1) Das Qualitätsargument. Den Qing-Reformern sei bewußt gewesen, daß das damalige deutsche Recht das am weitesten entwickelte Recht des kontinentalen Rechtskreises gewesen sei: Hundert Jahre jünger als der französische Code Civil habe das deutsche BGB die Tradition des Römischen Rechts am weitesten in die Moderne entwickelt. Die hohe Qualität des BGB wird ferner mit der Philosophie des deutschen Idealismus in Verbindung gebracht; deren Dialektik habe sich in Begriffsschärfe und Systematik des BGB niedergeschlagen.

(2) Das Bewährungsargument. Da die Übernahme deutschen Rechts sich bereits als erfolgreich

<sup>63</sup> Als Voraussetzung der Teilnahme an der ersten wird ein wenigstens dreijähriges Rechtsstudium mit Abschluss angegeben (§ 107). Zur zweiten Prüfung konnte man sich nach zweijähriger praktischer Gerichtstätigkeit melden (§ 108). Deutsche Übersetzung von Fritz Holzhauer, in: Chinesisch-Deutsche Gesetzessammlung, hrsg. von der Abteilung für Rechts- und Staatswissenschaften in Verbindung mit der Übersetzungsanstalt der Deutsch-Chinesischen Hochschule, Abteilung VII, No. 1, Tsingtau, 1912, S. 41 ff.

<sup>64</sup> Ausführlich (aber unkonzis) zur Justizreform Oliver Simon, Der Versuch der Einführung eines modernen Justizwesens zu Beginn des 20. Jahrhunderts in China, ZChinR 2004, S. 102 ff.

<sup>65</sup> Etwa ZHANG Jinfan, Moderne chinesische Gesellschaft und rechtliche Zivilisation (Zhongguo jindai shehui yu fazhi wenming), Beijing, 2003, S. 6; ZHENG Ding/YANG Ang, Wiedereinsetzung von Shen Jiaben: Erörterungen zu Shen Jiaben und dem Spät-Qing-zeitlichen Wandel im Justizbereich (1901-1911) (Huanyuan Shen Jiaben: Luelun Shen Jiaben yu wan Qing sifa changyu zhi bianqian (1901-1911)), FLIT, 2004, S. 22 ff., 34; Zhu Ying, The Economic Laws and Regulations of the Late Qing, op. cit. (Anm. 34), S. 127-129. Auch nach Wang Chonghui, dem „Nachfolger“ Shen Jiabens in der frühen Phase der Republik, „much praise is due to the Imperial Commission for the pioneer work performed“ (Wang Chonghui, Law Reform in China, in: Social and Political Science Review, Vol. 2, 1917, S. 19).

<sup>66</sup> So Wang Chonghui, op. cit. (Anm. 65), S. 13 ff.

<sup>67</sup> Zu Folgendem WANG Limin, Der Einfluß des deutschen Rechts auf die Gestaltung des modernen chinesischen Rechtssystems in der späten Qing-Zeit (Lun Qing mo deguofa dui zhongguo jindai fazhi xingcheng de yingxiang), in: Shanghai shehui kexueyuan xueshu jikan, 1996, Nr. 2, S. 132 ff.

erwiesen habe – besonders am Beispiel Japans – , habe es seine Nützlichkeit unter Beweis gestellt.

(3) Vor allem das Machtargument. Den Qing-Reformern war bewußt, daß Deutschland nach Gründung des Deutschen Reiches und der damit einhergehenden Gesetzgebung eine rasche Entwicklung in Wirtschaft, Wissenschaft und Technik genommen hatte. Zhang Zhidong pries 1895 die deutsche Infanterie, Kang Youwei 1898 das deutsche Bildungswesen, 1906 Dai Hongci u.a. in ihrem Reisebericht allgemein die rasch erlangte Machtposition in den internationalen Beziehungen. Damit stellte sich ihnen das deutsche Recht als Mittel zur Stärkung des Staates dar.

Was von diesen Argumenten<sup>68</sup> zu halten ist, sei dahingestellt.<sup>69</sup> Tatsächlich bleibt das deutsche Recht auch im weiteren Verlauf der Rechtsreform von einem gewissen modellhaften Einfluß.

## 2. Eine deutsche Gegenposition

In seinen Ausführungen über „Die charakteristischen Merkmale der Rechtsreform der späten Qing-Zeit“<sup>70</sup> hat der zuletzt an der Taiwan-Universität lehrende Zivilrechtler Wang Boqi (1908-1961) die ablehnende Stellungnahme des an der Deutsch-Chinesischen Hochschule in Qingdao tätigen Harald Gutherz zur Strafrechtsreform Shen Jiabens einer beißenden Kritik unterzogen und folgendes angemerkt:

„Besonders mysteriös ist der damals an der Chinesisch-Deutschen Hochschule in Qingdao lehrende Deutsche He (d.i. Harald Gutherz), der die Kunst der Schmeichelei und des Speichelleckens beherrschte und ungeachtet seiner ‚Gutherzigkeit‘ (eine Anspielung auf den chinesischen Vornamen *shanxin* des Gutherz)

sich den Konservativen andiente. Nach Jiang Yong (Assistent von Shen Jiaben) sei die von Gutherz damals vorgelegte Abhandlung schlicht albern und nicht ernst gemeint gewesen. Er habe dort z.B. ausgeführt: ‚Ich betrachte die von den Gelehrten des Altertums geschaffenen etablierten Gesetze Chinas als perfekt; sie durch ausländische zu ersetzen, wäre durchaus zu bedauern.‘ Darauf seien die Bewahrer des Alten nicht müßig gewesen, sich auf die Worte des Europäers zu berufen und zu propagieren, daß das neue Strafgesetz von höchst subversiver Wirkung sei. Shen Jiaben habe darauf äußerst verärgert reagiert, sich allein gegen diese Strömung gestemmt und Schriften verfaßt, in denen er in aller Schärfe widersprach“.

Die hier dem Harald Gutherz zuteil gewordene Einschätzung wird seinem Anliegen aber nicht gerecht. Seine Bedenken gegen die Methode der Rechtsreform durch eine Rezeption ausländischer Gesetze beruhen auf einer wissenschaftlichen Überzeugung, die damals von Belang war und es auch heute ist. Im Jahre 1908, also unmittelbar vor seiner Tätigkeit in Qingdao, hatte Gutherz „Studien zur Gesetzesteknik (Untersuchungen auf dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre)“ veröffentlicht.<sup>71</sup> In Anknüpfung an den „Zweckgedanken“ seines Lehrers Franz von Liszt (1851-1919) befaßte sich Gutherz hier mit den für den „Zweck“ der Gesetzgebung tauglichen Mitteln. „Der Zweck“, führte er aus, „ist für die Mittel maßgebend, erst eine genaue Kenntnis des Zwecks ermöglicht eine solche Kenntnis der Mittel, die Eigenart des Zweckes bestimmt die Eigenart der Mittel“.<sup>72</sup> Als „Gesetzesteknik“ bezeichnet er die Summe der „erkannten Mittel zur Fertigstellung von Gesetzen“. Gesetze jedoch sind ihm nur solche Äußerungen, „die sich als Recht darstellen“.<sup>73</sup> Recht aber „existiert bloß, insofern es ‚gilt‘“<sup>74</sup>, d.h. „sich in den Handlungen der Menschen verwirklicht“.<sup>75</sup> Das könne aber nur erwartet werden, wenn die soziale Gewohnheit Basis des Rechts ist, was bei von aus dem Ausland übernommenem Recht schwerlich zutrefte. Gutherzens Anliegen war also durchaus ernsthaft und von guten Gründen getragen.

<sup>68</sup> Nur kurios ist ein „Ähnlichkeitsargument“: Bei manchen der Qing-Reformer scheint es eine Ansicht gegeben zu haben, wonach gewisse politische und soziale Erscheinungen Deutschlands denen in China vergleichbar seien. Nachdem der Qing-Beamte Dai Hongci 1905/06 einige Monate in europäischen Ländern eine Informationsreise gemacht hatte (dazu *Oliver Simon*, Bericht der chinesischen Studienkommission aus dem Jahre 1906 über ihren Besuch in Deutschland, ZChinR 2006, S. 77 ff.), hatte er den Eindruck gewonnen, daß die nach seiner Beobachtung durch Fleiß und Genügsamkeit geprägte Mentalität der Deutschen der chinesischen ähnlich sei. Er stellte folgenden Zusammenhang her: Da das Recht in der Gesellschaft wurzele, werde sein Inhalt durch die Gesellschaft bestimmt. Also könne man unter ähnlichen sozialen Bedingungen auch ähnliches Recht erwarten. Ähnliche gesellschaftliche (und politische) Verhältnisse in Deutschland und China bedeuteten eine günstige Situation für die Übernahme deutschen Rechts. Die Frage ist dann natürlich, warum China nicht selbst, wenn es sozio-politisch mit Deutschland so ähnlich ist, ein ähnliches Recht hervorgebracht hat.

<sup>69</sup> In der Summe bestätigen sie die These Koschakers, daß „die Rezeption eines Rechtssystems keine Qualitätsfrage ist“, ein fremdes Recht also nicht rezipiert wird, weil man es für das beste hält, ... die Rezeptibilität (vielmehr) eine Machtfrage (ist), die Folge einer wenigstens geistigen und kulturellen Machtstellung des rezipierten Rechts...“ (*Paul Koschaker*, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München und Berlin, 1966, S. 138).

<sup>70</sup> In: *Modernes Rechtsdenken und alte chinesische Kultur* (Jindai falü sichao yu zhongguo guyou wenhua), Taipei 1956, S. 16 ff.

<sup>71</sup> Als Heft 93 der von den führenden deutschen Strafrechtlern der Zeit herausgegebenen (in Breslau erscheinenden) „Strafrechtlichen Abhandlungen“, ein Jahr vorher als kürzerer Aufsatz („Beitrag zu einem System der Gesetzesteknik“) in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 1907, S. 346 ff. Den Hinweis auf diese Schriften verdanke ich meinem Mitarbeiter, Herrn Dipl. Reg. Wiss., cand. iur. Daniel Sprick.

<sup>72</sup> Studien zur Gesetzesteknik, op. cit. (Anm. 71), S. 1 f.

<sup>73</sup> *Ibid.*, S. 9, 11.

<sup>74</sup> *Ibid.*, S. 13.

<sup>75</sup> *Ibid.*, S. 50.

# Auflösung und Liquidation von Gesellschaften in China – Die neue justizielle Interpretation des OVG als Instrument zur Missbrauchsbekämpfung und zur Stärkung der Gläubigerposition

Knut Benjamin Pißler/Thomas von Hippel<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts (OVG) hat auf seiner 1.447. Sitzung am 05.05.2008 eine neue justizielle Interpretation zum revidierten „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“<sup>2</sup> (GesG) verabschiedet, die am 12.05.2008 bekannt gemacht wurde und am 19.05.2008 in Kraft getreten ist.

Die Interpretation, die wohl von der zweiten Zivilkammer des OVG erarbeitet worden ist<sup>3</sup>, trägt den Titel „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ (2)“<sup>4,5</sup> (OVG-GesGBestimmungen).

Ihrem Charakter nach soll eine justizielle Interpretation vorhandene Gesetze auslegen, um für eine einheitliche Rechtsprechung bei den unteren Gerichten zu sorgen; bisweilen kann eine justizielle

Interpretation aber auch einen quasi-normsetzenden Charakter annehmen.<sup>6</sup>

Gegenstand der justiziellen Interpretation ist die Auflösung und Liquidation von Gesellschaften nach dem 10. Kapitel des Gesellschaftsgesetzes. Zwar enthält die Interpretation keinen Hinweis auf ihren Anwendungsbereich; sie ist aber – wie sich bereits aus den einschlägigen Regelungen im 10. Kapitel des Gesellschaftsgesetzes ergibt – unterschiedslos auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaften (AG) anwendbar.

Fraglich ist, ob die justizielle Interpretation auch für die Auflösung und Liquidation von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung<sup>7</sup> und Tochterunternehmen ausländischer Gesellschaften<sup>8</sup> (zusammen als foreign invested enterprises, FIE, bezeichnet) gilt, für die nach § 218 GesG das Gesellschaftsgesetz nur subsidiär Anwendung findet.<sup>9</sup> Für FIE existierten bislang spezialgesetzliche Regelungen<sup>10</sup>, die der Staatsrat allerdings am 15.01.2008 mit der Begründung aufgehoben hat, sie seien durch das revidierte Gesellschaftsgesetz ersetzt worden<sup>11</sup>. Die vorliegende justizielle Interpretation

<sup>1</sup> Dr. iur. Knut B. Pißler, M.A., ist wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de). PD Dr. Thomas von Hippel ist wissenschaftlicher Referent am Hamburger Max-Planck-Institut und zurzeit Vertretungsprofessor an der TU Dresden.

<sup>2</sup> „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [ 中华人民共和国公司法 ] vom 27.10.2005; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff. Eine deutsche Fassung des alten Gesellschaftsgesetzes (GesG a.F.) mit Quellenangabe findet sich in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.93/1.

<sup>3</sup> Die Interpretation selbst enthält keinen Hinweis. Siehe jedoch China Securities Journal [ 中国证券报 ] v. 20.05.2008, S. 6, wo ein Verantwortlicher der zweiten Kammer einige Aspekte der Interpretation erläutert.

<sup>4</sup> Das OVG hatte eine erste justizielle Interpretation zum Gesellschaftsgesetz bereits am 27.03.2006 verabschiedet, in der die Anwendung des revidierten Gesellschaftsgesetzes auf Fälle geregelt wurde, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits vor den Volksgerichten rechtshängig waren. Siehe „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ (1)“ [ 《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国公司法〉若干问题的规定(一)》 ], am 28.04.2006 bekannt gemacht, englisch-chinesische Fassung in: CCH Asia Pacific (Hrsg.), China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1-6, Hong Kong 1985 ff. ¶C 13-519.

<sup>5</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 249. Chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 22 (2008), Nr. 6, S. 49 ff. Einführend hierzu Zhu, Zhu/Mendel, Fraser, China's New Judicial Interpretation on the Company Law – A Step Towards Systemized Corporate Exit Mechanisms, in: China Law and Practice, Vol. 22 (2008), Nr. 6, S. 24 f.

<sup>6</sup> Siehe näher zur justiziellen Interpretation zuletzt Björn Ahl, Die Justizauslegung durch das Oberste Volksgericht der VR China – Eine Analyse der neuen Bestimmungen des Jahres 2007, in: ZChinR 2007, S. 251 ff.

<sup>7</sup> So genannte Equity Joint Ventures [ 合资企业 ] und Cooperative Joint Ventures [ 合作企业 ].

<sup>8</sup> So genannte Wholly Foreign Owned Enterprises [ 外资企业 ].

<sup>9</sup> § 218 GesG lautet: „Dies Gesetz gilt [auch] für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit Investitionen ausländischer Firmen, soweit nicht Gesetze über die Investitionen ausländischer Firmen etwas anderes bestimmen.“

<sup>10</sup> Methode für die Liquidation von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung [ 外商投资企业清算办法 ] v. 09.07.1996; chinesisch-englisch in: China Law and Practice, Vol. 10 (1996), Nr. 9, S. 37 ff. Hierzu ausführlicher Lutz-Christian Wolff, Das internationale Wirtschaftsrecht der VR China, Frankfurt, 2. Aufl. (2005), S. 199 ff.

<sup>11</sup> Siehe Ziffer 46 der Liste von Verwaltungsrechtsnormen, deren Aufhebung der Staatsrat beschlossen hat im „Beschluss des Staatsrats zur Aufhebung eines Teils der Verwaltungsrechtsnormen“ [ 国务院关于废止部分行政法规的决定 ] vom 15.01.2008; abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [ 国务院公报 ] 2008, Nr. 6, S. 5 ff.

ist damit uneingeschränkt auch auf Auflösung und Liquidation von FIE anwendbar.<sup>12</sup> Es muss sich allerdings noch zeigen, wie sich die nun neu eingeführten Mechanismen zur Auflösung von Gesellschaften mit der behördlichen Genehmigungspflicht vereinbaren lassen, die bei der Auflösung und Liquidation von FIE grundsätzlich immer erforderlich ist.<sup>13</sup>

Der folgende Beitrag untersucht den Inhalt der justiziellen Interpretation vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen des Gesellschaftsgesetzes zur Auflösung und Liquidation von Gesellschaften, und unterscheidet insoweit zwischen Regelungen zur Auflösung von Gesellschaften (II), Regelungen zum Liquidationsverfahren (III) sowie Haftungstatbeständen (IV), und endet mit einem zusammenfassenden Fazit.

## II. Auflösung von Gesellschaften

Man kann die Auflösungsgründe des § 181 GesG unterscheiden in „autonome“ Auflösungsgründe und „nicht-autonome“ Auflösungsgründe.<sup>14</sup> Im ersten Fall wird die Gesellschaft durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der GmbH bzw. Hauptversammlung der AG aufgelöst,<sup>15</sup> im letzteren Fall durch die Anordnung einer hoheitlichen Instanz (Behörde, Gericht).<sup>16</sup>

Bis 2005 sah das Gesellschaftsgesetz als einzigen Fall der nicht-autonomen Auflösung eine Auflösung durch die zuständige Behörde im Fall von Gesetzesverstößen vor.<sup>17</sup> Durch die Revision des Gesellschaftsgesetzes von 2005 ist als weiterer nicht-autonomer Auflösungsgrund die Auflösung

durch das Volksgericht auf Antrag der Gesellschafter<sup>18</sup> hinzugekommen (§ 181 Abs. 1 Nr. 5 GesG).

Die §§ 181 Abs. 1 Nr. 5, 183 GesG enthalten die folgenden Voraussetzungen:

- Einreichung einer Klage auf Auflösung von (einem oder mehreren<sup>19</sup>) Gesellschaftern<sup>20</sup>, die mindestens 10% aller Stimmen halten,<sup>21</sup>
- mit der Begründung,
  - dass bei der Geschäftsführung einer Gesellschaft „große Schwierigkeiten“ auftreten,
  - so dass die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter „erheblich schädigen“ könnte und
  - sich keine andere Lösung findet.

Medienberichten zufolge haben Gesellschafter seit der Revision vielfach von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht; allerdings habe die Praxis gezeigt, dass hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des §§ 181 Abs. 1 Nr. 5, 183 GesG bei den lokalen Volksgerichten erhebliche Meinungsverschiedenheiten aufgetreten seien.<sup>22</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr ergangene justizielle Interpretation als ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit zu werten. Die Interpretation konkretisiert nämlich das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „große Schwierigkeiten“ durch positive und negative Regelbeispiele:

<sup>12</sup> So wohl auch Zhu, Zhu/Mendel, Fraser, a.a.O. (Fn. 5), S. 25.

<sup>13</sup> Zu dieser Genehmigungspflicht Lutz-Christian Wolff, a.a.O. (Fn. 10), S. 200.

<sup>14</sup> In der chinesischen Literatur finden sich die Begriffe „Selbstauflösung“ [自行解散] bzw. „freiwillige Auflösung“ [自愿解散] und „Zwangsauflösung“ [强制解散]. Siehe Autorenkollektiv zur „Kommentierung des Gesellschaftsgesetzes“ (Hrsg.) [《公司法释义》编写组], Kommentierung des Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China [《中华人民共和国公司法释义》], Beijing 2005, S. 316. Das Autorenkollektiv besteht nach Angaben im Nachwort der Kommentierung (S. 482) aus „Experten und Wissenschaftlern, die an den Entwurfs- und Revisionsarbeiten zum Gesellschaftsgesetz unmittelbar beteiligt waren“. In einer nicht abschließenden Liste werden dann 15 Autoren namentlich genannt.

<sup>15</sup> In diesen Zusammenhang gehören die in § 181 Abs. 1 Nr. 3 GesG genannten Umwandlungsvorgänge (Verschmelzung, Spaltung) sowie der in § 181 Abs. 1 Nr. 1 GesG geregelte Auflösungsgrund, dass die in der Gesellschafterversammlung bestimmte Betriebsdauer abgelaufen ist oder ein anderer in der Satzung bestimmter Auflösungsgrund eingetreten ist, denn die Gesellschafterversammlung hat das Recht, durch eine entsprechende Änderung der Satzung das Weiterbestehen der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe § 182 GesG).

<sup>16</sup> Als ein mit der „nicht-autonomen“ Auflösung verwandter Fall kann die „Annahme“ des Konkursantrags durch das Volksgericht angesehen werden, sofern diese in ein Konkurs-Liquidationsverfahren mündet. Siehe §§ 10 ff. Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [《中华人民共和国企业破产法》] vom 27.08.2006; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 50 ff.

<sup>17</sup> § 192 GesG a.F. (Fn. 2); siehe nunmehr § 181 Abs. 1 Nr. 4 GesG.

<sup>18</sup> Der chinesische Terminus „股东“ bezeichnet sowohl den Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch den Aktionär in der Aktiengesellschaft; vgl. Fn. 2 der chinesisch-deutschen Fassung der OVG-GesGBestimmungen in diesem Heft, S. 249.

<sup>19</sup> Der Wortlaut des Gesetzes ist insoweit unklar; § 1 OVG-GesGBestimmungen bestätigt aber, dass auch mehrere Gesellschafter, die zusammen 10% aller Stimmen halten, klagebefugt sind. Zu diesem Ergebnis kam die Literatur unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Argumente bereits vor Erlass der justiziellen Interpretation. Siehe LIU Shicong [刘诗聪], Anwendungsvoraussetzungen für die Ordnung der gerichtlichen Auflösung von Gesellschaften in China [我国公司司法解散制度的适用条件], in: Financial Law Forum [金融法苑], Nr. 75 (2008), S. 48 ff. (59 f.).

<sup>20</sup> Nicht geregelt ist, ob Stimmrechtskämpfe („proxy contests“) zulässig sind, bei denen sich Gesellschafter öffentlich Stimmrechtsvollmachten anderer Gesellschafter sammeln. Nach Ansicht von LIU Shicong [刘诗聪], a.a.O. (Fn. 19), S. 60, ist ein solches Vorgehen, insbesondere auch durch Rechtsanwaltskanzleien, zulässig, da es nicht ausdrücklich verboten sei. Der Autor geht nicht darauf ein, dass der chinesische Corporate Governance Kodex die Möglichkeit des Sammelns von Stimmrechtsvollmachten ausdrücklich vorsieht, aber die Einschränkung enthält, dass die Stimmrechtsvollmacht unentgeltlich zu erteilen ist; siehe § 10 Standard der Corporate Governance börsenzugelassener Gesellschaften [上市公司治理准则], chinesisch-deutsch in: ZChinR 2002, S. 166 ff.

<sup>21</sup> Das Gesetz legt nicht den Zeitpunkt fest, in dem die Stimmenanteile der Gesellschafter das Quorum übersteigen müssen. Nach Ansicht von LIU Shicong [刘诗聪], a.a.O. (Fn. 19), S. 60, empfiehlt sich aus Praktikabilitätsgründen auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen, weil es schwierig sei ex post zu beurteilen, in welchem Zeitpunkt der Auflösungsgrund genau eingetreten sei.

<sup>22</sup> LUO Jieqi [罗洁琪], Auswege aus der „Sackgasse bei Gesellschaften“ [破解《公司僵局》], Caijing [财经] v. 26.05.2008, S. 160 f. (160).

Nach § 1 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen, der ausdrücklich auf § 183 GesG Bezug nimmt, muss das Volksgericht die Klage zur Auflösung einer Gesellschaft annehmen, wenn bei der Gesellschaft „große Schwierigkeiten“ auftreten, weil

- in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung abgehalten werden konnte (Nr. 1);
- Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht das gesetzlich oder in der Gesellschaftssatzung bestimmte Stimmenverhältnis erreichen konnten, so dass in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine wirksame Entscheidung der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung getroffen werden konnte (Nr. 2);
- es im Vorstand der Gesellschaft langwierige Meinungsverschiedenheiten gibt, die nicht durch die Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung gelöst werden können (Nr. 3).

Der Regelbeispielcharakter ergibt sich daraus, dass § 1 Abs. 1 Nr. 4 OVG-GesGBestimmungen einen Auffangtatbestand für „andere große Schwierigkeiten“ enthält, welche die Interessen der Gesellschafter im Falle der Fortführung der Gesellschaft erheblich schädigen.<sup>23</sup>

§ 1 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen nennt die folgenden negativen Regelbeispiele, die von Gesellschaftern nicht für die Auflösung einer Gesellschaft geltend gemacht werden können:

- Verletzung des Informationsrechts, des Anspruchs auf Ausschüttung von Gewinnen oder anderer Rechtsinteressen der Gesellschafter;
- Verluste oder Überschuldung der Gesellschaft;
- Nichtdurchführung der Liquidation der Gesellschaft trotz Entzugs ihres Gewerbescheins<sup>24</sup>.

Diese Interpretation des Begriffs „große Schwierigkeiten“ in den OVG-Bestimmungen entspricht weitgehend den Vorarbeiten, die von wissenschaftlicher Seite zu dieser Frage geleistet worden sind.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Etwas irritierend mutet bei dem Auffangtatbestand an, dass die Bezugnahme auf die Schädigung der Gesellschafterinteressen durch Fortführung der Gesellschaft im Rahmen des § 183 GesG ein weiteres Tatbestandsmerkmal darstellt, dass neben das Tatbestandsmerkmal der „großen Schwierigkeiten“ tritt. Da § 1 OVG-GesGBestimmungen aber ausdrücklich erklärt, alle Voraussetzungen des § 183 GesG müssten vorliegen, handelt es sich wohl nur um eine redaktionelle Ungenauigkeit in Form einer (an sich überflüssigen) Wiederholung.

<sup>24</sup> Im Fall des Entzugs des Gewerbescheins sind für die Liquidation § 181 Nr. 4 i.V.m. § 184 GesG einschlägig.

### III. Liquidationsverfahren

#### 1. Allgemeines

##### a) Dualismus der Liquidationsverfahren

An die Auflösung der Gesellschaft schließt sich das Liquidationsverfahren an. Das Gesellschaftsgesetz unterscheidet (innerhalb der einschlägigen Vorschriften) zwei Arten von Liquidationsverfahren, die man als „autonomes“ Liquidationsverfahren und als „gerichtliches“ Liquidationsverfahren bezeichnen kann:

- Beim „autonomen“ Liquidationsverfahren leiten die Gesellschafter das Verfahren in eigener Verantwortung in die Wege;
- beim „gerichtlichen“ Liquidationsverfahren initiiert das Volksgericht auf einen entsprechenden Antrag hin das Liquidationsverfahren.

Anzumerken ist, dass sich aus der Art und Weise der Auflösung (autonome Auflösung bzw. nicht-autonome Auflösung) keine Folgerungen für das sich anschließende Liquidationsverfahren ergeben: Auch wenn eine Gesellschaft nicht-autonom (gerichtlich) aufgelöst ist, kann sich durchaus ein autonomes Liquidationsverfahren anschließen.<sup>26</sup>

Im übrigen ist nicht zu vergessen, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Gesellschaft ein eigenständiges Konkurs-Liquidationsverfahren eingreift, das im Unternehmenskonkursgesetz geregelt ist.<sup>27</sup>

##### b) Überblick über den Verfahrensablauf

Das Liquidationsverfahren beginnt in beiden Fällen mit der Zusammensetzung der Liquidationsgruppe (Zusammensetzungsphase). Die Liquidationsgruppe benachrichtigt sodann die Gläubiger und stellt auf der Basis der ermittelten Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft unter Einbeziehung der geltend gemachten Forderungen eine Bilanz und Vermögensaufstellung auf (Ermittlungsphase). Anschließend erstellt die Liquidationsgruppe einen Abwicklungsvorschlag, der zu bestätigen ist, und auf dessen Grundlage das Vermögen unter den Gläubigern und Gesellschaftern

<sup>25</sup> Siehe LIU Shicong [ 刘诗聪 ], a.a.O. (Fn. 19), S 53, der auf Grundlage einer Analyse der in der Literatur vertretenen Ansichten neben den drei obigen (positiven) Regelbeispielen den Fall anführt, dass die Produktion oder Geschäftsaktivität zusammengerechnet mehr als ein Jahr stillsteht, und außerdem feststellt, dass finanzielle Schwierigkeiten nicht als „große Schwierigkeiten“ im Rahmen des § 185 GesG anzusehen seien (so jetzt auch die negativen Regelbeispiele der OVG-Bestimmungen).

<sup>26</sup> So ausdrücklich § 2 OVG-GesGBestimmungen. Dem Bedürfnis nach Gläubigerschutz gegenüber unzuverlässigen Gesellschaftern und Organen trägt § 3 OVG-GesGBestimmungen Rechnung, wonach der Gläubiger ggf. Arrest und ein selbständiges Beweisverfahren beantragen kann.

<sup>27</sup> Siehe §§ 107 ff. Unternehmenskonkursgesetz (Fn. 16).

verteilt wird (Verteilungsphase). Nach Abschluss der Abwicklung hat die Liquidationsgruppe einen Liquidationsbericht zu erstellen und für die Löschung der Registrierung zu sorgen (Beendigung).

## 2. Zusammensetzungsphase

Gemäß § 184 Satz 1 GesG müssen Gesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt des Auflösungsgrundes eine Liquidationsgruppe errichten und mit der Liquidation beginnen.

### a) Autonomes Liquidationsverfahren

§ 184 Satz 2 1. Halbsatz GesG bestimmt für die GmbH, dass die Liquidationsgruppe aus den Gesellschaftern besteht.

Für die AG ermächtigt § 184 Satz 2 2. Halbsatz GesG die Hauptversammlung, die Liquidatoren zu bestellen. Sofern eine solche Bestellung nicht erfolgt, sind die Mitglieder des Vorstands kraft Gesetzes Mitglieder der Liquidationsgruppe.<sup>28</sup>

### b) Gerichtliches Liquidationsverfahren

Wenn die Abwicklungsgruppe nicht innerhalb der 15 Tage gebildet wird und die Abwicklung durchführt, können Gläubiger nach § 184 Satz 3 GesG beim Volksgericht beantragen, dass es eine Liquidationsgruppe bestimmt. Die neue justizielle Interpretation enthält eine Reihe von konkretisierenden Bestimmungen für dieses gerichtliche Liquidationsverfahren.

#### aa) Antragsbefugnis

§ 7 Abs. 3 OVG-GesGBestimmungen erweitert den Kreis der Antragsbefugten nunmehr auch auf Gesellschafter; ein bestimmtes Mindestquorum ist nicht erforderlich.<sup>29</sup>

§ 7 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen präzisiert nunmehr auch das Tatbestandsmerkmal der „Nichtbildung der Liquidationsgruppe“ in § 184 Satz 3 GesG folgendermaßen:

- Nach Auflösung der Gesellschaft ist nicht innerhalb von 15 Tagen eine Liquidationsgruppe zur Durchführung der Liquidation gebildet worden;

- zwar ist eine Liquidationsgruppe gebildet worden, aber die Liquidation wird „vorsätzlich verzögert“, oder
- die Liquidation erfolgt vorschriftswidrig, was die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern „erheblich schädigen“ könnte.

#### bb) Zusammensetzung

Außerdem konkretisiert § 8 OVG-GesGBestimmungen den Personenkreis, aus denen das Volksgericht die Liquidationsgruppe zusammensetzen „kann“ (was wohl aufgrund der Systematik des Gesetzes eher als ein „soll“, wenn nicht gar als ein „muss“ zu verstehen ist):

- einzelne Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie leitende Manager der Gesellschaft;
- Rechtsanwaltsbüros, Wirtschaftsprüfungsbüros, Konkurs- und Liquidationsbüros und andere gesellschaftliche Intermediärorgane;
- Mitarbeiter aus Rechtsanwaltsbüros, Wirtschaftsprüfungsbüros, Konkurs- und Liquidationsbüros und anderen gesellschaftlichen Intermediärorganen, die über entsprechende Fachkenntnisse und Berufssqualifikationen verfügen.

#### cc) Abberufung und Neubestellung

Nicht normiert war bislang, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Mitglieder der Liquidationsgruppe ausgetauscht werden dürfen. § 9 OVG-GesGBestimmungen normiert nunmehr ein solches Abberufungs- und Neubestellungsverfahren: Das Volksgericht darf demnach auf Antrag der Gläubiger oder Gesellschafter<sup>30</sup> oder von Amts wegen Mitglieder der Liquidationsgruppe aus folgenden Gründen auswechseln:

- bei Handlungen, die gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen verstoßen;
- bei Verlust der Berufsfähigkeit oder der Zivilgeschäftsfähigkeit;
- bei Handlungen, die Interessen der Gesellschaft oder der Gläubiger „erheblich schädigen“.

<sup>28</sup> Siehe auch Autorenkollektiv zur „Kommentierung des Gesellschaftsgesetzes“ (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 14), S. 324 f. Nach dem alten Recht war nicht geregelt, wer die Liquidationsgruppe bilden soll, wenn die Hauptversammlung keine Liquidatoren bestellt. Missverständlich daher JIANG Ping/LI Guoguang (Hrsg.) [江平 / 李国光 主编], Erläuterungen einiger Zweifelsfragen im neuen Gesellschaftsgesetz [最新公司法疑难解释], Beijing 2006, S. 654, die die neue Rechtslage nicht berücksichtigen.

<sup>29</sup> Ausreichend dürfte der Antrag durch einen einzelnen Gesellschafter sein, da auf die Voraussetzung im Hinblick auf Anträge von Gesellschaftern zur Auflösung der Gesellschaft in § 1 OVG-GesGBestimmungen nicht Bezug genommen wird.

<sup>30</sup> Siehe Fn. 29.

### 3. Ermittlungsphase

#### a) Allgemeine Befugnisse der Liquidationsgruppe

Die Liquidationsgruppe hat nach § 185 GesG die folgenden allgemeinen Befugnisse:

1. Sie stellt das Vermögen der Gesellschaft fest und stellt eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung auf;
2. sie benachrichtigt die Gläubiger bzw. veröffentlicht Bekanntmachungen für sie;
3. sie erledigt mit der Abwicklung in Bezug stehende, nicht abgeschlossene Geschäfte der Gesellschaft;
4. sie begleicht geschuldete Steuern und im Verlauf der Abwicklung entstehende Steuern;
5. sie wickelt Forderungen und Verbindlichkeiten ab;
6. sie verfügt über das nach der Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Restvermögen;
7. in Vertretung der Gesellschaft beteiligt sie sich an zivilprozessualen Aktivitäten.

Während des Liquidationsverfahrens besteht die Gesellschaft fort, darf aber keine geschäftlichen Aktivitäten entfalten, die mit der Abwicklung nichts zu tun haben. (§ 187 Abs. 3 Satz 1 GesG).

#### b) Mitteilungs- und Bekanntmachungspflicht

§ 186 Abs. 1 Satz 1 GesG konkretisiert die Befugnis des § 185 Nr. 2 GesG zu einer Mitteilungs- und Bekanntmachungspflicht der Liquidationsgruppe gegenüber den Gläubigern. Demnach muss die Liquidationsgruppe innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Errichtung den Gläubigern Mitteilung machen und innerhalb von sechzig Tagen in einer Zeitung eine Bekanntmachung veröffentlichen.

§ 11 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen präzisiert nunmehr wiederum die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflicht des § 186 Abs. 1 Satz 1 GesG in der folgenden Weise: Die Mitteilung an die bereits bekannten Gläubiger muss schriftlich erfolgen<sup>31</sup> und die Bekanntmachung muss „entsprechend dem Umfang der Gesellschaft und der örtlichen Geschäftstätigkeit in einer einflussreichen gesamtstaatlichen Zeitung oder [einer Zeitung] auf Provinzebene, in der die Gesellschaft registriert ist“ veröffentlicht werden.

Für den bislang nicht geregelten Fall einer Nichterfüllung der Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten sieht § 11 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen nunmehr einen Ersatzanspruch der Gläubiger gegen die Mitglieder der Liquidationsgruppe für solche Schäden vor, die ihnen durch die Nichterfüllung der Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten und die damit verursachte Nichtbefriedigung ihrer Forderungen entstehen.<sup>32</sup>

#### c) Anmeldung und Registrierung der Forderungen

Gläubiger müssen nach § 186 Abs. 1 Satz 2 GesG innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Erhalts der schriftlichen Mitteilung oder, wenn sie keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, innerhalb von 45 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Liquidationsgruppe ihre Forderungen anmelden. Dabei müssen die Gläubiger die Grundlage ihrer geltend gemachten Forderung erklären und gegebenenfalls Beweismaterial zur Verfügung stellen. Die Liquidationsgruppe hat die Forderungen zu registrieren (§ 186 Abs. 1 Satz 2 GesG) und darf während der Frist für die Anmeldung der Forderungen die Gläubiger nicht befriedigen (§ 186 Abs. 2 GesG).

§ 13 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen sieht nunmehr zusätzlich vor, dass die Liquidationsgruppe auch Forderungen registrieren muss, die von Gläubigern nach Ablauf der Anmeldefrist, aber noch vor Beendigung des Liquidationsverfahrens<sup>33</sup> „ergänzend angemeldet“ werden. Solche Forderungen werden unter bestimmten Voraussetzungen nachrangig befriedigt.<sup>34</sup>

§ 12 OVG-GesGBestimmungen räumt außerdem dem Gläubiger das Recht ein, im Falle von „Einwänden gegen die von der Liquidationsgruppe geprüften und festgestellten Forderungen“ eine erneute Überprüfung und Feststellung der betreffenden Forderungen von der Liquidationsgruppe zu verlangen und gegebenenfalls seine Einwände durch eine Klage vor dem Volksgericht gegen die Gesellschaft durchzusetzen. Der chinesische Text lässt offen, ob der Gläubiger nur die Feststellung der von ihm angemeldeten Forderungen überprüfen lassen kann, oder ob sich diese Prüfung auch auf Forderungen erstreckt, die von anderen Gläubigern angemeldet wurden.<sup>35</sup>

<sup>31</sup> Aus § 186 Satz 2 GesG ließ sich auch schon vor dem Erlass der OVG-GesGBestimmungen ableiten, dass die Gläubiger die Mitteilung in der Form eines „Schreibens“ erhalten müssen, so dass § 11 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen insoweit eher deklaratorischen Charakter hat.

<sup>32</sup> Zur gewöhnungsbedürftigen Formulierung des § 11 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen und der übrigen Schadenersatzansprüche in dieser justiziellen Interpretation siehe unten unter IV.

<sup>33</sup> Zum Zeitpunkt der „Beendigung des Liquidationsverfahrens“ siehe unten unter III 5.

<sup>34</sup> Siehe unten unter III 4.

#### d) Liquidationsvorschlag

Wenn die Liquidationsgruppe das Vermögen der Gesellschaft festgestellt und eine Bilanz und eine Vermögensaufstellung erstellt hat, bestimmt § 187 GesG, dass die Liquidationsgruppe einen Liquidationsvorschlag aufstellt und „der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegt“.

Der Wortlaut der Vorschrift lässt offen, ob die Liquidationsgruppe ein Wahlrecht hat, die Bestätigung des Liquidationsvorschlags der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung einerseits oder dem Volksgericht andererseits vorzulegen. § 15 Abs. 2 Satz 1 OVG-GesGBestimmungen klärt diese Frage nunmehr dahingehend, dass kein Wahlrecht besteht, sondern im Falle des autonomen Liquidationsverfahrens die Bestätigung von der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung zu erteilen ist, und im Falle des gerichtlichen Liquidationsverfahrens von dem Volksgericht.

Außerdem stellt § 15 Abs. 1 Satz 2 OVG-GesGBestimmungen fest, dass der Liquidationsvorschlag nicht ausgeführt werden darf, wenn die Bestätigung nicht erteilt wird. Wird er dennoch ausgeführt und entsteht der Gesellschaft, den Gesellschaftern<sup>36</sup> oder den Gläubigern hierdurch ein Schaden, haften die Mitglieder der Liquidationsgruppe gemäß § 15 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen auf Schadenersatz.<sup>37</sup>

#### e) Schuldenbefriedigungsvorschlag

Die justizielle Interpretation führt - ähnlich dem Sanierungsplan im Insolvenzverfahren nach dem Unternehmenskonkursgesetz<sup>38</sup> - die Möglichkeit ein, dass Liquidationsgruppe und Gläubiger der Gesellschaft einen Schuldenbefriedigungsplan aufstellen.

Kommt die vom Volksgericht eingesetzte Liquidationsgruppe bei der Feststellung des Vermögens der Gesellschaft und bei der Erstellung einer Bilanz und Vermögensaufstellung zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft überschuldet ist, kann sie - um die Einleitung eines Insolvenzverfahrens nach § 188 GesG zu vermeiden - nach § 17 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen mit den Gläubigern einen Schuldenbefriedigungsvorschlag aushandeln. Wird

dieser Schuldenbefriedigungsvorschlag von allen Gläubigern angenommen und verletzt er nicht die Interessen anderer Interessierter, kann das Volksgericht den Vorschlag auf Antrag der Liquidationsgruppe durch Verfügung billigen. In diesem Fall muss die Liquidationsgruppe, nachdem sie die Schulden gemäß dem Vorschlag befriedigt hat, beim Volksgericht beantragen zu verfügen, dass das Liquidationsverfahren beendet ist, § 17 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen.

Wird der Schuldenbefriedigungsvorschlag hingegen von den Gläubigern nicht bestätigt oder vom Volksgericht nicht gebilligt, muss die Liquidationsgruppe beim Volksgericht die Insolvenz beantragen,<sup>39</sup> § 17 Abs. 3 OVG-GesGBestimmungen.

#### 4. Verteilungsphase

Nach § 187 Abs. 2 GesG hat die Gesellschaft zunächst die Abwicklungsaufwendungen, die Löhne der Beschäftigten, die Aufwendungen für die Sozialversicherung und die gesetzlichen Ausgleichszahlungen sowie die geschuldeten Steuern zu begleichen.

Hiernach sind die festgestellten Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zu begleichen. Nachrangig befriedigt werden Gläubiger von Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist „ergänzend angemeldet“ worden sind, § 14 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen. Diese Gläubiger können aber nur dann eine (nachrangige) Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, wenn sie die fristgemäße Anmeldung ihrer Forderungen nicht grob fahrlässig versäumt haben.<sup>40</sup>

Verbleibendes Gesellschaftsvermögen wird unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile verteilt. Gesellschaftsvermögen darf nicht an die Gesellschafter verteilt werden, bevor die vorrangigen Verbindlichkeiten befriedigt worden sind (§ 187 Abs. 3 Satz 2 GesG).

#### 5. Beendigung der Liquidation und Registerlöschung

Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft muss die Liquidationsgruppe gemäß § 189 GesG einen Liquidationsbericht erstellen und diesen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung oder dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen. Mit der Bestätigung des Liquidationsberichts gilt das Liquidationsverfahren als beendet.<sup>41</sup> Die Liquidationsgruppe muss den Bericht anschließend bei

<sup>35</sup> In der englischen Übersetzung von § 12 der justiziellen Interpretation (Fn. 5) („[...] a creditor objects *its* claim [...]“) wird davon ausgegangen, dass der Gläubiger nur die Feststellung der von ihm angemeldeten Forderung überprüfen lassen kann, obwohl sich diese Übersetzung nicht auf das chinesische Original stützen lässt.

<sup>36</sup> Siehe Fn. 18.

<sup>37</sup> Zur gewöhnungsbedürftigen Formulierung des § 15 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen und der übrigen Schadenersatzansprüche in dieser justiziellen Interpretation siehe unten unter IV.

<sup>38</sup> Siehe § 82 Unternehmenskonkursgesetz (Fn. 16).

<sup>39</sup> Gemäß dem Unternehmenskonkursgesetz (Fn. 16).

<sup>40</sup> Die Nichtbefriedigung dieser Forderungen mangels Masse ist kein Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren, § 14 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen.

<sup>41</sup> § 13 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen.

der Gesellschaftsregisterbehörde mit dem Antrag einreichen, die Gesellschaftsregistrierung zu löschen und die Beendigung der Gesellschaft bekanntmachen.<sup>42</sup>

#### IV. Haftungstatbestände

§§ 18 bis 24 OVG-GesGBestimmungen enthalten eine Reihe von Haftungstatbeständen, die sehr komplex geraten sind und eine Reihe von Fragen aufwerfen, die sich nur teilweise in befriedigender Form beantworten lassen, da es zu der neuen justiziellen Interpretation des OVG bislang keine ausführlicheren Beiträge in der chinesischen Literatur gibt und die Haftungsbestimmungen bislang - soweit ersichtlich - auch nicht in Gerichtsurteilen angewendet worden sind.

##### 1. Prozessrechtliche Formulierungen

Die Formulierung der Schadenersatzansprüche in der justiziellen Interpretation ist gewöhnungsbedürftig, denn sie stimmt nicht mit den Formulierungen überein, die gewöhnlich für materielle Ansprüche gewählt wird, sondern es handelt sich um eher prozessrechtliche Wendungen („wenn Gläubiger behaupten“, „muss das Volksgericht [dies] nach dem Recht unterstützen“).

Der Grund für diese Formulierungsweise mag sein, dass in der chinesischen Literatur wiederholt Kritik an der „normsetzenden Funktion“ der judiziellen Interpretationen geübt worden ist<sup>43</sup>, und das OVG deshalb eine Formulierung gewählt hat, die suggeriert, dass es sich lediglich um prozessrechtliche Anweisungen für materiellrechtlich feststehende Tatbestände handelt.

Eine andere Frage ist, ob die „Interpretation“ hier de facto nicht doch „neues Recht“ schafft, da sich die Ergebnisse jedenfalls nicht ohne weiteres aus dem bisherigen System ableiten lassen.

##### 2. Haftungstatbestände

Das Gesellschaftsgesetz enthält bereits eine Reihe allgemeiner Schadenersatzansprüche, die jetzt durch weitere Ansprüche der justiziellen Interpretation ergänzt bzw. konkretisiert werden.

#### a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Haftungstatbestände

Zum besseren Verständnis des Zusammenspiels ist es sinnvoll, zunächst einen Überblick über die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Haftungstatbestände des Gesellschaftsgesetzes zu geben.

##### aa) Gesellschafterhaftung

Ein Gesellschafter haftet unter folgenden Voraussetzungen auf Schadensersatz:

- gegenüber der Gesellschaft oder Mitgesellschaftern wegen Missbrauchs von Gesellschafterrechten mit kausalem Schaden der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 GesG); oder
- gegenüber den Gläubigern wegen Missbrauchs der Stellung der Gesellschaft als unabhängiger juristischer Person und der beschränkten Haftung der Gesellschafter zur Entziehung von Verbindlichkeiten mit kausaler erheblicher Schädigung der Gläubiger (§ 20 Abs. 3 GesG) bzw. im Fall der Ein-Mann-GmbH bei Vermögensvermischung (§ 64 GesG).

##### bb) Vorstandshaftung

Vorstandsmitglieder haften

- gegenüber der AG, wenn ihre Entscheidungen gegen Gesetze, Verwaltungsnormen, die Gesellschaftssatzung oder gegen Entscheidungen der Hauptversammlung verstoßen und die Gesellschaft hierdurch schwere Verluste erleidet (§ 113 Abs. 3 GesG);
- gegenüber der GmbH und AG wenn ihre Ausführung von Amtspflichten gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder gegen die Gesellschaftssatzung verstößt und die Gesellschaft hierdurch einen Schaden erleidet (§ 150 Abs. 1 GesG).

##### cc) Haftung von einflussausübenden Personen

Außerdem haften beherrschende Gesellschafter und tatsächlich beherrschende Personen, die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die leitenden Manager der Gesellschaft, wenn sie ihre Verbindungen zur Gesellschaft nutzen, um die Interessen der Gesellschaft zu schädigen (§ 21 GesG).

<sup>42</sup> § 189 GesG, vgl. auch § 20 Abs. 1 Satz 1 OVG-GesGBestimmungen.

<sup>43</sup> Näher hierzu Björn Ahl, a.a.O. (Fn. 6) S. 255, 257 m.w.N.

## dd) Haftung der Mitglieder der Liquidationsgruppe

Mitglieder der Liquidationsgruppe, die vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gesellschaft oder Gläubigern Schaden zufügen, haften nach § 190 Abs. 3 GesG auf Schadenersatz.

## b) Neue Haftungstatbestände zugunsten der Gläubiger gegen „verantwortliche Personen“

### aa) Anspruchsgegner: „verantwortliche Personen“

Ein Kernstück der justiziellen Interpretation ist eine Reihe von Haftungstatbeständen im Zusammenhang mit dem Liquidationsverfahren, die Gläubiger der Gesellschaft gegen einen Personenkreis richten können, den man als „verantwortliche Personen“<sup>44</sup> umschreiben kann und von den einschlägigen Vorschriften jeweils katalogartig wiederholt wird.

Zu diesen verantwortlichen Personen gehören:

- bei der GmbH: die Gesellschafter,
- bei der AG: die Mitglieder des Vorstands und beherrschende Aktionäre,
- bei GmbH und AG: tatsächlich beherrschende Personen.

### bb) Anspruchsinhaber: Gläubiger der Gesellschaft

Anspruchsinhaber sind jeweils die Gläubiger der Gesellschaft.

Unklar ist allerdings, ob die Gläubiger von den „verantwortlichen Personen“ Zahlung des Schadenersatzes an sich selbst verlangen können oder ob sie nur verlangen dürfen, dass die „verantwortlichen Personen“ an die Gesellschaft einen entsprechenden Schadenersatz leisten, was eine Art „actio pro socio“ darstellen würde.

Die Formulierungen der einschlägigen Haftungstatbestände ist insoweit undeutlich: Die Anspruchsverpflichteten sollen demnach „gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die entsprechende Schadenersatzhaftung übernehmen“<sup>45</sup> bzw. „gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die [...] Haftung für die Befriedigung übernehmen“<sup>46</sup>. Die entscheidende Frage ist, auf wessen Verbindlichkeit insoweit Bezug genommen

wird: Handelt es sich um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Gläubiger (dann direkter Anspruch des Gläubigers) oder um die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft (dann actio pro socio)? Die Formulierung lässt beide Interpretationen zu. Allerdings wäre es nahe liegend, im letzteren Fall nicht von „Verbindlichkeiten“ (der Gesellschaft), sondern von „Forderungen“ (der Gesellschaft) zu sprechen.

Ein weiteres gewichtiges Argument für einen direkten Anspruch des Gläubigers gegen die „verantwortlichen Personen“ ist, dass sich in § 20 Abs. 2 GesG ein gleichformulierter Schadenersatzanspruch des Gläubigers gegen Gesellschafter wegen Durchgriffshaftung findet („haftet [der Gesellschafter] gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft [...] mit“). Die chinesischen Gerichte haben diese Formulierung im Sinne eines direkten Anspruchs des Gläubigers gegen den betroffenen Gesellschafter auf Zahlung an sich verstanden.<sup>47</sup> Es liegt daher nahe, dass zumindest im Falle der identischen Formulierung „gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die entsprechende Schadenersatzhaftung übernehmen“<sup>48</sup> dem Gläubiger einen direkten Anspruch zustehen soll. Ob sich aus der abweichenden Formulierung „gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die [...] Haftung für die Befriedigung übernehmen“<sup>49</sup> eine andere Lösung ergibt, erscheint zweifelhaft, weil sich keine plausible Begründung findet, warum die Ansprüche insoweit unterschiedlich sein sollten.

Für die „actio pro socio“-Lösung lässt sich demgegenüber nur anführen, dass es durchaus sachgerecht wäre, wenn sich die Gläubiger keinen „Wett-

<sup>47</sup> Siehe die anonyme Analyse eines Urteils des Oberen Volksgerichts der Provinz Hunan zum „Fall einer deliktischen Streitigkeit, in der die Zhuzhou Xiangrui Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH vier Gesellschafter, [nämlich] TAN Shengming und andere, verklagt“ [ 株洲市祥瑞置业发展有限公司诉谭升明等四被告股东侵权纠纷案 ], 1. Instanz: Mittleres Volksgericht der Stadt Zhuzhou (2006) Zhu Zhong Fa Min Er Chu Zi Nr. 22 vom 26.07.2006 [ 一审: 株洲市中级人民法院 (2006) 株中法民二初字第22号 (2006年7月26日) ], 2. Instanz: Oberes Volksgericht der Provinz Hunan (2006) Xiang Gao Fa Min Yi Zhong Zi Nr. 141 vom 22.12.2006 [ 二审: 湖南省高级人民法院 (2006) 湘高法民一终字第141号 (2006年12月22日) ]; das Gericht hatte diesen Fall noch zum alten Recht zu entscheiden, das diese Frage nicht ausdrücklich regelte; nach der Analyse des Urteils hat das Gericht aber einen direkten Anspruch aus allgemeinen Grundsätzen unter ausdrücklicher Heranziehung des neuen § 20 Abs. 2 GesG bejaht, dessen „Geist“ auch schon für die alte Rechtslage gegolten habe; zum neuen Recht siehe „Fall einer Streitigkeit wegen Darlehensvertrags, in der die Filiale Neijiang der Chinesischen Industrie- und Handelsbankaktiengesellschaft die Sichuan Neijiang Jiuping Daunenprodukte GmbH und andere verklagt“ [ 中国工商银行股份有限公司内江分行诉四川内江九平羽绒制品有限公司等借款合同纠纷案 ], Urteil des Mittleren Volksgerichts der Stadt Neijing in der Provinz Sichuan (2007) Nei Min Chu Zi Nr. 00015 vom 16.05.2007 [ 四川省内江市中级人民法院民事判决书 (2007) 内民初字第00015号 2007.05.16 ]. Urteile abrufbar in der Datenbank [www.chinalawinfo.com](http://www.chinalawinfo.com).

<sup>48</sup> Siehe § 18 Abs. 1, § 19, § 20 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen.

<sup>49</sup> So § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen.

<sup>44</sup> Dieser Personenkreis wird auch als „Liquidationspflichtige“ ( 清算义务人, „liquidations obligors“) bezeichnet; siehe China Securities Journal [ 中国证券报 ] v. 20.05.2008, S. 6; Zhu, Zhu/Mendel, Fraser, a.a.O. (Fn. 5), S. 25.

<sup>45</sup> Siehe § 18 Abs. 1, § 19, § 20 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen.

<sup>46</sup> So § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen.

lauf“ außerhalb des auf anteilige Verteilung ausgerichteten Liquidationsverfahrens liefern würden.

Im Ergebnis spricht eine systematische Interpretation daher gegen die Annahme einer *actio pro socio* und für einen direkten Anspruch des Gläubigers gegen die „verantwortlichen Personen“.

#### **cc) Haftung wegen Nichtbildung der Liquidationsgruppe**

Nach § 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 OVG-GesG-Bestimmungen haben die Gläubiger einen Schadensersatzanspruch gegen die oben genannten „verantwortlichen Personen“, wenn nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von fünfzehn Tagen eine Abwicklungsgruppe gebildet und mit der Abwicklung begonnen wird und dies zu einer Wertminderung, einem Abfluss, einer Zerstörung oder Vernichtung von Gesellschaftsvermögen führt.

Die Beschränkung des Anspruchsgegners auf „verantwortliche Personen“ leuchtet ein, wenn man sich die Unterscheidung im Rahmen des Einsetzungsverfahrens nach § 184 Satz 2 1. Halbsatz GesG in Erinnerung ruft, wonach bei der GmbH die Gesellschafter die Liquidationsgruppe bilden, bei der AG hingegen die Hauptversammlung bzw. subsidiär der Vorstand.<sup>50</sup> Der Anspruch richtet sich also jeweils gegen diejenigen, die rechtlich oder faktisch dafür verantwortlich sind, dass eine Liquidationsgruppe fristgemäß zusammengesetzt wird und mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beginnt.

#### **dd) Haftung wegen Störung des Ermittlungsverfahrens**

§ 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 OVG-GesGBestimmungen erweitert diesen Schadensersatzanspruch der Gläubiger gegen die „verantwortlichen Personen“ auf den Fall, dass sie „die Erfüllung von Pflichten versäumen, und [dies] zu einer Vernichtung von wesentlichem Vermögen, Buchführungsunterlagen, wichtigen Dokumenten und ähnlichem führt, so dass eine Abwicklung nicht möglich ist“ und ordnet für diesen Fall eine gesamtschuldnerische Haftung der verantwortlichen Personen an.

#### **ee) Haftung wegen Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen**

Nach § 19 OVG-GesGBestimmungen können Gläubiger von „verantwortlichen Personen“ Zahlung von Schadensersatz verlangen, der dadurch entsteht,

- dass die verantwortlichen Personen nach Auflösung der Gesellschaft böswillig über

Gesellschaftsvermögen verfügen, oder dadurch,

- dass die verantwortlichen Personen die Gesellschaft nicht nach dem Recht abwickeln und durch einen falschen Abwicklungsbericht die Löschung der Registrierung der Gesellschaft betrügerisch erreichen.

#### **ff) Haftung wegen rechtswidriger Löschung**

Schließlich gewährt § 20 Abs. 1 OVG-GesG-Bestimmungen einen Schadensersatzanspruch der Gläubiger gegen die „verantwortlichen Personen“, wenn die Gesellschaft eine Löschung der Registrierung erlangt, ohne abgewickelt worden zu sein, und dies dazu führt, dass die Abwicklung nicht durchgeführt werden kann.

#### **c) Weitere Haftungstatbestände der justiziellen Interpretation des OVG**

##### **aa) Haftung wegen Garantieversprechens**

Nach § 20 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen können Gläubiger außerdem Ansprüche gegen Gesellschafter oder Dritte geltend machen, die im Rahmen der Löschung der Registrierung vor dem Gesellschaftsregisterorgan versprechen, die Haftung gegenüber Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass die Gesellschaft rechtswidrig gelöscht wird.

Es handelt sich hierbei um eine Art „Garantieversprechen“.

##### **bb) Haftung der Mitglieder der Liquidationsgruppe**

Nach § 23 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen haften die Mitglieder der Liquidationsgruppe gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Liquidationsgruppe bei der Ausführung der Liquidationsangelegenheiten gegen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstößt.

§ 23 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen sieht eine Art „subsidiäre *actio pro socio*“ vor, durch einen (Minderheits-) Gesellschafter<sup>51</sup> der GmbH oder durch (Minderheits-) Aktionäre, die fortgesetzt mindestens 180 Tage allein oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile innehaben, eine Klageerhebung durch die Gesellschaft verlangen können und subsidiär im eigenen Namen auf Zah-

<sup>51</sup> Praktisch notwendig ist das Instrument der *actio pro socio* regelmäßig nur für den Minderheitsgesellschafter, da ein Mehrheitsgesellschafter in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung den Beschluss erwirken kann, dass die Gesellschaft selbst ihre Ansprüche geltend macht.

<sup>50</sup> Siehe oben unter III 2 b bb.

lung an die Gesellschaft klagen können, wenn eine Klageerhebung durch die Gesellschaft unterbleibt.<sup>52</sup> Falls eine solche „actio pro socio“ nicht mehr möglich ist, da die Gesellschaft bereits gelöscht ist, können die genannten Minderheitsgesellschafter ausnahmsweise auf Leistung an sich selbst klagen (§ 23 Abs. 3 OVG-GesGBestimmungen).

### 3. Offene Fragen

#### a) Direkter Anspruch oder actio pro socio?

Wie bereits oben ausgeführt<sup>53</sup>, ergibt sich aus den Formulierungen nicht eindeutig, ob die Gläubiger der Gesellschaft von den „verantwortlichen Personen“ Zahlung an sich oder an die Gesellschaft verlangen können, wenngleich vieles für die erstgenannte Lösung (direkter Anspruch) spricht.

#### b) Gesamtschuldnerschaft und Regress

Aus der justiziellen Interpretation ergibt sich nicht in allen Fällen eindeutig, wann die Anspruchsgegner gesamtschuldnerisch haften und gegebenenfalls einander in Regress nehmen können.

Die justizielle Interpretation ordnet nur in einem Fall, nämlich beim Schadensersatzanspruch nach § 18 Abs. 2 OVG-GesGBestimmungen wegen Störung des Ermittlungsverfahrens, ausdrücklich eine gesamtschuldnerische Haftung der „verantwortlichen Personen“ an.

Dies legt den Umkehrschluss nahe, dass in allen anderen Fällen keine gesamtschuldnerische Haftung eingreift, zumal sich etwa in § 18 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen die Formulierung findet, der Anspruchsgegner hafte „im Umfang der verursachten Schäden“, was man im Sinne von „nur im Umfang der von ihm verursachten Schäden“ verstehen könnte.

Indessen spricht § 21 OVG-GesGBestimmungen dafür, dass eine gesamtschuldnerische Haftung auch in den meisten anderen Fällen eingreift. § 21 OVG-GesGBestimmungen enthält nämlich für die Schadensersatzansprüche nach § 18 und § 20 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen eine Regressvorschrift: Demnach kann eine der nach diesen Vorschriften in Anspruch genommene „verantwortliche Person“ von einer anderen „verantwortlichen Person“ einen Ausgleich verlangen, der sich nach der „Schwere [ihrer] Schuld“ richtet. Diese Regressvorschrift spricht dafür, dass das Gesetz offenbar von einer

gesamtschuldnerischen Haftung der „verantwortlichen Personen“ in den genannten Fällen ausgeht, denn anderenfalls wäre ein solcher Ausgleich unnötig.

Nicht in § 21 OVG-GesGBestimmungen genannt wird eigenartigerweise der Schadensersatzanspruch gegen „verantwortliche Personen“ nach § 19 OVG-GesGBestimmungen wegen Veruntreuung des Gesellschaftsvermögens, obwohl auch in diesem Fall eine Verursachung durch mehrere „verantwortliche Personen“ denkbar ist. Es fragt sich daher, ob es sich hier um eine redaktionelle Ungenauigkeit handelt, so dass auch hier ein entsprechender Regress, verbunden mit einer gesamtschuldnerischen Haftung, eingreift, oder ob aus § 21 OVG-GesGBestimmungen der Umkehrschluss zu ziehen ist, dass in diesem Fall nur eine anteilige Haftung des jeweiligen Anspruchsgegners gegeben sein soll.

Eine entsprechende Frage stellt sich auch bei dem Anspruch aus § 23 OVG-GesGBestimmungen gegen die Mitglieder der Liquidationsgruppe, der ebenfalls nicht in § 21 OVG-GesGBestimmungen genannt ist.

#### c) Konkurrenzen bei der Haftung der Mitglieder der Liquidationsgruppe

Hinsichtlich der Haftung der Mitglieder der Liquidationsgruppe besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen § 190 Abs. 2 GesG und § 23 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen. Unterschiede ergeben sich bei dem Haftungsmaßstab: Während § 190 Abs. 2 GesG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verlangt, enthält § 23 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen insoweit keine ausdrückliche Regelung. Es fragt sich daher, ob sich hieraus eine Verschärfung des Haftungsmaßstabs (auf jede Art der Fahrlässigkeit) ergibt, oder ob der Haftungsmaßstab des § 190 Abs. 2 GesG auch in § 23 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen hineingelesen werden soll.

Für die letztgenannte Lösung lässt sich anführen, dass § 23 Abs. 1 OVG-GesGBestimmungen aufgrund ihres Charakters als justizielle Interpretation nur der Auslegung des § 190 Abs. 2 GesG dienen soll und daher nicht entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes neues Recht setzen darf. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass das OVG die revidierte Fassung der „Bestimmungen über die Justizauslegung“<sup>54</sup> vom 23.03.2007, wonach Gesetze auch im „Geiste der Gesetzgebung“ auszulegen sind, als Ermächtigung versteht, Gesetze auch gegen ihren Wortlaut auszulegen.<sup>55</sup>

<sup>52</sup> § 23 OVG-GesGBestimmungen verweist auf § 152 Abs. 3 GesG, der wiederum auf § 152 Abs. 1 und Abs. 2 GesG Bezug nimmt.

<sup>53</sup> Siehe oben unter IV 2 b bb.

<sup>54</sup> 最高人民法院关于司法解释工作的规定, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 322 ff.

<sup>55</sup> So Björn Ahl, a.a.O. (Fn. 6), S. 255.

Eindeutig klären lässt sich diese Frage derzeit nicht, wenngleich nicht sehr viel dafür zu sprechen scheint, dass das OVG sich in so offensichtlicher Weise über den Wortlaut einer Vorschrift zum Verschuldensmaßstab hinwegsetzt. Dies dürfte sich in diesem konkreten Fall auch schwerlich mit dem „Geist der Gesetzgebung“ begründen lassen.

## V. Fazit

### 1. Missbrauchsbekämpfung als Grundgedanke

Der Grundgedanke der justiziellen Interpretation ist die Bekämpfung von Missbräuchen im Rahmen der Auflösung und Liquidation von Gesellschaften. Die von der Presse<sup>56</sup> konstatierte Zunahme von gerichtlichen Auflösungen und gerichtlichen Liquidationsverfahren, die nur dann eingreifen, wenn die „autonome“ Auflösung und das „autonome“ Liquidationsverfahren mangels Einigkeit oder Bereitschaft der verantwortlichen Personen scheitert, lässt sich als Indiz für die erhöhte Missbrauchsfahr anführen.

Das Gesellschaftsgesetz hat die gerichtliche Auflösung und das gerichtliche Liquidationsverfahren bislang nur relativ rudimentär geregelt und sich hinsichtlich der Haftung auf Ansprüche gegen die Liquidationsgruppe beschränkt. Die Praxis scheint gezeigt zu haben, dass diese Regelungen zum einen zu unpräzise waren (so dass Rechtsunsicherheit entstand) und zum anderen keine befriedigende Durchsetzung von Ansprüchen gegen „verantwortliche Personen“ erlaubten.

Die justizielle Interpretation versucht, durch eine nähere Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften und die Anerkennung eines direkten Anspruchs der Gläubiger Abhilfe gegen diese Schwächen in der bisherigen Rechtsanwendung vorzugehen.

### 2. Konkretisierung im Rahmen der gerichtlichen Auflösung

Bezüglich der gerichtlichen Auflösung sah das OVG offenbar einen Bedarf dafür, zu präzisieren, wann „große Schwierigkeiten“ vorliegen, die eines der notwendigen Tatbestandsmerkmale für eine gerichtliche Auflösung darstellt.<sup>57</sup>

Diese Präzisierung ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Bedeutung der gerichtlichen Auflösung in China offensichtlich nicht gering ist und insoweit Klärungsbedarf bestanden hat.

### 3. Konkretisierungen im Rahmen des Liquidationsverfahrens

Das gerichtliche Liquidationsverfahren wird durch die justizielle Interpretation in mehrfacher Hinsicht konkretisiert. Die entsprechenden Regelungen zur Einsetzung der Liquidationsgruppe<sup>58</sup>, Auswechseln von Mitgliedern der Liquidationsgruppe<sup>59</sup>, ergänzenden Geltendmachung von Forderungen<sup>60</sup> und der Möglichkeit eines Schuldenbefriedigungsvorschlags finden sich teilweise bereits in funktional vergleichbaren Verfahren, die gesetzlich ausführlicher geregelt sind (Insolvenzrecht<sup>61</sup>) bzw. waren (in der mittlerweile aufgehobene Sonderregelung für FIEs<sup>62</sup>), so dass es nahe lag, zumindest teilweise auf die entsprechenden Verfahrensvorschriften zurückzugreifen.

Konkretisiert hat das OVG auch die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten. Wichtiger ist vielleicht noch, dass es durch die Normierung von Schadensersatzansprüchen bei Nichterfüllung dieser Pflichten einen Mechanismus zur Durchsetzung der Pflichten geschaffen hat.<sup>63</sup>

### 4. Anerkennung direkter Ansprüche des Gesellschafters gegen „verantwortliche Personen“

Die Haftungstatbestände<sup>64</sup> sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Dies gilt zunächst einmal für die Vielfalt der neuen Haftungstatbestände. Bemerkenswert sind aber auch zwei weitere Entwicklungen:

Zum einen der Ansatz, eine Art Sonderhaftungsregime für einen Personenkreis zu entwickeln, den man als „verantwortliche Personen“ umschreiben kann, und der sich nunmehr einer Reihe von neuen Ansprüchen ausgesetzt sieht.

<sup>58</sup> Siehe oben unter III 2.

<sup>59</sup> Siehe oben unter III 2 b cc.

<sup>60</sup> Siehe oben unter III 3 c.

<sup>61</sup> Das Verfahren zur „ergänzenden Anmeldung“ von Forderungen durch Gläubiger hat das OVG sich offensichtlich in § 56 Unternehmenskonkursgesetz (Fn. 16) abgeschaut. Ein leicht abweichendes Verfahren der „ergänzenden Anmeldung“ von Forderungen gab es allerdings auch im Rahmen der Liquidation von FIE. Siehe § 19 Methode für die Liquidation von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Fn. 10). Eine weitere Parallele zum chinesischen Konkursrecht ist in der durch die justizielle Interpretation eingeführten Schuldenbefriedigungsplan zu sehen (siehe § 82 Unternehmenskonkursgesetz).

<sup>62</sup> Ein Verfahren, in dem der Gläubiger die durch die Liquidationsgruppe festgestellten Forderungen überprüfen lassen kann und anschließend eine Klage beim Volksgericht bzw. (bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung) bei einem Schiedsgericht einreichen kann, gab es bereits in der Liquidation von FIE, siehe § 21 Methode für die Liquidation von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Fn. 10). Ein Verfahren der Überprüfung durch die Liquidationsgruppe kennt das Konkursgesetz hingegen nicht. § 58 Unternehmenskonkursgesetz (Fn. 16) lässt vielmehr direkt die Klage gegen die im Schuldnerverzeichnis verzeichneten Forderungen vor dem Volksgericht zu.

<sup>63</sup> Siehe oben unter III 3 b.

<sup>64</sup> Siehe oben unter IV.

<sup>56</sup> Fn. 23.

<sup>57</sup> Siehe oben unter II.

Auf der anderen Seite steht eine entsprechende Stärkung der Gläubigerposition, denn die Gläubiger erhalten nunmehr eine Reihe von direkten Ansprüchen gegen diesen Personenkreis eingeräumt. Hierdurch verbessert sich die Position des Gläubigers beträchtlich: Vergleicht man die „neuen“ Haftungstatbestände durch die justizielle Interpretation mit der Konzeption der Haftungstatbestände des Gesellschaftsgesetzes, so zeigt sich recht deutlich, dass im Gesellschaftsgesetz bislang nur direkte Ansprüche der Gläubiger gegen Mitglieder der Liquidationsgruppe vorgesehen sind (§ 190 Abs. 3 GesG). Im übrigen richten sich Ansprüche der Gläubiger üblicherweise nur gegen die Gesellschaft, nicht hingegen gegen ihre Organe oder Gesellschafter. Ausnahmen von dieser Regel bestehen selten, etwa im Sonderfall der „Durchgriffshaftung“ nach § 20 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 64 GesG. Die Möglichkeit, darüber hinaus in einer Reihe von weiteren Fällen direkte Ansprüche gegen Gesellschafter und andere „verantwortliche Personen“ geltend machen zu können, stellt vor diesem Hintergrund einen beachtlichen Fortschritt dar, der durchaus über eine bloße „Interpretation“ des geltenden Rechts hinausgeht und „normsetzenden“ Charakter hat.

Offenkundig hat das OVG die justizielle Interpretation erlassen, weil es die bisher ausdrücklich im Gesetz festgehaltene Möglichkeit des Gläubigers, Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder der Liquidationsgruppe geltend zu machen, für unzureichend hielt. Ein Grund hierfür mag sein, dass diejenigen, die vom Gesetz als typische Mitglieder der Liquidationsgruppe angesehen werden (z.B. Gesellschafter der GmbH, Vorstände der AG), sich dieser Pflicht und der hiermit verbundenen direkten Haftung gegenüber den Gläubigern entziehen können, wenn mittels eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens andere Personen durch das Gericht als Liquidatoren bestellt werden.

Um den Schutz gegen Liquidationen zu verbessern, die in missbräuchlicher Absicht oder unsorgfältiger Weise durchgeführt werden, hat das OVG daher die „verantwortlichen Personen“ einem speziellen Haftungsregime unterworfen und die Gläubigerrechte durch die Anerkennung von direkten Ansprüchen gegen diese Personen entsprechend gestärkt.

## 5. Unklarheiten

Gewisse Unklarheiten bestehen bei vier Punkten:

- 1) Ob im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Gläubiger nur die Feststellung der von ihm angemeldeten Forderungen überprüfen lassen kann, oder ob er auch verlangen kann, dass sich diese Prüfung auf Forderungen erstreckt, die von anderen Gläubigern angemeldet worden sind;<sup>65</sup>
- 2) ob es sich bei den Ansprüchen der Gläubiger gegen die „verantwortlichen Personen“ um einen direkten Anspruch handelt - wie hier angenommen - oder um eine actio pro socio auf Zahlung an die Gesellschaft.<sup>66</sup> Selbst wenn man lediglich eine action pro socio annehmen würde, so wäre dies immer noch eine beachtliche Verbesserung der Position der Gläubiger gegenüber den im Gesellschaftsgesetz normierten Haftungstatbeständen;
- 3) in welchen Fällen die „verantwortlichen Personen“ gesamtschuldnerisch haften, wobei manches dafür spricht, dass generell eine gesamtschuldnerische Haftung gelten soll;<sup>67</sup>
- 4) welcher Verschuldensmaßstab für die Haftung der Liquidatorengruppe nach § 23 Abs. 1 OVG-GesG Bestimmungen gilt; wobei wohl anzunehmen ist, dass sich der Maßstab - unter Berücksichtigung des § 190 Abs. 2 GesG - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.<sup>68</sup>

<sup>65</sup> Siehe oben unter III 3 c.

<sup>66</sup> Siehe oben unter IV 2 b bb.

<sup>67</sup> Siehe oben unter IV 3 b.

<sup>68</sup> Siehe oben unter IV 2 c bb.

# The Sixth Anniversary of China's WTO Accession: Reflections on Commitments and Compliance

Hans Mahncke<sup>1</sup>

## I. Introduction

The history of China and the World Trade Organisation (WTO), as well as its predecessor, the General Agreement of Tariffs and Trade (GATT), is a chequered affair.<sup>2</sup> In 1948, the Republic of China (ROC) was a founding member of the GATT, only to withdraw in 1950, after the establishment of the People's Republic of China. Subsequently, the Kuomintang-run ROC gained observer status in 1965, only to lose it again in 1971 as a result of the PRC having been recognised, by the United Nations (UN), as the sole legitimate government of China.<sup>3</sup> In 1982, the PRC was granted observer status at the GATT. A formal application to become a GATT contracting party was made in 1986. However, by the time the GATT was superseded by the WTO in 1995, accession proceedings had not yet been concluded. It took another six years until the PRC finally joined the WTO on 11 December 2001. A few weeks later, on 1 January 2002, the ROC joined the WTO as a separate customs territory under the name of "Chinese Taipei".

The sixth anniversary of Chinese accession presents a timely opportunity to reflect on the current state of affairs. In this regard, the present study will focus on the PRC (hereinafter: China). China's WTO membership is a complex matter that entails numerous aspects worthy of discussion, ranging from China's institutional and economic preparedness for membership to the adequacy of market access levels. In the context of reviewing the story of Chinese membership so far, two issues have frequently stood out as the most absorbing.<sup>4</sup> First, there is the discussion on the levels of market liberalisation achieved by China and whether these are adequate. Second, there are concerns with respect

to the transparency of administrative measures in China and whether accession commitments have been satisfied in this respect. Academic commentary, as well as reports by other WTO members who are monitoring China's implementation of her commitments, are increasingly placing more emphasis on the latter issue.<sup>5</sup> One of the most common points raised in this regard is the continuing dichotomy which seems to exist between the laying down of WTO-compliant laws and regulations by the Central Government in Beijing and the failure of local governments to implement and enforce such the rules.<sup>6</sup>

After six years of membership, China can no longer be considered a new member. In fact, the implementation period for China to comply with her WTO commitments was, in many areas, fixed at five years. Accordingly, the present study represents more than a mere intermediary review. This study will attempt to draw a picture of the current state of China's compliance with her accession commitments, and in particular, the continuing problems involving distribution services, subsidies, intellectual property rights and the associated lack

<sup>1</sup> Assistant Professor, School of Law, City University, Hong Kong. Email: lwhans@cityu.edu.hk.

<sup>2</sup> For a more detailed overview see: Wang Guiguo, China's Return to GATT: Legal and Economic Implications, *Journal of World Trade* 3 (1994), pp. 51-65; James Feinerman, China's Quest to Enter the GATT/WTO, *American Society of International Law Procedure* (1996), pp. 401-5; Raj Bhala, Enter the Dragon: An Essay on China's Accession Saga, *American University International Law Review* (2000), pp. 1469-1538.

<sup>3</sup> United Nations General Assembly Resolution 2758, adopted on 25 October 1971.

<sup>4</sup> See e.g., Karen Halverson, China's WTO Accession: Economic, Legal and Political Implications (Spring 2004), *Boston College International and Comparative Law Review*, pp. 319-370; Wang Jiangyu, The Rule of Law in China: A Realistic View of the Jurisprudence, the Impact of the WTO, and the Prospects for Future Development, *Singapore Journal of Legal Studies* (2004), pp. 374-389; Sarah Biddulph, China's Accession to the WTO: Legal System Transparency and Administrative Reform, in: Sylvia Ostry/Alan S. Alexandroff/Rafael Gomez, China and the Long March to Global Trade, Routledge, London (2002), pp. 154-191; Ulric Killion, Post-WTO China and Independent Judicial Review, *Houston Journal of International Law* (2004), pp. 507-551; Hung Mei-Ying Veron, China's WTO Commitment on Independent Judicial Review: Impact on Legal and Political Reform, *American Journal of Comparative Law* (2004), pp. 77-132.

<sup>5</sup> US Report to Congress on China's WTO Compliance, 2007, published December 11, 2007, [http://www.ustr.gov/assets/Document\\_Library/Reports\\_Publications/2007/asset\\_upload\\_file625\\_13692.pdf](http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2007/asset_upload_file625_13692.pdf); Peter Mandelson, Growing trade, shared challenges, EU-China Business Summit, Beijing, 27 November 2007; Jose Manuel Barroso, The EU and China: Painting a Brighter Future Together, Chinese - Academy of Sciences, Beijing, 15 July 2005.

<sup>6</sup> Paolo Farah, Five Years of China's WTO Membership, *Legal Issues of Economic Integration* 2 (2006), pp. 263-304; Pitman Potter, China and the WTO: Tensions between Globalized Liberalism and Local Culture, *Canadian Business Law Journal* (1999), pp. 440-462; Sarah Biddulph, The Legal Structure of Decision Making in Chinese Police Enforcement Powers: Some Preliminary Issues, in: Veronica Taylor (ed.), *Asian Law Through Australian Eyes*, Lawbook Co, Sydney, 1997, p. 207.

of transparency, both in terms of the legal framework and in terms of enforcement at the provincial level. These areas have been chosen for closer scrutiny as they are the subject of ongoing dispute settlement proceedings at the WTO.

This paper will begin by recounting the commitments China entered into upon her accession to the WTO in 2001. Particular attention will be paid to the question of the Chinese Central Government's legal obligations in respect of its responsibility for the actions of local authorities. The compliance levels envisaged six years ago will then be compared to the present situation in respect of the specific areas alluded to above. A resume will be drawn as part of the concluding remarks.

## II. China's Accession Commitments

As is usual practice during accession negotiations, existing WTO members negotiate bilaterally with the prospective member on matters such as tariff levels and other market access commitments. In reliance on the Most Favoured Nation (MFN) principle, the most favourable terms agreed in such negotiations are then incorporated into the respective Schedules of the new member for the benefit of all other members. In China's case, negotiations with the European Union (EU) and the United States (US) proved to be the most significant. In addition to market access levels, China also needed to agree on the rules that would govern its trade within a multilateral forum, the Working Party on China's accession. The results of these negotiations were reflected in the Protocol of Accession.<sup>7</sup>

From 11 December 2001, the date of accession, China<sup>8</sup> had committed herself to both opening up her markets and to reforming her legal system to provide a more predictable and transparent environment for traders. For instance, in respect of transparency China promised to enforce only those laws and regulations which other members had been made aware of and that such rules would be published in a designated official journal.<sup>9</sup> Aside from these commitments, all members are required to embrace the WTO's general principles, such as MFN and National Treatment, as well as the various multilateral agreements, including the Agreement on Agriculture, the Anti-dumping Agreement and the Agreement on Technical Barriers to Trade. Although implementation was not required immediately, most of the respective transitional periods had expired by 2007. Additionally, given the large

volume of Chinese trade and the expected negative impact this would have on manufacturers elsewhere, China was also asked to consent to China-specific rules, such as the special safeguard provisions which provide other members with more leeway to restrict Chinese imports than would otherwise be available under the Agreement on Safeguards.<sup>10</sup> For instance, instead of the usual serious injury requirement for invoking safeguard measures, mere market disruption suffices where Chinese trade is involved. This less rigid criteria is available until late 2013. Similarly, China-specific rules apply to safeguards on textiles (available until late 2008), to the methodology applied in calculating the dumping margin in anti-dumping cases (available until late 2016), as well as to the methodologies used for assessing subsidisation levels.<sup>11</sup> Lastly, China also had to allow the establishment of a Transitional Review Mechanism which was designed to review Chinese compliance with WTO commitments on an annual basis.<sup>12</sup> While it is clear that China has faced more burdensome commitments as compared to other new members<sup>13</sup>, the added obligations are indicative of China's trading prowess and the fear which this still evokes in leading industrialised countries. Although the degree of additional burdens imposed on China may seem unparalleled, a noteworthy precedent is evidenced in the story of Japan's accession to the GATT in 1955.<sup>14</sup> At that time, many of the other signatory parties refused to extend MFN status, the GATT's most fundamental principle, to Japanese goods.

### 1. The Central Governments Responsibilities

Amongst China's accession commitments and related issues, one question deserves particular scrutiny as it is integral to growing concerns about the failure of local governments to adopt and put WTO rules into effect. Local governments are often not willing to observe rules laid down by the Central Government in Beijing. Such non-compliance can, for instance, be traced to the dichotomy between the transparency requirements mandated by WTO rules and the prevailing system of administrative discretion as practiced by local governments in China.<sup>15</sup> As an example, local govern-

<sup>7</sup> Protocol on the Accession of the People's Republic of China, WTO Doc WT/L/432.

<sup>8</sup> Report of the Working Party on the Accession of China, WTO Doc WT/ACC/CHN/49 + Corr.1 WT/MIN(01)/3.

<sup>9</sup> Supra note 7, Part I, para. 2(C)(1), (2).

<sup>10</sup> Supra note 7, Part I, para. 16; see also *Lee Yong-Shik*, The Specific Safeguard Mechanism in the Protocol on China's Accession to the WTO: A Serious Step Backward from the Achievement of the Uruguay Round, *The Journal of World Intellectual Property* 5 (2), pp. 219-231.

<sup>11</sup> Supra note 7, Part I, para. 15; see also *Silke Trommer*, Special Market Economy: Undermining the Principles of the WTO?, *Chinese Journal of International Law* 3 (2007), pp. 565-599.

<sup>12</sup> Supra note 7, Part I, para. 18.

<sup>13</sup> *Bernard Hoekman/Michel Kostecki*, The Political Economy of the World Trading System: The WTO and Beyond (2001), Oxford, pp. 403-5.

<sup>14</sup> *Aaron Forsberg*, The Politics of GATT Expansion: Japanese Accession and the Domestic Political Context in Japan and the United States, 1948-1955, 27 *Business and Economic History* 1 (1998), pp. 190-3.

ments are often dependent on tax revenues generated from local companies and this therefore provides an incentive to treat such firms preferentially, in violation of WTO rules.<sup>16</sup> Other causes for widespread contraventions of WTO provisions on the provincial level can be found in existing customs and practices, such as the tendency to negotiate rather than follow pre-set rules which, in turn, may lead to favouritism in administrative decisions.<sup>17</sup> Additionally, one must also consider the role of language and the possibility that the translation of technical WTO terminology is adding to difficulties in implementation.<sup>18</sup>

Even before Chinese accession, other WTO members seem to have been acutely aware of such problems, as evidenced in the Working Party report which states that "some members expressed concerns about whether the Central Government could effectively ensure that trade-related measures introduced at the sub-national level would conform to China's commitments in the WTO Agreement"<sup>19</sup>. It is therefore pertinent to ask in how far the Central Government in Beijing is responsible for the conduct of sub-national government entities? One may also ask whether the commitment levels entered into by China in this regard exceed those of other countries. In respect of trade in goods, the general rule relating to responsibility for sub-national authorities is enumerated in Article XXIV(12) of the GATT:

"Each contracting party shall take such reasonable measures as may be available to it to ensure observance of the provisions of this Agreement by the regional and local governments and authorities within its territories."<sup>20</sup>

As part of the Uruguay Round trade negotiations which took place between 1986 and 1994, this section was explicated in a supplementary agreement.<sup>21</sup> Although the original text is still in force, this new stipulation is designed to clarify the extent of members' obligations:

"Each Member is fully responsible under GATT 1994 for the observance of all provisions of GATT 1994, and shall take such reasonable

measures as may be available to it to ensure such observance by regional and local governments and authorities within its territory."<sup>22</sup>

Then as now, the key term is encapsulated in the words "reasonable measures". In other words, the responsibility of a national government in ensuring that sub-national entities comply with GATT obligations only extends to taking "reasonable measures" to prevent and remedy breaches. This general rule applies to all members. Accordingly, it could be argued that the Central Government has taken all "reasonable measures" to ensure compliance if, given the callow nature of China's institutional framework and other limitations in restraining the conduct of governmental agents, any instances of non-compliance on the local level are plausibly beyond the sphere of control of authorities in Beijing.

However, as alluded to above, there are areas of WTO law in which the obligations incurred by China exceed those applicable to other countries. In respect of the conduct of local authorities, the Chinese Protocol of Accession seems to set out commitments which go beyond the provisions of Article XXIV and its supplementary agreement. Specifically, Article 2 of the Protocol states, inter alia, that "(t)he provisions of the WTO Agreement and this Protocol shall apply to the entire customs territory of China, including border trade regions and minority autonomous areas"<sup>23</sup> and further, that "China's local regulations, rules and other measures of local governments at the sub-national level shall conform to the obligations undertaken in the WTO Agreement".<sup>24</sup> In particular the latter part, which avails itself of the "shall conform" terminology, seems to impose a higher burden than the "reasonable measures" criteria which applies to other members. However, it should be noted that the "shall conform" criteria applies only to the implementation of WTO rules in sub-national regulations, rules and measures. In contrast, the "reasonable measures" standard, encompassing an arguably more active role for government, seems to apply to the actual enforcement of such regulations and rules, as well as scrutinising the effectiveness of measures taken.

China seems to have readily accepted these added responsibilities as evidenced in the Working Party report: "The representative of China confirmed that China would in a timely manner annul local regulations, government rules and other local measures that were inconsistent with China's obli-

<sup>15</sup> Supra note 6 (Farah).

<sup>16</sup> Ibid., p. 276.

<sup>17</sup> Supra note 4 (Killion), p. 551.

<sup>18</sup> Claudia Ross, Lester Ross, Language and Law: Sources of Systemic Vagueness and Ambiguous Authority in Chinese Statutory Language, 31 University of British Columbia Law Review 1 (1997), pp. 205-253.

<sup>19</sup> Supra note 8, para. 69.

<sup>20</sup> The Results of the Uruguay Round of Trade Negotiations - The Legal Texts, GATT Secretariat (1994), Article, General Agreement on Tariffs and Trade, Article XXIV(12).

<sup>21</sup> Ibid., Understanding on the Interpretation of Article XXIV of the General Agreement on Tariffs and Trade, paras. 13-15.

<sup>22</sup> Ibid., para. 13.

<sup>23</sup> Supra note 7, Part I, Article 2(A)1.

<sup>24</sup> Ibid., Article 2(A)3.

gations. The representative of China further confirmed that the Central Government would ensure that China's laws, regulations and other measures, including those of local governments at the sub-national level, conformed to China's obligations undertaken in the WTO Agreement".<sup>25</sup> However, it also appears as if the Chinese accession negotiators managed to moderate the rigidity of their obligations by stating that "when non-uniform application was established, the authorities would act promptly to address the situation utilizing the remedies available under China's laws, taking into consideration China's international obligations and the need to provide a meaningful remedy."<sup>26</sup> The term "remedies available under China's laws" seems more akin to the "reasonable measures" standard applicable to other countries, while the qualifier "taking into consideration" seems to suggest a soft-law approach to the application of international commitments. Further, in respect of the phrase "under China's laws", Chinese negotiators also "stated that local regulations, rules and other measures were issued by local governments at the provincial, city and county levels acting within their respective constitutional powers and functions"<sup>27</sup> which leaves open the question as to the extent of such "powers and functions" and whether relevant decisions are remediable.

Overall, it is clear that China is subject to more stringent requirements under WTO law than are other members. This applies in particular to the rules on safeguards and anti-dumping. It is also fair to say that such additional burdens apply to China's international obligations in respect of the implementation and observance of WTO rules on a sub-national level. However, in reality, given both the practical constraints dictated by China's underdeveloped institutional framework and the vagueness of some of the language used by Chinese accession negotiators, the concrete implications of this commitment are unclear.

### III. Areas of particular concern

There are many areas in which China still falls short of complying with her WTO obligations, ranging from agriculture and subsidies to trading rights, distribution services, investment measures and intellectual property.<sup>28</sup> This study will focus on those areas in which other WTO members have initiated dispute settlement procedures, namely subsidies, trading rights and distribution services, as

well as intellectual property rights and the associated problem of sub-national law enforcement.

To date, China has had to respond to eight cases initiated by other members in accordance with the WTO's Dispute Settlement Understanding.<sup>29</sup> A trend is discernible in that seven of these cases have been initiated since March 2006, with four cases being brought in 2007. China herself has been a complainant in two cases.<sup>30</sup> Of the cases brought against China, three are still pending. These are the auto parts case brought by Canada, the EU and the US,<sup>31</sup> and the cases on the protection and enforcement of intellectual property rights<sup>32</sup> and on trading rights and distributions services, both brought by the US. The other cases, involving alleged discriminatory treatment of foreign goods and services, and in particular, breaches of the rules on subsidies, were resolved before a panel had to render any decision. One of the pending cases, concerning the tariff levels charged for car parts, also involves alleged breaches of subsidy rules.<sup>33</sup> The other two remaining cases entail the protection and enforcement of copyrights and trademarks on a number of products and restrictions on the importation and distribution of audiovisual products.<sup>34</sup> Both these cases involve intellectual property rights and related issues. In addition, the former case alleges defects in China's legal regime, while the latter contends discrimination in relation to trading rights and distribution services. These specific areas will be discussed individually in the following sections, whereby the broader topic area of compliance by sub-national entities will also be discussed where applicable.

#### 1. Subsidies

Two subsidies cases have been resolved amicably, while one is subject to panel proceedings. This suggests both that subsidies are a crucial point of contention in respect of Chinese trade, and that conflicts in this area are resolvable.

<sup>25</sup> Supra note 8, para. 70.

<sup>26</sup> Ibid., para. 75.

<sup>27</sup> Ibid., para. 74.

<sup>28</sup> Supra note 4 (Halverson), note 5 (USTR), note 6 (Farah).

<sup>29</sup> China - Value-Added Tax on Integrated Circuits, WT/DS309 (6 October 2005); China - Measures Affecting Imports of Automobile Parts, WT/DS339 (20 March 2006), WT/DS340 (30 March 2006), WT/DS342 (13 April 2006); China - Certain Measures Granting Refunds, Reductions or Exemptions from Taxes and Other Payments, WT/DS358 (2 February 2007), WT/DS359 (26 February 2007); China - Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights, WT/DS362 (10 April 2007); China - Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products, WT/DS363 (10 April 2007).

<sup>30</sup> United States - Definitive Safeguard Measures on Imports of Certain Steel Products, WT/DS252/AB/R (10 November 2003); United States - Preliminary Anti-Dumping and Countervailing Duty Determinations on Coated Free Sheet Paper from China, WT/DS368 (14 September 2007).

<sup>31</sup> WT/DS339, WT/DS340, WT/DS342.

<sup>32</sup> WT/DS362.

<sup>33</sup> WT/DS339, WT/DS340, WT/DS342.

<sup>34</sup> WT/DS362, WT/DS363.

WTO rules on subsidies are found in various of the covered agreements, but the main provisions are contained in a specific accord on subsidies and countervailing measures.<sup>35</sup> Accordingly, both the granting of subsidies and the use of countervailing measures (which have the objective of cancelling out subsidies provided by other governments) are covered. As yet, China has not availed herself of the countervailing measures instrument. However, in respect of providing subsidies, China did promise that all prohibited subsidies would be removed by the accession date.<sup>36</sup> The covered subsidies include export subsidies and import substitution subsidies.<sup>37</sup> As alluded to above, China is bound by additional burdens in respect of WTO rules on subsidies.<sup>38</sup> Specifically, in respect of loan payments to Chinese firms by their government, importing members can assess the level of the benefit conferred by reference to criteria other than the prevailing Chinese benchmarks. Subsidies provided to state-owned enterprises are also subject to special rules.<sup>39</sup>

In 2006, in accordance with the mechanisms of the Subsidies Agreement, the EU, US and other countries, including Canada and Mexico, formally put questions to China regarding allegedly illegal subsidies.<sup>40</sup> Not satisfied with the answers given, nor with the outcome of the subsequent consultation process, in July 2007 the US and Mexico requested the establishment of a panel to settle the dispute in respect of the alleged illegal refunding of taxes by the Chinese government. However, before the panel was able to adjudicate in this matter, the case was settled and China agreed to eliminate the offending measure by the beginning of 2008.<sup>41</sup> In respect of the Auto parts case,<sup>42</sup> the panel hearings were held in May and June 2007 and a decision is expected shortly.<sup>43</sup>

Meanwhile, the US Commerce Department has started to initiate its own countervailing measure investigations against allegedly subsidised imports from China. While some of these investigations are ongoing, the finding that paper imports from China were being illegally subsidised was usurped by the International Trade Commissions finding that related imports were not causing any injury.<sup>44</sup> One

interesting new development is the entry into force of China's new Enterprise Income Tax Law.<sup>45</sup> Whether this law will give rise to new WTO disputes or aid to resolve existing ones remains to be seen.

Overall, given the indication that China is willing to compromise on illegal subsidies, it seems as if this issue will not become a major impasse in Sino-Western trade relations. It is more likely that China will continue on her the path towards WTO compliance in this area. However, with respect to the issue of measures taken by sub-national entities, the US government has, in its most recent report on China's WTO compliance, pointed out that China has up to now failed to disclose subsidy payments made by local authorities.<sup>46</sup> Although this issue may become the subject of a future dispute, past history suggests that the problem will be resolved amicably. Moreover, it is unlikely that other member countries will pursue the topic of subsidies vigorously, given their own cultures of subsidisation and WTO-related problems.<sup>47</sup>

## 2. Intellectual Property Rights

The protection of intellectual property rights remains one of the most contentious issues plaguing Sino-Western trade relations. Upon accession, China became a party to the Agreement on Trade-Related Aspects Intellectual Property Rights (TRIPS)<sup>48</sup> and is thus bound by its provisions. However, no added burdens were imposed and the level of China's obligations in this respect is the same as that of other members. On a regulatory level, China has overhauled its intellectual property laws to make them conform to WTO requirements.<sup>49</sup> While other members acknowledge advances in this area, they continue to find faults with the record of implementation and enforcement.<sup>50</sup>

<sup>44</sup> Supra note 5 (USTR), p. 44.

<sup>45</sup> "New corporate tax offers level playing field", China Daily (3 September 2007), [http://www.chinadaily.com.cn/china/2007-03/09/content\\_823387.htm](http://www.chinadaily.com.cn/china/2007-03/09/content_823387.htm) (last viewed on 24 January 2008).

<sup>46</sup> Supra note 5 (USTR), p. 43.

<sup>47</sup> See e.g., United States - Domestic Support and Export Credit Guarantees for Agricultural Products, WT/DS365 (11 July 2007); United States - Subsidies and Other Domestic Support for Corn and Other Agricultural Products WT/DS357 (8 January 2007); European Communities - Export Subsidies on Sugar WT/DS283/AB/R (28 April 2005).

<sup>48</sup> Supra note 20, Agreement on Trade-Related Aspects Intellectual Property Rights.

<sup>49</sup> Peter Yu, From Pirates to Partners (Episode II): Protecting Intellectual Property in Post-WTO China, American University Law Review 4 (2006), pp. 901-1000.

<sup>50</sup> See e.g., WT/DS362; "EU Toughens Stance In Dealings With China", Wall Street Journal (29 November 2007) [http://online.wsj.com/article\\_print/SB119624851446506470.html](http://online.wsj.com/article_print/SB119624851446506470.html) (last viewed on 28 January 2008); see also supra note 5 (USTR), p. 76.

<sup>35</sup> Supra note 19, Agreement on Subsidies and Countervailing Measures.

<sup>36</sup> Supra note 7, Part I, Article 10.

<sup>37</sup> Supra note 35.

<sup>38</sup> Ibid., Article 15.

<sup>39</sup> Ibid., Annex 1A, Part II, Article 4.

<sup>40</sup> Supra note 34, Articles 8, 24, 25.

<sup>41</sup> WT/DS358/14 (4 January 2008).

<sup>42</sup> Supra note 33.

<sup>43</sup> Note that due to the complexity of the case, the panel determined that it would take longer than the six month period usually allowable to issue a report.

These shortcomings have been the subject of various informal discussions between China and her trading partners. A more exacting and formalised process of seeking to redress the perceived enforcement problems was commenced by Japan, Switzerland and the US in October 2005, whereby an Article 63.3 request under the TRIPS Agreement was made, asking China to supply information on enforcement activities.<sup>51</sup> Not satisfied with China's response, the US initiated further bilateral discussions through the US-China Joint Commission on Commerce and Trade (JCCT),<sup>52</sup> as well as the US-China Strategic Economic Dialogue (SED).<sup>53</sup> The annual TRIPS Council meeting has also been used by WTO members to voice their concerns about China's compliance in the area of intellectual property. In 2007, still dissatisfied with China's compliance efforts, the US brought a complaint under the WTO's dispute settlement procedures.<sup>54</sup> As its focal point, this complaint alleges that China is in breach of her WTO commitments under Article 61 TRIPS, which addresses the requirement to apply criminal procedures and penalties in some cases of intellectual property violations.<sup>55</sup> Canada, the EU, Japan and Mexico have since joined the US complaint as third parties. It has also been estimated that about 90 percent of all copyrighted products sold in China are pirated and that there have been no noticeable improvements in the past three years.<sup>56</sup> Since consultations did not prove successful, a WTO panel was established in September 2007 and a further eight countries have joined the complaint as third parties. It is particularly interesting to note that the EU, having previously insisted on resolving disputes with China diplomatically, decided to join the US case against China.<sup>57</sup>

Article 41 of the TRIPS Agreement obliges China to "ensure that enforcement procedures (...) are available under their law so as to permit effective action against any act of infringement of intellectual property rights covered by this Agreement, including expeditious remedies to prevent infringements and remedies which constitute a deterrent to further infringements."<sup>58</sup> In other words, this

requirement reinforces the general obligation which the Chinese government undertook in respect of Article XXIV(12) of the GATT, relating to the conduct of sub-national governmental entities. Although the US, as the initial complainant, agrees that the Central Government has largely fulfilled its obligations in respect of introducing pertinent laws, it is maintained that these laws remain ineffectual given the "lack of coordination among Chinese government ministries and agencies, lack of training, resource constraints, lack of transparency in the enforcement process and its outcomes, and local protectionism and corruption."<sup>59</sup> If these claims made by the US can be substantiated, and there is no evidence to the contrary, then it would seem as if China is in breach of her commitments under both Articles 41 and 61 of the TRIPS.

The question remains, however, whether the Central Government bears responsibility for lack of enforcement on the provincial level. The general obligations in this regard, as discussed above, seem to place China in a more burdensome position than other members. Yet, it must also be noted that the main thrust of these additional commitments relate to the conformity of China's sub-national laws and regulations with WTO rules.<sup>60</sup> Therefore, if and where relevant laws have been enacted, the issue then moves to one of whether and to what extent the Central Government authorities are responsible for the enforcement of such laws. As discussed above, it is not clear in how far the added responsibilities incurred by China upon accession extend to actual law enforcement, rather than just the implementation of WTO norms. While the term "implementation" is broad in nature and incorporates aspects of enforcement, it could be argued by China that the modalities of actual enforcement are a matter which is beyond the pervasive control of the Central Government. While the Working Party report on accession includes a section on enforcement commitments, the specifics of these obligations are not sufficiently explicit to warrant applying a special standard to China in this respect.<sup>61</sup> The claimants must have been aware of these difficulties proving any case of alleged non-enforcement since the legal foundations of the case relate to the laws themselves, in particular the high threshold for criminal penalties, rather than lack of enforcement thereof.

Overall, it is interesting to note that the legal case against China differs from the case put forward to the general public by the US administra-

<sup>51</sup> [http://www.ustr.gov/assets/Document\\_Library/Reports\\_Publications/2005/asset\\_upload\\_file115\\_8232.pdf](http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Reports_Publications/2005/asset_upload_file115_8232.pdf) (last viewed on 24 January 2008).

<sup>52</sup> [http://trade.gov/press/press\\_releases/2006/jcct\\_outcomes\\_041106.pdf](http://trade.gov/press/press_releases/2006/jcct_outcomes_041106.pdf); [www.ustr.gov/assets/Document\\_Library/Fact\\_Sheets/2007/asset\\_upload\\_file239\\_13686.pdf](http://www.ustr.gov/assets/Document_Library/Fact_Sheets/2007/asset_upload_file239_13686.pdf); (last viewed on 28 January 2008).

<sup>53</sup> <http://www.treas.gov/press/releases/hp205.htm> (last viewed on 28 January 2008).

<sup>54</sup> WT/DS362.

<sup>55</sup> Supra note 19, Agreement on Trade-Related Aspects Intellectual Property Rights, Article 61.

<sup>56</sup> Supra note 4 (USTR), p. 82.

<sup>57</sup> Dialogue key to resolving IPR disputes, People's Daily, 18 April 2007, [http://english.peopledaily.com.cn/200704/18/eng20070418\\_367526.html](http://english.peopledaily.com.cn/200704/18/eng20070418_367526.html) (last viewed on 28 January 2008).

<sup>58</sup> Supra note 19, Agreement on Trade-Related Aspects Intellectual Property Rights, Article 41(1).

<sup>59</sup> Supra note 4 (USTR), p. 82.

<sup>60</sup> Supra note 7, para. 70.

tion. While the public position highlights aspects such as protectionism at the provincial level and limited education and awareness, the legal case focuses on defects of the laws themselves.<sup>62</sup> In the long term, assuming the laws themselves are WTO-compliant, this poses the question as to whether the WTO dispute settlement mechanism is the appropriate forum for addressing enforcement difficulties. Ultimately, the issue boils down to whether or not the Central Government has taken "reasonable measures" to ensure that WTO-compliant laws are observed at the local level.

### 3. Trading Rights and Distribution Services

The third major area which has seen the initiation of the WTO complaints procedure is that of trading rights and distribution services. Such rights encompass the ability to trade in all goods<sup>63</sup> as well as engage in distribution on both the wholesale as well as retail levels.<sup>64</sup> Before accession, these matters were subject to various limitations, often mandating the utilisation of recognised firms and local intermediaries. One of the conditions of accession was that China had to commit herself to full liberalisation within three years of joining the WTO.<sup>65</sup> Three further years have passed since that deadline and the US in particular is claiming that some of these obligations have not been met.

While foreign companies and individuals are no longer compelled to act through intermediaries or use local distribution networks in respect of both importation and exportation, the US is claiming that trading restrictions remain.<sup>66</sup> The alleged restrictions are now the subject of WTO panel proceedings.<sup>67</sup> Australia, the EU, Japan and Korea have joined proceedings as third parties.<sup>68</sup> Specifi-

cally, breaches of WTO commitments are alleged in two areas.

First, in respect of trading rights, it is claimed that China is restricting imports of audiovisual products and other publications. Reference is made to theatrical movies, DVDs, magazines and newspapers, as well as electronic publications. In respect of such products, there are a number of regulations and measures in place in China which are said to contravene WTO rules. For instance, the Administrative Regulations on Publishing, issued by the State Council in December 2001, entail that approval from the relevant publication administrative authorities must be sought before publication.<sup>69</sup> The effect of these measures and regulations is that trade in products concerned is in fact carried out by state owned enterprises. It is noteworthy that the products in question are both of a copyright-, as well as of an information policy-sensitive nature. Given that China has by and large fulfilled her obligations in respect to other goods and services, it can be assumed that it is the sensitive and potentially political nature of the products concerned which is causing the difficulties. According to the Working Party report on China's accession, there do not appear to have been specific discussions in respect of these sensitive areas. Although China expressed reservations in respect of continued exclusive trading rights for state trading enterprises, these pertain to items such as tobacco, food and cotton. No such provisions were made in respect of audiovisual and print media.<sup>70</sup>

In addition to alleged breaches of specific accession commitments,<sup>71</sup> the US is basing its case on non-compliance with the National Treatment principle, as well as the imposition of quantitative restrictions contrary to Article XI of the GATT. As it appears that such breaches are present, it is likely that China will invoke general exceptions contained in the WTO agreements to justify the violations. Specifically, the exceptions relating to the protection of public morality and the maintenance of public order could be used.<sup>72</sup> Put another way, China may argue that in order to maintain security, it is unavoidable that limitations are placed on the dis-

---

<sup>61</sup> See, e.g. *supra* note 8, para. 288: "The representative of China stated that the measures for cracking down on intellectual property piracy were always severe in China. In judicial aspects, courts at all levels were continuously paying attention to the trial of IPR cases. As for administrative aspects, the administrative authorities at all levels were putting emphasis on strengthening anti-piracy work. In addition, the administrative authorities were also enhancing the legal publication and education of the general public in a bid to ensure that the legal environment of China would be able to meet the requirements for enforcing the TRIPS Agreement."

While the Working Party deemed this to be commitments on the part of China, it can also be argued that these statements of intent merely amount to soft-law.

<sup>62</sup> See e.g., *supra* note 5 (USTR), p. 84; <http://usinfo.state.gov/ei/Archive/2005/jul/11-454689.html> (last viewed on 28 January 2008); <http://www.mac.doc.gov/China/Docs/BusinessGuides/Intellectual-PropertyRights.htm> (last viewed on 28 January 2008).

<sup>63</sup> Subject to the exceptions listed in Annex 2A of the Protocol of Accession, *supra* note 7.

<sup>64</sup> *Ibid.*, Part I, Article D(5)1; *supra* note 7, para. 83.

<sup>65</sup> *Ibid.*

<sup>66</sup> *Supra* note 5 (USTR), p. 15.

<sup>67</sup> WT/DS363/1.

<sup>68</sup> WT/DS363/4.

---

<sup>69</sup> Further regulations and measures which are mentioned in the case brought before the WTO include the Regulations on Administration of the Films Industry (issued by the State Council in December 2001), the Provisional Rules on the Entry Criteria for Operating Film Enterprises (issued by the State Administration of Radio, Film and Television (SARFT) and the Ministry of Commerce (MOFCOM) in October 2004), the Catalogue for Guidance of Foreign Investment Industries (issued by the National Development and Reform Commission (NDRC) and MOFCOM in November 2004) and Measures for the Administration of Import of Audio and Video Products (issued by the Ministry of Culture and the General Administration of Customs in April 2002).

<sup>70</sup> *Supra* note 8, Annex 2A.

<sup>71</sup> *Supra* note 64.

<sup>72</sup> *Supra* note 20, Article XX (GATT), Article XIV (GATS).

tribution of audiovisual and other publications. While this may be a successful strategy in terms of restricting newspapers and other politically sensitive materials, it is less likely to succeed in relation to other publications, such as films and books. The fact that the products in question are also copyright-sensitive would tend to strengthen the US case.<sup>73</sup> Specifically, the limitations put in place by the Chinese government may encourage breaches of copyright as consumers are not given the opportunity to purchase the genuine and legitimate products.

Second, in respect of distribution services, it alleged that measures imposed by the Chinese government are discriminatorily restricting foreign firms who wish to engage in the distribution of audiovisual products and of printed publications. Although China has, in the opinion of the US government, implemented most of its commitments in respect of distribution services,<sup>74</sup> problems are said to persist in other areas. However, as is the case in respect of trading rights, the current WTO dispute focuses on audiovisual products and print media.

Specifically, it is claimed that the existing arrangements for distributing such products in China favour local firms, in breach of China's obligations under the National Treatment principle.<sup>75</sup> The legal reasoning is expected to be analogous to that evidenced in regard to trading rights. Similarly, the reason why China seems not to have been more restrictive in this sector as compared to other types of distribution services is likely based in the politically sensitive nature of the subject matter.

#### IV. Concluding Remarks

While China has come a long way in fulfilling its WTO obligations, some areas remain problematic. Subsidies, intellectual property and restrictions on foreign enterprises are areas of particular concern. In and of themselves, these issues do not seem intractable. Indeed, these topics have been the subject of discussion for many years. However, the difference now is that WTO disputes are being brought against China. The recent flurry of WTO disputes is indicative of the growing unease amongst Western countries about trade deficits and, by extension, China's ascent to superpower

status. Depending on the outcome of the cases currently pending, more disputes may be in the pipeline. The role of the Central Government in ensuring enforcement of WTO-compatible rules on the provincial level is already, if only tangentially, an issue in present cases and there is a strong possibility that this area will see further litigation. The question to be answered is whether the Central Government is taking such "reasonable measures" as to ensure not only implementation of laws, but also their enforcement. Enforcement of intellectual property law will continue to be a focal point. Further, so long as China remains under authoritarian rule, there will be disputes such as the one involving the sale and distribution of audiovisual products and other publications. Future reviews of China's implementation of her WTO commitments may find that while the accession process was long, the implementation process may be open ended.

---

<sup>73</sup> See *supra* note 8, paras. 257-9.

<sup>74</sup> See e.g. in respect of automobile distribution services: Rules for the Administration of Brand-Specific Automobile Dealerships (issued by Ministry of Commerce (MOFCOM), the National Development and Reform Commission (NDRC) and the State Administration for Industry and Commerce (SAIC) in February 2005); Rules for the Evaluation of Eligibility of Auto General Distributors and Brand-specific Dealers (issued by MOFCOM in January 2006).

<sup>75</sup> *Supra* note 20, General Agreement on Trade in Services, Articles XVI, XVII.

# Einordnung der c.i.c. in das chinesische Zivilhaftungssystem

CHI Ying<sup>1</sup>

Das Rechtsinstitut der c.i.c. (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) wurde mit dem Erlass des Vertragsgesetzes der Volksrepublik China (VertragsG)<sup>2</sup> in das chinesische Recht eingeführt. Es ist in § 42 VertragsG enthalten. Der von der deutschen Rechtsprechung entwickelte Grundsatz wurde also auch vom chinesischen Gesetzgeber übernommen.

## I. Gesetzliche Regelungen

Nach § 42 VertragsG muss die Partei, die unter dem Vorwand der Vertragserrichtung in verwerflicher Absicht Verhandlungen geführt, oder im Verlauf der Vertragserrichtung die Errichtung des Vertrages betreffende, wichtige Tatsachen verheimlicht oder vorspiegelt, oder im Verlauf der Vertragserrichtung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen hat, Schadensersatz leisten.

Gemäß des Regelbeispieles des § 42 Nr. 1 VertragsG haftet die Partei, die arglistig nur zum Schein Verhandlungen geführt hat, für den der anderen Seite dadurch entstandenen Schaden. Das moderne Vertragsrecht kann es nicht zulassen, einer Partei den Vertragsabbruch zu gestatten, wenn sie von vornherein nicht die Absicht gehabt hat, es zum Vertragsschluss kommen zu lassen. Dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, dass die verantwortliche Partei nur für Vorsatz haftet. Dies ist jedoch mit dem Grundsatz der c.i.c. nicht zu vereinbaren. Danach sollte der Schuldner auch für sein fahrlässiges Verhalten haften. Es bedeutet, dass er auch in anderen Fällen als denen der Scheinverhandlung diese nicht willkürlich abbrechen darf.

Das Regelbeispiel des § 42 Nr. 2 VertragsG bestimmt, dass derjenige Vertragspartner Schadensersatz zu leisten hat, der im Verlauf der Vertragserrichtung Tatsachen absichtlich verheimlicht oder vorspiegelt. Diese Bestimmung deutet an, dass

der Schuldner nur für Vorsatz haftet; dies ist unbefriedigend. Vielmehr sind die Parteien bei der Vertragsverhandlung verpflichtet, den anderen über Umstände aufzuklären, die dem Vertragsschluss entgegenstehen oder die geeignet sind, den Vertragszweck des anderen zu vereiteln. Auch wenn der Schuldner nur fahrlässig diese Pflicht verletzt, sollte er Schadensersatz leisten.

Die Kontrahenten müssen also für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der vorvertraglichen Pflichten die zivile Haftung übernehmen.<sup>3</sup> In der Literatur wird das Verschulden bei Vertragsverhandlungen als ein gesetzliches Schuldverhältnis definiert, das die Parteien zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet, wenn sie schuldhaft die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben entstandenen vorvertraglichen Pflichten verletzt haben.<sup>4</sup> Deshalb sollte neben Vorsatz auch Fahrlässigkeit als unabdingbare Voraussetzung für die Haftung aus c.i.c. im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Darüber hinaus gelten § 61 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China (AGZR)<sup>5</sup> und §§ 58, 59 VertragsG (Rechtsfolgen der nichtigen und erfolgreich angefochtenen Verträge) nach der herrschenden Meinung<sup>6</sup> als Sonderregelungen der c.i.c.. Gemäß § 61 Abs.1 muss bei einer unwirksamen oder aufgehobenen Zivilhandlung die schädigende Partei das aus der schädigenden Handlung erlangte Vermögensgut an den

<sup>3</sup> LI Guoguang (李国光), Kommentar und Anwendung des Vertragsrechts (Hetongfa shijie yu shiyong), Beijing 1999, S. 179.

<sup>4</sup> CUI Jianyuan (崔建远), Theorie und Fallerläuterung des neuen Vertragsgesetzes (Xin hetongfa yuanli yu anli pingshi), Changchun 1999, S. 105 ff.; WANG Liming (王利明), Vertragshaftung (Weiyue zeren lun), Beijing 2003, S. 776; JIANG Ping (江平), Lehre über das Zivilrecht (Minfa xue), Beijing 2007, S. 656.

<sup>5</sup> Zhonghua Renmin Gongheguo minfa tongze v. 1986, Gesetzesammlung (Fagui huibian) 1986, S. 1 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht III. 7, 12.4.86/1.

<sup>6</sup> LIANG Huixing (梁慧星), Zivilrecht (Minfa), Sichuan 1988, S. 143; CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 110; SUI Pengsheng (隋彭生), Wichtige Punkte des Vertragsgesetzes (Hetongfa yaoyi), Beijing 2003, S. 91; WANG Liming (王利明), Über die Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Lun diyue guoshi zeren), in: Minshangfa yanjiu, Bd. 1, S. 484; YIN Luxian (尹鲁先), Einige Fragen in Bezug auf c.i.c. (Guanyu diyue guoshi zeren lilun de jige wenti), in: Xiandai faxue 1996, Nr. 4, S. 52.

<sup>1</sup> Dr. jur., LL.M., ehemalige Mitarbeiterin am Lehrstuhl Prof. Dr. Manthe, Universität Passau. Der Beitrag beruht auf der Dissertation der Autorin.

<sup>2</sup> Zhonghua Renmin Gongheguo hetongfa v. 15.03.1999, Amtsblatt des Staatsrates (Guowuyuan Gongbao) 1999, Nr. 11, S. 388 ff.; deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.99/1.

Vertragspartner herausgeben. Die Partei, bei der das Verschulden vorliegt, muss der anderen Partei den hierdurch erlittenen Schaden ersetzen; liegt auf beiden Seiten Verschulden vor, so muss jede Seite eine entsprechende Haftung übernehmen. §§ 58, 59 VertragsG enthalten ähnliche Bestimmungen.

## II. Einordnung der c.i.c.

Mit der Einführung in das Vertragsgesetz hat der Gesetzgeber das Rechtsinstitut des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen dem Vertragsrecht zugeordnet.

In der Literatur wird jedoch das Institut der c.i.c. als eine selbständige zivile Haftung behandelt. Diese Haftung unterscheide sich einerseits von der Deliktshaftung und andererseits von der Vertragsverletzungshaftung.<sup>7</sup> Wegen des Unterschieds zur Haftung aus Vertragsverletzung solle die Haftung aus c.i.c. eigentlich nicht im Vertragsgesetz geregelt werden. Vielmehr gehöre sie zum Oberbegriff „Schuldrecht“. Daher solle sie neben der Delikts- und Vertragshaftung im Bürgerlichen Gesetzbuch stehen.<sup>8</sup> Dieses befindet sich noch im Entwurfsstadium. Nach Wang Liming hat die Haftung aus c.i.c. nur eine Ergänzungsfunktion. Sie solle lediglich dann Anwendung finden, wenn weder ein Vertrags- noch ein Deliktsanspruch geltend gemacht werden könne.<sup>9</sup> Diese Ansicht ist nicht unbedenklich. Hiernach ist die Haftung aus c.i.c. eine selbständige zivile Haftung. Aber es wird nichts darüber ausgesagt, nach welchen Grundsätzen die Haftung für Verletzungen einer vorvertraglichen Verhaltenspflicht zu übernehmen ist. Ebenso wenig sind die Haftungsgrundsätze des § 42 VG (die Anspruchsgrundlage für die c.i.c.) zu erkennen. Darüber hinaus spielt die Haftung aus c.i.c. nicht nur eine Nebenrolle. Gerade bei der Anwendung der vertraglichen Haftungsgrundsätze in solchen Fällen sind die Schwächen des Deliktsrechts zu überwinden. Es ist grundsätzlich für den Verletzten günstiger, wenn er den Anspruch aus c.i.c. gemäß dem vertraglichen Schadensersatz geltend macht. Nur dadurch kann ein besserer Schutz für die an den Vertragsverhandlungen Beteiligten erreicht werden. Neben dem Anspruch aus c.i.c. kann der Verletzte zu seinen Gunsten in manchen Fällen auch einen Deliktsanspruch geltend machen. Daher

schließen sich der Anspruch aus c.i.c. und der Deliktsanspruch nicht gegenseitig aus. Aus den genannten Gründen ist die geschilderte Ansicht abzulehnen.

Im Gegensatz zum Deliktsrecht entsteht bei den Vertragsverhandlungen eine Sonderverbindung, die die Parteien besonders verletzlich macht. Sie sind deshalb besonders schutzwürdig. Diese Schutzpflichten sind den Vertragsschutzpflichten ähnlich. Daher lässt sich daran denken, die Haftung aus c.i.c. als Vertragshaftung einzuordnen.<sup>10</sup> Mit der Einordnung der c.i.c. in die Vertragshaftung richtet sich der Schadensersatzanspruch aus c.i.c. nach denselben Grundsätzen wie die Haftung wegen der Verletzung vertraglicher Verhaltenspflichten. Diese Gestaltung lässt dem Verletzten die Vorteile zugute kommen, welche die Vertragshaftung gegenüber der allgemeinen Deliktshaftung bietet. Es wird im Folgenden der Unterschied zwischen dem Schadensersatzanspruch aus Deliktsrecht und dem aus Vertragsrecht dargestellt, um die Vorteile des Schadensersatzanspruchs aus Vertragsrecht aufzuzeigen.

## III. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs aus Delikts- und Vertragsrecht

### 1. Verschuldensprinzip

Es gibt keine gesetzliche Definition im chinesischen Recht für den Begriff des Verschuldens. In der Literatur wird das Verschulden als Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit bezeichnet. Nach allgemeiner Ansicht ist das Verschulden ein psychischer Zustand des Handelnden bei der Verletzung eines Dritten.<sup>11</sup>

Unter Vorsatz versteht man, dass der Handelnde die Folgen seiner Handlung voraussieht und den Eintritt der Folge erhofft oder ihr wenigstens gleichgültig gegenübersteht.<sup>12</sup> Für alle Auto-

<sup>7</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 807 ff; CUI Jianyuan (崔建远), Vertragshaftung (Hetong zeren yanjiu), Changchun 1992, S. 288; YUE Caishen (岳彩申), Rechtsvergleichende Forschung über das Vertragsgesetz (Hetongfa bijiao yanjiu), Chengdu 1995, S. 82; ZHANG Guangxing, in: WANG Jiafu (王家福), Schuldrecht (Minfa Zhaiquan), Beijing 1998, S. 38; ZHENG Dapeng (郑大鹏), Die Entwicklung der Rechtsgrundlage der c.i.c. und ihre Selbständigkeit (缔约过失责任理论基础的发展及其独立性), in: Xueshu jiaoliu 2005 Nr. 12, S. 60; JIANG Ping (江平), Lehre über das Zivilrecht (Minfa xue), Beijing 2007, S. 656.

<sup>8</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 810.

<sup>9</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 813.

<sup>10</sup> YANG Lixin (杨立新), Vertragshaftung der VR China (Zhongguo hetong zeren yanjiu), in: Minshangfa Pinglun, Bd. 1, Changchun 2001, S. 279; HE Qinhu (何勤华), Neue Erläuterung über das Zivil- und Handelsrecht (Minshangfa xinlun), Shanghai 1999, S. 156; WANG Zejian (王泽鉴), Verschulden bei Vertragsverhandlung (Diyue shang zhi guoshi), in: Minfa xueshuo yu panli yanjiu, Bd. 1, Beijing 1997, S. 85; CHAI Zhen-guo (柴振国), Forschung über das Vertragsgesetz (Hetongfa yanjiu), Beijing 1999, S. 85; TANG Dehua (唐德华), Erläuterung und Anwendung des Vertragsgesetzes (Hetongfa lijie shiyong), Beijing 2000, S. 143; a. Ansicht, vertreten ZHANG Hua (张华)/CHEN Jinfu (陈金福), Einordnung der c.i.c. (论缔约过失责任的性质), in: Tansuo yu zhengming 2006, Nr. 8, S. 102, c.i.c. ist in das Deliktsrecht einzuordnen.

<sup>11</sup> YU Nengbin (余能彬), Modernes Zivilrecht (Xiandai Minfaxue), Beijing 2002, S. 673; FANG Shaokun (房绍坤), Grundsätze des Zivil- und Handelsrechts (Minshangfa yuanli), Bd. 3, Beijing 1999, S. 421; LIU Shiguo (刘士国), Erörterung des gegenwärtigen deliktischen Schadensersatzes (Xiandai qinquan sunhai peichang yanjiu), Beijing 1998, S. 37.

<sup>12</sup> WANG Liming (王利明), Zivilrecht, Deliktsrecht (Minfa qinquan xingweifa), Beijing 1996, S. 155; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 421; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 37.

ren ist somit das psychische Bewusstsein des Handelnden maßgebend. Fahrlässigkeit bedeutet, dass der Handelnde den Schaden herbeigeführt hat, obgleich er den Schaden voraussehen musste, oder aber, dass er leichtfertig vom Nichteintritt des Schadens überzeugt war.<sup>13</sup>

### a) Verschulden als Haupttatbestandsmerkmal des Deliktsrechts

Wie im deutschen Recht, so steht auch hier das Verschuldensprinzip im Vordergrund der deliktischen Haftung. In § 106 Abs. 2 AGZR wird die Verschuldensform festgelegt.<sup>14</sup> Danach haftet der Handelnde erst, wenn er schuldhaft, d.h. entweder vorsätzlich oder fahrlässig, gehandelt hat.<sup>15</sup> Gemäß § 106 Abs. 3 AGZR bedarf eine verschuldensunabhängige Haftung einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung, wie z.B. in § 126 AGZR (Bauhaftung), wo der Schuldner für vermutetes Verschulden haftet.<sup>16</sup> Er hat hier jedoch die Möglichkeit, sich zu exkulpieren.

In Ausnahmefällen ist der Gesetzgeber vom Verschuldensprinzip abgewichen und bestimmt eine Haftung auch ohne Verschulden, nämlich bei der Gefährdungshaftung. Sie begründet eine Haftung für solche Schäden, die sich aus einer besonderen Gefährdungslage einer an sich erlaubten Tätigkeit ergeben.<sup>17</sup> Neben der Verschuldenshaftung und der Haftung ohne Verschulden ist die Billigkeitshaftung ein weiteres Zurechnungsprinzip des chinesischen Deliktsrechts.<sup>18</sup> Nach § 132 AGZR kann die zivile Haftung aufgrund der tatsächlichen Umstände zwischen den Beteiligten aufgeteilt werden, wenn keiner der Beteiligten die Schädigung schuldhaft herbeigeführt hat.

### b) Zurechnungsprinzip im Vertragsrecht – Verschuldensvermutungshaftung

Das Zurechnungsprinzip bei der Vertragsverletzung steht in der chinesischen Literatur permanent im Mittelpunkt der Diskussion. Ist die Haf-

tung für Vertragsverletzungen verschuldensabhängig oder handelt es sich um eine Haftung ohne Verschulden? Vor und nach dem Erlass des neuen Vertragsgesetzes wurde hierüber unterschiedlich diskutiert.

### aa) Vor dem Erlass des neuen Vertragsgesetzes 1999

In § 106 Abs. 2 AGZR wird bestimmt, dass, wenn Bürger oder juristische Personen gegen Verträge verstoßen oder andere Pflichten nicht erfüllen, sie die zivile Haftung übernehmen müssen. Diese undeutliche Formulierung des Gesetzes hat zu Meinungsstreitigkeiten darüber geführt, ob Verschulden vorliegen muss oder nicht.

Jin Xiao vertritt die Ansicht, dass die Vertragshaftung kein Verschulden voraussetze. Allein die vertragsverletzende Handlung solle für eine Haftung wegen Vertragsverletzung ausreichen. Es wird also eine Haftung ohne Verschulden angenommen.<sup>19</sup> Eine Verschuldenshaftung wurde jedoch von der herrschenden Meinung vertreten.<sup>20</sup> Die Haftung wegen Vertragsverletzung setzt Verschulden voraus, so dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen muss. Es handelt sich bei der Vertragsverletzung um eine Verschuldensvermutungshaftung. Der Schuldner muss seine Schuldlosigkeit beweisen, um sich entlasten zu können.<sup>21</sup>

### bb) Nach dem Erlass des VertragsG

Nach § 107 VertragsG muss die vertragsverletzende Partei die Haftung für die Vertragsverletzung übernehmen, wenn sie ihre Vertragspflichten nicht erfüllt oder die Erfüllung der Vertragspflichten nicht der Vereinbarung entspricht. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung setzt kein Verschulden des Schuldners für die Haftung wegen Vertragsverletzung voraus. Diese Vorschrift wird vor allem in der Literatur, die dem Gesetzgeber nahe steht, als eine Haftung ohne Verschulden interpretiert. Es reiche aus, dass Vertragspflichten objektiv nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.<sup>22</sup>

<sup>13</sup> FANG Shaokun (Fn. 11), S. 422; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 37; WANG Liming (Fn. 12), S. 156; TONG Rou (佟柔), Grundsätze des Zivilrechts (Minfa yuanli), Beijing 1987, S. 570; YANG Lixin (杨立新), Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung (Qinquan sunhai peichang), Changchun 1988, S. 81.

<sup>14</sup> ZHANG Xinbao (张新宝), Über die Grundsätze des chinesischen Deliktsrechts (Woguo qinquan xingwei fa ruogan jiben lilun yantao), in: Faxue yanjiu 1993, Nr. 3, S. 41; KONG Xiangjun (孔祥俊), Über das Zurechnungsprinzip der Deliktshaftung (Lun qinquan xingwei de guize yuanze), in: Zhongguo faxue 1992, Nr. 5, S. 71; WANG Liming (王利明), Über das Zurechnungsprinzip der Deliktshaftung (Qinquan xingwei fa guize yuanze yanjiu), Beijing 2003, S. 28.

<sup>15</sup> WANG Weiguo (王卫国), in: WANG Jiafu (Fn. 7), S. 453; WANG Liming (Fn. 12), S. 71.

<sup>16</sup> WANG Liming (Fn. 14), S. 28.

<sup>17</sup> Jauernig Teichmann, vor § 823 II 1, Rnd. 9; Emmerich, Schuldrecht, § 27 I 2, S. 296.

<sup>18</sup> KONG Xiangjun (Fn. 14), S. 76; WANG Liming (Fn. 14), S. 28, 124, 125.

<sup>19</sup> JIN Xiao (今晓), „Verschulden“ ist kein Tatbestand der Vertragsverletzung, („Guocuo“ bing fei weiyue zeren de yaojian), in: Faxue 1987, Nr. 3, S. 18.

<sup>20</sup> TONG Rou (Fn. 13), S. 364; XIE Bangyu (谢邦宇), Zivilhaftung (Minshi zeren), Beijing 1991, S. 107; WANG Jiafu (王家福), Vertragsrecht (Hetongfa), Beijing 1986, S. 481; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 277, 279.

<sup>21</sup> WANG Jiafu (Fn. 20), S. 481.

<sup>22</sup> XIAO Xun (肖峒), Erläuterungen zum Vertragsgesetz (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa shilun), Beijing 1999, S. 342, 360; KONG Lihai (孔礼海), Gesetzgebungsunterlagen des Vertragsgesetzes der V.R. China (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa lifa ziliao xuan), Beijing 1999, S. 58; LIANG Huixing (梁慧星), Von Verschuldenshaftung bis Haftung ohne Verschulden (Cong guocuo zeren dao yange zeren), in: Minshangfa Luncong, Bd. 8, Beijing 1997, S. 1, 7; WANG Liming (王利明), Erfüllungsgehilfenhaftung des Schuldners (Zhaiwuren dui luxing fuzhuren de zeren), in: Minshangfa yanjiu, Bd. I, Beijing 2001, S. 462.

Die Autoren sind der Meinung, dass das chinesische Vertragsrecht nicht ausschließlich eine verschuldensunabhängige Haftung, sondern auch eine Verschuldenshaftung enthält.<sup>23</sup> Das chinesische Recht wurzelt in dem kontinentaleuropäischen Zivilrechtssystem. In den kontinentalen europäischen Ländern ist das Verschulden das herrschende Zurechnungsprinzip bei der Haftung wegen Vertragsverletzung. Das chinesische Recht sollte nicht von diesem Prinzip abweichen.<sup>24</sup> Ferner führt die Haftung ohne Verschulden zu Widersprüchen innerhalb des Vertragsrechts, da die Vorschriften über das Mitverschulden (§ 120 VertragsG), Verschulden bei Vertragsverhandlungen (§ 4 VertragsG), und die Schadensminderungspflicht (§ 119 VertragsG) vielmehr ein Verschulden voraussetzen. Trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, muss gemäß § 120 VertragsG jeder für die eigene Schadensverursachung haften. Nach § 119 VertragsG unterliegt der Geschädigte einer Schadensminderungspflicht, d.h. er muss unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu mindern, sonst darf er keinen vollen Ersatz verlangen. Dem Prinzip der Haftung ohne Verschulden sind solche Bestimmungen nur schwer unterzuordnen.<sup>25</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass an der Verschuldenshaftung festzuhalten ist.<sup>26</sup> Raum für eine Haftung ohne Verschulden bleibt in § 121 (Geschäftsherrenhaftung), § 109 (Geldschuld) und § 155 VertragsG. Gemäß § 121 VertragsG muss eine Vertragspartei gegenüber ihrem Vertragspartner die primäre Haftung übernehmen, wenn die Vertragsverletzung durch einen Dritten verursacht wird. § 109 VertragsG bestimmt, dass die Geldschuld unbedingt geleistet wird. Bei Mangelleistung hat der Schuldner gemäß § 115 i.V.m. § 110 VertragsG unabhängig von seinem Verschulden die Haftung für Vertragsverletzung zu übernehmen.

Beweisrechtlich ist der Anspruch aus Vertragsrecht für den Kläger von Vorteil, denn der Schuldner wird mit dem Nachweis seiner Schuldlosigkeit belastet. Im Deliktsrecht dagegen muss der Gläubiger ein Verschulden des Schuldners behaupten und nötigenfalls beweisen.

## 2. Haftung für Dritte

### a) Geschäftsherrenhaftung im Deliktsrecht

Im chinesischen Deliktsrecht gibt es keine allgemeine Regelung darüber, wie der Geschäftsherr für Schäden, die sein Gehilfe einem Dritten zufügt, haftet.

Dennoch ist die Geschäftsherrenhaftung in der Rechtsprechung anerkannt.<sup>27</sup> So hat das Oberste Volksgericht in § 45 der Ansicht zum Zivilprozessgesetz vom 1988 (ZPR-Ansichten) nachfolgend bestimmt:

„Wenn das von einem Einzelgewerbetreibenden, einem gepachteten landwirtschaftlichen Familienbetrieb oder einer Gesellschaftsorganisation angestellte Personal in Ausführung der im Anstellungsvertrag bestimmten Produktions- und Betriebsbehandlungen einem anderen einen Schaden zufügt, dann ist der Geschäftsherr Partei.“

In der Literatur ist eine Geschäftsherrenhaftung auch ohne weiteres anerkannt.<sup>28</sup> Eine umstrittene Frage ist aber, welches Haftungsprinzip anzuwenden ist. Die Befürworter der verschuldensunabhängigen Haftung meinen, der Geschäftsherr solle haften, ohne dass es auf ein Verschulden seinerseits ankomme.<sup>29</sup> Sie begründen ihre Meinung mit dem Argument, dass der Geschäftsherr die Risiken übernehmen müsse, wenn er Dritte für seine Tätigkeit einsetze und daraus einen Vorteil ziehe.<sup>30</sup> Danach hat der Geschäftsherr keine Exkulpationsmöglichkeiten. Eine Entlastungsmöglichkeit des Geschäftsherrn würde die schutzwürdigen Interessen des Geschädigten nicht genügend berücksichtigen.<sup>31</sup>

<sup>27</sup> Siehe aus der Rechtsprechung des Volksgerichtes unterer Stufe und höherer Stufe Nanchang (1989), Zhongguo Anli 1992, S. 669f. = YANG Lixin/PAN Jun (杨立新 / 潘军), Studienkurs zum Deliktsrechts in Fällen (Qinquan xingweifa anli jiaocheng), Beijing 1999, S. 312; Volksgericht unterer Stufe und höherer Stufe Wenzhou (1990), Chen Jian, Anli, S. 791f. = YANG Lixin/PAN Jun (Fn. 27), S. 315f.

<sup>28</sup> WANG Liming (Fn. 12), S. 491; FANG Shaokun (房绍坤), Erörterung der zivilrechtlichen Haftung des Geschäftsherrn (Lun guyong ren de minshi zeren), in: Faxue yanjiu 1992, Nr. 4, S. 36; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 498; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 311; FENG Jianmei (冯建玫), Grundlegende Besprechung des Haftungsprinzips bei der Haftung des Geschäftsherrn (Guyong ren zeren guize yuanze chutan), in: Zhengzhi yu falü, 1994, Nr. 3, S. 295; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 162.

<sup>29</sup> WANG Liming (Fn. 12), S. 491; FANG Shaokun (Fn. 28), S. 36; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 498; LIU Shiguo (Fn. 11), S. 311; FENG Jianmei (Fn. 28), S. 56; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 162; ZHANG Tong (张彤), Vergleichende Untersuchung der Geschäftsherrenhaftung und die Begründung unserer chinesischen Geschäftsherrenhaftung (Guyongren zeren de bijiao yanjiu ji wo guo guyongren zeren de jianli), in: Bijiaofa yanjiu 1996, Nr. 3, S. 295.

<sup>30</sup> FANG Shaokun (Fn. 28), S. 38; FENG Jianmei (Fn. 28), S. 57; LIU Xinwen (刘心稳), Kommentar zur Erörterung des Zivilrechts Chinas (Zhongguo minfa xue yanjiu shuping), Beijing 1996, S. 657 f.; WANG Liming (Fn. 12), S. 492; ZHANG Tong (Fn. 29), S. 298.

<sup>31</sup> ZHANG Tong (Fn. 29), S. 295; FENG Jianmei (Fn. 28), S. 56; FANG Shaokun (Fn. 28), S. 37; LIU Xinwen (Fn. 30), S. 657; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 162.

<sup>23</sup> YANG Lixin (Fn. 10), S. 290; SUI Pengsheng (Fn. 6), S. 395; WANG Liming (Fn. 4), S. 62; GUO Mingrui/FANG Shaokun (郭明瑞 / 房绍坤), Grundsätze des neuen Vertragsgesetzes (Xin hetongfa yuanli), Beijing 2000, S. 346; CUI Jianyuan (崔建远), Über das Zurechnungsprinzip im chinesischen Vertragsrecht (Yange Zeren? Guocuo Zeren?), in: Mins-hangfa Luncong, Bd. 11, Beijing 1999, S. 197.

<sup>24</sup> HAN Shiyuan (韩世远), Schadensersatz wegen Vertragsverletzung (Weiyue sunhai peichang yanjiu), Beijing 1999, S. 92.

<sup>25</sup> HAN Shiyuan (Fn. 24), S. 93.

<sup>26</sup> LI Xiandong (李显冬), Erläuterungen zu Wesen und Fallgruppen des Vertragsgesetzes (Zhongguo hetongfa yaoyi yu shili shijie), Beijing 1999, S. 395.

Andere befürworten eine Verschuldensvermutungshaftung des Geschäftsherrn.<sup>32</sup> Eine Haftung ohne Verschulden könne im gegenwärtigen chinesischen Recht nicht gelten, weil die Haftung ohne Verschulden gemäß § 106 Abs. 3 AGZR einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung bedürfe.<sup>33</sup> Nach dieser Auffassung kann der Geschäftsherr durchaus entlastet werden, wenn er seine Unschuld bei Auswahl, Überwachung und Kontrolle seines Personals beweisen kann. Die Rechtsprechung hat dazu keine eindeutige Stellung bezogen.

Die erste Auffassung erscheint überzeugend. Für eine Zurechnung des Gehilfenverhaltens zum Geschäftsherrn spricht Folgendes: Es wird verhindert, dass allein der Gehilfe haftet, obwohl er nicht genügend Vermögen hat, um den Schaden zu decken.<sup>34</sup> Anderenfalls liefe der Geschädigte Gefahr, seinen Ersatzanspruch nicht durchsetzen zu können. Im englischen und französischen Recht gilt, dass dem Arbeitgeber das deliktische Verhalten seiner Gehilfen zugerechnet wird. Er hat keine Möglichkeit, sich zu entlasten.

Deshalb sollte beim Entwurf des chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuches eine verschuldensunabhängige Haftung des Geschäftsherrn für deliktisches Verhalten seiner Gehilfen eingeführt werden.

## b) Erfüllungsgehilfenhaftung im Vertragsrecht

Gesetzliche Regelungen für die Erfüllungsgehilfenhaftung des Schuldners sind in § 65 und § 121 VertragsG zu finden.<sup>35</sup> Diese Vorschriften entsprechen § 278 BGB. Gemäß § 65 VertragsG gilt folgendes: Wenn die Parteien vereinbaren, dass die Verbindlichkeit von einem Dritten gegenüber dem Gläubiger erfüllt wird, und der Dritte die Verbindlichkeit nicht erfüllt oder die Erfüllung der Ver-

bindlichkeit nicht der Vereinbarung entspricht, muss der Schuldner gegenüber dem Gläubiger die Haftung für die Vertragsverletzung übernehmen. Der Dritte ist für den Gläubiger eine Hilfsperson des Schuldners und nicht sein Vertragspartner. Als Hilfspersonen sind hier der Vertreter und der Erfüllungsgehilfe gemeint. Die Hilfsperson ist im Auftrag oder mit dem Willen des Schuldners in Erfüllung der von diesem geschuldeten Pflicht tätig.<sup>36</sup> Nach § 121 VertragsG muss ein Vertragspartner gegenüber dem anderen Partner die Haftung für eine Vertragsverletzung übernehmen, wenn die Gründe für die Vertragsverletzung in der Person eines Dritten liegen.

Im chinesischen Recht wird die Haftung für den Erfüllungsgehilfen wenig thematisiert. Die Autoren, die eine Haftung des Schuldners für seinen Erfüllungsgehilfen angenommen haben, sprechen hier von einer Garantiehafung des Schuldners.<sup>37</sup> Gemäß § 65 und § 121 VertragsG haftet der Schuldner für ein Verschulden seines Gehilfen auch dann, wenn er ihn richtig unterwiesen hat. Die Begründung liegt darin, dass der Gehilfe mit dem Willen des Schuldners ausgewählt wird.<sup>38</sup> Die Tätigkeit des Gehilfen kommt dem Schuldner wirtschaftlich zugute.<sup>39</sup> Darüber hinaus kann der Schuldner Einfluss auf den Gehilfen ausüben.<sup>40</sup> Daher ist die Garantiehafung des Schuldners für das ordnungsgemäße Verhalten der von ihm zur Ausführung der geschuldeten Leistung hinzugezogenen Gehilfen unerlässlich.<sup>41</sup>

Die Rechtsprechung erkennt inzwischen ebenfalls eine verschuldensunabhängige Haftung des Schuldners an.<sup>42</sup> Das veranschaulicht folgender Fall:<sup>43</sup>

„Der Beklagte, Zeng Yumin, mietete für 7 Tage einen „Beijing Jeep“ vom Kläger, einem Autovermieter in Chengdu. Zeng Yumin stellte das Auto am 7. März 1995 um 1 Uhr auf den Parkplatz des Chengdu Hotels ab. Als Zeng Yumin am 7. März um 9 Uhr zum Parkplatz zurück-

<sup>32</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 534; YANG Lixin (杨立新), Wer die Delikts-haftung übernehmen soll, wenn ein Gehilfe bei Ausführung der Verrichtung einem Menschen einen Schaden verursacht (Shougu ren zhixing zhiwu zhi ren sunhai ying you shui chengdan qinquan peichang zeren), in: Yinan minshi jufen sifa duice, Bd. 1, Changchun 1997, S. 120 f.; YANG Lixin (杨立新), Besonderes Deliktsrecht (Teshu qinquan), Beijing 1999, S. 281f; ZHAO Qun (赵群), Zivilrechtliche Delikts-haftung und Rechtsanwaltspraxis (Qinquan minshi zeren yu lüshi shiwu), Beijing 1998, S. 237 f.; WEI Sen (魏申), Versuch der Diskussion der stellvertretenden Haftung des Geschäftsherrn (Shi lun guzhu zhuancheng zeren), in: Falü kexue 1995, Nr. 1, S. 83; XIONG Yuwu (熊俞武), Begründung des Systems der Geschäftsherrenhaftung für den Fall, dass der Gehilfe einem anderen einen Schaden verursacht (Jianli guzhu dui shou gu ren zhi ren sunhai de peichang zhidu), in: Faxue 1992, Nr. 7, S. 35; XIAO Yan (肖燕), Versuch der Analyse der Deliktischen Geschäftsherrenhaftung (Shilun guyongren qinquan zeren), in: Zhengzhi yu falü 1992, Nr. 2, S. 23; YANG Zhenshan (杨振山), Forschung und Praxis zum Zivil- und Handelsrecht, Schuldrechtsband (Minshangfa shiwu yanjiu, zhaiquan bian), Shanxi 1993, S. 355.

<sup>33</sup> WEI Sen (Fn. 32), S. 85; YANG Lixin (Fn. 32, Nr. 1), S. 120 f.; YANG Lixin (Fn. 32, Nr. 2), S. 282; XIAO Yan (Fn. 32), S. 23.

<sup>34</sup> Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rdn. 306 ff., 10. Auflage, Neuwied 2004.

<sup>35</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 527; LI Ying (李颖), Über den Erfüllungsgehilfen (Lun zhaiwu lüxing fuzhuren de jieding), in: Yanjiusheng faxue 2002, Nr. 1, S. 104.

<sup>36</sup> JIANG Ping (江平), Die Interpretation des chinesischen Vertragsgesetzes (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa jingjie), Beijing 1999, S. 55; WANG Liming (Fn. 22), S. 525.

<sup>37</sup> CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 869; WANG Liming (Fn. 22), S. 531; WANG Liming/CUI Jianyuan (王利明 / 崔建远), Allgemeiner Teil des neuen Vertragsgesetzes (Hetongfa xinlun, zongze), Beijing 2000, S. 607; FANG Shaokun (房绍坤), in: Analyse von Fällen und Prinzipien im chinesischen Zivilrecht, Bd. Deliktsrecht, Verwandtschaft und Erben (Zhongguo minfa anli yu xueli yanjiu, qinquan xingwei pian, qinshu jicheng pian), Beijing 1998, S. 140.

<sup>38</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531.

<sup>39</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531.

<sup>40</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531.

<sup>41</sup> WANG Liming (Fn. 22), S. 531; WANG Liming/CUI Jianyuan (Fn. 37), S. 607.

<sup>42</sup> WANG Liming/CUI Jianyuan (Fn. 37), S. 607.

<sup>43</sup> Renmin fayuan anli xuan 1996/3, S. 138.

kehrte, bemerkte er, dass das Auto gestohlen worden war. Der Autovermieter reichte beim Volksgericht im Qing Yang Distrikt in Chengdu gegen Zeng Yumin Klage ein. Er verlangte die Rückgabe des Autos bzw. den Schadensersatz für den Verlust des Autos und die Zahlung der Miete. Das Volksgericht von Qing Yang urteilte, dass Zeng Yumin Schadensersatz für das Auto leisten und die Miete für 7 Tage bezahlen muss. Das Chengdu Hotel muss als Dritter ebenfalls Schadensersatz für den Verlust des Autos leisten. Zeng Yumin und das Chengdu Hotel sind Gesamtschuldner. Das Volksgericht höherer Stufe von Chengdu fällte folgendes Urteil: Das Chengdu Hotel hat den Kaufpreis des Autos und weitere Gebühren, insgesamt in Höhe von 32,904 RMB sowie Zinsen hieraus zu zahlen. Zeng Yumin muss die Miete für 7 Tage bezahlen.“

In diesem Fall hat Zeng Yumin nicht schuldhaft gehandelt. Er muss trotzdem die Miete (das Erfüllungsinteresse am Mietvertrag) bezahlen und Schadensersatz für den Verlust des Autos leisten. In der Urteilsbegründung wird zwar nicht klar dargestellt, dass Zeng Yumin für seinen Erfüllungsgehilfen (Chengdu Hotel) verschuldensunabhängig haftet, das Urteil hat aber diese Garantiehafung de facto anerkannt.<sup>44</sup>

Eine Garantiehafung des Schuldners für seinen Erfüllungsgehilfen wird im chinesischen Vertragsrecht somit anerkannt.

### 3. Umfang des Schadensersatzes

#### a) Umfang des Deliktsschadensersatzanspruchs

Die geschützten Rechtsgüter des chinesischen Deliktsrechts sind von § 117 bis 120 in den AGZR aufgelistet. Hierunter fallen die Vermögensrechte (entspricht dem „Eigentum“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB), die immateriellen Rechte (Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechte), das Recht auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und das Persönlichkeitsrecht. Nach der Legaldefinition des § 71 AGZR bedeutet Vermögensrecht das Recht des Eigentümers, gemäß dem Gesetz eigenes Vermögen zu besitzen, zu gebrauchen, zu nutzen und darüber zu verfügen. Nach h.M. umfasst der deliktische Schutz den Schutz der absoluten Rechte und den des Eigentums.<sup>45</sup> Das reine Vermögensinteresse wird hier nicht geschützt.<sup>46</sup>

Grundsätzlich ist beim Deliktsanspruch nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Der Schaden ist in vollem Umfang auszugleichen, d.h.

der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das die Ersatzpflicht des Schädigers begründende Ereignis stehen würde. Daher ist der entgangene Gewinn beim Anspruch aus unerlaubter Handlung grundsätzlich nicht ersatzfähig.<sup>47</sup>

#### b) Umfang des Schadensersatzes bei einem Anspruch aus Vertrag

Das Gesetz geht davon aus, dass ein Vermögensschaden aufgrund einer Vertragsverletzung stets mit Geld voll auszugleichen ist. § 112 AGZR bestimmt, dass die Haftung auf Schadensersatz für Vertragsverstöße einer beteiligten Seite dem Schaden der anderen Seite entsprechen muss. Diese Vorschrift enthält das Prinzip des vollen Schadensausgleiches. Durch den Schadensersatz soll der Geschädigte in die gleiche Lage versetzt werden, in der er sich ohne die Vertragsverletzung befinden würde. Das bedeutet, dass der Gläubiger durch den Schadensersatz finanziell so gestellt werden soll, als sei vertragsgemäß erfüllt worden. Der Schuldner muss daher auch den Gewinn ersetzen, den der Gläubiger gemacht hätte, wenn er die ihm gebührende Leistung rechtzeitig erhalten hätte, sowie Aufwendungen, die er machen muss, um sein Interesse an der Leistung auf andere Weise zu befriedigen. Somit ist das Erfüllungsinteresse zu ersetzen, welches nicht nur den tatsächlichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn umfasst.<sup>48</sup>

Dieses Prinzip ist aber in der Praxis schwer durchsetzbar. Der Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns ist sehr oft vom Volksgericht mit der Begründung abgelehnt worden,<sup>49</sup> dass der entgangene Gewinn nur schwer zu bestimmen sei und

<sup>45</sup> GUO Mingrui/FANG Shaokun (郭明瑞/房绍坤), Analyse der Zivilhaftung (Minshi zeren lun), Beijing 1991, S. 161.; WANG Liming/GUO Mingrui/FANG Shaokun, Neue Analyse des Zivilrechts (Minfa xinlun), Bd. 1, Beijing 1988, S. 519; LIU Xinwen (Fn. 30), S. 643; ZHANG Peilin (张培林), Zivilrecht der VR China (Zhongguo minfa), Beijing 1991, S. 452; LIU Shiguang (Fn. 11), S. 124; ZHANG Xinbao (Fn. 14), S. 135; YANG Lixin (杨立新), Deliktische Schadensersatzpraxis (Qinquan peichang shiwu), Beijing 1997, S. 61, 164; WANG Weiguo (王卫国), in: TONG Rou (佟柔), Chinesisches Zivilrecht (Zhongguo minfa), Beijing 1990, S. 559 f.; WANG Liming (Fn. 12), S. 12, 13; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 359; WANG Zejian (王泽鉴), Grundsätze der nichtvollständigen Leistung (Zhonghua renmin gongheguo minfa tongzhi zhi qinquan zeren), in: Minfa xueshuo yu panli yanjiu, Bd. 6, Beijing 1997, S. 286.

<sup>46</sup> LIU Shuping (刘书平), in: ZHENG Li/LIU Shuping (郑立/刘书平), Zivilrechtslehre (Minfa yuanli), Beijing 1995, S. 117; LIU Shuping (刘书平), in: TONG Rou/LIU Shuping (佟柔/刘书平), Einführung in das Zivilrecht (Minfa gailun), Beijing 1982, S. 305; LIANG Huixing (梁慧星), Versuch der Analyse des Deliktsrechts (Shilun qinquan xingweifafa), in: Ausgewählte Aufsätze zur Zivilrechtswissenschaft (Minfaxue lunwen xuanbian), Bd. 2, Xi'an 1982, S. 494; WANG Zejian, Xueshuo yu panli, Bd. 6, S. 286.

<sup>47</sup> LIANG Huixing (梁慧星), in: WANG Jiafu (Fn. 7), S. 246; WANG Liming (Fn. 12), S. 248.

<sup>48</sup> WANG Liming (Fn. 4), S. 494; SUI Pengsheng (Fn. 6), S. 418; SU Huixiang (苏惠祥), Erläuterung über das moderne Chinesische Vertragsrecht (Zhongguo dangdai hetongfa lun), Changchun 1992, S. 316; YANG Lixin (Fn. 10), S. 299.

<sup>44</sup> CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 872; HAN Shiyuan (Fn. 24), S. 124.

es daher dem Gericht schwer fallen würde, eine Entscheidung zu treffen.

Mit dem Erlass des VG wird deutlich gemacht, dass der entgangene Gewinn auch Schadensersatzfähig ist (§ 113 VertragsG). Damit bestehen jetzt keine Bedenken mehr, dem Schuldner aufzuerlegen, das Erfüllungsinteresse (tatsächlicher Schaden und entgangener Gewinn) bei der Vertragsverletzung zu ersetzen.<sup>50</sup> Allerdings beschränkt sich der Schadensersatzanspruch auf vorhersehbar eintretende Schäden durch die vertragsverletzende Partei (§ 113 VertragsG). Danach darf die Höhe des Schadensersatzes wegen Vertragsverletzung nicht den Schaden überschreiten, den die vertragsverletzende Seite bei Vertragserrichtung als möglicherweise entstehenden Verlust voraussah oder voraussehen musste.

#### 4. Verjährung

Die Verjährungsfristen werden für zivilrechtliche Klagen allgemein in § 135 AGZR geregelt. Gemäß § 135 AGZR beträgt die Verjährungsfrist sowohl für den Anspruch aus Delikt als auch für den aus Vertrag zwei Jahre, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Schadensersatzanspruch wegen Körperverletzung verjährt gemäß § 136 Nr. 1 AGZR schon nach einem Jahr. Die Frist beginnt nach § 137 AGZR mit Kenntnis oder Kennenmüssen der Rechtsverletzung. Der Anspruch verjährt spätestens 30 Jahre nach der Rechtsverletzung gemäß § 137 S. 2 AGZR. Jedoch kann das Gericht bei besonderen Umständen die Verjährungsfrist verlängern (§ 137 S. 3 AGZR). In den Spezialgesetzen werden von den Normen der AGZR abweichende Verjährungsfristen geregelt. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf § 129 VertragsG, der eine besondere Verjährungsfrist von 4 Jahren für internationale Warenkaufverträge, für Technologieimport- und Exportverträge bestimmt.

#### IV. Zusammenfassung

Die Untersuchung zeigt, dass ein Vertragsanspruch aus c.i.c. im chinesischen Recht wie im deutschen Recht für den Verletzten vorteilhaft ist. Zunächst muss der Schuldner für seine bei der Vertragserfüllung herangezogenen Erfüllungsgehilfen eine Garantiehafung übernehmen, während die Haftung des Geschäftsherrn für seine Verrichtungsgehilfen bei unerlaubter Handlung im Gesetz nicht geregelt ist. Daher besteht die Gefahr, dass der Geschäftsherr sich entlasten kann, wenn er seine Schuldlosigkeit bei der Auswahl, Leitung oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen beweisen kann.

Zweitens hat der Kläger bei der Geltendmachung des Vertragsanspruchs beweisrechtliche Vorteile. Das Verschulden des Beklagten wird hier vermutet, dieser muss seine Schuldlosigkeit beweisen, um sich zu entlasten. Beim Deliktsanspruch muss der Gläubiger für das von ihm behauptete Verschulden des Schuldners den Beweis erbringen.

Darüber hinaus wird das reine Vermögen vom chinesischen Deliktsrecht nicht geschützt. Der Gläubiger kann lediglich aus Vertragsanspruch einen reinen Vermögensschaden verlangen.

Schließlich ist die Verjährungsfrist von 2 Jahren nach dem Vertragsrecht (§ 129 VertragsG i.V.m. § 135 AGZR) im Falle der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit günstiger als die deliktische Verjährungsfrist von einem Jahr (§ 136 Nr. 1 AGZR). Daher stellt die Einordnung der c.i.c. in die Vertragshaftung für den Gläubiger einen besseren Schutz dar.

<sup>49</sup> SU Huixiang (Fn. 48), S. 316; WANG Xuezheng (王学征), Schadensersatz auf entgangenem Gewinn bei der Vertragsverletzung (Lun weiyue zeren zhong kede liyi de peichang), in: Faxue yanjiu 1985, Nr. 4, S. 64.

<sup>50</sup> XIAO Xun (肖岫), Erläuterungen zum Vertragsgesetz (Zhonghua renmin gongheguo hetongfa shilun), Beijing 1999, S. 371; JIANG Ping (Fn. 36), S. 94; FANG Shaokun (Fn. 11), S. 290; WANG Liming (Fn. 4), S. 495; CUI Jianyuan (Fn. 4), S. 693; SUI Pengsheng (Fn. 6), S. 418; XIE Huaishi (谢怀轼), Prinzipien des Vertragsgesetzes (Hetongfa yuanli), Beijing 2000, S. 293.

# Vereinsrecht in der Volksrepublik China – Eine Einführung

Josephine Asche<sup>1</sup>

## I. Einführung

Mit Beginn von Reform und Öffnung im Jahre 1978 begann das chinesische Vereinswesen<sup>2</sup> sich von den Wirren der Kulturrevolution zu erholen. Vereinsgründungen waren nicht nur wieder möglich, sondern konnten zunächst auch fast völlig frei von Kontroll- und Registrierungsanforderungen geschehen.<sup>3</sup> Erst nach der Niederschlagung der Demokratiebewegung auf dem Platz des Himmlichen Friedens 1989 nahm sich der chinesische Staat erstmals seit 1950 der rechtlichen Rahmenbedingungen für Vereine an. Seither zeichnet sich eine Tendenz zu zunehmend strengerer und umfassenderer Kontrolle des chinesischen Vereinswesens ab – und dennoch wuchs in den letzten Jahren zugleich die Zahl der Vereine. Diese zunächst widersprüchlichen Befunde sind Ausdruck eines Dilemmas, das der Entwicklung des chinesischen Vereins seit Reform und Öffnung anhaftet.

Ende der 1970er Jahre hatte der Umfang des chinesischen Verwaltungsapparats auf allen Ebenen erdrückende Ausmaße angenommen und eine ineffektive Bürokratie hervorgebracht, die den Staatshaushalt erheblich belastete.<sup>4</sup> Um dem entgegenzuwirken, wurden durchgreifende institutionelle Reformen lanciert und zugleich zogen sich Partei und Regierung aus zahlreichen gesellschaft-

lichen Verantwortungsfeldern zurück, um den Verwaltungsapparat zu verschlanken. Aufgaben, welche die Partei in der Phase einer totalitären Durchdringung der Gesellschaft an sich gezogen hatte, wollte sie im Sinne ihres Konzepts von „small government, big society“ (小政府, 大社会) an die Gesellschaft rückübertragen und die Bewältigung eines Teils der Herausforderungen, welche die Reformpolitik auf anderem Felde neu geschaffen hatte, unmittelbar in deren Hände legen.<sup>5</sup> Man bedenke allein die sozialen Verwerfungen, zu denen die Wirtschaftsreformen geführt haben, das Entwicklungsgefälle zwischen urbanem und ländlichem Raum und das wachsende Heer von Wanderarbeitern. In logischer Konsequenz erfreuten sich spezielle Vereinstypen der besonderen Gunst und Unterstützung der KPCh, insbesondere Vereine für wirtschaftliche Entwicklung und soziale Wohlfahrt, Wirtschaftsverbände und Vereine für Agrartechnologie – derartige gesellschaftlichen Vereinigungen sollten als ergänzende Kraft diejenigen Aufgaben wahrnehmen, deren sich die Partei nicht mehr annehmen wollte oder konnte.<sup>6</sup> Folge jener gedachten Aufgabenübertragung war und ist jedoch auch, dass der Verein weiterhin im Dienste der Partei, des Staates und deren Ziele steht, so wie auch die absolute Führungsrolle der KPCh in keiner Weise in Frage gestellt werden soll. Kehrseite der generellen Bewillkommung des Vereins als Institution bleibt die latente Furcht vor Kontrollverlust und schlimmstenfalls sozialer Instabilität. Die Notwendigkeit einer Begrenzung und Kontrolle des Vereinswesens dominiert als Leitgedanke weiterhin die chinesische Vereinsverwaltung.<sup>7</sup> Dies erklärt die Bipolarität von Förderung bestimmter Vereinstypen und Restriktion, die wachsende Zahl chinesischer Vereine angesichts eines strengen und engmaschigen Verwaltungsapparats.

Im Folgenden soll zunächst ein Blick auf einige statistische Angaben über Vereine in China gewor-

<sup>1</sup> Josephine Asche ist Studentin der Rechtswissenschaft und der Sinologie an der Universität Tübingen. Der vorliegende Beitrag entstand während eines Praktikums im China-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg im Sommer 2008.

<sup>2</sup> Der Begriff 社会团体 ist wörtlich mit „gesellschaftliche Körperschaften“ zu übersetzen. Gemäß § 50 Abs. 2 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (《中华人民共和国民法通则》, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1; im Folgenden AGZR) handelt es sich bei diesen um juristische Personen. Der Verein ist eine der drei Erscheinungsformen chinesischer Non-profit Organisationen (NPO). Weitere NPO-Formen sind die bisher weitgehend unerforschten Nichtkommerziellen Institutionen (民办非企业单位) und die Stiftungen (基金会); siehe hierzu Thomas von Hippel/Knut B. Piffler, Länderbericht China, in: Andreas Richter/Thomas Wachter (Hrsg.), Handbuch des Internationalen Stiftungsrechts, Baden-Baden 2007, S. 699 ff.

<sup>3</sup> Qiusha Ma, Non-Governmental Organizations in Contemporary China, New York 2006, S. 62 f. Ma berichtet, dass Vereinsgründungen in den 1980er Jahren fast völlig unreguliert durchgeführt wurden. Die Gründungsgenehmigung konnte von jedem Staatsorgan und sogar selbst von anderen Vereinen erteilt werden.

<sup>4</sup> Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 56.

<sup>5</sup> Wu Yuzhang, Government Administration of Social Organisations, in: Yuwen Li (Hrsg.), Freedom of Association in China and Europe, Leiden 2005, S. 83 ff.

<sup>6</sup> Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 56.

<sup>7</sup> Wu Yuzhang, a.a.O. (Fn. 5), S. 83.

fen (II) werden. Anschließend werden kurz die Rechtsgrundlagen und Charakteristika von Vereinen vorgestellt (III). Außerdem wird das Verfahren bei der Gründung und Registrierung von Vereinen nachgezeichnet (IV), um dann ihre Verwaltungsstruktur (V) sowie Fragen bei der Vermögensanlage und -verwaltung (VI) darzustellen. Schließlich beschäftigt sich der Beitrag mit der Beaufsichtigung von Vereinen (VII). In einem letzten Teil werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst (VIII).

## II. Statistiken

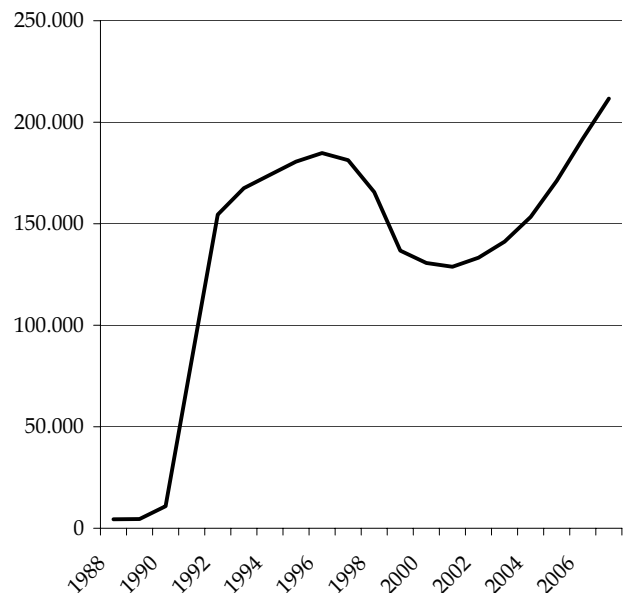
Nachdem das zentralstaatlich für die Eintragung und Verwaltung von Vereinen zuständige Ministerium für Zivilverwaltung<sup>8</sup> Vereine und Stiftungen zeitweilig unterschiedslos in seinen Statistiken zusammenfasste, veröffentlicht es seit 2002 über sein Amt zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen<sup>9</sup> differenziertere statistische Angaben speziell zu Art und Zahl der Vereine in der Volksrepublik. Demzufolge bestanden derer 2007 landesweit 211.661.<sup>10</sup> Vergleicht man dies mit den Zahlen der vorangegangenen Jahre, zeichnet sich ein deutlicher Wachstumstrend ab.<sup>11</sup> Dabei handelt es sich freilich nur um die statistisch erfassten, will heißen, offiziell registrierten Vereine. Man kann annehmen, dass besonders auf den unteren Verwaltungsebenen eine Vielzahl weiterer unregistrierter Vereine existiert. Einzelne Schätzungen lassen vermuten, dass lediglich zehn Prozent der tatsächlich bestehenden sozialen Organisationen sich als Verein haben registrieren lassen.<sup>12</sup>

Tab. 1: Anzahl registrierter „Vereine“ 2002-2007

| Jahr | Anzahl registrierter „Vereine“ |
|------|--------------------------------|
| 2002 | 133.297                        |
| 2003 | 141.167                        |
| 2004 | 153.359                        |
| 2005 | 171.150                        |
| 2006 | 191.946                        |
| 2007 | 211.661                        |

Bemerkenswert ist der deutliche Rückgang in den Vereinszahlen um das Jahr 1998, was seinen Grund aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Erlass einer neuen Vereinsverordnung und der restriktiveren Handhabung des Genehmigungsverfahrens für Vereine hat.

Abb. 1: Entwicklung der Anzahl von „Vereinen“ 1988-2007<sup>13</sup>



Die Mehrheit der statistisch erfassten Vereine operiert auf lokaler Ebene, insbesondere in den entwickelten Ost- und Küstenprovinzen. Der Anteil der landesweit tätigen und zentral registrierten Vereine lag 2007 hingegen bei weniger als 1%.<sup>14</sup>

<sup>8</sup> 民政部.

<sup>9</sup> 民间组织管理局.

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=30642&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

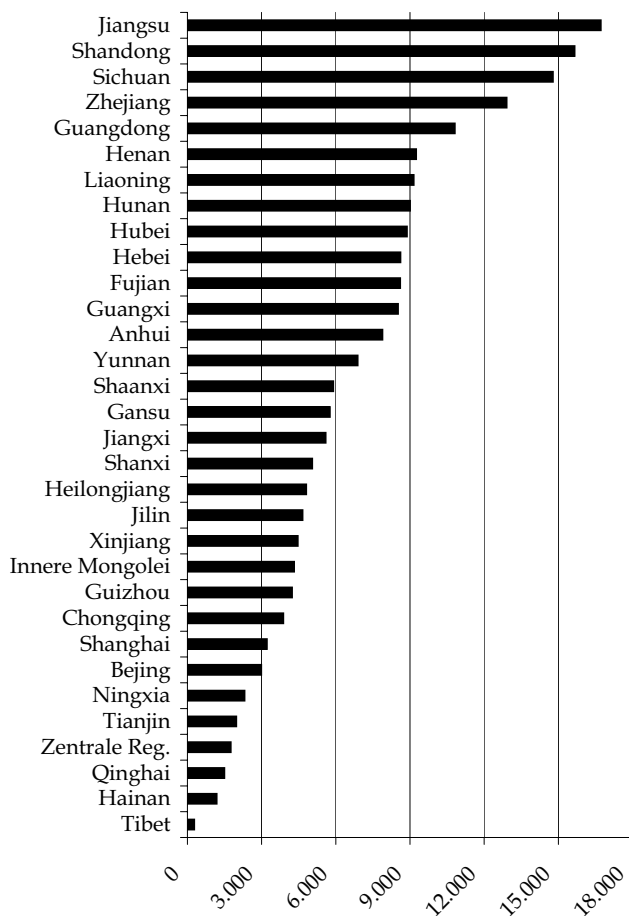
<sup>11</sup> Vgl. die Statistiken unter: <http://www.chinanpo.gov.cn/web/listTitle.do?dictionid=2202> (eingesehen am 19.08.2008).

<sup>12</sup> Xie Haiding, The Dilemma of Legitimacy Facing China's Civil Society Organisations, in: Yuwen Li (Hrsg.), Freedom of Association in China and Europe, Leiden 2005, S. 113. (S. 103-149)

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=20151&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

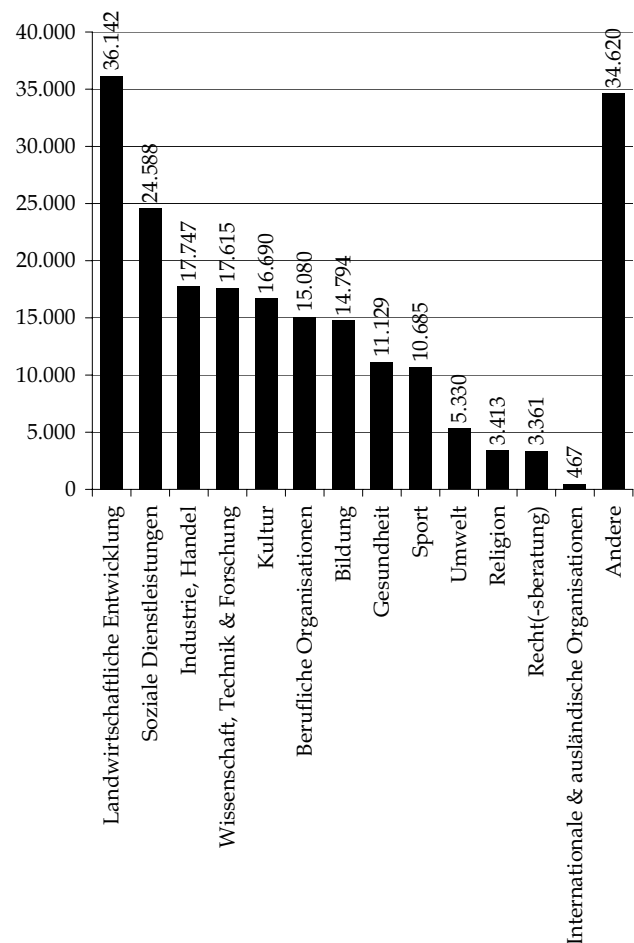
<sup>14</sup> Vgl. die betreffende Statistik (Fn. 13).

Abb. 2: Ort der Registrierung von Vereinen im Jahr 2007<sup>15</sup>



Insgesamt hat sich nicht nur ihre Zahl über die letzten Jahre stetig vermehrt; auch die Aufgaben und Tätigkeitsfelder, derer Vereine sich annehmen, wächst.<sup>16</sup> Ihr Großteil widmete sich 2007 der landwirtschaftlichen und dörflichen Entwicklung (ca. 17%) und sozialen Dienstleistungen (ca. 12%). Aber auch auf den Gebieten Wissenschaft und Technik, Umweltschutz, Bildung, Gesundheit, Kultur und Sport werden zunehmend Vereine aktiv. Welche konkrete Tätigkeit Vereine in den genannten Bereichen entfalten, lassen die zu Verfügung stehenden Statistiken hingegen offen. Auch zu der großen Gruppe der Vereine, die unter der Kategorie „Andere“ geführt werden, finden sich keine näheren Angaben.

Abb. 3: Aufgaben und Tätigkeitsfelder von Vereinen im Jahr 2007<sup>17</sup>



### III. Rechtsgrundlagen und Charakteristika von Vereinen

Eine erste Rechtsgrundlage für Vereine wurde bereits 1950 geschaffen.<sup>18</sup> Die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“<sup>19</sup> (AGZR) aus dem Jahr 1986 erkannten Vereine als juristische Person an.<sup>20</sup> 1989 wurden Vereine neuen Regelungen unterworfen, indem der Staatsrat die „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“<sup>21</sup> erließ. Diese Verordnung gilt heute in der revidierten Fassung aus dem Jahr 1998<sup>22</sup> (im Folgenden VereinsVO). Insbesondere zur Organisationsstruktur von Vereinen enthält die Vereinsverordnung fast keine Vorgaben.<sup>23</sup> Hierzu hat das Mini-

<sup>17</sup> <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=30642&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

<sup>18</sup> Vorläufige Methode zur Registrierung von Vereinen [ 社会团体登记暂行办法 ] vom 29.09.1950, abgedruckt in: Rechtsordnungsausschuss der Zentralen Volksregierung (Hrsg.) [ 中央人民政府法制委员会编 ], Sammlung von Gesetzen und Erlassen der Zentralen Volksregierung 1949-1950 [ 中央人民政府法令汇编 1949-1950 ], Beijing 1982, S. 159 ff.

<sup>19</sup> Siehe oben Fn. 2.

<sup>20</sup> § 50 Abs. 2 AGZR.

<sup>21</sup> 社会团体登记管理条例 vom 13.10.1989, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrats [ 国务院公报 ] 1989, Nr. 21, S. 779 ff.

<sup>22</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 257.

<sup>23</sup> Siehe unten unter V.

<sup>15</sup> Vgl. <http://www.chinanpo.gov.cn/web/showBulletin.do?id=20151&dictionid=2201&catid=> (eingesehen am 19.08.2008).

<sup>16</sup> Vgl. hierzu: Yuwen Li, A Critical Examination of the Legal Environment for Social Organisations in China, in: Yuwen Li (Hrsg.), Freedom of Association in China and Europe, Leiden 2005, S. 17 ff. (S. 28-47).

sterium für Zivilverwaltung jedoch eine Mustersatzung<sup>24</sup> ausgearbeitet, die in acht Kapiteln die Regelungen der Vereinsverordnung konkretisiert und ergänzt. Die einführenden Erläuterungen zu diesem Satzungsentwurf machen deutlich, dass von den Vereinen eine Übernahme der Mustersatzung erwartet wird. Da sowohl die Gründungssatzung als auch deren zukünftigen Änderungen genehmigungspflichtig sind,<sup>25</sup> dürfte die Übernahme der Mustersatzung in der Praxis gewährleistet sein.

Die Vereinsverordnung verfolgt nach ihrem § 1 den Zweck, „[...] die Vereinigungsfreiheit der Bürger zu gewährleisten, die legalen Rechte und Interessen der Vereine zu schützen, die Eintragung und Verwaltung der Vereine zu stärken und [...] den Aufbau der materiellen und geistigen Zivilisation des Sozialismus zu fördern“. Anschließend definiert § 2 VereinsVO den Verein als „eine nicht auf Gewinn gerichtete, gesellschaftliche Organisation, die von chinesischen Bürgern aus freiem Willen zur Verwirklichung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder gebildet wird und die gemäß ihrer Satzung Aktivitäten entfaltet“. Die mitgliedschaftliche Struktur eines Vereins ist somit nicht ausdrückliches Definitionsmerkmal, wird aber doch implizit vorausgesetzt.

#### IV. Gründung und Registrierung

Unter den geltenden Bestimmungen ist für den legalen Bestand eines Vereins seine Registrierung bei der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates oder der entsprechenden Abteilung der jeweiligen Volksregierungen auf Kreisebene oder höher (im Folgenden: Behörden für Eintragung und Verwaltung) zwingend, je nachdem, ob es sich um einen landesweit oder regional eingeschränkt operierenden Verein handelt.<sup>26</sup> Nur in drei gesetzlichen Ausnahmefällen<sup>27</sup> kann von einer Registrierung abgesehen werden. Keine Registrierung benötigen hiernach zunächst die bestehenden Massenorganisationen, vermutlich weil diese bereits eng an die KPCh angebunden sind und nicht das Bedürfnis empfunden wurde, sie darüber hinausgehenden Kontrollmechanismen zu unterstellen. Auch „Körperschaften, die innerhalb einer Behörde, einer Körperschaft, einer Unternehmens- oder Institutionseinheit mit Genehmigung dieser Einheit gegründet wurden, und innerhalb dieser Einheit tätig werden“ sollen sich nicht registrieren lassen müssen. Exemplarisch nennt die offizielle Kommentierung zur Vereinsverordnung hier Debattier- und Poesie-

klubs an Hochschulen und Kalligraphie- und Malereiklubs, Bridge- oder Briefmarkenklubs in Unternehmens- und Institutionseinheiten. Der beschränkte Aktionsradius derartiger Körperschaften und die Kontrolle der übergeordneten Einheit schienen dem Ordnungsgeber auch hier bereits eine ausreichende Kontrolle und Aufsicht sicherzustellen.<sup>28</sup> Zuletzt sind auch „Körperschaften, die von Behörden des Staatsrats zur Aufstellung und Verwaltung von Organen überprüft und genehmigt wurden, und deren Befreiung von der Eintragung vom Staatsrat genehmigt wurde“ vom Registrierungserfordernis befreit. In diesen Fällen sollen die besagten Aufstellungsbehörden den Personalplan, die Aufgaben und den Organisationsaufbau der jeweiligen Körperschaft festlegen. So übt die Verwaltung schon im Vorfeld eine enge Kontrolle aus, wodurch eine offizielle Registrierung sich erübrigen soll. Welche Körperschaften aber konkret von der Eintragung befreit werden können, lässt auch die offizielle Kommentierung offen und verweist lediglich auf laufende Forschungsarbeiten unter anderem des Ministeriums für Zivilverwaltung.<sup>29</sup>

#### 1. Dreigliedriges Gründungsverfahren

Das Verfahren zur Eintragung eines Vereins setzt sich aus mehreren Verwaltungsschritten zusammen und erfordert insbesondere eine zweifache Antragstellung.

##### a) Patenorganisation

Eine Eigentümlichkeit des chinesischen Vereinsrechts ist das so genannte „Doppelaufsichtssystem“.<sup>30</sup> Es verlangt von Vereinen über die Registrierung bei der entsprechenden Behörde hinaus die Unterwerfung unter die Kontrolle und Aufsicht einer weiteren Instanz, einer so genannten „für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit“<sup>31</sup>. Bei dieser Einheit, für die sich die alternative Bezeichnung „Patenorganisation“ gefunden hat,<sup>32</sup> handelt es sich entweder um eine staatliche Behörde oder eine speziell ermächtigte, zumeist staatsgeleitete

<sup>28</sup> Siehe Büro für Recht und Politik des Rechtsordnungsamts des Staatsrats/ Büro für nichtstaatliche Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung (Hrsg.) [国务院法制办政司 / 民政部民间组织管理局], Kommentierung zur „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und zur „Vorläufigen Verordnung zur Registrierung und Verwaltung der von Bürgern organisierten nichtkommerziellen Institutionen“ [《社会团体登记管理条例》《民办非企业单位登记管理暂行条例》释义], (hier und im Folgenden: offizielle Kommentierung) Beijing 1999, S. 17. Beide herausgebenden Körperschaften der offiziellen Kommentierung waren am Entwurfsverfahren zur Vereinsverordnung unmittelbar beteiligt, siehe ebenda, S. 2.

<sup>29</sup> Offizielle Kommentierung (Fn. 23), S. 17.

<sup>30</sup> Zu diesem Doppelaufsichtssystem siehe auch unten unter VII 1. Zum Doppelaufsichtssystem in anderen Bereichen des chinesischen Rechts der Non-profit Organisationen siehe von Hippel/Piffler, a.a.O. (Fn. 2), S. 718, 736.

<sup>31</sup> 业务主管单位.

<sup>32</sup> Siehe von Hippel/Piffler, a.a.O. (Fn. 2), S. 718.

<sup>24</sup> Chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft, S. 268.

<sup>25</sup> Siehe unten unter IV.

<sup>26</sup> § 3 Abs. 1 und § 6 VereinsVO.

<sup>27</sup> § 3 Abs. 3 VereinsVO.

Organisation, der weitgehende Befugnisse zur Kontrolle und Aufsicht über das Tagesgeschäft ihres Patenvereins eingeräumt ist.<sup>33</sup> Nach geltendem Recht muss ein Verein, bevor er sich überhaupt mit seinem offiziellen Registrierungsbegehren an die zuständige Behörde für Eintragung und Verwaltung wendet, die Zustimmung einer solchen Patenorganisation für sich gewinnen, denn ohne deren schriftliche Genehmigung ist schon eine Antragsstellung nicht möglich.<sup>34</sup>

Tätigkeitsbereich des Vereins und Geschäftsbereich der Patenorganisation müssen sich entsprechen, ihre administrativen Ebenen miteinander korrespondieren.<sup>35</sup> Tatsächlich bedeutet dies, dass ein landesweit tätiger Fußballverein sich z.B. um die Patenschaft des Staatlichen Hauptamtes für Sport<sup>36</sup> bemühen sollte, ein Verein für traditionelle chinesische Medizin in Sichuan sollte sich an das Gesundheitsministerium der Volksregierung Sichuan wenden.

## b) Vorbereitungsantrag

Ein Vorbereitungsantrag nach § 11 VereinsVO enthält neben einem Genehmigungsschreiben der Patenorganisation unter anderem einen Satzungsentwurf und Angaben zu den Gründern und designierten Verantwortungsträgern des Vereins. Innerhalb von 60 Tagen hat die Behörde für Eintragung und Verwaltung über diesen ersten Antrag zu entscheiden.<sup>37</sup> Genehmigt sie die Vorbereitung, hat der Verein binnen sechs Monaten eine Gründungsversammlung einzuberufen, eine Satzung zu verabschieden und die Vereinsorgane zu bestellen.<sup>38</sup> Wenn dies geschehen ist, kann innerhalb der sechsmonatigen Frist die eigentliche Eintragung beantragt werden.<sup>39</sup>

## c) Gründungsantrag

Über den abschließenden Gründungsantrag entscheidet die Behörde für Eintragung und Verwaltung binnen 30 Tagen.<sup>40</sup> Hat der Antrag Erfolg, stellt sie dem Verein eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus, auf Grund derer Vereine Siegel erstellen, Bankkonten eröffnen und so tatsächlich gesellschaftlich in Erscheinung treten können.<sup>41</sup> Die Eintragung umfasst die Vereinsbezeichnung, den Vereinssitz, den Tätigkeitsbe-

reich und den Aktionsradius des Vereins, seinen gesetzlichen Repräsentanten, die Patenorganisation sowie das Vereinsvermögen („Fonds für Aktivitäten“).<sup>42</sup> Diese Daten hat der Verein zu den Akten zu melden.

## 2. Gründungsvoraussetzungen und -hindernisse

Für die Genehmigung des Vorbereitungs- und des Gründungsantrags formuliert die Vereinsverordnung in den §§ 10, 13 Vereinsverordnung sowohl bestimmte Voraussetzungen als auch Hindernisse.

Für die Gründung eines Vereins wird zunächst eine bestimmte Anzahl von Gründungsmitgliedern vorausgesetzt. Erforderlich sind entweder 50 Einzelpersonen als Mitglieder oder 30 Einheiten. Umfasst der Verein bei Gründung sowohl Einheiten als auch Einzelpersonen, darf ihre Gesamtzahl nicht unter 50 liegen. Im internationalen Vergleich sind diese geforderten Zahlen überdurchschnittlich hoch.

Die offizielle Kommentierung zur Vereinsverordnung stellt klar, dass Vereine nur von chinesischen Staatsbürgern gegründet werden können.<sup>43</sup> Ob es möglich ist, dass sich z.B. ausländische Unternehmen an einem Verein beteiligen, ist fraglich. Denkbar wäre dies aber unter Heranziehung der Bestimmung des § 2 Abs. 2 VereinsVO zumindest für ausländische Unternehmen, die unter chinesisches Recht gegründet wurden: Hiernach können sich alle Organisationen außer staatlichen Behörden als Mitgliedereinheiten qualifizieren.

Das Anfangsvermögen eines Vereins darf bei landesweit tätigen Vereinen nicht unter RMB 100.000 Yuan (ca. 9.900 Euro), bei regionalen Vereinen nicht unter RMB 30.000 Yuan (ca. 3000 Euro) liegen.<sup>44</sup>

Die Vereinsverordnung formuliert in § 13 weiterhin Umstände, welche die Behörde zu einer Ablehnung des Vorbereitungsantrags, aber auch des späteren Gründungsantrags berechtigen. Liegen derartige Umstände vor, wird dem Verein die Genehmigung versagt, obwohl er ansonsten alle Anforderungen erfüllt.

Besonders zu erwähnen ist das nach der Revision der Vereinsordnung im Jahr 1998 neu eingeführte Konkurrenzverbot des § 13 Nr. 2 VereinsVO. Demzufolge ist ein Verein nicht genehmigungsfähig, wenn es im selben Verwaltungsbezirk bereits

<sup>33</sup> § 28 VereinsVO.

<sup>34</sup> § 11 Nr. 2 VereinsVO.

<sup>35</sup> Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 64.

<sup>36</sup> 国家体育总局.

<sup>37</sup> § 12 VereinsVO.

<sup>38</sup> § 14 VereinsVO.

<sup>39</sup> § 14 VereinsVO.

<sup>40</sup> § 16 VereinsVO.

<sup>41</sup> § 18 VereinsVO.

<sup>42</sup> § 16 VereinsVO.

<sup>43</sup> Offizielle Kommentierung (Fn. 23), S. 30.

<sup>44</sup> § 10 Nr. 5 VereinsVO.

einen gleichen oder ähnlichen Verein gibt und keine Notwendigkeit für einen weiteren Verein besteht. Die offizielle Kommentierung begründet dieses Gründungshindernis damit, es drohe ansonsten die ungeordnete Gründung einer Vielzahl neuer Vereine, deren Tätigkeitsfelder sich überschneiden und die ihre Mitglieder wirtschaftlich über Gebühr in Anspruch nehmen würden.<sup>45</sup> Es bleibt zu fragen, ob es in diesem Sinne möglich ist, dass der Bestand eines Vereins mit einer - denkbar - generell formulierten Zielsetzung die Gründung weiterer Vereine im selben Verwaltungsbezirk umfassend verhindert.

Die Genehmigung eines Vereins unterbleibt ebenfalls, wenn den Gründern eines Vereins die politischen Rechte - zu denen auch die Vereinigungsfreiheit gehört<sup>46</sup> - entzogen worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn die betroffenen Personen die politischen Rechte zwischenzeitlich wiedererlangt haben sollten. Der offiziellen Kommentierung zufolge können diese einem Verein nur noch als einfache Mitglieder beitreten. Da diese Regelung die betroffenen Personen in ihren politischen Rechten folglich über den Zeitraum des eigentlichen Entzuges hinaus beeinträchtigt, wird in der Literatur vereinzelt die Frage nach ihrer Verfassungskonformität gestellt.<sup>47</sup>

### 3. Bezeichnung

Zu der Frage, welcher Vereinsname zulässig ist, finden sich Regelungen sowohl in der Vereinsverordnung als auch in der Mustersatzung.<sup>48</sup> Die Bezeichnung „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ dürfen demnach landesweit tätige Vereine führen, regional tätigen Vereinen ist dies untersagt. Über die Bestimmungen der VereinsVO hinaus fordert die Mustersatzung, dass regional tätige Vereine die Bezeichnung ihres Verwaltungsbezirks in die Vereinsbezeichnung aufnehmen.

Der Name eines Vereins muss dessen Tätigkeitsbereich, geographischen Aktionsradius und die Art seiner Aktivitäten präzise wiedergeben.

### 4. Satzung

Die autonome Ausgestaltung ihrer Satzungen wird chinesischen Vereinen durch die bestehenden Regelungen nur begrenzt zugestanden. Die Essentials einer Vereinssatzung legt § 15 VereinsVO fest. In der Mustersatzung finden sich darüber hinaus

detailliert ausgearbeitete Regelungen zur Verwaltungsstruktur, zur Willensbildung des Vereins, zum Verfahren der Mitgliederaufnahme, der Satzungsänderung, zur Vermögensverwaltung und zur Liquidation eines Vereins. Die einführenden Erläuterungen zur Mustersatzung machen deutlich, dass eine grundsätzliche Übernahme dieser Bestimmungen durch die Vereine erwartet wird und nur „angemessene Ergänzungen“ vorgenommen werden dürfen. Wie die gesamte Vereinsgründung bedarf auch die Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Billigung durch die Patenorganisation und einer Genehmigung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung.<sup>49</sup>

## 5. Eintragung von Änderungen

Nach der erfolgreichen Registrierung eines Vereins einschließlich der Satzungsgenehmigung können sich Veränderungen bezüglich derjenigen Informationen ergeben, die der Verein zu den Akten gemeldet hat. Solche Änderungen müssen zunächst von der Patenorganisation geprüft und gebilligt werden. Auch ist es dem Verein möglich, nach §§ 39 f. Mustersatzung seine Satzung nach Genehmigung durch die Patenorganisation zu ändern. In diesen Fällen ist dem Verein eine 30tägige Frist gesetzt, innerhalb derer er die Behörde für Eintragung und Verwaltung über die eingetretenen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls<sup>50</sup> einen Antrag auf Änderung der Eintragung zu stellen hat.<sup>51</sup> Ob und unter welchen Umständen derartige Änderungsanträge abgelehnt werden können, lässt die Vereinsverordnung offen.

## V. Verwaltungsstruktur

Die Ausgestaltung der Verwaltungsstruktur und der notwendigen Vereinsorgane klingt in der VereinsVO nur am Rande an. So fordert sie in § 15 Nr. 4, dass das Organisations- und Verwaltungssystem eines Vereins demokratisch zu sein habe und setzt in § 14 eine Mitgliederversammlung, ein Exekutivorgan sowie die Bestimmung der „Verantwortlichen“ und eines gesetzlichen Repräsentanten voraus. Die weitergehende Regelung der organisatorischen Vereinsstruktur leistet die Mustersatzung in ihrem 4. Kapitel.

### 1. Mitgliedschaft

Ein Verein kann aus zwei Arten von Mitgliedern bestehen, zum einen aus natürlichen Personen, zum anderen auch aus so genannten „Einhei-

<sup>45</sup> Offizielle Kommentierung (Fn. 23), S. 36.

<sup>46</sup> §§ 54-58 Strafgesetz der Volksrepublik China [ 中华人民共和国刑法 ], deutsche Übersetzung in: Michael Strupp, Das neue Strafgesetzbuch der VR China - Kommentar und Übersetzung, Hamburg 1998, S. 99ff.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu: Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 58.

<sup>48</sup> § 10 Abs. 2 VereinsVO, § 1 Mustersatzung.

<sup>49</sup> §§ 40, 46 Mustersatzung.

<sup>50</sup> Satzungsänderungen müssen der Behörde für Eintragung und Verwaltung nur angezeigt werden, § 20 Satz 2 VereinsVO.

<sup>51</sup> § 20 VereinsVO.

ten als Mitglieder“.<sup>52</sup> Als Mindestvoraussetzungen für einen Beitritt zu einem Verein sind nach § 8 Mustersatzung die Befürwortung der Vereinsatzung, ein „gewisser Einfluss auf dem Tätigkeitsbereich des Vereins“ und die Freiwilligkeit des Beitritts. Nach erfolgreicher Durchführung eines Aufnahmeverfahrens verfügt das Vereinsmitglied gemäß § 10 Mustersatzung über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über das Stimmrecht innerhalb des betreffenden Vereins. Desweiteren erwirbt es das Recht zu Vorschlag und Kritik, das Recht auf vorrangige Inanspruchnahme etwaiger Dienstleistungen des Vereins und auf Teilnahme an den Vereinsaktivitäten sowie das Recht zum freiwilligen Austritt. Zugleich treffen das Vereinsmitglied nach § 11 Mustersatzung folgenden Pflichten: Die Pflicht zur Durchführung der Vereinsbeschlüsse, zur Ausführung übertragender Arbeiten, zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, eine Informationspflicht und eine allgemeine Treupflicht gegenüber dem Verein.

Neben einem freiwilligen Austritt nach § 12 Satz 1 Mustersatzung ist es auch möglich, dass ein Mitglied bei schwerwiegenden Satzungsverstößen seinen Mitgliedsstatus durch Zwangsaustritt gemäß § 13 Mustersatzung verliert, wenn ein Mitglied Handlungen verübt, welche die Vereinsatzung „schwerwiegend verletzen“, wozu allerdings ein entsprechender Beschluss des Direktoriums<sup>53</sup> nötig ist. Darüber hinaus kann ein Vereinsmitglied gemäß § 12 Satz 2 Mustersatzung seinen Status aber auch automatisch und ohne weiteres Zutun des Vereins verlieren, wenn es entweder über ein Jahr seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, oder nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnimmt. Dem eingeräumten Mitgliedsrecht auf Teilnahme an Vereinsaktivitäten entspricht also eine faktische Pflicht, an Unternehmungen des Vereins mitzuwirken. Inwiefern diese „Arbeitspflicht“ in der Praxis tatsächlich überprüft und durchgesetzt wird, ist offen.

## 2. Mitgliederversammlung

Gemäß § 14 Mustersatzung ist das „mächtigste Organ“<sup>54</sup> eines Vereins seine Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die Entscheidung in allen „bedeutenden Angelegenheiten“<sup>55</sup> des Vereins von der Festlegung der Satzung über die Wahl und Kontrolle des Direktoriums bis zur Entscheidung über die Beendigung des Vereins. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung gemäß § 15 Mustersatzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Beschlüsse müssen nach dieser Bestim-

mung zu ihrer Wirksamkeit von der Hälfte aller anwesenden Mitglieder angenommen werden. Zwar überlässt die Mustersatzung in § 16 dem Verein die Festlegung des Tagungsrhythmus, bestimmt aber, dass die Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre zusammentreten muss.

## 3. Direktorium

Bei dem Direktorium handelt es sich gemäß § 17 Mustersatzung um das „Exekutivorgan“<sup>56</sup> des Vereins. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser verantwortlich.<sup>57</sup> Die Mustersatzung enthält keine Regelungen über das Wahlverfahren, so dass die Annahme nahe liegt, es genüge zur Bestellung der Direktoren ein einfacher Mehrheitsbeschluss nach § 15 Mustersatzung.

Aufgabe des Direktoriums ist nach § 18 Mustersatzung die Leitung der laufenden Arbeiten und Verwaltung des Vereins zwischen den Tagungen der Mitgliederversammlung. Dazu gehören auch die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung in wichtigen Personalfragen.<sup>58</sup> Das Direktorium entscheidet außerdem über „andere bedeutende Punkte“<sup>59</sup>, so dass sich das Problem der Abgrenzung zu den Befugnissen der Mitgliederversammlung stellt.<sup>60</sup>

Beschlussfähig ist das Direktorium gemäß § 19 Mustersatzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Direktoren; ein Anteil von ebenfalls zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Direktoren ist für eine wirksame Beschlussfassung notwendig. Das Direktorium hat nach § 20 Mustersatzung mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. § 21 Mustersatzung eröffnet dem Verein zudem die Möglichkeit, ein „Ständiges Direktorium“<sup>61</sup> einzurichten, sollte die Zahl der regulären Direktoren „vergleichsweise hoch“ sein.<sup>62</sup> Die Ständigen Direktoren werden vom Direktorium bestellt.<sup>63</sup> Das Ständige Direktorium hat halbjährlich zu tagen und nimmt einen Großteil der Befugnisse des Direktoriums in der Zeit zwischen dessen Tagungen wahr, kann jedoch beispielsweise nicht über „bedeutende Punkte“ entscheiden.<sup>64</sup> Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stän-

<sup>52</sup> § 7 Mustersatzung.

<sup>53</sup> Siehe unten unter V 3.

<sup>54</sup> 最高权力机构.

<sup>55</sup> Siehe § 14 letzte Ziffer Mustersatzung.

<sup>56</sup> 执行机构.

<sup>57</sup> §§ 17, 14 Nr. 2 Mustersatzung.

<sup>58</sup> § 18 Nr. 5 und Nr. 7 Mustersatzung.

<sup>59</sup> § 18 letzte Ziffer Mustersatzung.

<sup>60</sup> Siehe oben unter V 2.

<sup>61</sup> 常务理事会.

<sup>62</sup> Die Offizielle Kommentierung (Fn. 23) enthält keine Aussage dazu, wann es sich um ein Direktorium mit einer „vergleichsweise hohen“ Anzahl von Direktoren handelt, da dort nur die Vereinsverordnung, nicht aber die Mustersatzung kommentiert wird.

<sup>63</sup> § 21 Satz 2 Mustersatzung.

<sup>64</sup> § 21 Satz 2 Mustersatzung.

digen Direktoriums entsprechen denen des Direktoriums.<sup>65</sup>

#### 4. Andere Verwaltungsorgane

##### a) Präsident

Der Präsident eines Vereins ist zugleich dessen gesetzlicher Repräsentant und Leiter des Direktoriums. Er und sein Vertreter werden gemäß § 18 Nr. 2 Mustersatzung vom Direktorium gewählt und abberufen. Wie schon bei der Frage nach der Wahl des Direktoriums finden sich auch hier keine weiteren Ausführungen über das Wahlverfahren, sodass zunächst auf die allgemeine Regelung zur Beschlussfassung des § 19 Mustersatzung (Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit) zurückgegriffen werden muss.

Die Mustersatzung stellt in den §§ 24, 25 an den Präsidenten eines Vereins und seinen Vertreter verschiedene Anforderungen. Erforderlich ist vornehmlich die persönliche politische Integrität und Parteitreu der betreffenden Personen und ein „vergleichsweise großer Einfluss auf dem Tätigkeitsgebiet ihres Vereins“, also eine Steigerung der Bedingung an eine Mitgliedschaft in Vereinen, die nur einen „gewissen Einfluss“ voraussetzt<sup>66</sup>. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht älter sein als 70 Jahre, dürfen zu keiner Zeit ihre politischen Rechte durch Aberkennung verloren haben und müssen über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit<sup>67</sup> verfügen. Der Präsident sowie sein Vertreter dürfen grundsätzlich nur einmal wiedergewählt werden.<sup>68</sup>

In seiner Funktion als gesetzlicher Repräsentant des Vereins vertritt der Präsident den Verein nach außen,<sup>69</sup> als Direktoriumsleiter führt er den Vorsitz bei den Tagungen des Direktoriums und überprüft die Umsetzung seiner Beschlüsse als auch der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.<sup>70</sup>

##### b) Generalsekretär

Wie der Präsident wird auch der Generalsekretär vom Direktorium gewählt und abberufen,<sup>71</sup> ohne dass sich nähere Angaben zum Wahlverfahren fänden. Für ihn gelten die gleichen persönlichen Anforderungen und Bestimmungen zur Wiederwahl, welche die Mustersatzung auch für Präsident und Vizepräsident festsetzt.<sup>72</sup> Der Aufgabenbereich des Generalsekretärs umfasst den Groß-

teil des regulären Tagesgeschäfts und der Verwaltung des Vereins: Ihm obliegt nach § 29 Mustersatzung die Koordinierung und Leitung der Arbeit der verschiedenen Vereinsabteilungen, er bereitet die Entscheidung des Direktoriums in wichtigen Personalfragen durch Nominierung vor und entscheidet in weiteren Personalfragen selbst. Auch ist ihm die Organisation der Ausführung eines „Jahresarbeitsplans“<sup>73</sup> übertragen. Für die Frage, wer die Aufstellung dieses Planes übernimmt oder welche Bestimmungen darin getroffen werden sollen, bietet die Mustersatzung jedoch keine Antwort.

Der Generalsekretär kann als gesetzlicher Repräsentant des Vereins fungieren, wenn dies „besondere Umstände erfordern“, soweit es in der Vereinssatzung festgelegt und von der Patenorganisation sowie von der Behörde für Eintragung und Verwaltung genehmigt wurde.<sup>74</sup> Da die Mustersatzung einzig den Generalsekretär als „hauptamtlichen Mitarbeiter“<sup>75</sup> des Vereins zwingend vorsieht,<sup>76</sup> wird der Generalsekretär zumindest bei kleineren Vereinen<sup>77</sup> regelmäßig der gesetzliche Repräsentant sein.

#### VI. Vermögensanlage und -verwaltung

Grundlegende Bestimmungen über die Vermögensverwaltung eines Vereins finden sich in den §§ 25, 29, 30 VereinsVO sowie im 5. Kapitel der Mustersatzung. Grundgedanke der Regelungen ist die ausschließliche Verwendung des Vereinsvermögens für die satzungsgemäßen geschäftlichen Aktivitäten eines Vereins, gepaart mit einem strikten Verbot einer Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern. Dieses Ausschüttungsverbot wirkt auch über die Beendigung eines Vereins hinaus und kann somit durch Selbstauflösung nicht umgangen werden, da auch das Vermögen eines beendeten Vereins weiterhin nur auf Unternehmungen verwandt werden kann, die dem ursprünglichen Vereinszweck entsprechen.<sup>78</sup> Auch eine (unangemessen hohe) Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiter eines Vereins eröffnet keine Möglichkeit, das Ausschüttungsverbot zu umgehen, da diese gemäß § 38 Mustersatzung nach den „betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen über Institutionseinheiten“ zu erfolgen hat.<sup>79</sup> Im Gegenteil sind Fälle bekannt, in denen wichtige

<sup>65</sup> § 22 Mustersatzung.

<sup>66</sup> Siehe oben unter V 1.

<sup>67</sup> Vgl. § 11 AGZR (Fn. 2).

<sup>68</sup> § 26 Mustersatzung.

<sup>69</sup> § 38 AGZR (Fn. 2).

<sup>70</sup> § 28 Mustersatzung.

<sup>71</sup> § 18 Nr. 2 Mustersatzung.

<sup>72</sup> §§ 24 bis 26 Mustersatzung.

<sup>73</sup> 年度工作计划.

<sup>74</sup> § 27 Satz 3 Mustersatzung.

<sup>75</sup> 专职工作人员.

<sup>76</sup> § 24 Nr. 3, 2. Halbsatz Mustersatzung.

<sup>77</sup> Größere Vereine mit komplexerer Organisationsstruktur haben nach dem Konzept der Mustersatzung weitere „hauptamtliche Mitarbeiter“, siehe § 29 Nr. 4 Mustersatzung.

<sup>78</sup> § 45 Mustersatzung.

<sup>79</sup> Es bleibt freilich unklar, welche Bestimmungen gemeint sind, und ob sich nicht doch Umgehungsmöglichkeiten ergeben.

Amtsträger ihrerseits von ihren Vereinen zur Kasse gebeten werden, weil diese sie zu einer „Spende“ anlässlich des Amtsantritts verpflichten. Die Höhe der geforderten Zuwendung korrespondiert dabei mit der Bedeutung des übernommenen Amtes. Vereinsämter dürften somit selten in der Hoffnung übernommen werden, privaten Gewinn zu erwirtschaften. Wahrscheinlicher ist vielmehr, dass den einzelnen Amtsinhaber eine finanzielle Mehrbelastung trifft.<sup>80</sup>

Das Vermögen eines Vereins darf sich gemäß § 30 Mustersatzung zulässigerweise aus den Mitgliedsbeiträgen<sup>81</sup>, aus staatlichen Mittelzuweisungen, aus recht- und satzungsmäßig erwirtschafteten Einkünften, Zinsen auf das Vereinsvermögen und aus „anderen legalen Einkünften“ zusammensetzen. Man kann also zunächst festhalten, dass ein Verein durchaus wirtschaftliche und gewinnorientierte Aktivitäten entfalten darf. Es bleibt aber zu fragen, ob darunter auch etwa Investitionen in Wertpapiere, Immobilien und andere Unternehmen gefasst werden dürfen. Mangels gegenteiliger Bestimmungen scheint dies nicht unwahrscheinlich. Zumindest die Gründung vereinseigener Unternehmen scheint geläufig zu sein.<sup>82</sup> Darüber hinaus steht es Vereinen gemäß derselben Vorschrift zusätzlich offen, private Spenden und Finanzhilfen entgegenzunehmen.<sup>83</sup>

Für Vereine, die private Spenden und Finanzhilfen annehmen, treffen Vereinsverordnung und Mustersatzung gleichermaßen Regelungen, die über die sonstigen Anforderungen an die Vermögensverwaltung eines Vereins hinausgehen: Er muss seine Patenorganisation darüber zu informieren und der Öffentlichkeit die relevanten Daten in geeigneter Form zugänglich zu machen.<sup>84</sup> Neben diese Informations- und Publizitätspflicht tritt das Erfordernis einer erweiterten Rechnungsprüfung.<sup>85</sup>

Für die Verwendung privater Spenden und Finanzhilfen gilt das oben Gesagte. Zusätzlich verweist das Gesetz in § 29 Abs. 3 Satz 1 VereinsVO aber auch auf die Möglichkeit des Spenders, über eine Spendenvereinbarung weitergehende Bestimmungen über die konkrete Verwendung seiner

Spende zu treffen. Der offiziellen Kommentierung zufolge ist den Spendern dabei auch ein Recht zur Aufsicht über die Einhaltung der getroffenen Absprachen eingeräumt, dem auf Seiten des Vereins eine Pflicht zu Information und Auskunft gegenüber den Spendern entspricht.<sup>86</sup> Ob und inwieweit die Spendenvereinbarung und das Aufsichtsrecht aber auch rechtlich durchsetzbar sind, regelt die Vereinsverordnung nicht.<sup>87</sup>

## VII. Aufsicht

### 1. Doppelaufsichtssystem

Maßgebliches Charakteristikum des geltenden chinesischen Vereinsrechts ist das bereits erwähnte<sup>88</sup> System einer doppelten Aufsicht, die durch die Patenorganisation und die Behörde für Eintragung und Verwaltung ausgeübt wird. Dabei überschneiden sich die Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse beider Institutionen. In einer Gesamtbetrachtung kann aber festgehalten werden, dass die Patenorganisation bis ins Tagesgeschäft des Vereins hinein tätig wird und im Vorfeld erste Prüfungen vornimmt, wonach sich in einem zweiten Schritt die Kontrolle durch die jeweilige Behörde für Eintragung und Verwaltung anschließt.<sup>89</sup>

Leistet die Patenorganisationen Vorarbeit, so tut sie dies beispielsweise durch eine erste Prüfung der Vorbereitung und Gründung eines Vereins<sup>90</sup> und durch die Erstprüfung im Rahmen der Jahresprüfung.<sup>91</sup> Da der Patenorganisation zudem gemäß § 28 Nr. 2 VereinsVO aufgegeben ist, über die Einhaltung der Verfassung, der Gesetze und der „staatlichen politischen Richtlinien“<sup>92</sup> durch den Verein Aufsicht zu führen, wirkt sie bis in dessen Tagesgeschäft hinein – Grund dafür, dass Vereine ihre Patenorganisationen umgangssprachlich auch als „Schwiegermütter“<sup>93</sup> bezeichnen.

<sup>86</sup> Offizielle Kommentierung (Fn. 43), S. 69 f.

<sup>87</sup> Das chinesische Stiftungsrecht räumt dem Spender, der seine Mittel einer Stiftung zuwendet, hingegen die Möglichkeit ein, deren vereinbarte Verwendung gerichtlich geltend zu machen. Siehe § 39 Abs. 2 StiftungsVO und hierzu *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler*, a.a.O. (Fn. 2), S. 733. Vorerst bleibt ungeklärt, ob das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung im Vereinsrecht dem Spender ein derartiges Recht bewusst vorenthält, oder ob die stiftungsrechtliche Regelung entsprechende Anwendung finden sollte.

<sup>88</sup> Siehe oben unter IV 1.

<sup>89</sup> §§ 27, 28 VereinsVO.

<sup>90</sup> Siehe oben unter IV 1.

<sup>91</sup> Siehe unten unter VII 2.

<sup>92</sup> *国家政策*. Siehe zu diesem Begriff und zur Bedeutung im chinesischen Rechtssystem *Harro von Senger*, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 198 ff.

<sup>93</sup> *Chin. 婆婆*. Der Begriff findet sich ebenso im Stiftungswesen, innerhalb dessen das Doppelaufsichtssystem gleichermaßen gilt, siehe oben Fn. 30. Vgl. hierzu auch *Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung/Büro für Politik und Recht des Rechtsordnungsamtes des Staatsrates* (Hrsg.) [民政部民间组织管理局 / 国务院法制办政法司], *Stiftungskompass* [基金会指南], S. 430; vgl. auch *Qiusha Ma*, a.a.O. (Fn. 3), S. 64.

<sup>80</sup> *Zu Yuqin*, Gegenwärtige Analyse der Vereinsentwicklung in Shenzhen [深圳市社会团体发展的现状分析], *Global Law Review*, Sommer 2002, S. 178.

<sup>81</sup> Für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen verweist § 31 Mustersatzung wiederum auf nicht näher konkretisierte „betreffende staatliche Bestimmungen“.

<sup>82</sup> *Zu Yuqin*, a.a.O. (Fn. 80), S. 178.

<sup>83</sup> Zu der ungelösten Frage, ob Vereine nur Spenden entgegennehmen oder auch aktiv öffentlich um Spenden werben dürfen, die sich im Hinblick auf die im chinesischen Stiftungsrecht normierten hohen Anforderungen an so genannte „Fundraising Stiftungen“ stellt, siehe *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler*, a.a.O. (Fn. 2), S. 735.

<sup>84</sup> § 29 Abs. 3 VereinsVO, § 35 Mustersatzung.

<sup>85</sup> § 30 Abs. 1 VereinsVO, § 35 Mustersatzung.

Den Behörden für Eintragung und Verwaltung obliegen gemäß § 27 Nr. 1 und Nr. 2 VereinsVO die Registrierung der Vereine und die Jahresprüfung. Da die präventive Beaufsichtigung des Tagesgeschäfts den Patenorganisationen überantwortet ist, tritt die Behörde für Eintragung und Verwaltung hauptsächlich repressiv in Erscheinung und verhängt Verwaltungssanktionen<sup>94</sup> bis hin zum Widerruf der Eintragung, sollte der Verein gegen die Vereinsverordnung oder anderes Recht verstoßen.<sup>95</sup>

## 2. Jahresprüfung

Neben die fortlaufende Beaufsichtigung durch die Patenorganisation tritt gemäß § 31 VereinsVO eine wiederkehrende Jahresprüfung. Hiernach ist ein Verein verpflichtet, seiner Patenorganisation bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Arbeitsbericht vorzulegen. Hat diese eine erste Prüfung vorgenommen und ihre Billigung erteilt, muss der Bericht bis zum 31. Mai jeden Jahres zusätzlich bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung zu einer abschließenden Prüfung eingereicht werden.

In dem Jahresbericht hat der Verein gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 VereinsVO nicht nur darüber zu informieren, welche Aktivitäten er in den letzten zwölf Monaten entfaltet hat, sondern auch Veränderungen in Personalfragen, den Zustand der Finanzverwaltung und insbesondere diejenigen Umstände darzulegen, denen zufolge der Verein das Recht und die politischen Richtlinien befolgt.

Es besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresberichte. Ob sie bestanden wurden, wird auf der Homepage des Amtes zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen unter Verwendung einer Bewertungsskala von „bestanden“<sup>96</sup>, „grundsätzlich bestanden“<sup>97</sup> bis „nicht bestanden“<sup>98</sup> bekannt gemacht.<sup>99</sup>

## VIII. Ergebnis

Die geltende Vereinsverordnung schränkt zusammen mit der Vorgabe einer detaillierten Mustersatzung und der Errichtung eines engmaschigen Kontroll- und Aufsichtsystems den Handlungs- und Gestaltungsspielraum chinesischer Vereine nicht unerheblich ein.

Bereits in der Phase seiner Gründung stößt ein Verein häufig auf Hindernisse, die sich in der Pra-

xis nur schwer werden überwinden lassen. Die erforderliche Zahl an Gründungsmitgliedern liegt mit 50 Personen ungewöhnlich hoch. Zudem wird es gerade kleineren Vereinen auf den unteren Verwaltungsebenen einige Mühe bereiten, das verlange Anfangsvermögen von mindestens RMB 30.000 Yuan aufzubringen. Seit der Revision der Vereinsverordnung von 1998 ist den Behörden mit dem Konkurrenzverbot des § 13 Nr. 2 VereinsVO überdies ein Instrument an die Hand gegeben, die Gründung neuer Vereine zu unterbinden.<sup>100</sup>

Die umstrittenste Regelung jedoch ist das so genannte „Doppelaufsichtssystem“<sup>101</sup>: Eine kontrollierende und beaufsichtigende Zusammenarbeit von Patenorganisationen und Registrierungsbehörden soll ein effektives Management der Vereine ermöglichen,<sup>102</sup> dürfte in der Praxis aber insbesondere bei privat initiierten Vereinen zu großen Schwierigkeiten bei der Gründung führen, wenn sich keine geeignete Patenorganisation finden lässt.<sup>103</sup> Patenorganisationen sollen die Behörden für Eintragung und Verwaltung entlasten, indem sie die Vereine unter politische und rechtliche Aufsicht nehmen.<sup>104</sup> Inwieweit die Patenorganisation auch rechtlich für das Verhalten eines Vereins einzustehen hat und haftbar gemacht werden kann, ist offen.<sup>105</sup> Zwar sind Vereine nach § 3 Abs. 2 VereinsVO juristische Personen und tragen somit für ihre Handlungen eigenständig Verantwortung. Doch lastet auf den Patenorganisationen zumindest eine so große politische Verantwortung, dass dies in vielen Fällen dazu führen dürfte, dass diese Aufgabe ungern übernommen wird.<sup>106</sup> Je stärker die Patenorganisationen in die Pflicht genommen werden, umso schwieriger wird es in der Praxis für Vereine sein, einen Paten für sich zu gewinnen.<sup>107</sup> Davon abgesehen, dass die tatsächliche Effektivität des Doppelaufsichtssystems fraglich ist, ist darüber hinaus zu beobachten, dass es von sozialen Organisationen wiederholt umgangen wird, indem diese sich als Unternehmen registrieren.<sup>108</sup> Das Ministerium für Zivilverwaltung hat als zentralstaatlich für die Eintragung und Verwaltung von Vereinen zuständiges Organ das Problem erkannt und fungiert neuerdings auch als Patenorganisation für solche privaten Initiativen, die ansonsten keine Patenorganisation finden konnten.<sup>109</sup>

<sup>100</sup> Siehe oben unter IV 2.

<sup>101</sup> Siehe oben unter IV 1 a

<sup>102</sup> Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 49.

<sup>103</sup> Siehe zum selben Problem bei der Gründung von Stiftungen Thomas von Hippel/Knut B. Piffler, a.a.O. (Fn. 2), S. 718 f.

<sup>104</sup> Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 50.

<sup>105</sup> Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 65.

<sup>106</sup> Ebenda.

<sup>107</sup> Qiusha Ma, a.a.O. (Fn. 3), S. 65 f.; Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 50.

<sup>108</sup> Yuwen Li, a.a.O. (Fn. 16), S. 51.

<sup>94</sup> § 27 Nr. 3 VereinsVO.

<sup>95</sup> Siehe die §§ 32 bis 34 VereinsVO.

<sup>96</sup> 合格.

<sup>97</sup> 基本合格.

<sup>98</sup> 不合格.

<sup>99</sup> Siehe beispielsweise <http://www.chinanpo.gov.cn/npowork/dc/doListResult.do?action=resultList&type=1> (eingesehen am 19.08.2008).

Ihre Verwaltungsstruktur und Vermögensverwaltung wird den Vereinen durch eine Mustersatzung des Ministeriums für Zivilverwaltung vorgegeben.<sup>110</sup>

Einmal übernommen regelt die Mustersatzung die näheren Voraussetzungen der Mitgliederaufnahme und des -ausschlusses, einschließlich der einzelnen Mitgliedsrechte und -pflichten.<sup>111</sup> Zu tragenden Vereinsorganen bestimmt sie die Mitgliederversammlung als „mächtigstes Organ“, sowie ein Direktorium als Exekutivorgan des Vereins, wobei es zu Problemen bei der Abgrenzung der Kompetenzen dieser Organe kommen kann.<sup>112</sup>

Ferner legt die Mustersatzung das Vermögensverwaltungssystem des Vereins fest. Dessen Grundprinzip ist die Verwendung des Vereinsvermögens für den satzungsgemäßen Vereinszweck, begleitet von einem absoluten Ausschüttungsverbot (siehe IV).<sup>113</sup>

Hat ein Verein sich einmal erfolgreich registrieren lassen, begibt er sich in ein System steter Beaufsichtigung und wiederkehrender Kontrollen. Neben die Überwachung des Tagesgeschäfts durch die Patenorganisation tritt eine umfangreiche wiederkehrende Jahresprüfung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung. Alle Änderungen der Satzung, des Sitzes, des Zwecks oder des Tätigkeitsbereichs eines Vereins, sowie alle Veränderungen in der Personalstruktur bedürfen der Genehmigung durch die Patenorganisation und müssen der Behörde für Eintragung und Verwaltung angezeigt werden.<sup>114</sup>

Abschließend bleibt zu vermerken, dass man sich wohl bereits jetzt auf Veränderungen im chinesischen Vereinsrecht einstellen muss, da eine erneute Revision der Vereinsverordnung durch das chinesische Ministerium für Zivilverwaltung erwartet wird.<sup>115</sup> Dass aber die Kontroverse um das Doppelaufsichtssystem durch diese beigelegt wird, ist unwahrscheinlich. Es kann vielmehr damit gerechnet werden, dass es sich auch in einer revidierten Vereinsverordnung wiederfindet.<sup>116</sup>

---

<sup>109</sup> Dies ist zumindest für Stiftungen in einer Reihe von Fällen geschehen. Siehe *Thomas von Hippel/Knut B. Piffler*, Nonprofit Organizations in the People's Republic of China: A Case Study, Working Paper Prepared for the Second Annual Conference of the European China Law Studies Association (ECLS) Bologna and Turin, October 01-04, 2008, Gliederungsnummer II A 3 b (unveröffentlicht, im Besitz der Autorin).

<sup>110</sup> Siehe oben unter IV 1 und IV 4.

<sup>111</sup> Siehe oben unter V 1.

<sup>112</sup> Siehe oben unter V 2, V 3 und V 4.

<sup>113</sup> Siehe oben unter VI.

<sup>114</sup> Siehe oben IV 5 und VII.

<sup>115</sup> Planung für eine legale Registrierung ausländischer Non-profit Organisationen [ 涉外民间组织拟合法登记 ], *Jinghua Shibao* [ 京华时报 ] vom 13.03.2007, S. 10 ([http://epaper.jinghua.cn/html/2007-03/13/content\\_2039468.htm](http://epaper.jinghua.cn/html/2007-03/13/content_2039468.htm), eingesehen am 25.09.2007).

---

<sup>116</sup> So *Qiusha Ma*, a.a.O. (Fn. 3), S. 65 unter Bezugnahme auf ein Interview mit dem Vizedirektor des Amtes zur Verwaltung nichtstaatlicher Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung in 2004.

---

## KURZE BEITRÄGE

---

# Zur Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-chinesischen Verhältnis

Rolf A. Schütze<sup>1</sup>

### I. Problemstellung

Zwei Entscheidungen des KG aus dem Jahr 2006<sup>2</sup> und des OLG Düsseldorf aus dem Jahr 2007<sup>3</sup> haben eine neue Diskussion über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der gegenseitigen Urteilsanerkennung im deutsch-chinesischen Verhältnis entfacht.<sup>4</sup> Beide Gerichte haben die Gegenseitigkeit i.S. von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO bejaht.

### II. Die Entscheidung des Kammergerichts

Gegenstand des Verfahrens vor dem Kammergericht war die Vollstreckbarerklärung eines chinesischen Schiedsspruchs, erlassen durch einen Einzelschiedsrichter in Shanghai. Die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Schiedsvereinbarung war durch ein chinesisches Gericht rechtskräftig für unwirksam erklärt worden. Im Wege der Inzidentanerkennung hatte das Kammergericht über die Wirkungserstreckung des chinesischen Urteils zu befinden, da es im Falle der Anerkennung an dem Erfordernis des Vorliegens einer wirksamen Schiedsvereinbarung für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs fehlte.

Das Kammergericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des chinesischen Schiedsspruchs abgewiesen, weil es die Erfordernisse des § 328 Abs. 1 ZPO für das Urteil des chinesischen

Gerichts über die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung als gegeben ansah, insbesondere auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im deutsch-chinesischen Verhältnis bejahte. In der Entscheidung wird davon ausgegangen, dass die Anerkennungsregelung in China der deutschen äquivalent sei und zwar Erfahrungen über die Anerkennung deutscher Urteile fehlten, in einem solchen Fall aber davon ausgegangen werden müsse, dass die chinesischen Gerichte chinesisches Recht richtig anwendeten.

### III. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf war ein Arrestverfahren gegen einen Antragsteller wegen dessen Wegzugs in die VR China. Im Rahmen der Entscheidung über den Arrestgrund nach § 917 Abs. 2 ZPO bejahte das OLG Düsseldorf die Verbürgung der Gegenseitigkeit im deutsch-chinesischen Verhältnis. Es geht davon aus, dass die Erfordernisse der Wirkungserstreckung im chinesischen Recht denen nach §§ 328, 722 f. ZPO äquivalent seien und mangels Erfahrungen hinsichtlich der Behandlung deutscher Urteile in China davon auszugehen sei, dass die chinesischen Gerichte § 268 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“<sup>5</sup> (ZPG) richtig anwenden würden.

---

<sup>1</sup> Der Autor ist nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i.Br., Bonn und Genf als Rechtsanwalt und Partner der Anwaltssozietät Thümmel, Schütze und Partner in Stuttgart tätig. Seit 1983 ist er Honorarprofessor an der Universität Tübingen für internationales Zivilprozessrecht. Er ist ferner Buchautor und Ständiger Mitarbeiter des Verlags Recht und Wirtschaft.

Der hier vorliegende Beitrag wurde in Heft 1/2008 der Zeitschrift Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), S. 4 ff. abgedruckt. Die dort abgedruckte Information über den Autor, dieser sei Notar, ist allerdings nicht zutreffend.

<sup>2</sup> Vgl. KG IHR 2007, 167 = SchiedsVZ 2007, 100.

<sup>3</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, OLG Report Hamm/Düsseldorf/Köln 2007, 569.

<sup>4</sup> Vgl. Barth/Johnston, Ist im Verhältnis zur Volksrepublik China die Gegenseitigkeit verbürgt? IHR 2007, 133 ff.; Neelmeier, Verbürgung der Gegenseitigkeit zwischen Deutschland und China?, SchiedsVZ 2007, 102 ff.; siehe auch ZChinR 2007, S. 287 ff.

---

<sup>5</sup> 中华人民共和国民事诉讼法, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.

## IV. Die Grundlagen der Gegenseitigkeitsfeststellung

### 1. Äquivalenz der Erfordernisse der Anerkennung

Das Gegenseitigkeitserfordernis in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erfordert nicht, dass die ausländische Anerkennungsregelung identisch mit der deutschen ist. Eine Identität könnte nur bei Übernahme einer Rechtsordnung im Zeitpunkt der Rezeption vorliegen. Da das rezipierte Recht im Zeitpunkt der Übernahme ein Eigenleben beginnt, schwindet die Deckungsgleichheit immer mehr.<sup>6</sup> Ein Beispiel bietet der rezipierte § 328 ZPO in Japan.<sup>7</sup>

Es gilt deshalb die Grenzen abzustecken, innerhalb derer wesentliche Deckungsgleichheit im Sinne äquivalenter Regelungen besteht.<sup>8</sup> Erschwerungen können in gewissem Rahmen durch Erleichterungen ausgeglichen werden.

### 2. Das chinesische Anerkennungsrecht

Rechtskräftige ausländische Zivilurteile können nach §§ 265 f. ZPG anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.<sup>9</sup> Die Erfordernisse der Wirkungserstreckung entsprechen denen im deutschen Recht:

- Der Erststaat muss Gerichtsbarkeit besessen haben. Die Gerichtsbarkeit gehört zu den Grundprinzipien des chinesischen Rechts in § 266 ZPG.<sup>10</sup> Dieses – ungeschriebene – Erfordernis ist auch im deutschen Recht anerkannt.<sup>11</sup>
- Das Erstgericht muss internationale Zuständigkeit besessen haben.<sup>12</sup> Dieses Erfordernis entspricht § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Nach § 266 ZPG muss die ausländische Entscheidung rechtskräftig sein.<sup>13</sup> Dieses Erfordernis entspricht einer nur in § 722 ZPO, nicht jedoch in § 328 ZPO aufgeführten Voraussetzung, die aber unstreitig auch für die Anerkennung gilt.<sup>14</sup>

- Die Wirkungserstreckung der ausländischen Entscheidung darf nicht gegen den chinesischen ordre public verstoßen. Der Umfang der ordre public-Klausel ist nicht eindeutig definiert. Jedenfalls verstößt die Anwendung ausländischen – vom chinesischen Recht abweichenden – Rechts noch nicht gegen den ordre public. Das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem ordre public entspricht § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. Die Zweifel, die Bohmet<sup>15</sup> hinsichtlich der Anwendung der ordre public-Klausel äußert, beruhen auf reinen Vermutungen.
- Die Gegenseitigkeit muss tatsächlich verbürgt sein. Dieses Erfordernis entspricht § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.

### 3. Die chinesische Praxis

Für die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist auf die Praxis des Erststaates abzustellen. Diese ergibt sich in erster Linie aus der Rechtsprechung. Soweit Rechtsprechung für deutsche Urteile fehlt, kann die Rechtsprechung für Urteile aus anderen Staaten im Rahmen der Gegenseitigkeitsprüfung herangezogen werden.<sup>16</sup>

Neelmeier<sup>17</sup> berichtet von einem Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe Peking vom 17.05.2002, in dem einem deutschen Urteil die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wegen mangelnder Verbürgung der Gegenseitigkeit versagt worden sein soll. Wenn man davon ausgeht, dass die mangelnde Verbürgung der Gegenseitigkeit der einzige Grund für die Verweigerung der Anerkennung gewesen ist, so mag man daran zweifeln, ob eine einzelne Entscheidung eines Gerichts der Mittelstufe<sup>18</sup> die chinesische Praxis repräsentiert. Eventuell war die Antragstellerin unzureichend vertreten und hat die deutsche Rechtslage

<sup>6</sup> Vgl. Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., 2004, E.1, Rdn. 4.

<sup>7</sup> Das zeigt die umfangreiche Begründung des Landgerichts Nagoya im Fall *Lacrex Brevetti S.A. v. Kitagawa Industries K.K.* v. 06.02.1987, vgl. dazu Kono/Trunk, Lizenzvertragsrecht und internationales Zivilprozessrecht, GRURInt 1988, 860 ff. (mit einer Wiedergabe des Falles). Denn auch die Erfordernisse des japanischen ZPG und ZVG sind – obwohl rezipiert – den §§ 328, 722 ZPO nicht deckungsgleich. Vgl. umfassend Petersen, Das internationale Zivilprozessrecht in Japan, 2003, S. 447 ff.

<sup>8</sup> Vgl. im einzelnen Schütze, Zur partiellen Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung ausländischer Zivilurteile, NJW 1973, 2143 ff.

<sup>9</sup> Vgl. für den Text der Bestimmungen Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O., E.1, Rdn. 154.

<sup>10</sup> Vgl. He Xiaoyi [贺晓翊], Gesetzgeberische Reform und Vervollständigung der chinesischen Ordnung zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte [论我国关于承认与执行外国法院判决的立法改革与完善], Rechtsanwendung [法律适用] 2005, Nr. 7, 91 f.

<sup>11</sup> Vgl. Geimer, Zur Prüfung der Gerichtsbarkeit und der internationalen Zuständigkeit bei der Anerkennung ausländischer Urteile, 1966, S. 75 ff.; ders., Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl., 2005, Rdn. 2768; Schütze, Deutsches internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 2005, Rdn. 329.

<sup>12</sup> Vgl. Schütze, Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW 1986, 269 ff. (269 f.).

<sup>13</sup> Das Gericht der Mittelstufe von Wenzhou hat durch Beschluss vom 13.12.2005 einer französischen Entscheidung wegen mangelnder Rechtskraft die Vollstreckbarerklärung versagt. Vgl. Schütze/Wu Mei, Länderbericht China, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, 1027.9, Fn. 29.

<sup>14</sup> Vgl. RGZ 36, 384; BayObLG FamRZ 90, 898; Reu, Anwendung fremden Rechts, 1938, S. 85; Schütze, Deutsches internationales Zivilprozessrecht a.a.O. Rdn. 328 m.w.N.

<sup>15</sup> Vgl. Bohmet, Das Gegenseitigkeitsprinzip bei der Anerkennung von Gerichtsurteilen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, RIW Beil. 2/1996, 17 ff.

<sup>16</sup> Vgl. im einzelnen Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O., E.1, Rdn. 83 ff.

<sup>17</sup> Vgl. Neelmeier, SchiedsVZ 2007, 102 ff. (103).

<sup>18</sup> Das Volksgericht der Mittelstufe entspricht in dem Gerichtsaufbau etwa dem deutschen Landgericht.

unzulänglich dargelegt. Diese Situation ist hinlänglich aus dem deutsch-spanischen Rechtsverkehr vor Abschluss des deutsch-spanischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrages bekannt, als im spanischen Prozess in jedem Einzelfall die Verbürgung der Gegenseitigkeit dem spanischen Gericht nachgewiesen werden musste. Regelmäßig erfolgte dies durch ein Sachverständigengutachten. Möglicherweise hat das chinesische Gericht die Rechtslage in Deutschland auch falsch beurteilt und würde nach den Entscheidungen des KG und des OLG Düsseldorf in den eingangs berichteten Fällen zu einem anderen Ergebnis kommen. Jedenfalls kann eine einzelne instanzgerichtliche Entscheidung nicht eine gesicherte Rechtspraxis dartun.

Neben der Praxis im Verhältnis zum Erststaat kann jedoch auch die Praxis im Verhältnis zu dritten Staaten bedeutsam sein. Ein Volksgericht der Mittelstufe Dalian (in der Provinz Liaoning) hat durch Entscheidung vom 05.11.1994 einem japanischen Urteil die Anerkennung wegen mangelnder Verbürgung der Gegenseitigkeit verweigert.<sup>19</sup> Da Japan die deutsche ZPO rezipiert hat<sup>20</sup> – obwohl beide Codices zwischenzeitlich auseinandergedriftet sind<sup>21</sup> – muss diese Entscheidung in die Gegenseitigkeitsüberlegungen einbezogen werden.<sup>22</sup>

Die zwei Entscheidungen von Volksgerichten der Mittelstufe wiegen schwer. Andererseits sind sie bis jetzt vereinzelt geblieben und können noch keine feste Praxis darstellen, zumal die Gegenseitigkeit in der chinesischen Literatur neuerdings von He Xiaoyi<sup>23</sup> bejaht wird.

#### 4. Feststellung der erststaatlichen Praxis

Für die Feststellung erststaatlicher Praxis gilt § 293 ZPO. Dem Gericht steht die ganze Palette der Möglichkeiten zur Verfügung, die diese Norm bietet, insbesondere wird die Einholung von Sachverständigengutachten in Betracht kommen. Allerdings ist hier das Problem nicht zu verkennen, dass die richterliche Tätigkeit auf den Sachverständigen verlagert wird.<sup>24</sup>

Einen ungeeigneten Weg der Feststellung ausländischer Rechtspraxis schlägt Neelmeier vor.<sup>25</sup> Er favorisiert eine Umfrage des Gerichts bei den im Erststaat tätigen deutschen Rechtsanwälten. Solche Umfragen sind ohne Wert. Wie soll das Gericht die Qualifikation der befragten Anwälte zur Beantwortung einer schwierigen Frage wie der Verbürgung der Gegenseitigkeit – die Umfrage müsste sich ja wohl auf einen Vergleich aller Erfordernisse der Anerkennung beziehen – beurteilen? Weiter ist nicht auszuschließen, dass einige Anwälte mit dem in Frage stehenden oder ähnlichen Fällen befasst und damit nicht unvoreingenommen sind. Und letztlich: Sollen die befragten Anwälte die Antworten unhonoriert geben? Dagegen stehen schon Haftungsgründe.

#### V. Fehlen von Erfahrungen

Ist nun zwar grundsätzlich auf die Anerkennungspraxis im Erststaat abzustellen, so kann deren Fehlen oder Nichtfeststellbarkeit nicht zur Verneinung der Gegenseitigkeit führen. Der Bundesgerichtshof<sup>26</sup> und ihm folgend das Kammergericht und das OLG Düsseldorf in den eingangs wiedergegebenen Entscheidungen lassen es bei Fehlen positiver Anerkennungspraxis genügen, dass keine negative Praxis feststellbar ist.

Bei Fehlen von gesicherten Erfahrungen der Behandlung deutscher Titel im Erststaat muss davon ausgegangen werden, dass die Gegenseitigkeit allein aufgrund der autonomen Gesetzgebung in diesem Staat verbürgt sein kann.<sup>27</sup> Würde man fordern, dass der ausländische Staat mit der Anerkennung deutscher Urteile vorangeht, so könnte in Fällen, in denen beide Staaten das Gegenseitigkeits-erfordernis kennen – wie es bei China und Deutschland der Fall ist – nie zu einer wechselseitigen Urteilsanerkennung kommen, da jeder Staat zunächst die Praxis des anderen abwarten würde.<sup>28</sup>

#### 1. Vermutung der richtigen Anwendung der Gesetze durch die erststaatlichen Gerichte

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Gerichte jeden Staates die dort geltenden Gesetze auch richtig anwenden. Würde man dieses Prinzip

<sup>19</sup> Vgl. Münzel, Zur Gegenseitigkeit und Anerkennung eines japanischen Urteils in China, RIW 1997, 73; Schütze/Wu Mei, Länderbericht China a.a.O. 1027.9, Fn. 43.

<sup>20</sup> Vgl. Nakamura, Japan und das deutsche Zivilprozessrecht, in: *Habscheid* (Hrsg.), Das deutsche Zivilprozessrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen, 1991, S. 415 ff.; *ders.*, Die Rezeption deutschen Rechts in Japan – insbesondere auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts, ZIP 1971, 74-90.

<sup>21</sup> Vgl. dazu auch Homma, Die Reform des Zivilprozessrechts in Japan, ZZPInt 1 (1996), 327 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Münzel, RIW 1997, 73.

<sup>23</sup> Vgl. He Xiaoyi [贺晓翊], a.a.O. (Fn. 10).

<sup>24</sup> Hierauf weist Müller, Länderbericht Deutschland, in: Müller u.a., Die Anwendung ausländischen Rechts im internationalen Privatrecht, 1968, 66 ff. hin, der die Gefahr einer „Bevormundung“ des Richters sieht.

<sup>25</sup> Vgl. Neelmeier, SchiedsVZ 2007, 102 ff. (103).

<sup>26</sup> Vgl. BGHZ 22, 44; 49, 50, im übrigen Schütze, Die Rechtsprechung des BGH zur Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 I Nr. 5 ZPO), NJW 1969, 293 ff.

<sup>27</sup> Vgl. schon früh die grundlegenden Arbeiten von Klein, Ist für den Begriff der verbürgten Gegenseitigkeit im Sinne von § 661 Abs. 2 Nr. 5 der deutschen C.Pr.O. erforderlich, dass der ausländische Staat mit der Urteilsvollstreckung vorangehe? BöhmsZ 7 (1897), 17 ff.; *ders.*, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland, BöhmsZ 9 (1899), 206 ff.; *ders.*, Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland, BöhmsZ 6 (1896), 97 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Schütze, Urteilsanmerkung, AWD 1968, 267.

in Zweifel ziehen, dann würden auch der Anwendung ausländischen Rechts nach deutschem IPR enge Grenzen gesetzt. Man müsste dann konsequenterweise die Anwendung eines ausländischen Rechtssatzes davon abhängig machen, dass sich zunächst eine ausländische Rechtspraxis gebildet hat.<sup>29</sup>

## 2. Einschränkung der Vermutung auf Kulturstaaten

Der BGH beschränkt die Vermutung der richtigen Anwendung der Gesetze durch die Gerichte eines Staates auf Kulturstaaten. So heißt es in der Syrienentscheidung:<sup>30</sup>

„Fehlt es an einer Anerkennungspraxis, so entscheidet sich die Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit grundsätzlich nach dem Anerkennungsrecht des Urteilsstaates (...). Denn bis zum Beweis des Gegenteils ist jedenfalls für Kulturstaaten anzunehmen, dass ihre Gerichte entsprechend ihrem Recht verfahren (...)“.

Der BGH definiert den Begriff des „Kulturstaats“ nicht. Es handelt sich hier um ein „heißes Eisen“ des internationalen Zivilprozessrechts. Politische Rücksichtnahmen können den Gerichten die Entscheidung schwer machen.<sup>31</sup> Welcher Richter wird es wagen, einem Staat das Prädikat „Kulturstaat“ abzusprechen, obwohl mit Sicherheit außenpolitische Verwicklungen und Demonstrationen irgendwelcher zunehmend aggressiver Menschenrechtsgruppen und Bürgerrechtsbewegungen zu erwarten sind?

Der Kulturstaatsbegriff kann nicht politisch in dem Sinne definiert werden, dass demokratische Staaten grundsätzlich Kulturstaaten sind, Diktaturen und andere nicht demokratische Staatsformen jedoch nicht. „Kulturstaat“ i.S. des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist vielmehr der Staat, dessen Gerichte das geltende Zivilprozessrecht – und allein hierauf kommt es bei der Betrachtung im Rahmen der Gegenseitigkeitsprüfung an – richtig anwenden. In diesem Sinne waren Südafrika unter dem Apartheid-Regime, Hitler-Deutschland und Pinochet-Chile „Kulturstaaten“, mag auch das politische System internationale Ablehnung und Ächtung erfahren haben. Auf der anderen Seite können Staaten mit demokratischer Regierungsform „Nichtkulturstaaten“ sein.

Die Vermutung des BGH führt nicht weiter. Man muss sie umdrehen. Kulturstaaten i.S. des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind die Staaten, deren Gerichte die Gesetze ordnungsgemäß anwenden. Damit scheiden zunächst Staaten mit korrupter Justiz aus – ein Phänomen, das sich heute leider nicht selten findet. Es scheiden aber auch jene Staaten aus, die ein „Kunstrecht“ in Kraft gesetzt haben, wie wir es bei den vielen unabhängig gewordenen Staaten finden, in denen Legislaturen aus aller Welt – insbesondere den USA – wetteifern, ihre Rechtsvorstellungen in dem neuen Rechtssystem durchzusetzen. Ein – schon älteres – Beispiel finden wir in Äthiopien. Unter der Herrschaft Haile Selassies wurden von führenden europäischen Juristen Gesetzbücher entworfen,<sup>32</sup> die zusammen in Kraft gesetzt, aber nie durch die Gerichte angewendet wurden.

Es bestehen heute keine Bedenken davon auszugehen, dass die chinesischen Gerichte das geltende chinesische Recht richtig anwenden. Das wird auch von den Kritikern der Entscheidungen des Kammergerichts, Neelmeier und Barth/Johnston, nicht in Zweifel gezogen.

## V. Fazit

1. Das Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe Peking kann eine feststehende, gesicherte Praxis der Behandlung deutscher Urteile in China nicht dartun. Es ist mit den Entscheidungen des Kammergerichts und des OLG Düsseldorf weiterhin vom Fehlen von gesicherten Erfahrungen im Sinne einer festen Praxis auszugehen. Da China zu den Kulturstaaten i.S. der Rechtsprechung des BGH zählt und die chinesische Anerkennungsregelung der deutschen äquivalent ist, kann von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen werden. Die Entscheidungen des KG und des OLG Düsseldorf können hier das Eis auf chinesischer Seite gebrochen haben.

2. Die Entscheidungen des KG und des OLG Düsseldorf entsprechen auch der h.L. in der Literatur.<sup>33</sup> Diejenigen, die die Gegenseitigkeit verneinen, sind bisher in der Minderheit. Der von deren Vertretern reklamierte Daentzer<sup>34</sup> geht jedenfalls von der Verbürgung der Gegenseitigkeit aus,

<sup>32</sup> Die wesentlichen Legislaturen waren René David, Paris, Jean Graven, Genf, Jean Escarra, Paris und Alfred Jauffret, Aix-Marseilles.

<sup>33</sup> Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl., Anh. nach § 328, Rdn. 3; Czernich, Die Vollstreckung fremder Urteile und Schiedssprüche in der VR China, RIW 1995, 650 f. (651); Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O., E.1, Rdn. 154; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2007, § 11, Rdn. 196; Schütze/Wu Mei, Länderbericht China a.a.O., 1027.10 f.; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl., § 328, Rdn. 130; Zöller/Geimer, ZPO, 26. Aufl., 2007, Anh. IV.

<sup>34</sup> Vgl. Daentzer, Voraussetzungen der Vollstreckung von vermögensrechtlichen Urteilen im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr, ZZPInt 2 (1997), 367 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht a.a.O. E.1, Rdn. 81.

<sup>30</sup> Vgl. BGHZ 49, 50 = AWD 1968, 288 mit Anm. Schütze = LM Nr. 19 zu § 328 ZPO mit Anm. Schneider.

<sup>31</sup> Vgl. zu dem Problem generell Schütze, Internationales Zivilprozessrecht und Politik, FS Georgiadis, 2005, S. 577 ff.

solange keine entgegenstehende Praxis der chinesischen Gerichte bekannt sei. Ob er das von Neelmeier erwähnte Urteil als entgegenstehende Praxis ansehen würde ist zweifelhaft. Das Urteil des Volksgerichts der Mittelstufe Dalian hat ihn jedenfalls nicht zur Annahme einer solchen gegenseitigkeitsschädlichen Praxis veranlasst, da es mehrere Jahre vor seiner Veröffentlichung liegt und er es kannte. Die Vertreter der Mindermeinung verneinen die Gegenseitigkeit teilweise, weil sie eine extensive Anwendung der *ordre public* Klausel durch die chinesischen Gerichte mutmaßen,<sup>35</sup> teilweise weil sie die Gegenseitigkeit durch die einzelne Entscheidung des Volksgerichts der Mittelstufe Peking zerstört sehen,<sup>36</sup> teilweise weil gemutmaßt wird, die Ansicht des Volksgerichts der Mittelstufe Dalian werde auch vom Obersten Volksgericht Peking geteilt, da das Urteil im Amtsblatt des Obersten Volksgerichts veröffentlicht worden sei.<sup>37</sup> Glück/Semler schließlich verneinen die Gegenseitigkeit ohne Begründung.<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Vgl. dazu *Bohnet*, RIW Beil. 2/1996, 17 ff.

<sup>36</sup> Vgl. die Fn. 2 Zitierten.

<sup>37</sup> Vgl. *Münzel*, RIW 1997, 73.

<sup>38</sup> Vgl. *Glück/Semler*, Rechtsschutz deutscher Unternehmen in China, RIW 2006, 436 ff. (442).

## DOKUMENTATIONEN

# Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (2)

### 最高人民法院适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定 (二)<sup>1</sup>

(法释〔2008〕6号, 2008年5月5日最高人民法院审判委员会第1447次会议通过)

### 中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国公司法〉若干问题的规定(二)》已于2008年5月5日由最高人民法院审判委员会第1447次会议通过。现予公布,自2008年5月19日起施行。

二〇〇八年五月十二日

为正确适用《中华人民共和国公司法》,结合审判实践,就人民法院审理公司解散和清算案件适用法律问题作出如下规定。

**第一条** 单独或者合计持有公司全部股东表决权百分之十以上的股东,以下列事由之一提起解散公司诉讼,并符合公司法第一百八十三条规定的,人民法院应予受理:

(一)公司持续两年以上无法召开股东会或者股东大会,公司经营管理发生严重困难的;

### Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (2)<sup>2</sup>

(Fashi [2008] Nr. 6, verabschiedet auf der 1.447. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 05.05.2008)

### Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China‘ (2)“ sind auf der 1.447. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 05.05.2008 verabschiedet worden. Sie werden hiermit bekannt gemacht und vom 19.05.2008 an angewendet.

12.05.2008

Um das „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ richtig anzuwenden, werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis folgende Bestimmungen zu Fragen der Rechtsanwendung durch Volksgerichte bei der Behandlung von Fällen der Auflösung und Liquidation von Gesellschaften erlassen.

**§ 1 [Voraussetzungen der Auflösung]** Wenn Gesellschafter,<sup>3</sup> die allein oder zusammen mindestens 10% der gesamten Stimmrechte der Gesellschafter innehaben, aus einem der folgenden Gründe eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erheben, und [dies] der Bestimmung des § 183 Gesellschaftsgesetz entspricht, muss das Volksgericht [die Klage] annehmen:

(1) in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren konnte keine Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung abgehalten werden, so dass bei der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten auftreten;

<sup>1</sup> Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [中华人民共和国最高人民法院公报] 2008, 6, 20, Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China (2)“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定(二)] vom 05.05.2008.

<sup>2</sup> Siehe zu dieser zweiten justiziellen Interpretation des OVG zum „Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China“ [中华人民共和国公司法] (im Folgenden GesG) vom 27.10.2005 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.) den Beitrag in diesem Heft, S. 206. Vgl. dort (in Fn. 4) auch zu der ersten Interpretation des OVG zum Gesellschaftsgesetz.

<sup>3</sup> Der chinesische Terminus „股东“ bezeichnet sowohl den Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch den Aktionär in der Aktiengesellschaft; vgl. § 3 Abs. 2 GesG (Fn. 2). Wird der Terminus in dieser Übersetzung mit „Gesellschafter“ übersetzt, so schließt dies auch „Aktionär“ mit ein.

(二) 股东表决时无法达到法定或者公司章程规定的比例,持续两年以上不能做出有效的股东会或者股东大会决议,公司经营管理发生严重困难的;

(三) 公司董事长期冲突,且无法通过股东会或者股东大会解决,公司经营管理发生严重困难的;

(四) 经营管理发生其他严重困难,公司继续存续会使股东利益受到重大损失的情形。

股东以知情权、利润分配请求权等权益受到损害,或者公司亏损、财产不足以偿还全部债务,以及公司被吊销企业法人营业执照未进行清算等为由,提起解散公司诉讼的,人民法院不予受理。

**第二条** 股东提起解散公司诉讼,同时又申请人民法院对公司进行清算的,人民法院对其提出的清算申请不予受理。人民法院可以告知原告,在人民法院判决解散公司后,依据公司法第一百八十四条和本规定第七条的规定,自行组织清算或者另行申请人民法院对公司进行清算。

**第三条** 股东提起解散公司诉讼时,向人民法院申请财产保全或者证据保全的,在股东提供担保且不影响公司正常经营的情形下,人民法院可予以保全。

**第四条** 股东提起解散公司诉讼应当以公司为被告。

原告以其他股东为被告一并提起诉讼的,人民法院应当告知原告将其他股东变更为第三人;原告坚持不予变更的,人民法院应当驳回原告对其他股东的起诉。

(2) Gesellschafter können bei der Beschlussfassung nicht das gesetzlich oder in der Gesellschaftssatzung bestimmte [Stimmen-] verhältnis erreichen, so dass in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren keine wirksame Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung getroffen werden konnte, und [dadurch] bei der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten auftreten;

(3) im Vorstand der Gesellschaft gibt es langwierige Meinungsverschiedenheiten, die nicht durch die Gesellschafterversammlung oder Hauptversammlung gelöst werden können, so dass bei der Geschäftsführung der Gesellschaft große Schwierigkeiten auftreten;

(4) bei der Geschäftsführung treten andere große Schwierigkeiten auf, so dass die Fortführung der Gesellschaft die Interessen der Gesellschafter erheblich schädigen könnte.

Wenn Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft aus dem Grund erheben, dass ihr Informationsrecht, ihr Anspruch auf Ausschüttung von Gewinnen oder andere Rechtsinteressen geschädigt wurden, oder dass die Gesellschaft Verluste macht, das Vermögen nicht ausreicht, um alle Verbindlichkeiten zu begleichen, oder dass der Gesellschaft der Gewerbeschein entzogen wurde und noch keine Liquidation [der Gesellschaft] durchgeführt wurde, nimmt das Volksgericht [die Klage] nicht an.

**§ 2 [Auflösung vor Liquidation]** Wenn Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erheben und zugleich beim Volksgericht die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft beantragen, nimmt das Volksgericht den Antrag auf Liquidation nicht an. Das Volksgericht kann den Kläger in Kenntnis setzen, dass nach dem Urteil des Volksgerichts über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 184 Gesellschaftsgesetz und § 7 dieser Bestimmungen selbst die Liquidation organisiert wird, oder dass [der Kläger] erneut beim Volksgericht die Durchführung der Liquidation der Gesellschaft beantragt.<sup>4</sup>

**§ 3 [Arrest und selbständiges Beweisverfahren]** Wenn Gesellschafter bei der Erhebung der Klage auf Auflösung der Gesellschaft beim Volksgericht die Sicherung von Vermögen<sup>5</sup> oder Beweisen<sup>6</sup> beantragen, kann das Volksgericht die Sicherung gewähren, wenn die Gesellschafter Sicherheit leisten und [die Sicherungsmaßnahme] den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigt.

**§ 4 [Stellung der Beteiligten im Prozess]** Erheben Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft, muss die Gesellschaft Beklagte sein.

Erhebt der Kläger zusammen [mit der Klage gegen die Gesellschaft] Klage gegen andere Gesellschafter als Beklagte, muss das Volksgericht den Kläger in Kenntnis setzen, dass er [die Stellung] der anderen Gesellschafter [im Prozess in die von] Dritten<sup>7</sup> ändert; hält der Kläger daran fest, dies nicht zu ändern, muss das Volksgericht die Klage gegen die anderen Gesellschafter zurückweisen.

<sup>4</sup> Gemäß § 7 Abs. 3 der vorliegenden Bestimmungen.

<sup>5</sup> Nach den §§ 92 ff. „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ [ 中华人民共和国民事诉讼法 ] (im Folgenden ZPG) vom 28.10.2007 (chinesisch-deutsch in: ZChinR 2008, S. 31 ff.).

<sup>6</sup> Nach § 74 ZPG (Fn. 5).

<sup>7</sup> Nach § 56 ZPG (Fn. 5).

原告提起解散公司诉讼应当告知其他股东，或者由人民法院通知其参加诉讼。其他股东或者有关利害关系人申请以共同原告或者第三人身份参加诉讼的，人民法院应予准许。

**第五条** 人民法院审理解散公司诉讼案件，应当注重调解。当事人协商同意由公司或者股东收购股份，或者以减资等方式使公司存续，且不违反法律、行政法规强制性规定的，人民法院应予支持。当事人不能协商一致使公司存续的，人民法院应当及时判决。

经人民法院调解公司收购原告股份的，公司应当自调解书生效之日起六个月内将股份转让或者注销。股份转让或者注销之前，原告不得以公司收购其股份为由对抗公司债权人。

**第六条** 人民法院关于解散公司诉讼作出的判决，对公司全体股东具有法律约束力。

人民法院判决驳回解散公司诉讼请求后，提起该诉讼的股东或者其他股东又以同一事实和理由提起解散公司诉讼的，人民法院不予受理。

**第七条** 公司应当依照公司法第一百八十四条的规定，在解散事由出现之日起十五日内成立清算组，开始自行清算。

有下列情形之一的，债权人申请人民法院指定清算组进行清算的，人民法院应予受理：

- (一) 公司解散逾期不成立清算组进行清算的；
- (二) 虽然成立清算组但故意拖延清算的；
- (三) 违法清算可能严重损害债权人或者股东利益的。

Erhebt der Kläger Klage auf Auflösung der Gesellschaft, müssen andere Gesellschafter [hiervon] in Kenntnis gesetzt werden oder das Volksgericht teilt ihnen mit, am Prozess teilzunehmen. Wenn andere Gesellschafter oder betreffende Interessierte beantragen, als gemeinsame Kläger<sup>8</sup> oder mit dem Status eines Dritten<sup>9</sup> an dem Prozess teilzunehmen, muss das Volksgericht dem stattgeben.

**§ 5 [Betonung der Schlichtung]** Wenn das Volksgericht den Fall einer Klage auf Auflösung einer Gesellschaft behandelt, muss es Gewicht auf die Schlichtung legen. Wenn sich die Parteien nach Verhandlungen einigen, dass die Anteile von der Gesellschaft oder den Gesellschaftern übernommen werden, oder durch Maßnahmen wie etwa eine Kapitalreduzierung das Fortführen der Gesellschaft bewirkt, und wenn hierdurch nicht gegen zwingende Bestimmungen in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen verstoßen wird, muss das Volksgericht dies unterstützen. Wenn die Parteien nach Verhandlungen zu keiner Übereinstimmung kommen, durch welche die Gesellschaft fortbesteht, muss das Volksgericht unverzüglich [sein] Urteil fällen.

Wenn die Gesellschaft nach Schlichtung durch das Volksgericht die Anteile des Klägers übernimmt, muss die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Schlichtungsurkunde die Anteile übertragen oder [diese] löschen. Vor Übertragung oder Löschung der Anteile darf der Kläger Gläubigern der Gesellschaft gegenüber nicht einwenden, dass die Gesellschaft seine Anteile übernimmt.

**§ 6 [Rechtskrafterstreckung]** Urteile, die das Volksgericht im Prozess zur Auflösung einer Gesellschaft erlässt, haben gesetzliche Bindungswirkung gegenüber allen Gesellschaftern der Gesellschaft.

Nachdem das Volksgericht durch Urteil die Klageforderung zur Auflösung der Gesellschaft zurückgewiesen hat, werden Klagen zur Auflösung der Gesellschaft, die der Gesellschafter, der diese [ursprüngliche] Klage erhoben hat, oder andere Gesellschafter wegen denselben Tatsachen und Gründen erheben, vom Volksgericht nicht angenommen.

**§ 7 [Antragsbefugnis zur Liquidation von Gesellschaften]** Gesellschaften müssen gemäß § 184 Gesellschaftsgesetz innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt des Auflösungsgrundes eine Liquidationsgruppe errichten und selbst die Liquidation beginnen.

Liegt einer der folgenden Umstände vor und beantragen Gläubiger, dass das Volksgericht die Liquidationsgruppe bestimmt, welche die Liquidation durchführt, muss das Volksgericht [den Antrag] annehmen:

- (1) es ist nach Auflösung der Gesellschaft nicht fristgemäß eine Liquidationsgruppe zur Durchführung der Liquidation gebildet worden;
- (2) es ist zwar eine Liquidationsgruppe gebildet worden, aber die Liquidation wird vorsätzlich verzögert;
- (3) eine vorschriftswidrige Liquidation könnte die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern erheblich schädigen.

<sup>8</sup> D.h. Streitgenossen nach § 53 ZPG (Fn. 5).

<sup>9</sup> Siehe Fn. 7.

具有本条第二款所列情形，而债权人未提起清算申请，公司股东申请人民法院指定清算组对公司进行清算的，人民法院应予受理。

**第八条** 人民法院受理公司清算案件，应当及时指定有关人员组成清算组。

清算组成员可以从下列人员或者机构中产生：

- （一）公司股东、董事、监事、高级管理人员；
- （二）依法设立的律师事务所、会计师事务所、破产清算事务所等社会中介机构；
- （三）依法设立的律师事务所、会计师事务所、破产清算事务所等社会中介机构中具备相关专业知识并取得执业资格的人员。

**第九条** 人民法院指定的清算组成员有下列情形之一的，人民法院可以根据债权人、股东的申请，或者依职权更换清算组成员：

- （一）有违反法律或者行政法规的行为；
- （二）丧失执业能力或者民事行为能力；
- （三）有严重损害公司或者债权人利益的行为。

**第十条** 公司依法清算结束并办理注销登记前，有关公司的民事诉讼，应当以公司的名义进行。

公司成立清算组的，由清算组负责人代表公司参加诉讼；尚未成立清算组的，由原法定代表人代表公司参加诉讼。

**第十一条** 公司清算时，清算组应当按照公司法第一百八十六条的规定，将公司解散清算事宜书面通知全体已知债权人，并根据公司规模和营业地域范围在全国或者公司注册登记地省级有影响的报纸上进行公告。

Liegen die in Absatz 2 dieses Paragraphen angeführten Umstände vor und stellen die Gläubiger keinen Antrag auf Liquidation, muss das Volksgericht, wenn Gesellschafter der Gesellschaft beantragen, dass das Volksgericht die Liquidationsgruppe bestimmt, [diesen Antrag] annehmen.

**§ 8 [Mitglieder der Liquidationsgruppe]** Nimmt das Volksgericht einen Fall zur Liquidation einer Gesellschaft an, muss es unverzüglich die betroffenen Personen bestimmen, welche die Liquidationsgruppe bilden.

Die Mitglieder der Liquidationsgruppe können aus folgenden Personen oder Organen hervorgehen:

- (1) Gesellschafter, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats und leitende Manager der Gesellschaft;
- (2) nach dem Recht errichtete Rechtsanwaltsbüros, Wirtschaftsprüfungsbüros, Konkurs- und Liquidationsbüros und andere gesellschaftliche Intermediärorgane;
- (3) Personen in nach dem Recht errichteten Rechtsanwaltsbüros, Wirtschaftsprüfungsbüros, Konkurs- und Liquidationsbüros und anderen gesellschaftlichen Intermediärorganen, die entsprechende Fachkenntnisse und die Berufsqualifikation erhalten haben.

**§ 9 [Auswechseln der Mitglieder der Liquidationsgruppe]** Wenn bei Personen, die das Volksgericht als Mitglied der Liquidationsgruppe bestimmt hat, einer der folgenden Umstände vorliegt, kann das Volksgericht auf Antrag der Gläubiger oder Gesellschafter oder von Amts wegen die Mitglieder der Liquidationsgruppe auswechseln:

- (1) bei Handlungen, die gegen Gesetze oder Verwaltungsnormen verstoßen;
- (2) bei Verlust der Berufsfähigkeit oder der Zivilgeschäftsfähigkeit;
- (3) bei Handlungen, die Interessen der Gesellschaft oder der Gläubiger erheblich schädigen.

**§ 10 [Prozessführung]** Vor dem Ende der Liquidation nach dem Recht und der Löschung aus dem Register, müssen Zivilprozesse betreffend der Gesellschaft im Namen der Gesellschaft durchgeführt werden.

Bei Gesellschaften, die eine Liquidationsgruppe errichtet haben, nimmt der Verantwortliche der Liquidationsgruppe als Stellvertreter der Gesellschaft an dem Prozess teil; bei Gesellschaften, die keine Liquidationsgruppe errichtet haben, nimmt der ursprüngliche gesetzliche Repräsentant als Stellvertreter der Gesellschaft an dem Prozess teil.

**§ 11 [Informationspflichten; Schadenersatz]** Während der Liquidation der Gesellschaft muss die Liquidationsgruppe gemäß § 186 Gesellschaftsgesetz die Angelegenheit der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft schriftlich allen bereits bekannten Gläubigern mitteilen und entsprechend dem Umfang der Gesellschaft und der örtlichen Geschäftstätigkeit in einer einflussreichen gesamtstaatlichen Zeitung oder [einer Zeitung] auf Provinzebene, in der die Gesellschaft registriert ist, bekannt machen.

清算组未按照前款规定履行通知和公告义务, 导致债权人未及时申报债权而未获清偿, 债权人主张清算组成员对因此造成的损失承担赔偿责任的, 人民法院应依法予以支持。

**第十二条** 公司清算时, 债权人对清算组核定的债权有异议的, 可以要求清算组重新核定。清算组不予重新核定, 或者债权人对重新核定的债权仍有异议, 债权人以公司为被告向人民法院提起诉讼请求确认的, 人民法院应予受理。

**第十三条** 债权人在规定的期限内未申报债权, 在公司清算程序终结前补充申报的, 清算组应予登记。

公司清算程序终结, 是指清算报告经股东会、股东大会或者人民法院确认完毕。

**第十四条** 债权人补充申报的债权, 可以在公司尚未分配财产中依法清偿。公司尚未分配财产不能全额清偿, 债权人主张股东以其在剩余财产分配中已经取得的财产予以清偿的, 人民法院应予支持; 但债权人因重大过错未在规定期限内申报债权的除外。

债权人或者清算组, 以公司尚未分配财产和股东在剩余财产分配中已经取得的财产, 不能全额清偿补充申报的债权为由, 向人民法院提出破产清算申请的, 人民法院不予受理。

**第十五条** 公司自行清算的, 清算方案应当报股东会或者股东大会决议确认; 人民法院组织清算的, 清算方案应当报人民法院确认。未经确认的清算方案, 清算组不得执行。

执行未经确认的清算方案给公司或者债权人造成损失, 公司、股东或者债权人主张清算组成员承担赔偿责任的, 人民法院应依法予以支持。

Wenn die Liquidationsgruppe nicht nach dem vorherigen Absatz die Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten erfüllt, so dass Gläubiger nicht unverzüglich ihre Forderungen angemeldet haben und nicht befriedigt wurden, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger behaupten, dass Mitglieder der Liquidationsgruppe für den hierdurch verursachten Schaden die Schadenersatzhaftung übernehmen, [dieses] nach dem Recht unterstützen.

**§ 12 [Klage auf Feststellung von Forderungen]** Wenn Gläubiger während der Liquidation der Gesellschaft Einwände gegen die von der Liquidationsgruppe geprüften und festgestellten Forderungen haben, können sie verlangen, dass die Liquidationsgruppe erneut prüft und feststellt. Wenn die Liquidationsgruppe keine erneute Prüfung und Feststellung gewährt, oder wenn Gläubiger gegen die erneut geprüften und festgestellten Forderungen weiterhin Einwände haben, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger mit der Gesellschaft als Beklagte beim Volksgericht Klage auf Bestätigung [der Forderung] erheben, [diese Klage] annehmen.

**§ 13 [Frist für die Anmeldung von Forderungen]** Wenn Gläubiger nicht innerhalb der bestimmten Frist [ihre] Forderungen anmelden, [diese aber] vor Beendigung des Liquidationsverfahrens ergänzend anmelden, muss die Liquidationsgruppe [diese] registrieren.

Die Beendigung des Liquidationsverfahrens bezeichnet [seinen] Abschluss mit Bestätigung des Liquidationsberichts durch die Gesellschafterversammlung, die Hauptversammlung oder das Volksgericht.

**§ 14 [Ergänzend angemeldete Forderungen]** Ergänzend angemeldete Forderungen der Gläubiger können nach dem Recht aus noch nicht verteiltem Vermögen der Gesellschaft befriedigt werden. Wenn das noch nicht verteilte Vermögen der Gesellschaft nicht zur vollständigen Befriedigung ausreicht, und Gläubiger behaupten, dass [sie] mit dem Vermögen befriedigt werden [können], welches Gesellschafter bereits aus dem verbleibenden Restvermögen erhalten haben, muss das Volksgericht [dies] unterstützen, soweit seitens der Gläubiger die Nichtanmeldung [ihrer] Forderungen innerhalb der bestimmten Frist nicht grob fahrlässig war.

Wenn Gläubiger oder die Liquidationsgruppe beim Volksgericht einen Antrag auf Konkursliquidation stellen, weil die ergänzend angemeldeten Forderungen nicht vollständig aus dem Vermögen der Gesellschaft befriedigt werden können, das noch nicht verteilt wurde und welches Gesellschafter bereits aus dem verbleibenden Restvermögen erhalten haben, nimmt das Volksgericht [diesen Antrag] nicht an.

**§ 15 [Bestätigung des Liquidationsvorschlags;<sup>10</sup> Schadenersatzhaftung]** Wenn Gesellschaften selbst liquidieren, muss die Gesellschafterversammlung oder die Hauptversammlung über die Bestätigung des Liquidationsvorschlags entscheiden; wenn das Volksgericht die Liquidation organisiert, muss der Liquidationsvorschlag dem Volksgericht zur Bestätigung vorlegen. Ohne Bestätigung des Liquidationsvorschlags darf [ihn] die Liquidationsgruppe nicht ausführen.

Verursacht die Ausführung eines nicht bestätigten Liquidationsvorschlags einen Schaden der Gesellschaft oder der Gläubiger, und behaupten die Gesellschaft, die Gesellschafter oder Gläubiger, dass die Mitglieder der Liquidationsgruppe die Schadenersatzhaftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

<sup>10</sup> Siehe § 187 GesG (Fn. 3).

**第十六条** 人民法院组织清算的，清算组应当自成立之日起六个月内清算完毕。

因特殊情况无法在六个月内完成清算的，清算组应当向人民法院申请延长。

**第十七条** 人民法院指定的清算组在清理公司财产、编制资产负债表和财产清单时，发现公司财产不足清偿债务的，可以与债权人协商制作有关债务清偿方案。

债务清偿方案经全体债权人确认且不损害其他利害关系人利益的，人民法院可依清算组的申请裁定予以认可。清算组依据该清偿方案清偿债务后，应当向人民法院申请裁定终结清算程序。

债权人对债务清偿方案不予确认或者人民法院不予认可的，清算组应当依法向人民法院申请宣告破产。

**第十八条** 有限责任公司的股东、股份有限公司的董事和控股股东未在法定期限内成立清算组开始清算，导致公司财产贬值、流失、毁损或者灭失，债权人主张其在造成损失范围内对公司债务承担赔偿责任的，人民法院应依法予以支持。

有限责任公司的股东、股份有限公司的董事和控股股东因怠于履行义务，导致公司主要财产、账册、重要文件等灭失，无法进行清算，债权人主张其对公司债务承担连带清偿责任的，人民法院应依法予以支持。

上述情形系实际控制人原因造成，债权人主张实际控制人对公司债务承担相应民事责任的，人民法院应依法予以支持。

**§ 16 [Frist für den Abschluss der Liquidation]** Organisiert das Volksgericht die Liquidation, muss die Liquidationsgruppe die Liquidation innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Errichtung abschließen.

Ist es aus besonderen Gründen nicht möglich, die Liquidation innerhalb der sechs Monate abzuschließen, muss die Liquidationsgruppe beim Volksgericht eine Verlängerung beantragen.

**§ 17 [Schuldenbefriedigungsvorschlag; Antrag auf Konkurserklärung]** Wenn die vom Volksgericht bestimmte Liquidationsgruppe bei der Feststellung des Vermögens der Gesellschaft und bei der Erstellung einer Bilanz und Vermögensaufstellung feststellt, dass das Gesellschaftsvermögen zur Befriedigung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, kann [die Liquidationsgruppe] mit den Gläubigern durch Verhandlungen einen entsprechenden Schuldenbefriedigungsvorschlag festlegen.

Wenn der Schuldenbefriedigungsvorschlag von allen Gläubigern bestätigt wird und nicht die Interessen anderer Interessierter verletzt, kann das Volksgericht [diesen] auf Antrag der Liquidationsgruppe durch Verfügung billigen. Nachdem die Liquidationsgruppe die Schulden gemäß diesem Befriedigungsvorschlag befriedigt hat, muss [sie] beim Volksgericht beantragen zu verfügen, dass das Liquidationsverfahren beendet ist.

Wird der Schuldenbefriedigungsvorschlag von den Gläubigern nicht bestätigt oder vom Volksgericht nicht gebilligt, muss die Liquidationsgruppe nach dem Recht beim Volksgericht die Konkurserklärung beantragen.

**§ 18 [Schadenersatzhaftung]** Wenn die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mitglieder des Vorstandes und beherrschende Aktionäre einer Aktiengesellschaft nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eine Liquidationsgruppe bilden und mit der Liquidation begonnen wird,<sup>11</sup> und [dies] zu einer Wertminderung, einem Abfluss, einer Zerstörung oder Vernichtung von Gesellschaftsvermögen führt, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger behaupten, dass diese [Personen] im Umfang der [von ihnen] verursachten Schäden gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Schadenersatzhaftung übernehmen, [dies] unterstützen.

Wenn die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mitglieder des Vorstandes und beherrschende Aktionäre einer Aktiengesellschaft die Erfüllung von Pflichten versäumen, und [dies] zu einer Vernichtung von wesentlichem Vermögen, Buchführungsunterlagen, wichtigen Dokumenten und ähnlichem führt, so dass eine Liquidation nicht möglich ist, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger behaupten, dass diese [Personen] gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die gesamtschuldnerische Haftung für die Befriedigung übernehmen, [dies] unterstützen.

Wenn die oben angeführten Umstände durch tatsächlich beherrschende Personen verursacht werden, und Gläubiger behaupten, dass die tatsächlich beherrschenden Personen gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft eine entsprechende Zivilhaftung übernehmen, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

<sup>11</sup> Vgl. § 184 Satz 3 GesG (Fn. 3).

**第十九条** 有限责任公司的股东、股份有限公司的董事和控股股东，以及公司的实际控制人在公司解散后，恶意处置公司财产给债权人造成损失，或者未经依法清算，以虚假的清算报告骗取公司登记机关办理法人注销登记，债权人主张其对公司债务承担相应赔偿责任的，人民法院应依法予以支持。

**第二十条** 公司解散应当在依法清算完毕后，申请办理注销登记。公司未经清算即办理注销登记，导致公司无法进行清算，债权人主张有限责任公司的股东、股份有限公司的董事和控股股东，以及公司的实际控制人对公司债务承担清偿责任的，人民法院应依法予以支持。

公司未经依法清算即办理注销登记，股东或者第三人在公司登记机关办理注销登记时承诺对公司债务承担责任，债权人主张其对公司债务承担相应民事责任的，人民法院应依法予以支持。

**第二十一条** 有限责任公司的股东、股份有限公司的董事和控股股东，以及公司的实际控制人为二人以上的，其中一人或者数人按照本规定第十八条和第二十条第一款的规定承担民事责任后，主张其他人员按照过错大小分担责任的，人民法院应依法予以支持。

**第二十二条** 公司解散时，股东尚未缴纳的出资均应作为清算财产。股东尚未缴纳的出资，包括到期应缴未缴的出资，以及依照公司法第二十六条和第八十一条的规定分期缴纳尚未届满缴纳期限的出资。

**§ 19 [Haftung wegen Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen]** Wenn die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mitglieder des Vorstandes und beherrschende Aktionäre einer Aktiengesellschaft und tatsächlich beherrschende Personen der Gesellschaft nach Auflösung der Gesellschaft böswillig über Gesellschaftsvermögen verfügen, so dass Gläubiger geschädigt werden, oder wenn [diese Personen die Gesellschaft] nicht nach dem Recht liquidieren, [und] durch einen falschen Liquidationsbericht die Löschung der Registrierung der juristischen Person betrügerisch erreicht haben, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger behaupten, dass diese [Personen] gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die entsprechende Schadenersatzhaftung übernehmen, [dies] unterstützen.

**§ 20 [Registerlöschung,<sup>12</sup> Haftung wegen rechtswidriger Löschung; Garantiehaftung]** Bei der Liquidation der Gesellschaft muss nach Abschluss der Liquidation nach dem Recht die Löschung der Registrierung beantragt werden. Wenn die Gesellschaft die Löschung der Registrierung erledigt, ohne abgewickelt worden zu sein, und [dies] dazu führt, dass die Liquidation nicht durchgeführt werden kann, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger behaupten, dass Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Mitglieder des Vorstandes und beherrschende Aktionäre einer Aktiengesellschaft und tatsächlich beherrschende Personen der Gesellschaft gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft die Haftung für die Befriedigung übernehmen, [dies] unterstützen.

Wenn die Gesellschaft die Löschung der Registrierung erledigt, ohne nach dem Recht abgewickelt worden zu sein, und Gesellschafter oder Dritte bei der Erledigung der Löschung der Registrierung vor dem Gesellschaftsregisterorgan versprechen, die Haftung gegenüber Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu übernehmen, muss das Volksgericht, wenn Gläubiger behaupten, dass diese [Personen] gegenüber den Verbindlichkeiten der Gesellschaft eine entsprechende Zivilhaftung übernehmen, [dies] unterstützen.

**§ 21 [Regress]** Bei einer Mehrzahl der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Mitglieder des Vorstandes und beherrschender Aktionäre einer Aktiengesellschaft und tatsächlich beherrschender Personen der Gesellschaft, von denen eine Person oder mehrere Personen nach § 18 und § 20 Abs. 1 dieser Bestimmung Zivilhaftung übernommen haben, muss das Volksgericht, wenn [diese haftenden Personen] behaupten, dass andere Personen gemäß der Schwere [ihrer] Schuld eine Teilhaftung übernehmen, [dies] nach dem Recht unterstützen.

**§ 22 [Einlagen der Gesellschafter; Haftung]** Während der Auflösung der Gesellschaft müssen Gesellschafter noch nicht eingezahlte Einlagen vollständig in das Liquidationsvermögen einstellen. Als noch nicht eingezahlte Einlagen gelten fällige, zu zahlende Einlagen, die noch nicht eingezahlt wurden, und Einlagen nach den §§ 26, 81 Gesellschaftsgesetz, die in Raten eingezahlt werden und deren Frist für die Einzahlung noch nicht abgelaufen ist.

<sup>12</sup> Vgl. § 189 GesG (Fn. 3).

公司财产不足以清偿债务时，债权人主张未缴出资股东，以及公司设立时的其他股东或者发起人在未缴出资范围内对公司债务承担连带清偿责任的，人民法院应依法予以支持。

**第二十三条** 清算组成员从事清算事务时，违反法律、行政法规或者公司章程给公司或者债权人造成损失，公司或者债权人主张其承担赔偿责任的，人民法院应依法予以支持。

有限责任公司的股东、股份有限公司连续一百八十日以上单独或者合计持有公司百分之一以上股份的股东，依据公司法第一百五十二条第三款的规定，以清算组成员有前款所述行为为由向人民法院提起诉讼的，人民法院应予受理。

公司已经清算完毕注销，上述股东参照公司法第一百五十二条第三款的规定，直接以清算组成员为被告、其他股东为第三人向人民法院提起诉讼的，人民法院应予受理。

**第二十四条** 解散公司诉讼案件和公司清算案件由公司住所地人民法院管辖。公司住所地是指公司主要办事机构所在地。公司办事机构所在地不明确的，由其注册地人民法院管辖。

基层人民法院管辖县、县级市或者区的公司登记机关核准登记公司的解散诉讼案件和公司清算案件；中级人民法院管辖地区、地级市以上的公司登记机关核准登记公司的解散诉讼案件和公司清算案件。

Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht für die Befriedigung der Verbindlichkeiten ausreicht, und Gläubiger behaupten, dass [es] Gesellschafter [gibt], die [ihre] Einlage nicht eingezahlt haben, und dass bei der Errichtung der Gesellschaft andere Gesellschafter oder Gründer gegenüber Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Umfang der nicht eingezahlten Einlagen die Haftung für die Befriedigung übernommen haben, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

**§ 23 [Schadenersatz gegen Mitglieder der Liquidationsgruppe]** Wenn die Mitglieder der Liquidationsgruppe bei der Ausführung von Liquidationsangelegenheiten gegen Gesetze, Verwaltungsnormen oder die Satzung der Gesellschaft verstoßen, so dass die Gesellschaft oder Gläubiger geschädigt werden, muss das Volksgericht, wenn die Gesellschaft oder Gläubiger behaupten, dass diese [Personen] die Schadenersatzhaftung übernehmen, [dies] unterstützen.

Wenn Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktionäre, die fortgesetzt mindestens 180 Tage allein oder zusammen mindestens ein Prozent der Anteile innehaben, gemäß § 152 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz wegen Handlungen nach dem vorherigen Absatz vor dem Volksgericht Klage gegen Mitglieder der Liquidationsgruppe erheben, muss das Volksgericht [diese Klage] annehmen.

Wenn die Liquidation der Gesellschaft bereits abgeschlossen und [die Registrierung der Gesellschaft] gelöscht ist, und die in dem vorherigen Absatz genannten Gesellschafter gemäß § 152 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz Klage direkt gegen die Mitglieder der Liquidationsgruppe als Beklagte und andere Gesellschafter als Dritte vor dem Volksgericht erheben, muss das Volksgericht [diese Klage] annehmen.

**§ 24 [Örtliche und sachliche Zuständigkeit]** Für Prozesse und Fälle zur Auflösung von Gesellschaften und Fälle der Liquidation von Gesellschaften ist das Volksgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Sitz der Gesellschaft ist der Sitz des wesentlichen Geschäftsorgans. Ist der Sitz des Geschäftsorgans der Gesellschaft unklar, ist das Volksgericht am Ort der Registrierung zuständig.

Die Gerichte der unteren Stufe sind zuständig für Prozesse und Fälle zur Auflösung von Gesellschaften und Fälle der Liquidation von Gesellschaften, deren Registrierung das Gesellschaftsregisterorgan des Kreises, der Stadt auf Kreisebene oder des Bezirks gebilligt hat; die Gerichte der mittleren Stufe sind zuständig für Prozesse und Fälle zur Auflösung von Gesellschaften und Fälle der Liquidation von Gesellschaften, deren Registrierung das Gesellschaftsregisterorgan oberhalb des Bezirks oder der Stadt auf Kreisebene gebilligt hat.

Übersetzung, Anmerkungen und Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern: *Knut Benjamin Piffler, Hamburg*

# Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen

## 社会团体登记管理条例

(1998 年 10 月 25 日国务院令  
第 250 号发布)<sup>2</sup>

### 目录

- 第一章 总 则
- 第二章 管 辖
- 第三章 成立登记
- 第四章 变更登记、注销登记
- 第五章 监督管理
- 第六章 罚 则
- 第七章 附 则

## 第一章 总 则

**第一条** 为了保障公民的结社自由，维护社会团体的合法权益，加强对社会团体的登记管理，促进社会主义物质文明、精神文明建设，制定本条例。

**第二条** 本条例所称社会团体，是指中国公民自愿组成，为实现会员共同意愿，按照其章程开展活动的非营利性社会组织。

国家机关以外的组织可以作为单位会员加入社会团体。

**第三条** 成立社会团体，应当经其业务主管单位审查同意，并依照本条例的规定进行登记。

社会团体应当具备法人条件。

下列团体不属于本条例规定登记的范围：

## Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen<sup>1</sup>

(Am 25. Oktober 1998 vom Staatsrat durch Dekret Nr. 250 bekannt gemacht)

### Inhaltsübersicht

- 1. Kapitel: Allgemeine Regeln
- 2. Kapitel: Zuständigkeit
- 3. Kapitel: Eintragung der Gründung
- 4. Kapitel: Eintragung von Änderungen und Löschungen
- 5. Kapitel: Aufsicht
- 6. Kapitel: Strafreregeln
- 7. Kapitel: Ergänzende Regeln

## 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Zielsetzung]** Um die Vereinigungsfreiheit der Bürger zu gewährleisten, die legalen Rechte und Interessen der Vereine zu schützen, die Eintragung und Verwaltung der Vereine zu stärken und um den Aufbau der materiellen und geistigen Zivilisation des Sozialismus zu fördern, wird diese Verordnung erlassen.

**§ 2 [Begriff des Vereins]** Verein im Sinne dieser Verordnung ist eine nicht auf Gewinn gerichtete gesellschaftliche Organisation, die von chinesischen Bürgern aus freiem Willen zur Verwirklichung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder gebildet wird und die gemäß ihrer Satzung Bestätigung entfaltet.

[Alle] Organisationen außer staatlichen Behörden können als Mitgliedereinheiten behandelt werden und einem Verein beitreten.

**§ 3 [Registrierungserfordernis]** Bei Gründung eines Vereins muss dies von der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt, sowie die Eintragung gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.

Vereine müssen die Voraussetzungen für juristische Personen erfüllen.

Folgende Körperschaften fallen nicht in den Bereich der Eintragung nach dieser Verordnung:

<sup>1</sup> Der Begriff 社会团体 ist wörtlich mit „gesellschaftliche Körperschaften“ zu übersetzen.

<sup>2</sup> Quelle: Amtsblatt des Staatsrats [ 国务院公报 ] 1998, Nr. 27, S. 1028 ff.

(一) 参加中国人民政治协商会议的人民团体;

(二) 由国务院机构编制管理机关核定, 并经国务院批准免于登记的团体;

(三) 机关、团体、企业事业单位内部经本单位批准成立、在本单位内部活动的团体。

**第四条** 社会团体必须遵守宪法、法律、法规和国家政策, 不得反对宪法确定的基本原则, 不得危害国家的统一、安全和民族的团结, 不得损害国家利益、社会公共利益以及其他组织和公民的合法权益, 不得违背社会道德风尚。社会团体不得从事营利性经营活动。

**第五条** 国家保护社会团体依照法律、法规及其章程开展活动, 任何组织和个人不得非法干涉。

**第六条** 国务院民政部门 and 县级以上地方各级人民政府民政部门是本级人民政府的社会团体登记管理机关 (以下简称登记管理机关)。

国务院有关部门和县级以上地方各级人民政府有关部门、国务院或者县级以上地方各级人民政府授权的组织, 是有关行业、学科或者业务范围内社会团体的业务主管单位 (以下简称业务主管单位)。

(1) Körperschaften des Volks, die an der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volks teilnehmen;<sup>3</sup>

(2) Körperschaften, die von Behörden des Staatsrats zur Aufstellung und Verwaltung von Organen überprüft und genehmigt wurden, und deren Befreiung von der Eintragung vom Staatsrat genehmigt wurde;<sup>4</sup>

(3) Körperschaften, die innerhalb einer Behörde, einer Körperschaft, einer Unternehmens- oder Institutionseinheit mit Genehmigung dieser Einheit gegründet wurden, und innerhalb dieser Einheit tätig werden.<sup>5</sup>

**§ 4 [Bindung an Recht und Moral]** Vereine müssen die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsnormen und die staatlichen politischen Richtlinien befolgen, sie dürfen sich nicht gegen die grundlegenden Prinzipien der Verfassung stellen, dürfen nicht die staatliche Einheit, Sicherheit und den Volksgruppenzusammenhalt gefährden, dürfen nicht den Staatsinteressen, den öffentlichen Interessen der Gesellschaft und den legalen Rechten und Interessen anderer Organisationen und Bürger schaden, und dürfen nicht gegen die gesellschaftliche Moral und Sitte verstoßen. Vereine dürfen nicht auf Gewinn gerichtete Aktivitäten tätigen.

**§ 5 [Staatlicher Schutz]** Der Staat schützt die Aktivitäten, welche die Vereine gemäß den Gesetzen, den Rechtsnormen und ihren Satzungen entfalten; andere Organisationen und Einzelpersonen dürfen nicht widerrechtlich in diese eingreifen.

**§ 6 [Register und Verwaltungsbehörden, für die Geschäfte zuständige Einheiten]** Die Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates und die Abteilungen für Zivilverwaltung der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene sind die Behörden für die Eintragung und die Verwaltung der Vereine der Volksregierungen auf entsprechender Ebene (im Folgenden Behörden für Eintragung und Verwaltung genannt).

Die entsprechenden Abteilungen des Staatsrates und der Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene, sowie die durch den Staatsrat oder durch die Volksregierungen auf und oberhalb der Kreisebene ermächtigten Organisationen sind die für die Geschäfte [von Vereinen] zuständigen Einheiten in dem betreffenden Gewerbe-, Fach-

<sup>3</sup> Die offizielle Kommentierung zur Vereinsverordnung verweist hier ausschließlich auf bestehende Massenorganisationen und nennt den Chinesischen Landesweiten Gewerkschaftsbund [ 中华全国总工会 ], den Chinesischen Kommunistischen Jugendverband [ 共青团中央 ], den Chinesischen Landesweiten Frauenverband [ 中华全国妇女联合会 ], die Chinesische Gesellschaft für Wissenschaft und Technik [ 中国科学技术协会 ], die Chinesische Landesweite Föderation der zurückgekehrten Auslandschinesen [ 中华全国归国华侨联合会 ], die Chinesische Landesweite Vereinigung der Taiwaner Landsleute [ 中华全国台湾同胞联谊会 ], die Chinesische Landesweite Jugendliga [ 中华全国青年联合会 ] und den Chinesischen Landesweiten Industrie- und Handelsverband [ 中华工商业联合会 ]. Siehe *Büro für Recht und Politik des Rechtsordnungsamts des Staatsrats/Büro für nichtgewinnorientierte Organisationen des Ministeriums für Zivilverwaltung (Hrsg.)* [ 国务院法制办政司 / 民政部民间组织管理局 ], Kommentierung zur „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und zur „Vorläufigen Verordnung zur Registrierung und Verwaltung der von Bürgern organisierten nichtkommerziellen Institutionen“ [ 《社会团体登记管理条例》《民办非企业单位登记管理暂行条例》释义 ], (hier und im Folgenden: offizielle Kommentierung) Beijing 1999, S. 16 f.

<sup>4</sup> Der offiziellen Kommentierung (Fn. 3), S. 17, zur Vereinsverordnung zufolge wird hier auf Körperschaften verwiesen, bei denen die genannten Verwaltungsbehörden des Staatsrats den Personalplan, die Aufgaben und den Organisationsaufbau festlegen. Mit einer entsprechenden Befreiung durch den Staatsrat, muss bei diesen Körperschaften keine Eintragung erfolgen. Lokale Behörden zur Aufstellung und Verwaltung von Organen und die lokalen Volksregierungen können laut Kommentierung keine Befreiung erteilen. Der Kommentar begründet die Freistellung mit der so im Vorfeld geschaffenen engen Kontrolle und Festlegung der betreffenden Körperschaften durch die Verwaltung, wodurch sich eine weitergehende administrative Erfassung erübrige. Zu der Frage, welche Körperschaften auf diesem Wege konkret von der Eintragung befreit werden können, verweist der Kommentar auf laufende Forschungs- und Entwurfsarbeiten unter anderem des Ministeriums für Zivilverwaltung.

<sup>5</sup> Die offizielle Kommentierung (Fn. 3), S. 17, führt hier exemplarisch Debattier- und Poesieklubs an Hochschulen und Kalligraphie- und Malereiklubs, Bridge- oder Briefmarkenklubs in Unternehmens- und Institutionseinheiten an. Körperschaften innerhalb einer Einheit benötigen laut der Kommentierung zur Gründung die Genehmigung ihrer Einheit, welche in Folge die Aufsicht und die Verwaltung über die Aktivitäten der Körperschaft übernimmt. Der Kommentierung zufolge ist für derartige Körperschaften zum einen wesentlich, dass sie ihre Mitglieder ausschließlich innerhalb der betreffenden Einheit rekrutieren, und zum anderen, dass sich ihre Aktivitäten auf diese Einheit beschränken und keinesfalls darüber hinaus wirken.

oder Berufsbereich (im Folgenden für die Geschäfte [von Vereinen] zuständigen Einheiten genannt).

法律、行政法规对社会团体的监督管理另有规定的，依照有关法律、行政法规的规定执行。

Wenn Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen andere Bestimmungen zur Aufsicht von Vereinen enthalten, werden diese gemäß den Bestimmungen der betreffenden Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen durchgeführt.

## 第二章 管 辖

**第七条** 全国性的社会团体，由国务院的登记管理机关负责登记管理；地方性的社会团体，由所在地人民政府的登记管理机关负责登记管理；跨行政区域的社会团体，由所跨行政区域的共同上一级人民政府的登记管理机关负责登记管理。

**第八条** 登记管理机关、业务主管单位与其管辖的社会团体的住所不在一地的，可以委托社会团体住所地的登记管理机关、业务主管单位负责委托范围内的监督管理工作。

## 第三章 成立登记

**第九条** 申请成立社会团体，应当经其业务主管单位审查同意，由发起人向登记管理机关申请筹备。

**第十条** 成立社会团体，应当具备下列条件：

- (一) 有 50 个以上的个人会员或者 30 个以上的单位会员；个人会员、单位会员混合组成的，会员总数不得少于 50 个；
- (二) 有规范的名称和相应的组织机构；
- (三) 有固定的住所；
- (四) 有与其业务活动相适应的专职工作人员；
- (五) 有合法的资产和经费来源，全国性的社会团体有 100 万元以上活动资金，地方性的社会团体和跨行政区域的社会团体有 3 万元以上活动资金；

## 2. Kapitel: Zuständigkeit

**§ 7 [Zuständige Register- und Verwaltungsbehörden]** Die Eintragung und Verwaltung landesweiter Vereine verantwortet die Behörde für Eintragung und Verwaltung des Staatsrates. Die Eintragung und Verwaltung lokaler Vereine verantwortet die Behörde für Eintragung und Verwaltung derjenigen Volksregierung, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat; die Eintragung und Verwaltung von Vereinen, die in mehr als einem Verwaltungsbezirke tätig sind, verantwortet die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Volksregierung der nächsthöheren gemeinsamen Ebene.

**§ 8 [Besondere Zuständigkeit]** Wenn die Behörde für Eintragung und Verwaltung, die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit und der Sitz des Vereins, für den sie zuständig sind, nicht übereinstimmen, können die Behörde für Eintragung und Verwaltung am Vereins-sitz und die für die Geschäfte [von Vereinen] zuständige Einheit mit der Verantwortung für die Aufsicht in einem übertragenen Bereich beauftragt werden.

## 3. Kapitel: Eintragung der Gründung

**§ 9 [Gründungsantrag]** Beantragt ein Verein die Gründung, muss dies von der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt und von den Gründern bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung beantragt und vorbereitet werden.

**§ 10 [Gründungsvoraussetzungen]** Für die Gründung eines Vereins müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- (1) er hat mindestens 50 Einzelpersonen<sup>6</sup> als Mitglieder oder mindestens 30 Einheiten als Mitglieder; besteht [der Verein] aus Einzelpersonen und Einheiten als Mitglieder, darf die Gesamtmitgliederzahl nicht unter 50 liegen;
- (2) er verfügt über eine genormte Bezeichnung und angemessene Organisationsorgane;
- (3) er hat einen festen Sitz;<sup>7</sup>
- (4) er hat hauptamtliche Mitarbeiter, die für seine geschäftlichen Aktivitäten geeignet sind;
- (5) er hat legales Vermögen und Finanzquellen; landesweite Vereine haben Fonds für Aktivitäten von über RMB 100.000 Yuan, territoriale Vereine und Vereine, die in mehr als einem Verwaltungsbezirk tätig sind, haben Fonds für Aktivitäten von über RMB 30.000 Yuan;

<sup>6</sup> Die offizielle Kommentierung (Fn. 3), S. 30, stellt hier klar, dass Mitglieder über die chinesische Staatsbürgerschaft verfügen müssen und eine Vereinsmitgliedschaft ausländischer oder staatenloser Personen nicht möglich ist.

<sup>7</sup> Laut offizieller Kommentierung (Fn. 3), S. 31, darf ein Verein sich seine Räumlichkeiten weder mit einer anderen Organisation teilen, noch darf er seinen Sitz in privaten Räumlichkeiten einrichten.

(六) 有独立承担民事责任的能力。

社会团体的名称应当符合法律、法规的规定，不得违背社会道德风尚。社会团体的名称应当与其业务范围、成员分布、活动地域相一致，准确反映其特征。全国性的社会团体的名称冠以“中国”、“全国”、“中华”等字样的，应当按照国家有关规定经过批准，地方性的社会团体的名称不得冠以“中国”、“全国”、“中华”等字样。

**第十一条** 申请筹备成立社会团体，发起人应当向登记管理机关提交下列文件：

- (一) 筹备申请书；
- (二) 业务主管单位的批准文件；
- (三) 验资报告、场所使用权证明；
- (四) 发起人和拟任负责人的基本情况、身份证明；
- (五) 章程草案。

**第十二条** 登记管理机关应当自收到本条例第十一条所列全部有效文件之日起 60 日内，作出批准或者不批准筹备的决定；不批准的，应当向发起人说明理由。

**第十三条** 有下列情形之一的，登记管理机关不予批准筹备：

- (一) 有根据证明申请筹备的社会团体的宗旨、业务范围不符合本条例第四条的规定的；
- (二) 在同一行政区域内已有业务范围相同或者相似的社会团体，没有必要成立的；
- (三) 发起人、拟任负责人正在或者曾经受到剥夺政治权利的刑事处罚，或者不具有完全民事行为能力；
- (四) 在申请筹备时弄虚作假的；
- (五) 有法律、行政法规禁止的其他情形的。

(6) er hat die Fähigkeit, unabhängig zivile Haftung zu übernehmen.

Die Vereinsbezeichnung muss mit den Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen übereinstimmen; sie darf nicht gegen die gesellschaftliche Moral und Sitte verstoßen. Die Bezeichnung eines Vereins muss mit seinem Tätigkeitsbereich, seiner Mitgliederverteilung und dem territorialen Gebiet seiner Aktivitäten übereinstimmen, sowie seine besonderen Merkmale präzise wiedergeben. Wenn den Bezeichnungen landesweiter Vereine Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden, muss dies gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen genehmigt werden; den Bezeichnungen territorialer Vereine dürfen nicht Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden.

**§ 11 [Inhalt des Vorbereitungsantrags]** Zur Beantragung der Vorbereitung der Gründung eines Vereins müssen die Gründer folgende Schriftstücke bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung einreichen:

- (1) ein vorbereitender schriftlicher Antrag;
- (2) das genehmigende Schriftstück der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit;
- (3) ein Bericht über die Überprüfung des Kapitals und der Nachweis über das Nutzungsrecht der Stätte [am Sitz des Vereins];
- (4) Nachweise über die grundlegenden Verhältnisse und die Identität der Gründer und der designierten Verantwortlichen;
- (5) ein Satzungsentwurf.

**§ 12 [Genehmigung]** Die Behörde für Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 60 Tagen nach Empfang der in § 11 dieser Verordnung aufgezählten gültigen Schriftstücke eine Entscheidung treffen, ob sie die Vorbereitung genehmigt oder nicht; wenn die Behörde nicht genehmigt, muss sie den Gründern die Ursache erklären.

**§ 13 [Genehmigungshindernisse]** Wenn einer der folgenden Umstände vorliegt, genehmigt die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Vorbereitung nicht:

- (1) Es gibt glaubhafte Nachweise, dass der Zweck oder der Tätigkeitsbereich des Vereins, der die Vorbereitung beantragt, nicht den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung entspricht;
- (2) im gleichen Verwaltungsbezirk gibt es bereits einen Verein mit dem gleichen oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich, [so dass] die Gründung [eines weiteren Vereins] nicht notwendig ist;
- (3) gegen die Gründer oder die designierten Verantwortlichen wurden oder werden gerade strafrechtliche Sanktionen zur Aberkennung der politischen Rechte verhängt, oder sie verfügen nicht über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit;
- (4) bei der Beantragung der Vorbereitung wurde getäuscht;
- (5) es liegen andere Umstände vor, die durch Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen verboten sind.

**第十四条** 筹备成立的社会团体，应当自登记管理机关批准筹备之日起 6 个月内召开会员大会或者会员代表大会，通过章程，产生执行机构、负责人和法定代表人，并向登记管理机关申请成立登记。筹备期间不得开展筹备以外的活动。

社会团体的法定代表人，不得同时担任其他社会团体的法定代表人。

**第十五条** 社会团体的章程应当包括下列事项：

- (一) 名称、住所；
- (二) 宗旨、业务范围和活动地域；
- (三) 会员资格及其权利、义务；
- (四) 民主的组织管理制度，执行机构的产生程序；
- (五) 负责人的条件和产生、罢免的程序；
- (六) 资产管理和使用的原则；
- (七) 章程的修改程序；
- (八) 终止程序和终止后资产的处理；
- (九) 应当由章程规定的其他事项。

**第十六条** 登记管理机关应当自收到完成筹备工作的社会团体的登记申请书及有关文件之日起 30 日内完成审查工作。对没有本条例第十三条所列情形，且筹备工作符合要求、章程内容完备的社会团体，准予登记，发给《社会团体法人登记证书》。登记事项包括：

- (一) 名称；
- (二) 住所；
- (三) 宗旨、业务范围和活动地域；
- (四) 法定代表人；
- (五) 活动资金；
- (六) 业务主管单位。

**§ 14 [Vorbereitung und Gründungsantrag]** Vereine, welche die Gründung vorbereiten, müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der Vorbereitung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung eine Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederabgeordnetenversammlung einberufen, eine Satzung verabschieden, ein Exekutivorgan, die Verantwortlichen und einen gesetzlichen Repräsentanten bestellen, und bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung die Eintragung der Gründung beantragen. Während der Vorbereitungszeit darf der Verein keine anderen Aktivitäten als die der Vorbereitung entfalten.

Der gesetzliche Repräsentant des Vereins darf nicht zugleich gesetzlicher Repräsentant eines anderen Vereins sein.

**§ 15 [Inhalt der Satzung]** Die Vereinssatzung muss Folgendes enthalten:

- (1) die Bezeichnung, den Sitz;
- (2) den Zweck, den Tätigkeitsbereich und das territoriale Gebiet der Aktivitäten;
- (3) die Mitgliederqualifikation und die Rechte und Pflichten [der Mitglieder];
- (4) ein demokratisches Organisations- und Verwaltungssystem, das Verfahren zur Bestellung des Exekutivorgans;
- (5) die Anforderungen an die Verantwortlichen und das Verfahren zu ihrer Bestellung und Abberufung;
- (6) die Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens;
- (7) das Verfahren zur Satzungsänderung;
- (8) das Verfahren zur Beendigung des Vereins und die Behandlung des Vermögens nach Beendigung;
- (9) anderes, das durch Satzung bestimmt werden muss.

**§ 16 [Eintragung]** Die Behörde für Eintragung und Verwaltung muss innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Eintragungsantrags des Vereins, der die vorbereitenden Arbeiten abschließt, und der entsprechenden Schriftstücke die Prüfungsarbeiten abschließen. Vereinen, bei denen keiner der in § 13 dieser Verordnung aufgeführten Umstände vorliegt, und deren vorbereitenden Arbeiten den Anforderungen entsprechen und deren Satzungsinhalt vollständig ist, genehmigt sie die Eintragung und stellt eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus. Die Eintragung umfasst:

- (1) die Bezeichnung;
- (2) den Sitz;
- (3) den Zweck, den Tätigkeitsbereich und das territoriale Gebiet der Aktivitäten;
- (4) den gesetzlichen Repräsentanten;
- (5) die Fonds für Aktivitäten;
- (6) die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit.

对不予登记的,应当将不予登记的决定通知申请人。

**第十七条** 依照法律规定,自批准成立之日起即具有法人资格的社会团体,应当自批准成立之日起60日内向登记管理机关备案。登记管理机关自收到备案文件之日起30日内发给《社会团体法人登记证书》。社会团体备案事项,除本条例第十六条所列事项外,还应当包括业务主管单位依法出具的批准文件。

**第十八条** 社会团体凭《社会团体法人登记证书》申请刻制印章,开立银行帐户。社会团体应当将印章式样和银行帐号报登记管理机关备案。

**第十九条** 社会团体成立后拟设立分支机构、代表机构的,应当经业务主管单位审查同意,向登记管理机关提交有关分支机构、代表机构的名称、业务范围、场所和主要负责人等情况的文件,申请登记。

社会团体的分支机构、代表机构是社会团体的组成部分,不具有法人资格,应当按照其所属于的社会团体的章程所规定的宗旨和业务范围,在该社会团体授权的范围内开展活动、发展会员。社会团体的分支机构不得再设立分支机构。社会团体不得设立地域性的分支机构。

#### 第四章 变更登记、注销登记

**第二十条** 社会团体的登记事项、备案事项需要变更的,应当自业务主管单位审查同意之日起30日内,向登记管理机关申请变更登记、变更备案(以下统称变更登记)。社会团体修改章程,应当自业务主管单位审查同意之日起30日内,报登记管理机关核准。

**第二十一条** 社会团体有下列情形之一的,应当在业务主管单位审查同意后,向登记管理机关申请注销登记、注销备案(以下统称注销登记):

Wird die Eintragung nicht genehmigt, muss diese Entscheidung den Antragstellern mitgeteilt werden.

**§ 17 [Meldung zu den Akten]** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen sich Vereine, die von dem Tag der Genehmigung der Gründung an die Eigenschaft einer juristischen Person haben, innerhalb von 60 Tagen nach der Genehmigung der Gründung bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung zu den Akten melden. Die Behörde für Eintragung und Verwaltung stellt innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schriftstücks, mit dem der Verein sich zu den Akten meldet, eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ aus. Von Vereinen zu den Akten zu melden ist außer den in § 16 dieser Verordnung angeführten Gegenständen auch das von der für die Geschäfts [des Vereins] zuständigen Einheit nach dem Recht ausgefertigte Genehmigungsschriftstück.

**§ 18 [Siegel und Konten]** Vereine beantragen auf Grund der „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ die Erstellung von Siegeln und eröffnen Bankkonten. Vereine müssen der Behörde für Eintragung und Verwaltung Muster der Siegel und Kontonummern zu den Akten melden.

**§ 19 [Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane]** Planen Vereine nach der Gründung die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorganen, muss dies von der für die Geschäfts [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt werden; bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung muss die Eintragung durch Einreichen von Schriftstücken unter anderem mit der entsprechenden Bezeichnung der Zweigniederlassung oder des Repräsentanzorgans, dem Tätigkeitsbereich, der Stätte und den wesentlichen Verantwortlichen beantragt werden.

Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane eines Vereins sind Bestandteil des Vereins und verfügen nicht über die Eigenschaft einer juristischen Person; sie müssen mit dem satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins übereinstimmen, dem sie zugehörig sind, im Rahmen der Ermächtigung durch den Verein Aktivitäten entfalten und Mitglieder aufnehmen. Zweigniederlassungen eines Vereins dürfen nicht wiederum Zweigniederlassungen errichten. Vereine dürfen keine territorialen Zweigniederlassungen errichten.

#### 4. Kapitel: Eintragung von Änderungen und Löschungen

**§ 20 [Änderungen]** Ist es erforderlich die Gegenstände zu ändern, die der Verein hat eintragen lassen und zu den Akten gemeldet hat, muss innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung eine Änderung der Eintragung und eine Änderung der Meldung zu den Akten beantragt werden (im Folgenden gemeinsam als Eintragung von Änderungen bezeichnet). Ändert der Verein die Satzung, muss er dies der Behörde für Eintragung und Verwaltung innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit melden.

**§ 21 [Löschung]** Wenn bei einem Verein einer der folgenden Umstände vorliegt, muss er nach Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung und der Mel-

(一) 完成社会团体章程规定的宗旨的;

(二) 自行解散的;

(三) 分立、合并的;

(四) 由于其他原因终止的。

**第二十二条** 社会团体在办理注销登记前, 应当在业务主管单位及其他有关机关的指导下, 成立清算组织, 完成清算工作。清算期间, 社会团体不得开展清算以外的活动。

**第二十三条** 社会团体应当自清算结束之日起 15 日内向登记管理机关办理注销登记。办理注销登记, 应当提交法定代表人签署的注销登记申请书、业务主管单位的审查文件和清算报告书。登记管理机关准予注销登记的, 发给注销证明文件, 收缴该社会团体的登记证书、印章和财务凭证。

**第二十四条** 社会团体撤销其所属分支机构、代表机构的, 经业务主管单位审查同意后, 办理注销手续。社会团体注销的, 其所属分支机构、代表机构同时注销。

**第二十五条** 社会团体处分注销后的剩余财产, 按照国家有关规定办理。

**第二十六条** 社会团体成立、注销或者变更名称、住所、法定代表人, 由登记管理机关予以公告。

## 第五章 监督管理

**第二十七条** 登记管理机关履行下列监督管理职责:

(一) 负责社会团体的成立、变更、注销的登记或者备案;

(二) 对社会团体实施年度检查;

(三) 对社会团体违反本条例的问题进行监督检查, 对社会团体违反本条例的行为给予行政处罚。

到 den Akten beantragen (im Folgenden gemeinsam als Eintragung von Löschungen bezeichnet):

(1) der satzungsmäßige Zweck des Vereins wurde vollendet;

(2) Selbstauflösung;

(3) Spaltung und Verschmelzung;

(4) Beendigung aus anderem Grund.

**§ 22 [Liquidation]** Bevor ein Verein die Löschung der Eintragung erledigt, muss er unter der Leitung der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und anderer betroffener Behörden eine Abwicklungsorganisation gründen und die Abwicklungsarbeiten vollenden. Während der Zeit der Abwicklung darf der Verein keine anderen Aktivitäten als die der Abwicklung entfalten.

**§ 23 [Löschungsverfahren]** Der Verein muss innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der Abwicklung bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung erledigen. Wenn er die Löschung der Eintragung erledigt, muss er einen vom gesetzlichen Repräsentanten unterzeichneten Antrag auf Löschung der Eintragung, das Prüfungsschriftstück der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und einen schriftlichen Abwicklungsbericht einreichen. Genehmigt die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Löschung der Eintragung, stellt sie ein Schriftstück aus, das die Löschung nachweist, und zieht Eintragungsurkunde, Siegel und Buchhaltungsbelege ein.

**§ 24 [Löschung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzorganen]** Widerruft ein Verein ihm zugehörige Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorgane, erledigt er nach Prüfung und Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit die Löschungsformalitäten. Wird ein Verein gelöscht, erlöschen zugleich die ihm zugehörigen Zweigniederlassungen und Repräsentanzorgane.

**§ 25 [Nach Auflösung verbleibendes Vereinsvermögen]** Mit dem verbleibenden Vermögen eines Vereins, der die Löschung erledigt hat, wird gemäß den entsprechenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen verfahren.

**§ 26 [Bekanntmachung]** Begründet, löscht oder ändert ein Verein seine Bezeichnung, seinen Sitz oder seinen gesetzlichen Repräsentanten, wird dies von der Behörde für Eintragung und Verwaltung bekannt gemacht.

## 5. Kapitel: Aufsicht

**§ 27 [Aufsicht durch die Register- und Verwaltungsbehörden]** Die Behörden für Eintragung und Verwaltung erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

(1) Sie verantworten die Eintragung oder Meldung zu den Akten der Gründung, Änderung oder Löschung von Vereinen;

(2) sie führen die Jahresprüfung der Vereine durch;

(3) sie beaufsichtigen und prüfen die Probleme, wenn ein Verein gegen diese Verordnung verstößt, und verhängen gegen Handlung

**第二十八条** 业务主管单位履行下列监督管理职责:

(一) 负责社会团体筹备申请、成立登记、变更登记、注销登记前的审查;

(二) 监督、指导社会团体遵守宪法、法律、法规和国家政策, 依据其章程开展活动;

(三) 负责社会团体年度检查的初审;

(四) 协助登记管理机关和其他有关部门查处社会团体的违法行为;

(五) 会同有关机关指导社会团体的清算事宜。

业务主管单位履行前款规定的职责, 不得向社会团体收取费用。

**第二十九条** 社会团体的资金来源必须合法, 任何单位和个人不得侵占、私分或者挪用社会团体的资产。

社会团体的经费, 以及开展章程规定的活动按照国家有关规定所取得的合法收入, 必须用于章程规定的业务活动, 不得在会员中分配。

社会团体接受捐赠、资助, 必须符合章程规定的宗旨和业务范围, 必须根据与捐赠人、资助人约定的期限、方式和合法用途使用。社会团体应当向业务主管单位报告接受、使用捐赠、资助的有关情况, 并应当将有关情况以适当方式向社会公布。

社会团体专职工作人员的工资和保险福利待遇, 参照国家对事业单位的有关规定执行。

**第三十条** 社会团体必须执行国家规定的财务管理制度, 接受财政部门的监督; 资产来源属于国家拨款或者社会捐赠、资助的, 还应当接受审计机关的监督。

gen, mit denen die Vereine gegen diese Verordnung verstoßen, Verwaltungssanktionen.

**§ 28 [Aufsicht durch die Patenorganisationen]** Die für die Geschäfte [der Vereine] zuständigen Einheiten erfüllen die folgenden Aufsichtspflichten:

(1) Sie verantworten die vorangehende Prüfung der Antragsvorbereitung, der Eintragung der Gründung, der Eintragung von Änderungen und der Eintragung von Löschungen;

(2) sie beaufsichtigen und leiten die Einhaltung der Verfassung, der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien durch den Verein, sowie dessen satzungsmäßige Entfaltung von Aktivitäten;

(3) sie verantworten die Erstprüfung bei der Jahresprüfung des Vereins;

(4) sie wirken bei der Untersuchung und Bestrafung rechtswidriger Handlungen des Vereins durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung und andere betroffene Abteilungen mit;

(5) sie leiten gemeinsam mit den betroffenen Behörden die Abwicklung.

Bei der Erfüllung der im vorigen Absatz bestimmten Pflichten dürfen die für die Geschäfte [der Vereine] zuständigen Einheiten gegenüber dem Verein keine Gebühren erheben.

**§ 29 [Vermögen und Verwendungsprinzipien]** Das Vereinsvermögen muss aus legalen Quellen stammen; keine Einheit und kein Einzeler darf das Vereinsvermögen mit Beschlagnahme belegen, privat aufteilen oder zweckentfremden.

Einnahmen eines Vereins und [andere] legale Einkünfte, die gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen aus der Entfaltung satzungsmäßiger Aktivitäten gewonnen wurden, müssen für seine satzungsmäßigen geschäftlichen Aktivitäten verwendet werden und dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Nimmt ein Verein Spenden oder finanzielle Hilfe entgegen, muss dies dem satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich entsprechen und er muss sie entsprechend der Frist, der Form und dem Verwendungszweck, welche mit dem Spender oder Geldgeber vereinbart worden sind, verwenden. Der Verein muss der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit die entsprechenden Umstände bei Entgegennahme und Verwendung von Spenden und finanzieller Hilfe melden und muss der Allgemeinheit die entsprechenden Umstände in geeigneter Form bekanntmachen.

Der Lohn und die Versicherungs- und Sozialleistungen der hauptamtlichen Mitarbeiter eines Vereins werden unter Bezugnahme auf die entsprechenden nationalen Bestimmungen über Institutionseinheiten durchgeführt.

**§ 30 [Rechnungsprüfung]** Vereine müssen das staatlich bestimmte Finanzverwaltungssystem durchführen und sich der Aufsicht der Finanzabteilungen unterwerfen; Vereine, deren Vermögen aus staatlichen Mittelzuweisungen oder aus gesellschaftlichen Spenden oder finanziellen Hilfen stammt, müssen sich zusätzlich der Aufsicht durch die Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen.

社会团体在换届或者更换法定代表人之前，登记管理机关、业务主管单位应当组织对其进行财务审计。

**第三十一条** 社会团体应当于每年 3 月 31 日前向业务主管单位报送上一年度的工作报告，经业务主管单位初审同意后，于 5 月 31 日前报送登记管理机关，接受年度检查。工作报告的内容包括：本社会团体遵守法律法规和国家政策的情况、依照本条例履行登记手续的情况、按照章程开展活动的情况、人员和机构变动的情况以及财务管理的情况。

对于依照本条例第十七条的规定发给《社会团体法人登记证书》的社会团体，登记管理机关对其应当简化年度检查的内容。

## 第六章 罚 则

**第三十二条** 社会团体在申请登记时弄虚作假，骗取登记的，或者自取得《社会团体法人登记证书》之日起 1 年未开展活动的，由登记管理机关予以撤销登记。

**第三十三条** 社会团体有下列情形之一的，由登记管理机关给予警告，责令改正，可以限期停止活动，并可以责令撤换直接负责的主管人员；情节严重的，予以撤销登记；构成犯罪的，依法追究刑事责任：

- （一）涂改、出租、出借《社会团体法人登记证书》，或者出租、出借社会团体印章的；
- （二）超出章程规定的宗旨和业务范围进行活动的；
- （三）拒不接受或者不按照规定接受监督检查的；
- （四）不按照规定办理变更登记；
- （五）擅自设立分支机构、代表机构，或者对分支机构、代表机构疏于管理，造成严重后果的；
- （六）从事营利性的经营活动的；

Vor dem Amtszeitwechsel oder dem Wechsel des gesetzlichen Repräsentanten eines Vereins müssen die Behörde für Eintragung und Verwaltung und die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit die Durchführung einer Rechnungsprüfung der Finanzen organisieren.

**§ 31 [Jahresbericht und Jahresprüfung]** Vereine müssen vor dem 31. März jeden Jahres bei der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit den Arbeitsbericht für das Vorjahr einreichen, ihn nach der Erstprüfung und der Billigung durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit vor dem 31. Mai bei der Behörde für Eintragung und Verwaltung einreichen und sich der Jahrsprüfung unterziehen. Der Arbeitsbericht umfasst: Die Umstände der Befolgung der Gesetze, der Rechtsnormen und der staatlichen politischen Richtlinien durch den Verein, die Erfüllung der Eintragungsfomalitäten gemäß dieser Verordnung, die satzungsmäßige Entfaltung von Aktivitäten, Änderungen im Hinblick auf das Personal und die Organe, sowie die Finanzverwaltung.

Bei Vereinen, denen gemäß den Bestimmungen des § 17 dieser Verordnung eine „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ ausgestellt worden ist, muss die Behörde für Eintragung und Verwaltung den Inhalt der Jahresprüfung vereinfachen.

## 6. Kapitel: Strafregelein

**§ 32 [Widerruf der Eintragung]** Wenn zur Zeit des Antrags auf Eintragung die Eintragung durch Täuschung betrügerisch erlangt wurde oder vom Tage der Entgegennahme der „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ an innerhalb eines Jahres keine Aktivitäten entfaltet wurden, so widerruft die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Eintragung.

**§ 33 [Andere Strafen]** Wenn bei einem Verein einer der folgenden Umstände vorliegt, erteilt die Behörde für die Eintragung und Verwaltung eine Verwarnung, ordnet eine Korrektur an, kann eine Frist zur Beendigung der Aktivitäten setzen und kann das Auswechseln der unmittelbar verantwortlichen zuständigen Mitarbeiter anordnen; bei schwerwiegenden Umständen kann die Eintragung widerrufen werden; bildet [der Umstand] eine Straftat, muss nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden:

- (1) Veränderung, Vermietung oder Ausleihe der „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ oder die Vermietung oder Ausleihe der Vereinssiegel;
- (2) die Durchführung von Aktivitäten, die über den satzungsmäßigen Zweck und Tätigkeitsbereich hinausgehen;
- (3) Ablehnung der Unterwerfung oder nicht bestimmungsgemäße Unterwerfung unter Aufsicht und Prüfung;
- (4) nicht bestimmungsgemäße Erledigung einer Änderung der Eintragung;
- (5) die eigenmächtige Errichtung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorganen, oder die Vernachlässigung der Verwaltung von Zweigniederlassungen oder Repräsentanzorganen, die schwerwiegende Folgen verursacht;
- (6) Tätigkeit von auf Gewinn gerichteten Aktivitäten;

(七) 侵占、私分、挪用社会团体资产或者所接受的捐赠、资助的；

(八) 违反国家有关规定收取费用、筹集资金或者接受、使用捐赠、资助的。

前款规定的行为有违法经营额或者违法所得的，予以没收，可以并处违法经营额1倍以上3倍以下或者违法所得3倍以上5倍以下的罚款。

**第三十四条** 社会团体的活动违反其他法律、法规的，由有关国家机关依法处理；有关国家机关认为应当撤销登记的，由登记管理机关撤销登记。

**第三十五条** 未经批准，擅自开展社会团体筹备活动，或者未经登记，擅自以社会团体名义进行活动，以及被撤销登记的社会团体继续以社会团体名义进行活动的，由登记管理机关予以取缔，没收非法财产；构成犯罪的，依法追究刑事责任；尚不构成犯罪的，依法给予治安管理处罚。

**第三十六条** 社会团体被责令限期停止活动的，由登记管理机关封存《社会团体法人登记证书》、印章和财务凭证。社会团体被撤销登记的，由登记管理机关收缴《社会团体法人登记证书》和印章。

**第三十七条** 登记管理机关、业务主管单位的工作人员滥用职权、徇私舞弊、玩忽职守构成犯罪的，依法追究刑事责任；尚不构成犯罪的，依法给予行政处分。

(7) Zueignung, private Aufteilung oder Zweckentfremdung des Vereinsvermögens oder entgegengenommener Spenden und finanzieller Hilfen;

(8) Gebührenerhebung oder Mitteleinwerbung unter Verstoß gegen die entsprechenden staatlichen Bestimmungen oder Entgegennahme oder Verwendung von Spenden und finanziellen Hilfen unter Verstoß gegen die entsprechenden staatlichen Bestimmungen.

Gibt es aus den im vorigen Absatz bestimmten Handlungen rechtswidrig erwirtschaftete Beträge oder rechtswidrig Erlangtes, werden diese eingezogen, und es kann eine Geldbuße in Höhe des Einfachen bis zum Dreifachen des rechtswidrig erwirtschafteten Betrags oder in Höhe des Dreifachen bis zum Fünffachen des rechtswidrig Erlangten verhängt werden.

**§ 34 [Verstöße gegen weiteres Recht]** Verletzen die Aktivitäten eines Vereins andere Gesetze oder Rechtsnormen, wird dies durch die betreffenden staatlichen Behörden nach dem Recht behandelt; meint die betreffende staatliche Behörde, dass die Eintragung widerrufen werden müsse, wird durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung die Eintragung widerrufen.

**§ 35 [Unbefugte Aktivitäten]** Wenn ein Verein ohne Genehmigung eigenmächtig vorbereitende Aktivitäten entfaltet, oder wenn er ohne Eintragung eigenmächtig im Namen des Vereins Aktivitäten durchführt, oder wenn ein Verein, dessen Eintragung widerrufen wurde, fortfährt, im Namen des Vereins Aktivitäten durchzuführen, kann die Behörde für Eintragung und Verwaltung dies verbieten und illegales Vermögen einziehen; bildet [das Entfalten von Aktivitäten] eine Straftat, muss nach dem Recht die strafrechtliche Haftung verfolgt werden; bildet [das Entfalten von Aktivitäten] keine Straftat, werden Bußen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung<sup>8</sup> verhängt.

**§ 36 [Eintragungsurkunde und Siegel]** Wurde einem Verein eine Frist zur Beendigung seiner Aktivitäten gesetzt, versiegelt die Behörde für Eintragung und Verwaltung die „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“, die Siegel und die Buchhaltungsbelege. Wurde die Eintragung eines Vereins widerrufen, zieht die Behörde für Eintragung und Verwaltung die „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ und die Siegel ein.

**§ 37 [Widerrechtliches Verhalten der Aufsichtsorgane]** Wenn Funktionäre der Behörden für Eintragung und Verwaltung oder der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit ihre Kompetenzen missbrauchen, private Interessen verfolgen oder ihr Amt vernachlässigen, wird, wenn der Sachverhalt eine Straftat bildet, nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt; bildet der Sachverhalt keine Straftat, werden nach dem Recht Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen verhängt.

<sup>8</sup> Siehe „Gesetz der Volksrepublik China für Sanktionen zur Steuerung von Ruhe und Ordnung“ [ 中华人民共和国治安管理处罚法 ] vom 28.08.2005, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [ 中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报 ] 2005, Heft 6, S. 441-452.

## 第七章 附 则

**第三十八条** 《社会团体法人登记证书》的式样由国务院民政部门制定。

对社会团体进行年度检查不得收取费用。

**第三十九条** 本条例施行前已经成立的社会团体，应当自本条例施行之日起1年内依照本条例有关规定申请重新登记。

**第四十条** 本条例自发布之日起施行。1989年10月25日国务院发布的《社会团体登记管理条例》同时废止。

## 7. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 38 [Musterurkunden, Gebührenverbot]** Das Muster für die „Eintragungsurkunde für Vereine als juristische Personen“ wird von der Abteilung für Zivilverwaltung des Staatsrates ausgearbeitet.

Für die Durchführung der Jahresprüfung darf bei den Vereinen keine Gebühr erhoben werden.

**§ 39 [Altvereine]** Vereine, die vor der Durchführung dieser Verordnung gegründet wurden, müssen innerhalb eines Jahres nach Beginn der Durchführung dieser Verordnung gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung die erneute Eintragung beantragen.

**§ 40 [Inkrafttreten]** Diese Verordnung wird ab dem Tag ihrer Bekanntgabe durchgeführt. Die vom Staatsrat am 25.10.1989 verkündete „Verordnung zur Verwaltung der Registrierung von Vereinen“ wird gleichzeitig aufgehoben.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Josephine Asche*.

# Vereinsmustersatzung

## 社会团体章程示范文本<sup>1</sup>

(中华人民共和国民政部制)

## Vereinsmustersatzung

(ausgearbeitet vom Ministerium für Zivilverwaltung der Volksrepublik China)

### 说明

一、根据 1998 年 10 月 25 日国务院颁布的《社会团体登记管理条例》和国家有关政策制订此章程范本。

二、此章程范本，旨在为社会团体制订章程时提供依据，规范社会团体行为。

三、社会团体制订章程，原则上应包括此章程范本所涉及的内容，并可根据实际情况作适当的补充。

四、社会团体据此范本制订的章程，须报社团登记管理机关核准方能生效。社团登记管理机关将以核准后的章程为据进行监督管理。

### 目录

|     |               |
|-----|---------------|
| 第一章 | 总 则           |
| 第二章 | 业务范围          |
| 第三章 | 会员            |
| 第四章 | 组织机构和负责人产生、罢免 |
| 第五章 | 资产管理、使用原则     |
| 第六章 | 章程的修改程序       |
| 第七章 | 终止程序及终止后的财产处理 |
| 第八章 | 附 则           |

### Erläuterungen

1. Gemäß der am 25. November 1998 vom Staatsrat erlassenen „Verordnung zur Eintragung und Verwaltung von Vereinen“ und den betreffenden [zentral-]staatlichen politischen Richtlinien wurde diese Mustersatzung festgelegt.

2. Diese Mustersatzung soll den Vereinen bei Ausarbeitung ihrer Satzungen eine Grundlage zur Verfügung stellen und Handlungen der Vereine normieren.

3. Legen Vereine eine Satzung fest, muss diese grundsätzlich den Inhalt enthalten, auf den diese Satzungsvorlage sich bezieht, und [Vereine] können den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, angemessene Ergänzungen vornehmen.

4. Satzungen, welche die Vereine auf Grund dieser Satzungsvorlage festgelegt haben, sind der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine zu Prüfung und Genehmigung mitzuteilen und werden erst hiernach wirksam. Die Satzung, welche die Behörden für Eintragung und Verwaltung der Vereine geprüft und genehmigt hat, bildet die Grundlage für die Durchführung der Aufsicht.

### Inhaltsübersicht

|             |                                                                                        |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Kapitel: | Allgemeine Regeln                                                                      |
| 2. Kapitel: | Tätigkeitsbereich                                                                      |
| 3. Kapitel: | Mitglieder                                                                             |
| 4. Kapitel: | Organisationsorgane und die Bestellung sowie Abberufung der Verantwortlichen           |
| 5. Kapitel: | Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens                                 |
| 6. Kapitel: | Verfahren zur Satzungsänderung                                                         |
| 7. Kapitel: | Verfahren zur Beendigung des Vereins und Behandlung der Vermögensgüter nach Beendigung |
| 8. Kapitel: | Ergänzende Regeln                                                                      |

<sup>1</sup> Quelle: <http://mjj.mca.gov.cn/accessory/200801/1199925134822.doc>.

## 第一章 总 则

**第一条** 本团体的名称（包括英文译名、缩写）（社团的名称应当符合法律、法规的规定，不得违背社会道德风尚。社团的名称应当与其业务范围、成员分布、活动地域相一致，准确反映其特征。全国性的社会团体冠以“中国”、“全国”、“中华”等字样的，应当按照国家有关规定经过批准；地方性的社会团体应冠以本行政区域名称，不得冠以“中国”、“全国”、“中华”等字样。社会团体的名称，不得使用已由社团登记管理机关明令撤销或取缔的社会团体的名称）

**第二条** 本团体的性质（其中必须载明：组成的人员或单位；学术性、联合性、专业性或行业性；全国性或地方性；自愿结成；非营利性社会组织）

**第三条** 本团体的宗旨（其中必须载明：遵守宪法、法律、法规和国家政策，遵守社会道德风尚）

**第四条** 本团体接受业务主管单位、社团登记管理机关的业务指导和监督管理（必须载明具体的业务主管单位和社团登记管理机关）

**第五条** 本团体的住所（载明X省X市）

## 第二章 业务范围

**第六条** 本团体的业务范围（必须具体、明确）：

- （一）X X X X X X X X X X ；
- （二）X X X X X X X X X X ；
- （三）X X X X X X X X X X ；
- （四）X X X X X X X X X X ；
- （五）X X X X X X X X X X ；
- （六）X X X X X X X X X X ；
- （七）X X X X X X X X X X ；
- （八）X X X X X X X X X X ；
- （ ）X X X X X X X X X X 。

## 1. Kapitel: Allgemeine Regeln

**§ 1 [Vereinsbezeichnung]** Bezeichnung des Vereins (einschließlich des ins Englische übersetzten Namens und der Abkürzung) (Die Vereinsbezeichnung muss mit den Bestimmungen der Gesetze und Rechtsnormen übereinstimmen; sie darf nicht gegen die gesellschaftliche Moral und Sitte verstoßen. Die Bezeichnung eines Vereins muss mit dem Gebiet seines Tätigkeitsbereichs, seiner Mitgliederverteilung und seiner Aktivitäten übereinstimmen, [und] seine besonderen Merkmale präzise wiedergeben. Wenn den Bezeichnungen landesweiter Vereine Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden, muss dies gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen genehmigt werden; den Bezeichnungen territorialer Vereine muss die Bezeichnung ihre Verwaltungsbezirks vorangestellt werden; ihnen dürfen nicht Schriftzeichen wie „Chinesisch“, „Landesweit“ oder „China“ vorangestellt werden. Für die Vereinsbezeichnung darf nicht die Bezeichnung eines Vereins verwendet werden, dessen Widerruf bereits von der Behörde für Eintragung und Verwaltung angeordnet, oder der verboten wurde)

**§ 2 [Vereinseigenschaften]** Eigenschaften des Vereins (hierzu ist anzugeben: die Personen oder Einheiten, die den Verein bilden; Wissenschaftlichkeit, Assoziativität, Fachlichkeit oder Branchenbezogenheit; landesweit[er] oder territorial[er] [Wirkkreis]; Freiwilligkeit des Zusammenschlusses; nicht auf Gewinn gerichtete gesellschaftliche Organisation)

**§ 3 [Vereinszweck]** Zweck des Vereins (hierzu ist anzugeben: Die Befolgung der Verfassung, der Gesetze, der Rechtsnormen und der [zentral-]staatlichen politischen Richtlinien, die Befolgung der gesellschaftlichen Moral und Sitte)

**§ 4 [Für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit]** Der Verein unterwirft sich der geschäftlichen Leitung und Aufsicht der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine (anzugeben sind die konkrete für die Geschäfte [des Vereins] zuständige Einheit und die konkrete Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine)

**§ 5 [Vereinssitz]** Sitz des Vereins (anzugeben ist Provinz X Stadt X)

## 2. Kapitel: Tätigkeitsbereich

**§ 6 [Tätigkeitsbereich]** Der Tätigkeitsbereich des Vereins (hat konkret und klar zu sein):

- (1) X X X X X X X X X X;
- (2) X X X X X X X X X X;
- (3) X X X X X X X X X X;
- (4) X X X X X X X X X X;
- (5) X X X X X X X X X X;
- (6) X X X X X X X X X X;
- (7) X X X X X X X X X X;
- (8) X X X X X X X X X X;
- ( ) X X X X X X X X X X.

### 第三章 会员

**第七条** 本团体的会员种类（单位会员、个人会员）

**第八条** 申请加入本团体的会员，必须具备下列条件

- （一）拥护本团体的章程；
- （二）有加入本团体的意愿；
- （三）在本团体的业务，（行业、学科）领域内具有一定的影响；
- （ ）X X X X X。

**第九条** 会员入会的程序是：

- （一）提交入会申请书；
- （二）经理事会讨论通过；
- （ ）X X X X X；
- （ ）由理事会或理事会授权的机构发给会员证。

**第十条** 会员享有下列权利：

- （一）本团体的选举权、被选举权和表决权；
- （二）参加本团体的活动；
- （三）获得本团体服务的优先权；
- （四）对本团体工作的批评建议权和监督权；
- （五）入会自愿、退会自由；
- （ ）X X X X X X X X X。

**第十一条** 会员履行下列义务：

- （一）执行本团体的决议；
- （二）维护本团体合法权益；
- （三）完成本团体交办的工作；
- （四）按规定交纳会费；
- （五）向本团体反映情况，提供有关资料；
- （ ）X X X X X X X X X。

**第十二条** 会员退会应书面通知本团体，并交回会员证。会员如果1年不交纳会费或不参加本团体活动的，视为自动退会。

### 3. Kapitel: Mitglieder

**§ 7 [Mitgliederarten]** Die Art der Mitglieder des Vereins (Einheiten als Mitglieder, Einzelpersonen als Mitglieder)

**§ 8 [Beitrittsvoraussetzungen]** Mitglieder, welche die Aufnahme in den Verein beantragen, haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen

- (1) [sie müssen] die Satzung des Vereins befürworten;
- (2) [sie müssen] den Willen zum Vereinsbeitritt haben;
- (3) [sie müssen] in dem Tätigkeits- (Branchen- oder Wissenschafts-) gebiet des Vereins über einen gewissen Einfluss verfügen;
- ( ) X X X X X.

**§ 9 [Aufnahmeverfahren]** Das Mitgliederaufnahmeverfahren besteht aus:

- (1) Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags;
- (2) Annahme [des Antrags] nach Erörterung durch das Direktorium;
- ( ) X X X X X;
- ( ) Ausstellung einer Mitgliedsurkunde durch das Direktorium oder ein durch das Direktorium ermächtigtes Organ.

**§ 10 [Mitgliedsrechte]** Mitglieder besitzen die folgenden Rechte:

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht bei diesem Vereins;
- (2) [Recht auf] Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins;
- (3) Vorrang bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Vereins;
- (4) das Kritik- und Vorschlagsrecht, sowie das Aufsichtsrecht über die Arbeit dieses Vereins;
- (5) die Freiheit zur freiwilligen Aufnahme und zum Austritt aus dem Verein;
- ( ) X X X X X X X X X.

**§ 11 [Mitgliedspflichten]** Mitglieder erfüllen die folgenden Pflichten:

- (1) Durchführung der Beschlüsse des Vereins;
- (2) Wahrung der legalen Recht und Interessen des Vereins;
- (3) Ausführung der Arbeiten, die der Verein [dem Mitglied] zur Erledigung überträgt;
- (4) bestimmungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
- (5) dem Verein die Verhältnisse widerspiegeln, Bereitstellung der betreffenden Daten;
- ( ) X X X X X X X X X.

**§ 12 [Austritt]** Tritt ein Mitglied [aus dem Verein] aus, muss es [dies] dem Verein schriftlich mitteilen und die Mitgliedsurkunde zurückgeben. Zahlt ein Mitglied ein Jahr lang keinen Mitgliedsbeitrag

oder nimmt nicht an den Aktivitäten des Vereins teil, so wird dies als automatischer Austritt angesehen.

**第十三条** 会员如有严重违反本章程的行为，经理事会或常务理事会表决通过，予以除名。

**§ 13 [Zwangsaustritt]** Verübt ein Mitglied Handlungen, die diese Satzung schwerwiegend verletzen, wird [das Mitglied] ausgeschlossen, wenn das Direktorium oder das Ständige Direktorium dies nach Abstimmung annimmt.

#### 第四章 组织机构和负责人产生、罢免

**第十四条** 本团体的最高权力机构是会员大会（或会员代表大会），会员大会（或会员代表大会）的职权是：

- （一）制定和修改章程；
- （二）选举和罢免理事；
- （三）审议理事会的工作报告和财务报告；
- （四）决定终止事宜；
- （ ）X X X X X X X X X X ；
- （ ）决定其他重大事宜。

**第十五条** 会员大会（或会员代表大会）须有 2 / 3 以上的会员（或会员代表）出席方能召开，其决议须经到会会员（或会员代表）半数以上表决通过方能生效。

**第十六条** 会员大会（或会员代表大会）每届 X 年（会员大会或会员代表大会每届最长不超过 5 年）。因特殊情况需提前或延期换届的，须由理事会表决通过，报业务主管单位审查并经社团登记管理机关批准同意。但延期换届最长不超过 1 年。

**第十七条** 理事会是会员大会（或会员代表大会）的执行机构，在闭会期间领导本团体开展日常工作，对会员大会（或会员代表大会）负责。

**第十八条** 理事会的职权是：

- （一）执行会员大会（或会员代表大会）的决议；
- （二）选举和罢免理事长（会长）、副理事长（副会长）、秘书长；
- （三）筹备召开会员大会（或会员代表大会）；

#### 4. Kapitel: Organisationsorgane und die Bestellung sowie Abberufung der Verantwortlichen

**§ 14 [Mitgliederversammlung]** Das mächtigste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (oder die Mitgliederabgeordnetenversammlung), die Befugnisse der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) sind:

- (1) Festsetzung und Änderung der Satzung;
- (2) Wahl und Abberufung der Direktoren;
- (3) Prüfung und Erörterung des Arbeitsberichts und des Finanzberichts des Direktoriums;
- (4) Entscheidungen in Sachen der Beendigung [des Vereins];
- ( ) X X X X X X X X X X ;
- ( ) Entscheidungen in anderen bedeutenden Angelegenheiten.

**§ 15 [Beschlussfassung]** Die Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) kann nur abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (oder Mitgliederabgeordneten) anwesend sind; ihre Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder (oder Mitgliederabgeordneten) angenommen werden.

**§ 16 [Tagungen]** Die Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) tagt alle X Jahre (die Zeit zwischen den einzelnen Tagungen der Mitgliederversammlung oder Mitgliederabgeordnetenversammlung darf fünf Jahre nicht überschreiten). Erfordern besondere Umstände eine Vorverlegung oder den Aufschub einer Tagung, muss [dies] durch Abstimmung des Vorstandes angenommen, der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine genehmigt und gebilligt werden. Eine Tagung darf jedoch nicht länger als ein Jahr aufgeschoben werden.

**§ 17 [Direktorium]** Das Direktorium ist das Exekutivorgan der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung), es leitet zwischen den Tagungen die laufende Arbeit, die der Verein entfaltet, und ist der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) verantwortlich.

**§ 18 [Befugnisse]** Die Befugnisse des Direktoriums sind:

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung);
- (2) Wahl und Abberufung des Direktoriumsleiters (Präsidenten), des stellvertretenden Direktoriumsleiters (Vizepräsidenten) und des Generalsekretärs;
- (3) Vorbereitung und Abhalten der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung);

(四) 向会员大会 (或会员代表大会) 报告工作和财务状况;

(五) 决定会员的吸收或除名;

(六) 决定设立办事机构、分支机构、代表机构和实体机构;

(七) 决定副秘书长、各机构主要负责人的聘任;

(八) 领导本团体各机构开展工作;

(九) 制定内部管理制度;

( ) X X X X X X X X X X ;

( ) 决定其他重大事项。

**第十九条** 理事会须有 2 / 3 以上理事出席方能召开, 其决议须经到会理事 2 / 3 以上表决通过方能生效。

**第二十条** 理事会每年至少召开一次会议。情况特殊的, 也可采用通讯形式召开。

**第二十一条** 本团体设立常务理事会 (理事人数较多时, 可设立常务理事会)。常务理事会由理事会选举产生, 在理事会闭会期间行使第十八条第一、三、五、六、七、八、九项的职权, 对理事会负责 (常务理事人数不超过理事人数的 1 / 3)。

**第二十二条** 常务理事会须有 2 / 3 以上常务理事出席方能召开, 其决议须经到会常务理事 2 / 3 以上表决通过方能生效。

**第二十三条** 常务理事会至少半年召开一次会议; 情况特殊的也可采用通讯形式召开。

**第二十四条** 本团体的理事长 (会长)、副理事长 (副会长)、秘书长必须具备下列条件:

(一) 坚持党的路线、方针、政策、政治素质好;

(二) 在本团体业务领域内有较大影响;

(4) Auskunft über Arbeit und Finanzlage gegenüber der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung);

(5) Entscheidung über Mitgliederaufnahme und -ausschluss;

(6) Entscheidung über die Errichtung von Geschäftsorganen, Zweigniederlassungen, Repräsentanzorganen und substantiellen Organen;

(7) Entscheidungen über die Ernennung des Vizengeneralsekretärs und der Hauptverantwortlichen der jeweiligen Organe;

(8) Leitung der Arbeit, welche die jeweiligen Organe entfalten;

(9) Ausarbeitung eines internen Verwaltungssystems;

( ) X X X X X X X X X X ;

( ) Entscheidung über andere bedeutende Punkte.

**§ 19 [Beschlussfassung]** [Sitzungen des] Direktoriums können abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Direktoren anwesend sind; seine Beschlüsse sind wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Direktoren angenommen werden.

**§ 20 [Sitzungen]** Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr Sitzungen ab. Liegen besondere Umstände vor, kann [die Sitzung] auch durch die Verwendung von Kommunikationsmitteln abgehalten werden.

**§ 21 [Ständiges Direktorium]** Dieser Verein errichtet ein Ständiges Direktorium (ist die Zahl der Direktoren vergleichsweise groß, kann ein Ständiges Direktorium errichtet werden). Das Ständige Direktorium wird vom Direktorium durch Wahl bestellt und übt in der Zeit zwischen den Sitzungen des Direktoriums die Befugnisse nach § 18 Nummern 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9 aus; es ist dem Direktorium verantwortlich (die Zahl der Ständigen Direktoren darf nicht größer als ein Drittel der Zahl der Direktoren sein).

**§ 22 [Beschlussfassung]** [Sitzungen des] Ständigen Direktoriums können abgehalten werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ständigen Direktoren anwesend sind; seine Beschlüsse sind wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ständigen Direktoren durch Abstimmung angenommen werden.

**§ 23 [Sitzungen]** Das Ständige Direktorium hält mindestens einmal im Halbjahr Sitzungen ab; bei besonderen Umständen können [Sitzungen] auch durch die Verwendung von Kommunikationsmitteln abgehalten werden.

**§ 24 [Persönliche Voraussetzungen für Präsident, Vizepräsident und Generalsekretär]** Der Direktoriumsleiter (Präsident) dieses Vereins, der stellvertretende Direktoriumsleiter (Vizepräsident) und der Generalsekretär müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(1) [Sie müssen] an Linie, Kurs und Politik der Partei festhalten, [ihre] politische Veranlagung ist gut;

(2) [sie müssen] in dem Tätigkeitsgebiet des Vereins über vergleichsweise großen Einfluss verfügen;

(三) 理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长最高任职年龄不超过 70 周岁,秘书长为专职;

(四) 身体健康,能坚持正常工作;

(五) 未受过剥夺政治权利的刑事处罚的;

(六) 具有完全民事行为能力;

( ) X X X X X X X X X X 。

**第二十五条** 本团体理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长如超过最高任职年龄的,须经理事会表决通过,报业务主管单位审查并社团登记管理机关批准同意后,方可任职。

**第二十六条** 本团体理事长(会长)、副理事长(副会长)、秘书长任期 x 年,任期最长不得超过两届。因特殊情况需延长任期的,须经会员大会(或会员代表大会)2/3 以上会员(或会员代表)表决通过,报业务主管单位审查并经社团登记管理机关批准同意后方可任职。

**第二十七条** 本团体理事长(会长)为本团体法定代表人[社团法定代表人一般应由理事长(会长)担任。如因特殊情况需由副理事长(副会长)或秘书长担任法定代表人,应报业务主管单位审查并经社团登记管理机关批准同意后,方可担任,并在章程中写明]。

本团体法定代表人不兼任其他团体的法定代表人。

**第二十八条** 本团体理事长(会长)行使下列职权:

(一) 召集和主持理事会(或常务理事会议);

(二) 检查会员大会(或会员代表大会)、理事会(或常务理事会)决议的落实情况;

(三) 代表本团体签署有关重要文件

( ) X X X X X X X X X X 。

(3) das Alter des amtierenden Direktoriumsleiters (Präsident), des stellvertretenden Direktoriumsleiter (Vizepräsident) und des Generalsekretärs darf nicht 70 Jahre überschreiten; der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig;

(4) [sie müssen] gesund sein und gewöhnliche Arbeit[sbelastung] aushalten [können];

(5) [gegen sie dürfen] noch keine strafrechtlichen Sanktionen zur Aberkennung ihrer politischen Rechte verhängt [worden sein];

(6) [sie müssen] über die volle Zivilgeschäftsfähigkeit verfügen;

( ) X X X X X X X X X X 。

**§ 25 [Überschreitung des Höchstalters]** Überschreiten der Direktoriumsleiter (Präsident), der stellvertretende Direktoriumsleiter (Vizepräsident) oder der Generalsekretär dieses Vereins das Höchstalter, so können [diese] das Amt nur ausüben, nachdem dies im Direktorium durch Abstimmung angenommen, der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine genehmigt und gebilligt wurde.

**§ 26 [Maximale Amtszeiten, Wiederwahl]** Die Amtszeit des Direktoriumsleiters (Präsident), des stellvertretenden Direktoriumsleiters (Vizepräsident) und des Generalsekretärs dieses Vereins beträgt x Jahre; die Amtszeit darf nicht zwei Perioden überschreiten. Erfordern besondere Umstände die Verlängerung einer Amtszeit, kann das Amt nur ausgeübt werden, nachdem dies von zwei Dritteln der Mitglieder (oder Mitgliederabgeordneten) der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) angenommen, der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine genehmigt und gebilligt wurde.

**§ 27 [Gesetzlicher Repräsentant]** Der Direktoriumsleiter (Präsident) dieses Vereins ist der gesetzliche Repräsentant dieses Vereins [Im Allgemeinen muss der Direktoriumsleiter (Präsident) als gesetzlicher Repräsentant des Vereins fungieren. Erfordern besondere Umstände, dass der stellvertretende Direktoriumsleiter (Vizepräsident) oder der Generalsekretär als gesetzlicher Repräsentant fungiert, können sie dieses Amt ausüben und dies in der Satzung klargestellt werden, nachdem [dies] der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung berichtet und von der Behörde für Eintragung und Verwaltung genehmigt und gebilligt wurde].

Der gesetzliche Repräsentant dieses Vereins ist nicht zugleich gesetzlicher Repräsentant eines anderen Vereins.

**§ 28 [Befugnisse des Präsidenten]** Der Direktoriumsleiter (Präsident) des Vereins übt folgende Befugnisse aus:

(1) [Er] beruft das Direktorium (oder Ständige Direktorium) ein und führt den Vorsitz;

(2) [er] prüft die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) und des Direktoriums (oder Ständigen Direktoriums);

(3) [er] repräsentiert diesen Verein bei der Unterzeichnung der betreffenden wichtigen Schriftstücke

( ) X X X X X X X X X X 。

**第二十九条** 本团体秘书长行使下列职权:

- (一) 主持办事机构开展日常工作, 组织实施年度工作计划;
- (二) 协调各分支机构、代表机构、实体机构开展工作;
- (三) 提名副秘书长以及各办事机构、分支机构、代表机构和实体机构主要负责人, 交理事会或常务理事会决定;
- (四) 决定办事机构、代表机构、实体机构专职工作人员的聘用;
- ( ) X X X X X X X X X X ;
- ( ) 处理其他日常事务。

## 第五章 资产管理、使用原则

**第三十条** 本团体经费来源:

- (一) 会费;
- (二) 捐赠;
- (三) 政府资助;
- (四) 在核准的业务范围内开展活动或服务的收入;
- (五) 利息;
- ( ) X X X X X X X X X X ;
- ( ) 其他合法收入。

**第三十一条** 本团体按照国家有关规定收取会员会费。

**第三十二条** 本团体经费必须用于本章程规定的业务范围和事业的发展, 不得在会员中分配。

**第三十三条** 本团体建立严格的财务管理制度, 保证会计资料合法、真实、准确、完整。

**第三十四条** 本团体配备具有专业资格的会计人员。会计不得兼任出纳。会计人员必须进行会计核算, 实行会计监督。会计人员调动工作或离职时, 必须与接管人员办清交接手续。

**§ 29 [Befugnisse des Generalsekretärs]** Der Generalsekretär dieses Vereins übt die folgenden Befugnisse aus:

- (1) [Er] leitet die laufende Arbeit, welche die Geschäftsorgane entfalten, [er] organisiert die Ausführung des Jahresarbeitsplans;
- (2) [er] stimmt die Entfaltung von Arbeit der jeweiligen Zweigniederlassungen, Repräsentanzorgane und substantiellen Organe aufeinander ab.
- (3) [er] nominiert den Vizegeneralsekretär, sowie die Hauptverantwortlichen der jeweiligen Geschäftsorgane, Zweigniederlassungen, Repräsentanzorgane und substantiellen Organe, und ernennt [die nominierten Kandidaten] dem Direktorium oder mit dem Ständigen Direktorium zur Entscheidung;
- (4) [er] entscheidet über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsorgane, Repräsentanzorgane und der substantiellen Organe;
- ( ) X X X X X X X X X X;
- ( ) [er] erledigt andere laufende Angelegenheiten.

## 5. Kapitel: Prinzipien zur Verwaltung und Verwendung des Vermögens

**§ 30 [Finanzquellen]** Die Finanzquellen des Vereins:

- (1) Mitgliedsbeiträge;
- (2) Spenden;
- (3) Finanzhilfen der Regierung;
- (4) Einkünfte aus entfalteten Aktivitäten oder Dienstleistungen im Rahmen des genehmigten Tätigkeitsgebietes;
- (5) Zinsen;
- ( ) X X X X X X X X X X;
- ( ) andere legale Einkünfte.

**§ 31 [Erhebung der Mitgliedsbeiträge]** Dieser Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen.

**§ 32 [Verwendung der Geldmittel]** Die Geldmittel dieses Vereins müssen in dem satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich und für die Entwicklung der [satzungsmäßigen] Sache verwandt werden, die dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

**§ 33 [Finanzverwaltung; Buchführung]** Dieser Verein baut ein strenges Finanzverwaltungssystem auf und gewährleistet, dass die Buchführungsunterlagen legal, richtig, präzise und vollständig sind.

**§ 34 [Buchführungspersonal]** Dieser Verein ist mit fachlich qualifiziertem Buchführungspersonal ausgestattet. [Personal der] Buchführung darf nicht zugleich [Personal für] Ausgaben und Einnahmen sein. Das Buchführungspersonal muss Buchführung und Rechnungsführung durchführen und die Buchführungsüberwachung ausführen. Wird das Buchführungspersonal an einen anderen Arbeit[-splatz] versetzt oder scheidet es aus dem Amt aus, muss es mit dem übernehmenden Personal die Übergabeformalitäten erledigen.

**第三十五条** 本团体的资产管理必须执行国家规定的财务管理制度，接受会员大会（或会员代表大会）和财政部门的监督。资产来源<sup>2</sup>属于国家拨款或者社会捐赠、资助的，必须接受审计机关的监督，并将有关情况以适当方式向社会公布。

**第三十六条** 本团体换届或更换法定代表人之前必须接受社团登记管理机关和业务主管单位组织的财务审计。

**第三十七条** 本团体的资产，任何单位、个人不得侵占、私分和挪用。

**第三十八条** 本团体专职工作人员的工资和保险、福利待遇，参照国家对事业单位的有关规定执行。

## 第六章 章程的修改程序

**第三十九条** 对本团体章程的修改，须经理事会表决通过后报会员大会（或会员代表大会）审议。

**第四十条** 本团体修改的章程，须在会员大会（或会员代表大会）通过后 15 日内，经业务主管单位审查同意，并报社团登记管理机关核准后生效。

## 第七章 终止程序及终止后的财产处理

**第四十一条** 本团体完成宗旨或自行解散或由于分立、合并等原因需要注销的，由理事会或常务理事会议提出终止动议。

**第四十二条** 本团体终止动议须经会员大会（或会员代表大会）表决通过，并报业务主管单位审查同意。

**§ 35 [Finanzaufsicht]** Bei der Vermögensverwaltung dieses Vereins ist das staatlich bestimmte Finanzverwaltungssystem durchzuführen; sie steht unter der Aufsicht der Mitgliederversammlung (oder der Mitgliederabgeordnetenversammlung) und der Finanzabteilungen. Vereine, deren Vermögensquellen zu staatlichen Mittelzuweisungen oder gesellschaftlichen Spenden und Finanzhilfen gehören, müssen sich der Aufsicht der Rechnungsprüfungsbehörden unterwerfen und der Allgemeinheit die betreffenden Umstände in geeigneter Form bekanntmachen.

**§ 36 [Rechnungsprüfung]** Vor einem Amtszeitwechsel oder dem Wechsel des gesetzlichen Repräsentanten dieses Vereins muss er sich der von der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine und der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit organisierten Rechnungsprüfung der Finanzen unterziehen.

**§ 37 [Schutzklausel]** Keine Einheit und kein Einzelner darf das Vereinsvermögen mit Beschlagnahme belegen, privat aufteilen oder zweckentfremden.

**§ 38 [Lohn- und Sozialleistungen]** Der Lohn und die Versicherungs- und Sozialleistungen der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins werden gemäß den betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen über Institutionseinheiten durchgeführt.

## 6. Kapitel: Verfahren zur Satzungsänderung

**§ 39 [Verfahren]** Änderungen der Satzung dieses Vereins werden, nachdem sie vom Vorstand durch Abstimmung angenommen wurden, der Mitgliederversammlung (oder der Mitgliederabgeordnetenversammlung) zu Prüfung und Erörterung berichtet.

**§ 40 [Inkrafttreten]** Die geänderte Satzung dieses Vereins muss innerhalb von 15 Tagen, nachdem die von der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) angenommen wurde, von der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit geprüft und gebilligt werden und wird nach der Mitteilung an die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine zur Prüfung und Genehmigung wirksam.

## 7. Kapitel: Das Verfahren zur Beendigung des Vereins und die Behandlung des Vermögens nach Beendigung

**§ 41 [Beendigungsgründe und -antrag]** Erreicht dieser Verein seinen Zweck, löst er sich selbst auf, spaltet er sich oder verschmilzt er, oder treten andere Gründe auf, aus denen eine Löschung erforderlich wird, wird vom Direktorium oder vom Ständigen Direktorium ein Beendigungsvorschlag vorgelegt.

**§ 42 [Verfahren]** Der Vorschlag zur Beendigung dieses Vereins muss von der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) durch Abstimmung angenommen und der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit zur Prüfung und Billigung berichtet werden.

<sup>2</sup> Wohl ein (subversiver?) Schreibfehler. Es muss „来源“ heißen.

**第四十三条** 本团体终止前，须在业务主管单位及有关机关指导下成立清算组织，清理债权债务，处理善后事宜。清算期间，不开展清算以外的活动。

**第四十四条** 本团体经社团登记管理机关办理注销登记手续后即终止。

**第四十五条** 本团体终止后的剩余财产，在业务主管单位和社团登记管理机关的监督下，按照国家有关规定，用于发展与本团体宗旨相关的事业。

## 第八章 附则

**第四十六条** 本章程经 X 年 X 月 X 日会员大会（或会员代表大会）表决通过。

**第四十七条** 本章程的解释权属本团体的理事会。

**第四十八条** 本章程自社团登记管理机关核准之日起生效。

**§ 43 [Abwicklung]** Vor Beendigung dieses Vereins muss er unter der Leitung der für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und der betreffenden Behörden eine Abwicklungsorganisation gründen, Forderungen und Verbindlichkeiten begleichen und die ausstehenden Angelegenheiten erledigen. Während der Zeit der Abwicklung entfaltet [der Verein] keine anderen Aktivitäten als die der Abwicklung.

**§ 44 [Löschung der Eintragung]** Dieser Verein ist nach der Erledigung der Formalitäten zur Löschung der Eintragung [des Vereins] durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine beendet.

**§ 45 [Verbleibendes Vermögen]** Das nach Beendigung des Vereins verbleibende Vermögen wird unter der Aufsicht durch die für die Geschäfte [des Vereins] zuständigen Einheit und der Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine entsprechend den betreffenden [zentral-]staatlichen Bestimmungen für die Entwicklung von Unternehmen verwendet, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

## 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 46 [Verabschiedung]** Diese Satzung wurde am TT.MM.JJJJ von der Mitgliederversammlung (oder Mitgliederabgeordnetenversammlung) durch Abstimmung angenommen.

**§ 47 [Auslegung]** Das Rechts zur Auslegung dieser Satzung steht dem Direktorium zu.

**§ 48 [Inkrafttreten]** Diese Satzung wird mit dem Tag der Prüfung und Genehmigung durch die Behörde für Eintragung und Verwaltung der Vereine wirksam.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von *Josephine Asche*.

---

**ADRESSEN**


---

**Beijing**


---

**Baker & McKenzie**

Suite 3401, China World Tower 2  
China World Trade Center  
Jianguomen Wai Avenue 1  
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处  
国贸大厦 2 座 3401 室  
中国国际贸易中心  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com,  
stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

---

**Beiten Burkhardt Rechtsanwältsgeellschaft mbH**

Suite 3130, 31/F, South Office Tower  
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road  
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所  
北京市朝阳区光华路 1 号  
嘉里中心南楼 31 层 3130 室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

---

**Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer**

Suite 706/2, Jian Wai SOHO  
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District  
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号  
建外 SOHO 2 号楼 706 室  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

---

**Clifford Chance LLP Beijing Office**

3326 China World Tower I  
No. 1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处  
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

---

**Coudert Brothers**

Jing Guang Center, 27th Floor  
Hu Jia Road, Chao Yang Qu  
100020 Beijing, VR China

高特兄弟律师事务所北京办事处  
京广中心 27 层  
朝阳区  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6597 3851 ext. 225; Fax: 010 6597 8856; e-mail: fischera@coudert.com

Ansprechpartner: *TAO Jingzhou, Laetitia Tjoa, Alexander Fischer*

---

**Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Beijing  
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza  
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District  
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所  
东城区东长安街 1 号东方广场  
安永大楼 (东三办公楼) 16 层  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

---

**Freshfields Bruckhaus Deringer**

3705 China World Tower Two  
1 Jianguomenwai Avenue  
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所  
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: douglas.markel@freshfields.com,  
melissa.thomas@freshfields.com

Ansprechpartner: *Douglas Markel, Melissa Thomas, Mirko Wormuth*

---

**Guo & Partners**

Suite 411, Jing Guang Center Office Building  
P.O. Box Beijing 8806-411  
Chaoyang District  
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所  
京广中心商务楼 411 室  
(北京 8806 信箱 -411 室)  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149; e-mail: holger.hanisch@gp-legal.com

Ansprechpartner: *Holger Hanisch*

---

**Linklaters**

Unit 29, Level 25 China World Tower 1  
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue  
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处  
国贸大厦 1 座 25 层 29 室  
建国门外大街 1 号  
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: zili.shao@linklaters.com, wolfgang.sturm@linklaters.com, changfeng.tu@linklaters.com

Ansprechpartner: *SHAO Zili, Wolfgang F. Sturm, Dr. TU Changfeng*

---

**Lovells**

Level 2 Office Tower C2  
The Towers Oriental Plaza  
1 East Chang An Avenue  
100738 Beijing, VR China

路伟律师事务北京办事处  
东方广场东方经贸城中二办公楼 2 层  
东城区东长安街 1 号  
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 85184000; Fax: 010 85181656

---

**Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison**

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A  
Chao Yang District  
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu  
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

---

**PricewaterhouseCoopers**

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza  
Chao Yang District  
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu  
100020 Beijing, VR China

普华永道  
朝阳区东三环中路 7 号  
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼  
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3316; Fax: 010 6533 8800 10 33 16; e-mail: dirk.bongers@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Dirk Bongers*

---

## Shanghai

---

### **Baker & McKenzie**

Unit 1601, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard, Pudong  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处  
金茂大厦 1601 室  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

### **Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH**

Suite 3503, 35/F, The Center  
989 Chang Le Road, Xuhui District  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5407 5557; Fax: 021 5407 5559; e-mail: rainer.burkardt@bblaw.com

Ansprechpartner: *Rainer Burkardt*

百达律师事务所  
上海市徐汇区长乐路 989 号  
世纪商贸广场 35 层 3503 室  
200031 上海 中华人民共和国

---

### **Clifford Chance LLP**

Suite 730, Shanghai Centre  
Nanjing West Road 1376  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处  
上海商城 730 室  
南京西路 1376 号  
200040 上海 中华人民共和国

---

### **CMS Hasche Sigle**

2801-2812 Plaza 66, Tower 2  
1366 Nanjing Road West  
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, ying.yin@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, YIN Ying*

CMS 德和信律师事务所  
恒隆广场 2 期 2801/2812 室  
上海市南京西路 1366 号  
200040 上海 中华人民共和国

---

### **Ernst & Young**

German Business Center (GBC) Shanghai  
23/F, The Center, 989 Chang Le Road  
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所  
长乐路 989 号  
世纪商贸广场 23 楼  
200031 上海 中华人民共和国

---

### **Freshfields Bruckhaus Deringer**

34 Floor, Jin Mao Tower  
88 Century Boulevard  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: norman.givant@freshfields.com, carl.cheng@freshfields.com

Ansprechpartner: *Norman Givant, Carl B. Cheng*

富而德律师事务所  
金茂大厦 34 楼  
上海市浦东新区世纪大道 88 号  
200121 上海 中华人民共和国

---

### **Gleiss Lutz in association with Herbert Smith and Stibbe**

38 Floor Bund Center  
222 Yan An Road East  
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6335 1144; Fax: 021 6335 1145; e-mail: gary.lock@herbertsmith.com

Ansprechpartner: *Gary Lock*

格来思 - 鲁茨 - 胡茨 - 赫施  
律师事务所上海办事处  
延安东路 222 号  
外滩中心 38 楼  
200002 上海 中华人民共和国

---

**Linklaters**

16th Floor, Citigroup Tower  
33 Hua Yuan Shi Qiao Road  
Pudong New Area  
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处  
花旗集团大厦 16 楼  
花园石桥路 33 号  
上海市浦东新区  
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: zili.shao@linklaters.com, wolfgang.sturm@linklaters.com, changfeng.tu@linklaters.com

Ansprechpartner: *SHAO Zili, Wolfgang F. Sturm, Dr. TU Changfeng*

---

**Lovells**

Rm. 1107, Kerry Center  
1515 Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

路伟律师事务所上海办事处  
上海市南京西路 1515 号  
嘉里中心 1107 室  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6279 3155; Fax: 021 6279 2695; e-mail: douglas.clark@lovells.com

Ansprechpartner: *Douglas Clark*

---

**Luther Attorneys**

31/F Jin Mao Tower  
88 Century Avenue  
Pudong New Area  
200121 Shanghai, VR China

陆德律师事务所  
金茂大厦 31 层  
世纪达到 88 号  
上海浦东新区  
200121 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2890 9572; Fax: 021 2890 9171; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com

Ansprechpartner: *Dr. Eva Drewes*

---

**PricewaterhouseCoopers**

11/F PricewaterhouseCoopers Center  
202 Hu Bin Road  
200021 Shanghai, VR China

普华永道  
湖滨路 202 号  
普华永道中心 11 楼  
200021 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ralph.dreher@cn.pwc.com

Ansprechpartner: *Ralph Jörg Dreher*

---

**Rödl & Partner**

31/F POS Plaza  
1600 Century Avenue  
200122 Shanghai, VR China

德国罗德律师事务所上海代表处  
浦项商务广场 31 楼  
上海浦东新区世纪大道 1600 号  
200122 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 5058 5550; Fax: 021 5058 7900; e-mail: ra.shanghai@roedl.cn

Ansprechpartner: *Philip Lazare*

---

**Salans**

Park Place Office Tower, 22nd Floor  
1601 Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

胜蓝律师事务所上海代表处  
越洋广场 22 楼  
上海市静安区南京西路 1601 号  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011; e-mail: bstucken@salans.com

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Uwe Stucken*

---

**Schindhelm Rechtsanwälte**

German Centre for Industry and Trade Shanghai  
Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road  
Zhangjiang Hi-Tech Park  
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处  
1 幢 610-611 室  
德国中心, 科苑路 88 号  
上海浦东张江高科技园区  
201203 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: ole.bruehl@schindhelm.net, xuzhi.zong@schindhelm.net

Ansprechpartner: *Dr. Ole Brühl, Dr. Xuzhi Zong*

---

**Schulz Noack Bärwinkel**

Suite 2302 International Trade Center  
2201 Yan An Road (W)  
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处  
国际贸易中心 2302 室  
延安西路 2201 号  
200336 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com

Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

---

---

**Taylor Wessing**

15th Floor United Plaza, Unit 1509  
No. 1468, Nanjing West Road  
200040 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处  
中欣大厦 15 楼 1509 单元  
南京西路 1468 号  
200040 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

---

**White & Case, LL.P.**

218 Shanghai Bund No. 12 Building  
12 Zhongshan Dong Yi Road  
200002 Shanghai, VR China

伟凯律师事务所上海代表处  
外滩 12 号 218 室  
中山东一路 12 号  
200002 上海 中华人民共和国

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

---

---

# IMPRESSUM

---

**Herausgeber**  
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.  
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident  
E-Mail: [blaurock@dcjv.org](mailto:blaurock@dcjv.org)  
Homepage: <http://www.dcjv.org>

**ISSN 1613-5768**

**Schriftleitung**  
(执行编辑)

Peter Ertl  
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft  
der Universitäten Göttingen und Nanjing  
Hankou Lu 22  
210093 Nanjing VR China  
南京大学中德法学研究所  
汉口路 22 号  
210093 南京 中华人民共和国  
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892  
E-Mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com)  
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher  
Beirat (编委会)**

Björn Ahl, City University of Hong Kong  
  
Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für  
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

**Gestaltung**  
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

**Hinweise für Autoren** finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.

# ZChinR

## Zeitschrift für Chinesisches Recht

### *Call for Papers*

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de). Previous issues of ZChinR can also be found at [www.ZChinR.de](http://www.ZChinR.de).

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

*Peter Ertl*  
*ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies*  
*Nanjing University*  
*22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China*  
*e-mail: [dcir.nanjing@gmail.com](mailto:dcir.nanjing@gmail.com) Tel./Fax: +86 25 8663 7892*